

Dossier Grundgesetz und Parlamentarischer Rat

Einleitung

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde schnell klar, dass die Siegermächte zu keiner gemeinsamen Linie in der Deutschlandpolitik finden würden. Im Juni 1948 überreichten daher die Westalliierten den westdeutschen Ministerpräsidenten die "Londoner Empfehlungen". Damit waren die Weichen für einen westdeutschen Teilstaat gestellt. Am 1. September 1948 traten in Bonn 65 Frauen und Männer zum "Parlamentarischen Rat" zusammen. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes mussten nicht nur parteipolitische Grenzen überwinden, sondern auch die richtigen Lehren aus der Vergangenheit ziehen. Das Scheitern von Weimar und die Schreckensherrschaft der Nationalsozialisten standen ihnen deutlich vor Augen. Wie sollte der Bundestag gewählt werden? Wie viel Macht sollte der Bundeskanzler erhalten? Und welche Rolle sollte der Bundesrat künftig spielen? Viele Fragen mussten beantwortet werden, bis das Grundgesetz am 23. Mai 1949 unterzeichnet werden konnte und mit ihm die Bundesrepublik Deutschland in die Geschichte eintrat. Bilder der Fotografin Erna Wagner-Hehmke, zur Verfügung gestellt vom Haus der Geschichte Bonn, lassen die Arbeit des Parlamentarischen Rats noch einmal lebendig werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Von den Londoner Empfehlungen zum Grundgesetz	7
2.	Noch immer in guter Verfassung	11
2.1	1990: Grundgesetz oder neue Verfassung?	12
2.2	Das Grundgesetz im Wandel der Zeit	16
2.3	Bewahrer des Grundgesetzes	21
2.4	Machtfaktor Klugheit	26
2.5	Das Grundgesetz und die europäische Integration	31
3.	Der Weg zum Grundgesetz	37
3.1	Weichenstellungen für den Weststaat	38
3.2	Warum Deutschlands Verfassung Grundgesetz heißt	43
3.3	Die Arbeit im Parlamentarischen Rat: Unstrittige und strittige Punkte	47
3.4	Neuland Grundgesetz	52
3.5	Zentrale Inhalte des Grundgesetzes	56
3.6	Die Bundesrepublik Deutschland tritt in die Geschichte ein	59
3.7	Vom "Deutschen Volkskongress" zur DDR	62
3.8	Die Mütter und Väter des Grundgesetzes	65
3.8.1	Konrad Adenauer – erster Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland	70
3.8.2	Hannsheinze Bauer (SPD)	72
3.8.3	Max Becker (FDP)	73
3.8.4	Ludwig Bergsträsser (SPD)	75
3.8.5	Paul Binder (CDU)	77
3.8.6	Adolf Blomeyer (CDU)	79
3.8.7	Heinrich von Brentano (CDU)	80
3.8.8	Johannes Brockmann (Zentrumspartei)	82
3.8.9	Paul de Chapeaurouge (CDU)	84
3.8.10	Thomas Dehler (FDP)	86
3.8.11	Georg Diederichs (SPD)	88
3.8.12	Fritz Eberhard (SPD)	90
3.8.13	Adolf Ehlers (SPD)	92

3.8.14	Hermann Fecht (CDU)	94
3.8.15	Albert Finck (CDU)	96
3.8.16	Andreas Gayk (SPD)	98
3.8.17	Otto Heinrich Greve (SPD)	100
3.8.18	Rudolf-Ernst Heiland (SPD)	102
3.8.19	Wilhelm Heile (DP)	104
3.8.20	Hubert Hermans (CDU)	106
3.8.21	Theodor Heuss (FDP)	108
3.8.22	Anton Hilbert (CDU)	110
3.8.23	Fritz Hoch (SPD)	112
3.8.24	Hermann Höpker Aschoff (FDP)	113
3.8.25	Werner Hofmeister (CDU)	115
3.8.26	Jakob Kaiser (CDU)	117
3.8.27	Rudolf Katz (SPD)	119
3.8.28	Theophil Heinrich Kaufmann (CDU)	121
3.8.29	Josef Ferdinand Kleindinst (CSU)	123
3.8.30	Gerhard Kroll (CSU)	125
3.8.31	Adolf Kühn (CDU)	127
3.8.32	Karl Kuhn (SPD)	129
3.8.33	Wilhelm Laforet (CSU)	131
3.8.34	Robert Lehr (CDU)	133
3.8.35	Lambert Lensing (CDU)	135
3.8.36	Paul Löbe (SPD)	137
3.8.37	Friedrich Löwenthal (SPD)	138
3.8.38	Friedrich Maier (SPD)	140
3.8.39	Hermann von Mangoldt (CDU)	142
3.8.40	Karl Sigmund Mayr (CSU)	143
3.8.41	Walter Menzel (SPD)	144
3.8.42	Willibald Mücke (SPD)	146
3.8.43	Friederike Nadig (SPD)	148
3.8.44	Erich Ollenhauer (SPD)	149
3.8.45	Hugo Paul (KPD)	151
3.8.46	Anton Pfeiffer (CSU)	153
3.8.47	Hans Reif (FDP)	155
3.8.48	Max Reimann (KPD)	157
3.8.49	Heinz Renner (KPD)	159

3.8.50	Ernst Reuter (SPD)	161
3.8.51	Heinrich Rönneburg (CDU)	163
3.8.52	Albert Roßhaupter (SPD)	165
3.8.53	Hermann Runge (SPD)	167
3.8.54	Hermann Schäfer (FDP)	168
3.8.55	Kaspar Gottfried Schlör (CSU)	170
3.8.56	Carlo Schmid (SPD)	171
3.8.57	Adolph Schönfelder (SPD)	173
3.8.58	Josef Schrage (CDU)	175
3.8.59	Carl Schröter (CDU)	177
3.8.60	Josef Schwalber (CSU)	179
3.8.61	Hans-Christoph Seebohm (DP)	181
3.8.62	Kaspar Seibold (CSU)	183
3.8.63	Josef Seifried (SPD)	184
3.8.64	Elisabeth Selbert (SPD)	185
3.8.65	Jean Stock (SPD)	187
3.8.66	Walter Strauß (CDU)	189
3.8.67	Adolf Süsterhenn (CDU)	191
3.8.68	Otto Suhr (SPD)	193
3.8.69	Friedrich Wilhelm Wagner (SPD)	195
3.8.70	Felix Walter (CDU)	197
3.8.71	Helene Weber (CDU)	198
3.8.72	Helene Wessel (Zentrumspartei)	200
3.8.73	Ernst Wirmer (CDU)	202
3.8.74	Friedrich Wolff (SPD)	204
3.8.75	Hans Wunderlich (SPD)	205
3.8.76	Gustav Zimmermann (SPD)	206
3.8.77	Georg August Zinn (SPD)	208
3.8.78	Von den Anfängen bis zum Untergang	210
3.8.79	Die Wurzeln des modernen Staates: Deutsche Verfassungsgeschichte vor 1848 – Fünfzehn Merksätze	211
4.	Von der Paulskirche bis zur Verfassung von 1871	215
4.1	Die Weimarer Verfassung	225
4.2	Die Zeit des Nationalsozialismus	228
4.3	Deutschland in der Weltpolitik 1945-1948	231
4.4	Redaktion	238

Von den Londoner Empfehlungen zum Grundgesetz

Ein kurzer Überblick zur Entstehung der Bundesrepublik Deutschland

Von Manfred Görtemaker

1.9.2007

Im Juni 1948 werden auf der Sechsmächte-Konferenz in London die Weichen für einen westdeutschen Teilstaat gestellt. Knapp ein Jahr später tritt am 24. Mai 1949 das Grundgesetz in Kraft: Die Bundesrepublik Deutschland ist geboren. Manfred Görtemaker fasst die Ereignisse kurz zusammen.

Ausgangspunkt der Einrichtung des Parlamentarischen Rates, der 1948/49 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erarbeitete, war eine Sechs-Mächte-Konferenz der USA, Großbritanniens, Frankreichs und der drei Benelux-Länder, die vom 23. Februar bis 2. Juni 1948 in London stattfand. Die dort verabschiedeten "Londoner Empfehlungen" enthielten den Auftrag an die drei westlichen Militärgouverneure in Deutschland, die Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder zu ermächtigen, eine "Verfassungsgebende Versammlung" einzuberufen, um die Gründung eines westdeutschen Staates mit "einer freien und demokratischen Regierungsform" vorzubereiten. Dem deutschen Volk sollte allmählich die "volle Regierungsverantwortung" übertragen werden – allerdings mit der Einschränkung, dass die Alliierten sich eine internationale Kontrolle der Ruhr vorbehalten und die Errichtung einer Sicherheitsbehörde vorsahen, um notfalls militärisch eingreifen zu können, falls sich die Lage in Deutschland erneut zuspitzen sollte.

Der Weg zum Grundgesetz

Hintergrund dieser Entwicklung war der Kalte Krieg zwischen Ost und West, der eine gemeinsame Deutschlandpolitik der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges unmöglich gemacht hatte. In Verbindung mit einer Währungsreform und der Beteiligung Westdeutschlands am Marshall-Plan sollte die Gründung eines westdeutschen Staates nun dazu beitragen, die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Nachkriegsdeutschland zu stabilisieren. Dies war vor allem nach Auffassung der USA erforderlich, um den Boden für eine freiheitlich-demokratische Entwicklung zu bereiten und eine Radikalisierung der politischen Kräfte in Deutschland zu verhindern, die nach dem Ersten Weltkrieg die Weimarer Demokratie zerstört und den Aufstieg Hitlers ermöglicht hatte.

In Ausführung der Londoner Empfehlungen übergaben die Militärgouverneure der drei Westmächte – Lucius D. Clay (USA), Sir Brian Robertson (Großbritannien) und Pierre Koenig (Frankreich) – den westdeutschen Ministerpräsidenten am 1. Juli 1948 in Frankfurt am Main drei Dokumente, die das weitere Vorgehen festlegten:

- die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung spätestens zum 1. September 1948 mit dem Ziel, eine Verfassung für den zu gründenden Weststaat auszuarbeiten;
- die Überprüfung der Ländergrenzen durch die Regierungen der westdeutschen Länder und

gegebenenfalls die Einreichung von Änderungsvorschlägen;

- die Verabschiedung eines Besatzungsstatuts durch die Alliierten, das die Beziehungen der Drei Mächte zu einer künftigen deutschen Regierung regeln sollte.

Erste Schritte auf dem Weg zu einer Verfassung

Über diese "Frankfurter Dokumente" wurde vom 8. bis 10. Juli 1948 im Koblenzer Hotel Rittersturz von den Ministerpräsidenten beraten, die sich zunächst weigerten, den Forderungen der Alliierten zu entsprechen. Man befürchtete, dass die Errichtung eines westdeutschen Staates die deutsche Teilung vertiefen werde, und lehnte vor allem das Besatzungsstatut ab, das mit einer freiheitlichen Verfassung und der Gründung eines neuen, unabhängigen Staates unvereinbar schien. Wenn es überhaupt einen solchen Staat geben müsse, dann dürfe dieser nur ein "Provisorium" sein. Schon in der Namensgebung solle dies zum Ausdruck kommen. Der Hamburger Bürgermeister Max Brauer regte daher an, die Verfassung "Grundgesetz" zu nennen. Und die Versammlung zur Ausarbeitung dieses Grundgesetzes sollte nicht "Nationalversammlung", sondern "Parlamentarischer Rat" heißen. Der stellvertretende Staatspräsident von Württemberg-Hohenzollern, Carlo Schmid, erklärte sogar, dass es sich bei der neuen Verfassung nicht um "die Verfassung für einen Staat in Westdeutschland", sondern lediglich um "ein Organisationsstatut für ein die drei Zonen umfassendes Verwaltungsgebiet Westdeutschland" handeln solle.

Für die Westmächte war derartige Vorstellungen unannehmbar. Sie beharrten auf ihrer Forderung nach einem funktionsfähigen Staat und einer regulären, im Rahmen des Besatzungsrechts mit allen Hoheitscharakteren ausgestatteten Verfassung. Die Ministerpräsidenten waren somit gezwungen, erneut zu beraten und trafen sich am 21./22. Juli zu einer zweiten Besprechungsrunde im Jagdschloss Niederwald bei Rudesheim. Die Grundforderung der Alliierten, dass das neue Gebilde ein "Staat" und nicht nur ein "Verwaltungsgebiet" sein müsse, wurde jetzt nicht mehr in Frage gestellt. Jedoch beharrte man darauf, dass der Provisoriumscharakter des neuen Staates durch eine entsprechende Namensgebung zum Ausdruck kommen müsse. Dem stimmten schließlich auch die Alliierten zu, obwohl ihre Bedenken keineswegs ausgeräumt waren.

Die Regierungen der elf westdeutschen Länder beriefen danach einen vorbereitenden Verfassungskonvent ein, der vom 10. bis 23. August 1948 auf Schloss Herrenchiemsee tagte. Innerhalb von zwei Wochen entwarfen die Bevollmächtigten, die nicht nach Parteizugehörigkeit, sondern nach ihrer Sachkompetenz ausgewählt worden waren, Richtlinien für das Grundgesetz eines "Bundes Deutscher Länder" auf föderalistischer und liberaler Grundlage. Ihr Abschlussbericht, der 95 Druckseiten umfasste, bildete die Basis für die Beratungen des Parlamentarischen Rates, der sich am 1. September 1948 mit einem Festakt im Lichthof des Museum Koenig in Bonn feierlich konstituierte. Die eigentliche Eröffnungssitzung fand anschließend in der Pädagogischen Akademie statt.

Die verfassungsgebende Versammlung

Der Parlamentarische Rat bestand aus 65 Abgeordneten, die von den elf westdeutschen Landtagen gewählt worden waren. CDU/CSU und SPD stellen je 27 Abgeordnete, die FDP fünf, DP, KPD und Zentrum je zwei Delegierte. Zum Präsidenten des Parlamentarischen Rates wurde Konrad Adenauer (CDU) gewählt. Ihm zur Seite standen zwei Vizepräsidenten: Adolph Schönfelder (SPD) und Hermann Schäfer (FDP). Vorsitzender des Hauptausschusses, dem maßgebliche Bedeutung bei der Textgestaltung zukam, wurde Carlo Schmid (SPD). Der in der 1. Sitzung eingebrachte Antrag des kommunistischen Abgeordneten Max Reimann, die Beratungen einzustellen und den Siegermächten gemeinsam mit dem Ost-Berliner "Deutschen Volksrat" die Bildung einer "Deutschen Demokratischen Republik" vorzuschlagen, wurde nur von den beiden KPD-Abgeordneten unterstützt, von allen anderen jedoch verworfen.

Inhaltlich lehnte sich der Parlamentarische Rat eng an den Herrenchiemseer Entwurf an, in dem die Umriss des späteren Grundgesetzes bereits deutlich erkennbar waren. Selbst die Benennung der Bundesorgane durch den Herrenchiemseer Konvent (Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung, Bundesverfassungsgericht) konnte vom Parlamentarischen Rat problemlos übernommen werden. Dies galt ebenso für bestimmte Neuerungen gegenüber der Weimarer Verfassung, die die Stabilität der zweiten deutschen Republik erhöhen sollten: den nahezu vollständigen Verzicht auf plebiszitäre Elemente; die Stärkung des Parlaments und des Bundeskanzlers gegenüber dem (weitgehend entmachteten) Bundespräsidenten; die Einführung des "konstruktiven Misstrauensvotums" (Artikel 67 GG), demzufolge ein amtierender Bundeskanzler vom Bundestag nur dann gestürzt werden kann, wenn zugleich ein neuer Kanzler gewählt wird; sowie die Formulierung des Grundsatzes der "streitbaren Demokratie", wonach die Demokratie bereit und in der Lage sein muss, sich gegen ihre Feinde zur Wehr zu setzen.

Strittig blieb dagegen bis zum Schluss die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Dies galt vor allem für die Finanzfrage. Die extremen Föderalisten, darunter große Teile von CDU und CSU, wollten den Ländern mehr Einfluss zuerkennen. SPD und FDP dagegen forderten eine starke Bundesgewalt mit weitreichenden Steuererhebungskompetenzen und einem Finanzausgleich zwischen den Ländern. Nach Vermittlungsbemühungen des Ratspräsidenten Adenauer, der sich gegen erhebliche Widerstände in seiner eigenen Partei und auch bei den Militärgouverneuren, die ebenfalls den Föderalismus zu stärken suchten, behaupten musste, setzten sich am Ende die Vorstellungen von SPD und FDP weitgehend durch.

Inkrafttreten des neuen Grundgesetzes

Am 8. Mai 1949 wurde das Grundgesetz vom Parlamentarischen Rat mit 53 gegen 12 Stimmen in 3. Lesung gebilligt. Die Gegenstimmen kamen von den Abgeordneten des Zentrums, der DP und der KPD. Aber auch sechs der 13 CSU-Vertreter lehnten das Grundgesetz ab, das ihrer Meinung nach den Föderalismus nicht ausreichend stärkte und sich nicht eindeutig genug zur christlichen Soziallehre bekannte. Nachdem das Gesetzeswerk am 12. Mai von den Militärgouverneuren der drei Westmächte genehmigt und von 10 der 11 Landtage (außer Bayern) gebilligt worden war, wurde es am 23. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat verkündet und trat am folgenden Tag in Kraft.

Zuvor hatte der Parlamentarische Rat am 10. Mai auch über die Hauptstadtfrage entschieden. Mit 33 Stimmen wurde Bonn zur "vorläufigen Bundeshauptstadt" gewählt; 29 Abgeordnete votierten für Frankfurt am Main, das als Ort der Paulskirche eine große demokratische Tradition besaß. Die Gründe für die Entscheidung waren vielfältig. Für Bonn sprach vor allem die Tatsache, dass dadurch der Provisoriumscharakter der neuen Republik betont wurde, während ihr bei einer Wahl Frankfurts von vornherein ein größeres Maß an Kontinuität und Dauerhaftigkeit unterstellt worden wäre.

Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes fanden am 14. August 1949 die Wahlen zum 1. Bundestag statt, der sich am 7. September 1949 – gemeinsam mit dem Bundesrat – in Bonn konstituierte. Die erste Bundesversammlung wählte am 12. September Theodor Heuss zum Bundespräsidenten, der

Bundestag am 15. September Konrad Adenauer zum ersten Bundeskanzler. Die Alliierten setzten ihrerseits am 21. September das Besatzungsstatut in Kraft, aus dem sich wesentliche Einschränkungen der Souveränität des neuen Staates ergaben; vier Jahre nach Kriegsende war das Misstrauen in die demokratische Verlässlichkeit der Deutschen immer noch groß. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik – einschließlich des Grundgesetzes – wurde damit vom Besatzungsrecht überlagert, und Bundeskanzler Adenauer verwandte in den kommenden Jahren viel Zeit darauf, die Souveränität der Bundesrepublik schrittweise zu erweitern.

Die Entwicklung im Bereich der sowjetischen Besatzungszone

In der sowjetischen Besatzungszone reagierte man auf die Gründung der Bundesrepublik am 7. Oktober 1949 mit der Errichtung der Deutschen Demokratischen Republik. Wilhelm Pieck wurde ihr erster Präsident, Otto Grotewohl ihr erster Ministerpräsident. Vorausgegangen waren seit Dezember 1947 Bemühungen des "Deutschen Volkskongresses für Einheit und gerechten Frieden", die Gründung eines separaten Weststaates zu verhindern und den Weg für ein gemeinsames Deutschland offen zu halten. Diesem Ziel sollte auch die Wahl eines "Deutschen Volksrates" durch den Volkskongress am 17./18. März 1948 dienen, der am 14. November 1948 einen Verfassungsentwurf für eine deutsche demokratische Republik in ganz Deutschland vorlegte.

Dieses ostdeutsche Vorgehen war eng mit der Sowjetunion abgestimmt, die von Juni 1948 bis Mai 1949 sogar die Zugangswege nach West-Berlin blockieren ließ ("Berliner Blockade"), um Druck auf die Westmächte auszuüben und damit die Gründung des westdeutschen Staates zu verhindern. Von einem Offenhalten der "deutschen Frage" versprach sich die UdSSR nicht nur Reparationslieferungen aus dem Ruhrgebiet, sondern auch eine Mitentscheidung über die weitere politische Entwicklung in Westdeutschland. Erst als mit der Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 die Weichen eindeutig gestellt waren, gab die Sowjetunion diese Linie ihrer Politik auf und ließ ihrerseits durch den 3. Deutschen Volkskongress in Ost-Berlin am 29./30. Mai 1949 einen Verfassungsentwurf für die Deutsche Demokratische Republik beschließen. Diese Verfassung, die den Boden für die Gründung der DDR auf dem Territorium der SBZ bereitete, wies nur vordergründig demokratische Strukturen auf. In Wirklichkeit war der neue Staat in Ostdeutschland ganz der Kontrolle der SED und ihrer sowjetischen Verbündeten unterworfen. Von der Entwicklung einer pluralistischen Demokratie im westlichen Sinne, wie sie in der Bundesrepublik entstanden war, konnte hier deshalb bis zum Ende der DDR 1989/90 keine Rede sein.

Noch immer in guter Verfassung

25.6.2008

Das Grundgesetz wurde 1949 als Provisorium geschaffen. Und trotz der bewegten Geschichte Deutschlands blieb es bis heute bestehen, mehr noch: mit der Einheit 1990 wurde es faktisch zur Verfassung des wiedervereinigten Deutschland. Aus dem Provisorium wurde ein Definitivum.

1990: Grundgesetz oder neue Verfassung?

Von Ursula Münch

1.9.2008

ist Professorin für Politikwissenschaft an der Universität der Bundeswehr München. Ihre Forschungsschwerpunkte sind u.a. die politischen Strukturen und Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Föderalismusforschung.

Im Jahr 1990 hieß die Frage plötzlich nicht mehr, ob es zu einer Wiedervereinigung Deutschlands kommt, sondern nur noch wann diese geschehen wird. Und: Sollte sich das wiedervereinigte Deutschland eine neue Verfassung geben oder sollte die DDR dem Grundgesetz beitreten?

Im Januar 1989 äußerte ein Kommentator in der US-amerikanischen Tageszeitung "Washington Post" die Einschätzung, das bundesdeutsche Grundgesetz halte mit dem Wiedervereinigungsgebot in seiner Präambel an einem längst überkommenen Wunschbild fest, das erstens nicht erreichbar sei und zweitens für die meisten Bundesdeutschen keinerlei Bedeutung (mehr) habe.

Bereits wenige Monate später wurde diese Einschätzung jedoch von den Ereignissen widerlegt: Seit dem Frühjahr 1989 war in der DDR wachsender Protest gegen die SED-Herrschaft wahrzunehmen. Auf Proteste gegen die Wahlfälschungen bei den Kommunalwahlen vom 7. Mai 1989 reagierte die DDR-Führung mit Repressionen und Verhaftungen. Daraufhin versuchten immer mehr Bürgerinnen und Bürger der DDR, über Ungarn in den Westen auszureisen.

"Wir sind ein Volk"

Ab September 1989 gingen kirchliche und politische Oppositionsgruppen im Rahmen der Montagsdemonstrationen in Leipzig und anderen Städten an die (Welt-) Öffentlichkeit. Aus der anfänglichen Forderung nach Reisefreiheit wurde schon bald der Ruf "Wir sind das Volk". Dieser mündete schließlich – begünstigt durch entsprechende westdeutsche Initiativen – in den Ruf "Wir sind ein Volk". Ab Februar 1990 drehte sich die öffentliche Debatte nicht mehr um das "ob" einer deutschen Wiedervereinigung, sondern nur noch um das "wie" und vor allem "wie schnell".

Bei den ersten freien Volkskammerwahlen am 18. März 1990 gewann das Drei-Parteien-Bündnis "Allianz für Deutschland" aus CDU, Demokratischem Aufbruch und Deutscher Sozialer Union (DSU) insgesamt 48,1 Prozent der Stimmen und formte zusammen mit der SPD (21,9 %) eine Große Koalition. Parallel zur Vorbereitung und Durchführung dieser ersten freien Wahlen in der DDR tagte der "Zentrale Runde Tisch der DDR".

Änderungen der DDR-Verfassung

Als Reaktion auf die friedliche Revolution im Herbst 1989 wurde die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik "in der Erwartung einer baldigen Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands" für eine Übergangszeit durch das Verfassungsgrundsatzgesetz vom Juni 1990 geändert. Bereits im Dezember 1989 war die Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, unter die Art. 1 die DDR gestellt hatte, gestrichen worden. Im Januar 1990 wurde das Privateigentum und die ausländische Beteiligung an Unternehmen in die Verfassung aufgenommen, im Februar das Wahlrecht demokratisiert sowie der Wehr- und der Zivildienst einander

gleichgestellt. Im März folgten die Freiheit der Gewerkschaften, ihr Streikrecht sowie ein Aussperrungsverbot und im April 1990 wurde sowohl die Präambel der DDR-Verfassung aufgehoben als auch die bisherigen Kompetenzen des Staatsrates auf das Präsidium der Volkskammer übertragen.

Ein arbeitsgruppenbasierter Entwurf einer "Neuen Verfassung der DDR" sollte den Fortbestand einer souveränen DDR gewährleisten sollte und sich vor allem durch die hervorgehobene Stellung sozialer Grundrechte vom Grundgesetz abheben. Der Entwurf wurde im April 1990 der neu gewählten Volkskammer vorgelegt, stieß dort jedoch nicht mehr auf Gehör; stattdessen galt zunächst die Verfassung der DDR in geänderter Form fort.

Die Verfassungsdiskussion im Jahr der deutschen Einheit hob sich deutlich von den früheren verfassungspolitisch motivierten Debatten ab – von der Wiederbewaffnung bis zur Notstandsdebatte, den Diskussionen um eine Parlaments- oder Föderalismusreform, dem Datenschutz oder NPD-Verbot. Wohl nie zuvor war in der Bundesrepublik eine so grundsätzliche Debatte um Reichweite und Grenzen einer Verfassung, die darin verankerten Werte, ihren Geltungsgrund sowie ihre Geltungsdauer geführt worden. An dieser Debatte des Jahres 1990 nahmen Experten aus Wissenschaft, Politik und Publizistik teil, aber eben auch gesellschaftliche Gruppen, Verbände sowie zahlreiche einzelne Bürger.

Beitritt oder neue Verfassung?

Nach der auch mit Blick auf außenpolitische Konstellationen getroffenen Entscheidung für eine schnellstmögliche Vereinigung drehte sich die Debatte um die Frage nach dem "besten" Weg zur Einheit: Sollte dieser auf dem Weg eines Beitritts nach dem damaligen Art. 23 GG erfolgen oder war die Vereinigung über den Prozess der gesamtdeutschen Verfassungsgebung nach Art. 146 GG anzustreben? Während der Weg des Art. 23 GG eine Beibehaltung bei gleichzeitiger Ausdehnung des Grundgesetzes auf das Gebiet der bisherigen DDR vorsah, hätte das Grundgesetz beim Gang über Art. 146 GG seine Geltung verloren, wäre also vollständig abgelöst worden.

Dass die Auffassungen darüber so weit auseinander gingen, hatte mit den ganz unterschiedlichen Vorstellungen vom "besten Weg" zu tun: Während das für die einen der einfache und vor allem risikoarme Weg war, konnte für die anderen der beste Weg nur der sein, der es erlaubte, die Ostdeutschen gleichberechtigt einzubeziehen und sowohl den West- als auch den Ostdeutschen die Chance auf einen umfassenden, gemeinsamen Neubeginn zu garantieren.

Die Befürworter einer Verfassungskontinuität – das waren u.a. die Partner in der Bundesregierung sowie der "Allianz für Deutschland" – argumentierten sowohl inhaltlich als mit Blick auf die praktische Umsetzung: Zentrales Argument war der Verweis auf die Qualität des Grundgesetzes. Dieses stellte nach ihrer Einschätzung das "Optimum des bisher in Deutschland und anderswo je Erreichten" dar. Während die Mitglieder des Parlamentarischen Rates auf höchstem Niveau beraten hätten, sei zu befürchten, dass ein zweiter Anlauf "matter ausfallen und manchen Freiheitswert relativieren würde" (Robert Leicht, DIE ZEIT).

Abstimmung mit den Füßen

Staatsrechtslehrer verwiesen mit Blick auf die Präambel darauf, dass das Grundgesetz von Anfang an auch für diejenigen geplant gewesen sei, denen 1949 "mitzuwirken versagt" war (Josef Isensee). Eine umfassende Verfassungsreform erschien ihnen schon deshalb nicht erforderlich, weil sie das Ergebnis der ersten demokratischen Volkskammerwahl auch als Votum für das bestehende Grundgesetz interpretierten. Im Vergleich zu einer Volksbefragung schien bei diesem Verfahren weniger die Gefahr zu bestehen, die Bevölkerung der DDR könnte als (kleinere) Teilgruppe des deutschen Volkes von vornherein ins Hintertreffen geraten (Christian Tomuschat, Staatsrechtler).

Schließlich könnten sich bei der Beitrittsvariante die beiden deutschen Staaten bzw. ihre Vertreter in der vorgeschalteten Verhandlungsphase auf der "Ebene der Gleichordnung" begegnen. Und wichtig erschien auch der zeitliche Ablauf: Aus Sicht der Befürworter eines Beitritts gewährleistete allein Art. 23 GG, dass man ausreichend schnell zur deutschen Einheit kommen konnte. Die maßgeblichen west- und ostdeutschen Verhandlungsführer zeigten sich nämlich besorgt, dass das "window of opportunity", also die historische Chance zur Wiedervereinigung, nur für kurze Zeit geöffnet sei. Diese Perspektive ist inzwischen umstritten, da sie die Rolle der führenden Akteure überzeichne (Gerhard Lehbruch, Politikwissenschaftler).

Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestand der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Alternativen darin, dass das Verfahren des Art. 23 GG an die Vorschriften des Art. 79 GG gebunden war, während Art. 146 GG davon freigestellt gewesen wäre.

Das zentrale Argument von Befürwortern der Ablösungsvariante nach Art. 146 GG war ihr Bedenken, dass nur dieser Weg die Möglichkeit einer Mitwirkung des gesamten deutschen Volkes mittels Volksentscheid öffnete. Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes werde nur dann realisiert, wenn das Volk nach vorangegangener intensiver öffentlicher Aussprache auch tatsächlich in einem Referendum "Ja" zur Verfassung gesagt habe. Eine wirkliche deutsche Einheit setzte gerade nach Einschätzung der Bürgerbewegungen in der DDR eine neue deutsche Identitätsbildung voraus – unter gesamtdeutschen Vorzeichen.

Als wesentlicher Grund dafür, dass dann doch der Weg über Art. 23 und nicht über Art. 146 GG gewählt wurde, sind die Präferenzen bei der Mehrheit der Bürger der DDR und der Bundesrepublik zu nennen. Diese kamen nicht nur in eindeutigen Meinungsumfragen zum Ausdruck, sondern vor allem auch im konkreten Verhalten der Menschen in der DDR. Die Perspektive, dass immer mehr DDR-Bürger "mit den Füßen" abstimmten, war angesichts der damit verbundenen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen für die DDR ein wirksames Argument als verfassungstheoretische Erwägungen.

Vom Provisorium zur festen Ordnung

Die Debatte um den sinnvollsten Weg zur Deutschen Einheit fand regelmäßig unter Bezug auf den Parlamentarischen Rat statt. Auch dort hatten unterschiedliche Einschätzungen bestanden, welcher Option man gegebenenfalls den Vorrang einräumen sollte. Nicht zuletzt ist die damalige Debatte auch vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund zu sehen: Angesichts der damals noch bestehenden Hoffnung auf eine absehbare Beendigung der deutschen Teilung meinte man auch gegenüber den Militärgouverneuren der Westmächte dafür eintreten zu müssen, den provisorischen Charakter des Grundgesetzes zu unterstreichen.

Während der damalige Vorsitzende des Hauptausschusses, Carlo Schmid (SPD), ausdrücklich erklärt hatte, dass man bewusst ein "Provisorium" schaffen wolle, steht inzwischen außer Frage, dass aus der Regelung für eine "Übergangszeit ... längst eine feste Ordnung geworden" ist (Ernst Benda, Bundesinnenminister von 1968 bis 1969 und Präsident des Bundesverfassungsgerichts von 1971 bis 1983). Das Grundgesetz hat sich bereits im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik als Verfassung gefestigt. Durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland wurde das Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung. Dies drückt sich auch in der Änderung von

Art. 146 GG aus.

Es ist nur scheinbar ein Widerspruch, dass diese gesamtdeutsche Verfassung weiterhin die Bezeichnung "Grundgesetz" trägt. Das Grundgesetz erfüllt nicht nur alle Funktionen einer Verfassung, sondern wird auch den Legitimitätsanforderungen an eine Verfassung gerecht. Die Beibehaltung der ursprünglichen Bezeichnung "Grundgesetz" ist historisch bedingt und lässt sich auch als Respekt vor der Arbeit des Parlamentarischen Rates deuten.

Das Grundgesetz im Wandel der Zeit

Von Prof. Dr. Christoph Gusy

1.9.2008

Christoph Gusy ist Professor am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte der Universität Bielefeld. Seine Forschungsschwerpunkte sind die neuere Verfassungsgeschichte und Verfassungsrecht.

Das Grundgesetz war ursprünglich als Provisorium geplant. Seit der Wiedervereinigung gilt es als gesamtdeutsche Verfassung. In 60 Jahren hat es 52 Verfassungsänderungen erlebt, aber noch keine schwere Verfassungskrise. Hat sich das Grundgesetz bewährt, weil es offen für Änderungen war?

In den 60 Jahren seit seiner Verabschiedung hat sich das Grundgesetz bewährt, weil es offen für Änderungen war. Darin lag ein schwieriger Spagat: Einerseits ist es eine relevante Verfassung, welche dem politischen Prozess wirksame Leitlinien und Grenzen gezogen hat. Andererseits hat es unabwiesbaren Änderungsbedürfnissen keine unüberwindlichen Grenzen entgegengesetzt. Eine schwere Verfassungskrise hat es daher in den 60 Jahren seit Bestehen des Grundgesetzes nicht gegeben.

Vom Provisorium zur Verfassung

Als der Parlamentarische Rat das Grundgesetz verabschiedete, war dessen Anspruch recht bescheiden. Es sollte eine provisorische Ordnung sein, welche nur für die Übergangszeit bis zur Wiederherstellung der deutschen Einheit gelten sollte. Diese Spanne wurde damals als eher kurz eingeschätzt. Zudem waren wichtige politische Streitfragen der Zeit ausgeklammert: Wo der Parlamentarische Rat sich nicht hatte einigen können, hat man entweder zu abstrakten Formeln gegriffen oder die Materie dem zukünftigen Gesetzgeber zur Regelung überantwortet. Schließlich war die zu gründende Bundesrepublik erst ein Staat im Werden mit begrenzter Souveränität.

All dies sprach für einen gewissen Minimalismus des Verfassungsgebers. Die neue Ordnung war eher zurückhaltend, eher rechtlich begrenzend als politisch wegweisend und eher detailfreudig ausgestaltet. Große Verheißungen wie etwa ein Recht auf Arbeit oder soziale Unterstützung hätten angesichts der Nachkriegswirklichkeit politisch ohnehin bestenfalls unrealistisch, wenn nicht gar illusorisch gewirkt.

Wege des Wandels

60 Jahre danach sieht das Grundgesetz anders aus. Bislang 52 Verfassungsänderungen haben nicht weniger als 109 Artikel geändert, neu hinzugefügt oder aufgehoben. Waren es ursprünglich 146 Artikel, so sind es nun 181. Schon äußerlich ist die Differenz also leicht zu erkennen. Aber das allein würde nicht ausreichen, das Maß an Veränderung zu beschreiben. Denn damit wären nur die Gesetze gezählt, welche den Text ausdrücklich geändert haben. Mindestens ebenso wichtig waren zwei andere Wege des Wandels.

Da ist zunächst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welche das Grundgesetz von einem bloßen Text zu einem ausgelegten und angewandten Regelwerk umgeformt hat. Und da sind die Aktivitäten der diversen Gesetzgeber, welche nach dem Plan des Parlamentarischen Rates die offenen Fragen regeln sollten und vielfach geregelt haben. Auch sie haben wichtige Bedeutungsänderungen bewirkt: Sowohl unterhalb der Grundgesetzebene durch Bundes- und

Landesgesetze als auch im höherrangigen (europäischen) Zusammenhang.

Die Grundgesetzänderungen verliefen ungleichmäßig. Während in den fünfziger und sechziger Jahren relativ regelmäßig Änderungsgesetze ergingen, trat in den siebziger und achtziger Jahren eine gewisse Beruhigung ein. Erst in der Zeit der deutschen und der etwa zeitgleichen europäischen Einigung kam es erneut zu einer Intensivierung. Im Schnitt erging knapp ein Änderungsgesetz pro Jahr.

Bundeswehr, Notstandsgesetze und Föderalismusreform

Aber diese Änderungsgesetze waren ganz unterschiedlich ausgestaltet. Die meisten von ihnen betrafen nur eine oder ganz wenige Verfassungsbestimmungen, insbesondere Zuständigkeitsfragen. Wichtiger waren grundsätzliche Umgestaltungen, welche eine größere Zahl von Einzelregelungen änderten. Dazu zählte im Jahre 1956 die – damals äußerst umstrittene – Einführung von Bundeswehr und Wehrpflicht (16 Einzeländerungen). Bis dahin hatte das Grundgesetz nur die Kriegsdienstverweigerung, aber keine Armee und keinen Wehrdienst gekannt.

Ihr folgten (1968) als zweite "große" Neuerung die damals extrem umkämpften Notstandsgesetze (29 Änderungen), denen in den Auseinandersetzungen der Zeit hoher Symbolwert zukam. Damals gingen manche Befürworter und viele Gegner davon aus, dass die neuen Gesetze auch angewandt würden, möglicherweise gar gegen die "68er" selbst – was seitdem aber nie geschah.

Weniger spektakulär, aber dennoch wichtig war (1969) die Reform der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern (9 Änderungen). Damit waren alle größeren Lücken geschlossen, welche der ursprünglich provisorische Charakter des Grundgesetzes gelassen hatte. Nunmehr verfügte die "alte" Bundesrepublik über eine voll ausgebaute Verfassung. Deren Umbau zur gesamtdeutschen Verfassung erfolgte anlässlich der Vereinigung in zwei Stufen (1990, 1994) mit insgesamt 19 Einzeländerungen, welche zumeist inhaltlich wenig Berührungspunkte mit der deutschen Einigung aufwiesen.

Die letzte große Verfassungsreform war die Föderalismusreform 2006 (25 Neuerungen). Deren Fortsetzung ist gegenwärtig geplant. Was hier detailliert aufgezählt wurde, bewirkte nicht weniger als den Übergang von der provisorischen Grundordnung des westdeutschen Staats hin zur voll ausgebauten Verfassung Gesamtdeutschlands als Mitgliedstaat eines sich einigenden Europas.

Das Demokratiekonzept

Inhaltlich bezogen sich die Neuerungen auf eine Vielzahl grundgesetzlicher Materien. Am Anfang stand der Ausbau des grundgesetzlichen Demokratiekonzepts. In den fünfziger Jahren dominierte dessen eher defensive Sicherung gegenüber einem Volk, dessen man sich damals in demokratischer Hinsicht jedenfalls nicht sicher sein konnte. Zu nah war die Vergangenheit mit dem Ende der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus. So war das Grundgesetz anfangs eher auf Förderung der Stabilität als auf Förderung der Bürgermitwirkung angelegt (kaum Volksabstimmungen; ausschließlich konstruktives Misstrauensvotum gegen den Bundeskanzler).

Zudem wurde zur Bundestagswahl 1953 durch Gesetz die Fünf-Prozent-Klausel in das Wahlrecht eingefügt. Ihre Folge war das Ende der kleinen Fraktionen und Parteien. Dagegen haben Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht Versuche der Bundesregierung, sich ein eigenes Fernsehprogramm zuzulegen, ebenso verhindert wie Bestrebungen der großen Parteien, sich rechtlich weitere Vorteile gegenüber kleineren Konkurrenten und Bürgerinitiativen zu verschaffen.

Inzwischen wird die demokratische Reife des Volkes höher eingeschätzt: Die vermehrte Zulassung von Volksabstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene, das Wahlrecht für alle EU-Bürger zu den Kommunalvertretungen und die nahezu flächendeckende Abschaffung der Fünf-Prozent-Klauseln auf Gemeindeebene legen davon Zeugnis ab. Ob die Klausel zur Stabilisierung parlamentarischer

Regierungen überhaupt oder in dieser Höhe noch notwendig ist, ist umstritten. Im Vordergrund steht gegenwärtig eher die Verhinderung des Einzugs radikaler Splittergruppen in die Volksvertretungen.

Die Rolle der Länder

Gleichfalls wichtig war der Umbau des Föderalismus. Stand am Anfang die Eigenständigkeit der einzelnen Länder im Vordergrund, so dominierten seit den fünfziger Jahren Zentralisierungstendenzen. Die Länder verloren immer mehr Zuständigkeiten; im Gegenzug erhielten sie immer mehr Mitwirkungsrechte an Entscheidungen des Bundes und finanzielle Zuschüsse.

In dem sich so entwickelnden "kooperativen Föderalismus" verloren die einzelnen Länder – bis auf wenige große – an Bedeutung; wichtiger wurde die Bedeutung der "Länderschiene" namentlich durch Mitgestaltungsrechte im Bundesrat. Parallel dazu wurde dieser vom "Forum der Teilstaaten" zum "Forum der Opposition".

Diese Entwicklung soll durch die Föderalismusreform 2006 partiell rückgängig gemacht werden. Das Programm lautet: Mehr Eigenverantwortlichkeit und Eigenstaatlichkeit der Länder durch Stärkung ihrer Aufgaben und – noch in der Planung – ihrer Finanzen. Dadurch soll auch die Idee des Konkurrenzföderalismus gefördert werden. Ein Programm mit noch ungewissem Ausgang.

Ausbau der Grundrechte

Der Ausbau der Grund- und Menschenrechte war von Anfang an ein zentrales Anliegen der Grundgesetzentwicklung. Im Parlamentarischen Rat hatte eher die Vorstellung dominiert, dass die Freiheit gegen den Staat geschützt werden müsste. Freiheitsrechte waren als Verbote an die öffentliche Hand formuliert, die Freiheit der Menschen zu beeinträchtigen. Das entsprach den elementaren Menschenrechtsstandards der damaligen Zeit. Politische Mitwirkungsrechte und soziale Garantien fanden sich allenfalls in Ansätzen.

Hier hat die Rechtsprechung fördernd gewirkt. Verfassungsänderungen haben kaum neue Grundrechte geschaffen, am ehesten noch die Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 2, 3 GG) eingeführt: Alte Vorrechte der Männer im Familienrecht wurden aufgehoben. Die Gleichstellung von Frauen, Behinderten und anderen benachteiligten Gruppen ist rechtlich erleichtert. Für die Ausländer aus der EU hat insbesondere das Europarecht zahlreiche Benachteiligungen beseitigt oder zumindest gemildert.

Doch bleibt die Bilanz insgesamt ambivalent: Verfassungsänderungen blieb es vorbehalten, einzelne Grundrechte erheblich einzuschränken: Beschränkungen des Post- und Fernmeldegeheimnisses wurden zum Zweck des Schutzes der Verfassung erleichtert; die Unverletzlichkeit der Wohnung durch Zulassung des "Großen Lauschangriffs" eingeschränkt; das Asylrecht politisch Verfolgter in weiten Teilen abgeschafft.

Jedenfalls auf der Textebene lässt sich festhalten: Die EU-Grundrechtecharta und manche deutsche Landesverfassung wirken moderner als der Erste Abschnitt des Grundgesetzes. Auf der Auslegungsebene sind die Unterschiede allerdings geringer.

Die Sicherheitsarchitektur des Grundgesetzes

Die gegenwärtig viel diskutierte Sicherheitsarchitektur des Grundgesetzes basiert auf der Trennung von zivilen und militärischen Sicherheitsaufgaben (letztere sind für den Verteidigungsfall reserviert). Getrennt sein sollen auch Polizei (für die Abwehr bevorstehender und die Aufklärung begangener Straftaten) und Nachrichtendienste (für weiter entfernte Bedrohungsszenarien und die Auslandsaufklärung).

Grundsätzlich unterschieden sind schließlich Länderkompetenzen (überwiegend für die Alltagsgefahren und –kriminalität) sowie die Bundesaufgaben für die Kriminalpolizei über Ländergrenzen hinweg und solche mit Auslandsbezug. Auch wenn hier manches etwas kleinteilig und fein ziseliert erscheint: Das differenzierte System hat seinen Sinn. Die Sicherheitsorgane sind ausbalanciert, auf wechselseitige Kooperation und Koordination angelegt und moderieren sich partiell gegenseitig. Dadurch können einerseits größere Sicherheitslücken, andererseits demokratie- und grundrechtsabträgliche Machtzusammenballungen vermieden werden.

Dieses System hat sich – trotz mancher Missstände im Einzelnen – grundsätzlich bewährt. Die schwierige Gratwanderung zwischen Freiheit und Sicherheit kann jedenfalls mit diesem Instrumentarium bewältigt werden – bleibt aber eine sensible Aufgabe.

Das Grundgesetz und Europa

Die vielleicht wichtigsten Änderungen des Grundgesetzes fanden außerhalb seines Textes statt. Die bescheidene Formulierung, wonach der Bund "Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen" kann (Art. 24 Abs. 1), hat eine ungeahnte Karriere gemacht. In den fünfziger Jahren hätte niemand gedacht, welch rasanten Aufschwung Europa nehmen würde. Seit 1992 hat die EU ihren eigenen Platz im Grundgesetz (Art. 23). Wichtiger ist: Europarecht geht deutschem Recht vor, solange es nicht gegen die unantastbaren Grundsätze der Art. 1 und 20 GG verstößt.

Immer mehr Beobachtern will es erscheinen, als habe der alte deutsche Föderalismus ein zusätzliches Stockwerk nach oben bekommen: Ihnen erscheint das Grundgesetz als Verfassung eines deutschen Teilstaats der EU. Solche Formulierungen mögen überzeichnen. Doch ist so das Grundgesetz einerseits offen für Internationalisierung und – in Maßen – "Globalisierung", andererseits hinreichend modern, um diesen Prozess nicht bloß passiv hinzunehmen, sondern aktiv mitzugestalten. Zugleich passt es sich europäischen Entwicklungen an – auch ohne förmliche Verfassungsänderungen.

Für die Zukunft gewappnet?

Hat sich das Grundgesetz bewährt? Als die DDR zusammengebrochen war, beriet dort ein Runder Tisch über Verfassungsfragen. Heraus kam ein Entwurf, der zwar als Alternative zum Grundgesetz geplant war, sich aber inhaltlich von diesem eher in Marginalien unterschied.

Welche bessere Bestätigung könnte es für eine Verfassung geben, die – in den Ruinen der Nachkriegszeit entstanden - den wirtschaftlichen, politischen und demokratischen Wiederaufbau, die deutsche Einigung und die europäische Integration mitgestaltet und überstanden hat und immer noch den Anspruch erheben kann, auch für die Zukunft gestaltend zu wirken?

Gewiss: Es hat auch Fehlentwicklungen gegeben. Und jene Leistungen sind keineswegs allein dem Grundgesetz zuzuschreiben. Sie sind mindestens auch Folgen einer glückhaften wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und einer politischen Kultur, welcher existenzielle Grundkonflikte bislang erspart blieben.

Insgesamt sind zumindest wichtige Voraussetzungen gelegt, um auf seiner Grundlage auch die Konflikte der Zukunft angehen zu können: Globalisierung, Migration, Multikulturalität, demographischer

Wandel u.a.

Das offene Grundgesetz

Die Verfassung der USA gilt seit über 200 Jahren. Ihr Text umfasst 10 Druckseiten, lässt also Vieles offen, ist aber auch erst 27mal ergänzt worden. Eine erstaunliche Stabilität, welche dazu geführt hat, dass der maßgebliche politische Wandel von der Rechtsprechung vorgenommen wurde.

Das Grundgesetz ist diesen Weg nicht gegangen. Es ist deutlich länger (58 Druckseiten), regelt also auch viel mehr Einzelheiten und ist viel häufiger geändert worden. Dies geschah jeweils durch Zwei-Drittel-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat. So soll das Grundgesetz einerseits den politischen Grundkonsens bewahren, andererseits diesem gegenüber aber auch offen sein, um die Notwendigkeiten politischer Stabilität und friedlichen Wandels zu vereinen.

Das ist ein anderer Weg als derjenige der amerikanischen Verfassung. Beide haben ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Aber für beide gilt: Nur was sich ändert, kann bleiben; und nur was bleibt, kann sich ändern

Bewahrer des Grundgesetzes

Von Horst Pötzsch

1.9.2008

Das Bundesverfassungsgericht genießt ein hohes Maß an Respekt und Ansehen. Die Bürger bringen ihm mehr Vertrauen entgegen als den meisten anderen staatlichen Institutionen. Worauf beruht die Autorität des Gerichts? Und wie schützt es die Grundrechte der Bürger?

Richter des Bundesverfassungsgerichts Bild: REGIERUNGonlineDas Grundgesetz ist die oberste Richtschnur allen staatlichen Handelns. Eine eigene Institution, das Bundesverfassungsgericht, wacht darüber, dass Parlament, Regierung und Rechtsprechung die Verfassung einhalten. Als Hüter der Verfassung kann es jeden Akt der gesetzgebenden Gewalt, der Regierung und Verwaltung und jede Entscheidung der Gerichte auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen. Dabei schützt es besonders die Grundrechte der Bürger.

Außer dem Schutz der Verfassung hat das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe, das Grundgesetz rechtsverbindlich zu interpretieren. Eine Verfassung enthält nur grundsätzliche und allgemein formulierte Regeln. Sie muss ständig neu ausgelegt und - dem gesellschaftlichen Wandel entsprechend - fortentwickelt werden. Das Grundgesetz gilt so, wie das Bundesverfassungsgericht es auslegt. Es gibt kaum einen Artikel, zu dem keine interpretierende Entscheidung des Gerichts vorläge.

Gericht und Verfassungsorgan

"Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes." So lautet Paragraph 1 Abs. 1 des "Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht". Das bedeutet, dass das Bundesverfassungsgericht einerseits ein Gericht und andererseits ein Verfassungsorgan ist.

Als Gericht ist es ein Teil der rechtsprechenden Gewalt. Allen anderen Gerichten gegenüber hat es eine einzigartige Stellung. Es ist das höchste Gericht des Bundes, die letzte Instanz für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des politischen Lebens. Es kann die Entscheidungen aller anderen Gerichte aufheben, wenn sie der Prüfung auf die Verfassungsmäßigkeit nicht standhalten. Seine Entscheidungen sind für alle verbindlich.

Soweit sie die Rechtswirksamkeit von Bundes- und Landesgesetzen betreffen, haben sie sogar Gesetzeskraft und werden im Bundesgesetzblatt verkündet. Die herausragende Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts kommt darin zum Ausdruck, dass es ein Verfassungsorgan ist, gleichen Ranges mit den anderen Verfassungsorganen, dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten.

Das Bundesverfassungsgericht wird nicht von sich aus tätig, sondern nur auf Antrag, es muss von einer Person oder Institution angerufen werden. Seine Zuständigkeit ist in verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes geregelt, die wesentlichen Aufgaben sind in den umfangreichen Art. 93 und 100 detailliert aufgeführt.

Verfassungsbeschwerde

Mit einer Verfassungsbeschwerde kann jeder Bürger das Gericht anrufen, der glaubt, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt worden zu sein. Das kann ein Verwaltungsakt, eine Gerichtsentscheidung oder auch ein Gesetz sein. Seit Gründung des Gerichts im September 1951 sind bis Ende 2001 rund 131000 Verfassungsbeschwerden eingegangen. Die tatsächliche Verletzung von Grundrechten ist seltener, als diese Flut von Beschwerden vermuten lassen könnte. Nur 3268, das sind 2,5 Prozent aller Verfassungsbeschwerden, waren erfolgreich.

Verfassungsbeschwerde kann erst dann eingelegt werden, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft ist, das heißt, wenn zuvor alle Instanzen des zuständigen Gerichts angerufen worden sind. Kammern, die mit je drei Bundesverfassungsrichtern besetzt sind, prüfen jede eingereichte Beschwerde auf ihre Zulässigkeit. Die Kammer kann die Beschwerde einstimmig annehmen oder ohne Begründung ablehnen, wenn sie unzulässig oder aussichtslos ist. Die weit überwiegende Mehrheit der Verfassungsbeschwerden scheitert an dieser Hürde.

Die Verfassungsbeschwerde muss schriftlich eingereicht werden. Es besteht kein Anwaltszwang. Das Verfahren ist kostenlos. Um zu verhindern, dass das Gericht in offensichtlich unbegründeten Fällen in Anspruch genommen wird, kann in Fällen von Missbrauch eine Gebühr von 2600 Euro auferlegt werden.

Normenkontrolle

Von großer politischer Bedeutung ist die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für die Normenkontrolle. Es kontrolliert, ob ein Gesetz, eine Norm, mit dem Grundgesetz übereinstimmt. Es gibt zwei Arten von Verfahren der Normenkontrolle:

Konkrete Normenkontrolle

Wenn ein Gericht bei der Verhandlung eines konkreten Falles zu der Überzeugung gelangt, dass das anzuwendende Gesetz nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, muss es das Verfahren unterbrechen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (bei Landesgesetzen des Landesverfassungsgerichts) einholen.

So haben beispielsweise 1992 mehrere Gerichte das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil sie es für verfassungswidrig hielten, den Umgang mit Haschisch, vom Besitz über die Weitergabe bis zum Handel, unter Strafe zu stellen. In seinem viel diskutierten "Haschisch-Urteil" hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das einschlägige "Betäubungsmittelgesetz" verfassungsgemäß ist, das Besitz und Handel mit Haschisch verbietet. Lediglich der Eigenverbrauch geringer Mengen von Haschisch kann straffrei bleiben.

In seinem "Extremistenurteil" von 1975 zur Beschäftigung von Extremisten im öffentlichen Dienst hat das Bundesverfassungsgericht Stellung genommen, nachdem es von einem Landesverwaltungsgericht angerufen worden war. Das Bundesverfassungsgericht ist bei Anträgen auf konkrete Normenkontrolle besonders zurückhaltend und überprüft streng die Zulässigkeit. In der Mehrzahl der Fälle wird der Antrag zurückgenommen.

Abstrakte Normenkontrolle

Auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder mindestens eines Drittels der Bundestagsabgeordneten prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz übereinstimmt. Das Gericht entscheidet in solchen Verfahren "abstrakt" über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines Vertrages, bevor das Gesetz in einem "konkreten" Fall angewendet worden bzw. der Vertrag rechtsgültig geworden ist.

Hier geht es um Entscheidungen in wichtigen Fragen, oftmals um zentrale politische Kontroversen. In der Regel wird das Gericht von der parlamentarischen Opposition, entweder von der Bundestagsfraktion oder von einer Landesregierung gleicher parteipolitischer Färbung, gegen Entscheidungen der regierenden Mehrheit angerufen. In anderen Fällen klagt die Bundesregierung gegen eine Landesregierung.

So klagte die sozialdemokratische Opposition 1952/53 erfolglos gegen einen deutschen Verteidigungsbeitrag. Eine Normenkontrollklage der bayerischen Staatsregierung 1973 gegen den Grundlagenvertrag mit der DDR wurde abgewiesen, das Gericht legte aber den Vertrag in wichtigen Punkten einschränkend aus. Gesetze in Hamburg und Schleswig-Holstein, die Ausländern das kommunale Wahlrecht einräumen sollten, wurden 1990 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt.

Das Gericht hat festgestellt, dass nach dem Grundgesetz nur Deutsche ein Wahlrecht auf Bundes-, Länder- und auch auf kommunaler Ebene ausüben können. Wer Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, hat jedoch seit dem 1. November 1993 nach dem EU-Vertrag das Recht, sich bei Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat an dessen Kommunal- und Europawahlen zu beteiligen. Normenkontrollverfahren waren auch die Streitigkeiten um das Mitbestimmungsgesetz von 1976, die Kriegsdienstverweigerung, die Abtreibung und das Asylrecht.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Verfassungsorganen

Verfassungsstreitigkeiten zwischen Verfassungsorganen sind verhältnismäßig selten. Dabei geht es um Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten von Bund und Ländern oder um Streitigkeiten zwischen Ländern. Antragsberechtigt sind Bundesregierung oder Landesregierungen. Auf eine Klage der hessischen Landesregierung hin erging das "Fernsehurteil" von 1961, in dem eine von der Bundesregierung in Aussicht genommene Bundesfernsehanstalt für verfassungswidrig erklärt wurde.

Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen des Bundes nennt man Organstreitigkeiten. Prozessparteien können die obersten Bundesorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident), aber auch Bundestagsfraktionen und einzelne Abgeordnete, zu bestimmten Streitfragen (Zulassung zur Wahl, Parteienfinanzierung, Fünfprozentklausel) auch Parteien sein.

Eine Organklage wurde beispielsweise von vier Bundestagsabgeordneten angestrengt, als Bundeskanzler Kohl 1983 mit dem Instrument der Vertrauensfrage die Auflösung des Bundestages herbeiführte. Die Frage, ob nicht auf diesem Wege faktisch die Selbstauflösung des Bundestages eingeführt worden sei, die im Grundgesetz nicht vorgesehen ist, wurde vom Bundesverfassungsgericht verneint.

Organklagen waren auch die Klagen der SPD- und FDP-Bundestagsfraktionen gegen die Bundeswehreinmärsche in Somalia und bei der militärischen Überwachung des Embargos gegen Serbien, über die 1994 vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden ist. Von den weiteren Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts ist vor allem die Aufgabe zu erwähnen, über die Verfassungsmäßigkeit von Parteien zu entscheiden und gegebenenfalls ein Parteiverbot auszusprechen.

Organisation und Richterwahl

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Die Richter jedes Senates werden je zur Hälfte durch einen Wahlausschuss des Bundestages (zwölf Abgeordnete) und vom Bundesrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Amtsdauer der Richter beträgt zwölf Jahre, höchstens bis zum 68. Lebensjahr. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Bedeutung des Gerichts macht die Besetzung jeder Richterstelle zu einem Politikum. Die Kandidaten werden nach einem Proporz von den Fraktionen ausgehandelt. Dabei kommt es gelegentlich zu heftigen Kontroversen, die teilweise in der Öffentlichkeit ausgetragen werden. Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit zwingt zu Kompromissen und schließt die Wahl von parteipolitisch besonders exponierten Kandidaten aus.

Die Nähe zu einer Partei hat sich als viel weniger bedeutungsvoll erwiesen, als der Parteienstreit vermuten ließe. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass bei der Auswahl der Richter die fachliche Qualifikation die entscheidende Rolle spielt.

Zwischen Recht und Politik

Das Bundesverfassungsgericht genießt ein hohes Maß an Respekt und Ansehen. Umfragen zeigen, dass ihm die Bürger mehr Vertrauen entgegenbringen als den meisten anderen staatlichen Institutionen.

Es gibt auch Kritik am Bundesverfassungsgericht. Ihm wird vorgeworfen, es urteile über Fragen, die eigentlich in die Kompetenz des Bundestages fallen, es politisiere die Justiz oder verrechtliche die Politik. Naturgemäß können sich Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht nur gegen bestehende Gesetze oder gegen Entscheidungen der Exekutive richten.

Daher ist es in der Regel die Opposition, die das Gericht gegen Beschlüsse der Regierungsmehrheit anruft, um sie auf diesem Wege zu korrigieren, und es ist die Regierungsmehrheit, die sich darüber beklagt. Tatsächlich sind in der Geschichte der Bundesrepublik die großen politischen Kontroversen und viele weniger wichtige Streitfragen mit verfassungsrechtlichen Argumenten vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragen worden.

Die Problematik der gerichtlichen Entscheidung politischer Konflikte wird vom Bundesverfassungsgericht sehr wohl gesehen. Es bekennt sich zu dem Grundsatz richterlicher Selbstbeschränkung (judicial self-restraint), der vom amerikanischen Obersten Bundesgericht entwickelt worden ist. In der Regel liegt es jedoch nicht im Ermessen des Gerichts, die Behandlung einer politischen Streitfrage abzulehnen, wenn es angerufen wird.

Man kann auch eine zunehmende Tendenz feststellen, unpopuläre Entscheidungen dem Bundesverfassungsgericht zuzuschieben, weil sie dann in der Öffentlichkeit eher akzeptiert werden, als wenn sie vom Parlament getroffen werden. Die Auseinandersetzung um den Bundeswehreinsetzung außerhalb des NATO-Bereichs ist dafür ein aktuelles Beispiel. Das Bundesverfassungsgericht gibt allerdings immer wieder ungefragt Hinweise, wie es in bestimmten Fragen denkt.

Die Referenten in den Ministerien prüfen daher Gesetzentwürfe daraufhin, ob sie bei Anrufung des Gerichts Bestand haben. Die richterliche Selbstbeschränkung kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass das Gericht in der Regel die Übereinstimmung von Gesetzen und Verträgen mit der Verfassung feststellt und bestätigt, was die Politik entschieden hat.

Ein neueres Beispiel sind die Entscheidungen zu den Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Für Besitz, der in diesem Zeitraum enteignet wurde, besteht laut Einigungsvertrag kein Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung. Diese Regelung ist vom Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen 1991 und 1996 mit der - umstrittenen - Begründung bestätigt worden, anders sei die Wiedervereinigung nicht zu erreichen gewesen. Das Gericht kann jedoch auch eine nur teilweise Verfassungswidrigkeit von Regelungen feststellen oder

aber deren verfassungskonforme Auslegung für geboten erachten, wie zum Beispiel in der Entscheidung zum Grundlagenvertrag.

Seit 1970 können die Bundesverfassungsrichter, wenn sie mit der Entscheidung der Mehrheit nicht übereinstimmen, ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum kundtun und begründen. Solche Sondervoten, die naturgemäß vor allem bei besonders umstrittenen Entscheidungen des Gerichts abgegeben werden, stoßen in der Öffentlichkeit auf großes Interesse. Sie zeigen, dass der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess auch in einem solchen Kollegium nicht immer einhellig verläuft.

Die Verfassungsrichter bestätigen damit, dass unterschiedliche Auffassungen, die in der öffentlichen Diskussion geäußert werden, auch verfassungsrechtliche Gründe für sich in Anspruch nehmen können, selbst wenn dies im politischen Meinungsstreit oft bestritten wird. Die Autorität des Bundesverfassungsgerichts beruht darauf, dass seine Urteile von den verschiedenen politischen Richtungen akzeptiert werden. Auch wenn an einzelnen Urteilen heftige Kritik geübt wird, herrscht doch der Eindruck vor, das Gericht entscheide unparteiisch und wahre die Balance zwischen Rechtsinterpretation und politischer Wertung.

Aus: Pöttsch, Horst: Die deutsche Demokratie. 4. aktualisierte Aufl., Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2005, S. 15-119.

Machtfaktor Klugheit

Von Michael Reissenberger

1.9.2008

Michael Reissenberger ist Journalist und Leiter des SWR-Ressorts Recht und Rechtspolitik. Für die ARD-Radioprogramme berichtet er als Rechtsexperte aus Karlsruhe über die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Die Geschichte des Bundesverfassungsgerichts kann auch als eine Streitgeschichte zwischen Bonn/Berlin und Karlsruhe beschrieben werden. Immer wieder hat Karlsruhe Gesetze gekippt oder Versäumnisse der Politik offengelegt. Und auch wenn nicht alle Urteile ohne Kritik hingenommen werden, genießen die "Acht" doch eine unangefochtene Autorität.

Am 27. Februar 2008 war die Situation wieder da: Der spektakuläre Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz von Computerdaten beherrschte tagelang die politische Debatte. Das Gericht hatte nicht nur das Nordrhein-Westfälische Landesgesetz zur Onlinedurchsuchung durch den Verfassungsschutz mit markanten Sätzen für verfassungswidrig und nichtig erklärt, es hatte ganz nebenbei ein neues Grundrecht formuliert. Mit dem rechtstechnisch dünnen Begriff eines "Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme": das Computergrundrecht.

Karlsruher Zauber

Wieder geschah das kleine Wunder, fast alle politischen Akteure zeigten sich zufrieden mit der Entscheidung der Hohen Richter:

- Die Sicherheitspolitiker, weil die Ausforschung von Zielpersonen mittels Onlinedurchsuchungen unter strengen Voraussetzungen vom Bundesverfassungsgericht erlaubt wurde, sofern ein entsprechendes Schutzkonzept den "Kernbereich privater Lebensgestaltung" respektiert.
- Die Datenschutzfraktion in Politik und Gesellschaft aber jubelte trotz (eingeschränkt) erlaubter Trojanerangriffe von Sicherheitsbehörden über das freihändig formulierte neue Computergrundrecht, das den Zugriff auf hochsensible Daten im Privatcomputer, aber auch in Mobiltelefonen oder elektronischen Terminkalendern etc. künftig nicht nur dem Staat, sondern auch privaten Datensammelstellen unmöglich machen oder zumindest erschweren soll.

"Ein neues Grundrecht auf der Höhe der Zeit", "Ein Meilenstein in der juristischen Bewältigung der Herausforderung der technisch-wissenschaftlichen Moderne", im "Kampf um Troja...", eine juristische und gesellschaftspolitische Sensation", "ein Schritt von historischer Dimension", gleich ob man Spiegel, FAZ oder Süddeutsche las: begeistert, fast verzaubert schrieben alle über die neueste Recht-Schöpfung.

Kluges Entscheiden

Auch für Verfassungsrichter gilt eigentlich die Bindung an den Gesetzeswortlaut. Rational, logisch, widerspruchsfrei und berechenbar soll die Rechtsordnung sein. Die Rechtsprechung funktioniert aber nicht wie ein Automat: Problem rein, Lösung raus. Viele Gesetze – und gewiss auch der sehr karge Text des Grundgesetzes – räumen Richtern Spielräume bei der Entscheidungsfindung ein. Etwa bei der bloßen Vorgabe von Zielen und Aufgaben, ohne zugleich Maßnahmen oder ein Lösungsangebot vorzugeben. Bei solcher Offenheit der Rechtsprogramme trägt der immer wehende Zeitgeist sowie die persönliche Überzeugung der Richter zur Rechtspraxis bei - und beeinflusst auch die Auswahl der Richter. Der federführende Richter beim zitierten Online-Durchsuchungsurteil, Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, der kürzlich altershalber aus dem Gericht ausschied, betont, dass eine der Voraussetzungen für kluge Entscheidungen des Gerichts unter anderem die richtige personelle Zusammenstellung ist.

Das Wahlverfahren für die Richter sichere die Grundidee, die beiden achtköpfigen Senate mit Persönlichkeiten sehr unterschiedlicher gesellschaftspolitischer Grundhaltung und aus möglichst verschiedenartigen Berufsfeldern zu besetzen. Dies führe in den Beratungen zu einer annähernden Widerspiegelung der verschiedenen Interessen und Erfahrungen der Gesellschaft. In der Offenheit für neue Einsichten zeige sich das Selbstverständnis der Richter als Mitglieder eines Kollegialorgans möglichst einmütig zu entscheiden. Hier werde Kreativität frei, entwickle sich eine Art Qualitätssicherungssystem. Diese Entscheidungsfaktoren fänden sich allerdings in keinem Lehrbuch des Verfassungsrechts.

Gehe es etwa um das Anliegen des Menschen, in seiner Privatheit geschützt zu sein, müsse man versuchen, ein altmodisches Ziel der Grundgesetzschöpfer gegen moderne Zumutungen zu sichern. Wie nun die Acht die Realität, die verschiedenen Facetten der politischen, ökonomischen, technischen, sozialen, und rechtlichen Probleme erfassen und bewerten, wie sie sich gegenseitig mit Argumenten fordern, wie sie auch erklärtermaßen voneinander lernen, all das schafft nach Hoffmann-Riems Überzeugung "eine Qualität der Problemlösung, die dem entspricht, was die Verfassung wollte in ihren Vorgaben".

Langgezogene Rechtsprechungslinien

Zu den informellen Klugheitsregeln des Gerichts gehört auch das Bemühen, aktuelle Urteile möglichst einzubetten in ein Umfeld früherer Entscheidungen.

Das zeigt sich etwa am Urteil zum Großen Lauschangriff vom 3. März 2004, das überbordendem Sicherheitsdenken das Veto des Gerichts entgegensetzte. Das Urteil kann als Meilenstein auf dem Weg zum jüngsten Computergrundrecht gelten. Der entscheidende Satz lautet:

"Das sich einstellende Gefühl eines Überwachtwerdens kann zu Einschüchterungseffekten und in der Folge zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung von Grundrechten führen. Hierdurch sind nicht nur die individuellen Entfaltungschancen einzelner betroffen, sondern auch das gemeine Wohl, weil die Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbestimmung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger gegründeten freiheitlichen, demokratischen Ordnung ist."

Diesen Satz findet man nämlich fast wörtlich im Volkszählungsurteil aus dem Jahre 1983. Damals formulierte das Gericht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, denn das Gefühl der Überwachung erzeuge ängstliche Staatsbürger, die sich nicht mehr trauen, ihre Grundrechte wahrzunehmen. Demokratie lebe aber vom Mut des Volkes.

Solche lang gezogenen Rechtsprechungslinien machen die Rechtsprechung berechenbarer und entschärfen mögliche Kritik der "Prozessverlierer".

Als etwa aus Berlin und den Landeshauptstädten in Reaktion auf den 11. September immer neue Gesetze kamen, die den Spielraum der Strafverfolger ausweiteten, konterte das

Bundesverfassungsgericht regelmäßig mit Urteilen, die mit einem kleinen "Ja" und einem großen "Aber" den Überwachungs- und Datensammelwünschen des Staates enge Grenzen setzen:

- 23. Mai 2006: Die Rasterfahndung nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz ist verfassungswidrig. Eine massenhafte Datenermittlung ist nur erlaubt bei einer konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter. Eine allgemeine Gefahrenlage wie nach dem 11. September 2001 reicht dazu nicht aus.
- 12. Juli 2007: Die automatische Kontenabfrage zur Förderung der Steuerehrlichkeit und der Bekämpfung von Sozialbetrug ist nur erlaubt, wenn "konkrete Verdachtsmomente" gegen den Inhaber des Kontos vorliegen.
- 27. Februar 2008: Das Bundesverfassungsgericht setzt hohe Hürden für die Online-Durchsuchung von Computern. So nebenbei wurde dabei ein neues Grundrecht geboren: Das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Integrität informationstechnischer Systeme. Inzwischen als Computergrundrecht in aller Munde.
- 11. März 2008: Die Massenkontrolle von Autokennzeichen verletzt den Datenschutz. Selbst Polizeiverbände reagieren mit Zustimmung auf die Beschränkung der automatisierten Kfz-Kennzeichenerfassung.

Verfassungsrecht als Streitgeschichte

Das heißt nicht, dass Politik und Gesellschaft nicht immer wieder mal "aufmucken" können gegen die Macht der Acht. Man kann, jenseits von staatsrechtlichen Kategorien, das deutsche Verfassungsrecht in manchem Aspekt auch als Streitgeschichte zwischen Bonn/Berlin und Karlsruhe beschreiben. Dazu muss man gar nicht die uralten Streitgeschichten zur Wehrverfassung, dem Paragraphen 218 oder der Kriegsdienstverweigerung per Postkarte rauskramen.

Vor acht Jahren, am 19. Januar 1999, rührte der spektakuläre Karlsruher Beschluss zur Entlastung der Familien die Bonner Haushälter auf: 25 Milliarden Familienentlastung pro Jahr im Namen der Steuergerechtigkeit. So berechneten Karlsruher Insider die beabsichtigte Wirkung des Richterspruchs mit der heute noch immer aktuellen Botschaft: Der Sozial- und Steuerstaat wächst zu Lasten der Familien immer weiter in die Verfassungswidrigkeit hinein. Als "Schutzengel der Familien" bezeichnete denn auch ein Kommentator das Bundesverfassungsgericht, andere beschuldigten es geradezu der Amtsanmaßung.

Karlsruher Langzeitpolitik

Karlsruhe machte hier Langzeitpolitik gegen die Kurzatmigkeit der jeweiligen Bonner Gesetzesmacher, die die zahlenmäßige Wähler-Minderheit aktiver Eltern mit Kindern im Steuerrecht und im Beitragsrecht der Sozialversicherungen regelmäßig benachteiligen. Schon seit langem waren die Parteien gewarnt. Der große Karlsruher Richterfürst Wolfgang Zeidler, damals Verfassungsgerichtspräsident, hatte es schon 1984 drastisch formuliert: "In jedem Wolfsrudel gilt selbstverständlich die Instinktregel, dass die Aufzucht des Nachwuchses vorrangige Aufgabe für alle ist. Unser hochorganisiertes Staatswesen verfügt nicht einmal über den Verstand eines Wolfsrudels."

Er erzürnte sich über die Unbekümmertheit, mit der die Tragweite mancher Gerichtsentscheidungen zum Familienlastenausgleich schon damals vom Politikgeschehen nicht zur Kenntnis genommen wurde. "Sie sehen einfach nicht," meinte er, "dass sie mit Sicherheit ins offene Messer laufen werden."

So müssen immer wieder Versäumnisse der Politik, jahrzehntelanges Aussitzen des Gesetzgebers von Problemen durch Richterspruch auf Verfassungsstandard gebracht werden. Die Dauerbrenner Erbschafts- und Vermögenssteuer, bei denen Heerscharen von Lobbyisten das Parlament belagern, sind weitere Beispiele für solche Aufräumarbeiten, das Gericht forderte immer wieder mit neuen Urteilen Steuergleichheit für alle Erben.

Seltene Ungehorsamsparen

Wenn sich allerdings das Gericht ungeschickt vergreift oder sich allzu keck an populären Streitthemen versucht, dann setzt es auch schon mal öffentlich Hiebe. Unvergessen etwa die Aufregung über den "Soldaten-Mörder-Beschluss", der ein pazifistisches Tucholsky-Zitat straffrei stellte. Unvorhersehbar auch der Entrüstungsturm über den so genannten Kruzifix-Beschluss, der auf Verlangen konfessionsloser Eltern einen bayrischen Schulrektor zum Abhängen dieses christlichen Glaubenssymbols von der Klassenzimmerwand zwang. Dies führte geradezu zu einer Aufkündigung des Verfassungsgehorsams bei Politik und Parteien. Selbst konservative Politiker mit und ohne Staatsamt leisteten sich den Sprachgestus der Revolte, wenn sie höhere Werte wie Soldatenehre oder christliches Bekenntnis meinten verteidigen zu müssen gegen garantierte Meinungsfreiheit im Bürgerlichen Verfassungsstaat. "Gegen den puren Unsinn und Übermut auch der höchsten Gerichte ist Widerstand geboten." So ließ sich der frühere bayrische Kultusminister Hans Maier im August 1995 hinreißen.

Solche Grenzüberschreitungen gab es danach nicht mehr, der Schrecken, den das Gericht damals erfasste, ist verblasst.

Ungewöhnliche Rechtskultur

Das Verfassungsgericht steht heute wieder in höchstem Ansehen - übrigens auch international, die deutsche Entscheidungspraxis wird von vielen Verfassungsgerichten in und außerhalb Europas sehr genau studiert.

Und im sechzigsten Jahr des Grundgesetzes gibt es auch in Deutschland kaum noch jemanden, der sich heute noch über die Rolle des Verfassungsgerichts im politischen System der Bundesrepublik wundert oder erregt wie der erste Justizminister der jungen Bundesrepublik Thomas Dehler. Er stellte damals die rhetorische Frage: "Wer bewacht die Wächter".

Heute gibt es meist Beifall für die Urteile des Gerichts, selbst wenn es ein neues veritables Grundrecht formuliert und damit der Politik ein Stück Arbeit abnimmt.

Diese heute unangefochtene Autorität des Verfassungsgerichts bezeichnet der kürzlich pensionierte Professor Dr. Udo Steiner als "Teil einer ganz ungewöhnlichen Rechtskultur. Die Tatsache, dass die Politik im Prinzip unsere Entscheidungen akzeptiert, ist ein starkes Stück Deutschland." Man könne,

so Steiner, sogar mit einem gewissen Pathos sagen:

"Das Bundesverfassungsgericht ist wahrscheinlich die größte Konzession, die die politische Macht überhaupt in der deutschen Geschichte an das Recht insgesamt gemacht hat."

Das Grundgesetz und die europäische Integration

Von Thomas Schmitz

21.6.2010

Thomas Schmitz ist DAAD-Langzeitdozent an der Universität Lettlands und Außerplanmäßiger Professor an der Universität Göttingen. Seine Forschungsschwerpunkte sind u.a. die Grundlagen der europäischen Integration und die Verfassungsrechtsprechung in den Mitgliedstaaten zur Beteiligung an der europäischen Integration.

Artikel 23 des Grundgesetzes erklärt die Verwirklichung eines vereinten Europas zum Staatsziel. Aber sind der europäischen Integration auch Grenzen gesetzt? Und welche Rolle spielt das Grundgesetz dabei?

Die offene Staatlichkeit des Grundgesetzes

Von Anfang an zielte das Grundgesetz auf eine enge Einbindung der Bundesrepublik in die europäische Staatengemeinschaft. Die Präambel proklamierte den Willen des deutschen Volkes, in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. Und Art. 24 Abs. 1 ermächtigte dazu, Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen. Damit befasste sich das Grundgesetz als eine der ersten Verfassungen Europas mit einer fortgeschrittenen Form der internationalen Zusammenarbeit, bei der "supranationale" Einrichtungen Hoheitsgewalt auf dem Gebiet ihrer Mitgliedstaaten ausüben. Ihre Maßnahmen sind dort ohne staatliche Umsetzungsakte unmittelbar rechtlich bindend. Wegen dieser Öffnung des Staates für fremde Hoheitsgewalt wurde schon früh von der "offenen Staatlichkeit" des Grundgesetzes gesprochen.

Zunächst beteiligte sich die Bundesrepublik gestützt auf Art. 24 Abs. 1 an der europäischen Integration. Im Jahr 1992 wurde mit dem neuen Artikel 23 eine speziellere Grundlage geschaffen. Dieser erklärt die Verwirklichung eines vereinten Europas zum Staatsziel. Er erteilt den Verfassungsauftrag, bei der Entwicklung einer Europäischen Union mitzuwirken, die den "demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet ist und einen dem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet". Artikel 23 regelt zudem Verfahren und Grenzen der deutschen Beteiligung an den Reformen der Union sowie die Grundzüge der Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat in den Angelegenheiten der Union.

Die supranationale europäische Integration

Die europäische Integration beruht bis heute auf dem von Jean Monnet und Robert Schuman im Jahr 1950 entwickelten Konzept einer langsamen, prozesshaften Integration auf dem Wege einer immer intensiveren und umfangreicheren supranationalen Zusammenarbeit. Das Wort "supranational" bedeutet aber nicht, dass die Europäische Union hierarchisch über den Mitgliedstaaten stünde. Es steht lediglich für eine staatenübergreifende Erfüllung öffentlicher Aufgaben und Ausübung öffentlicher Gewalt, die im geographischen Sinne eine höhere als die nationale Ebene betrifft. Sie erfolgt in erster Linie durch den Erlass von supranationalem, das heißt staatenübergreifend geltendem Recht.

Die supranationale ist eine schonende aber komplizierte Form der Integration. Die Europäische Union bleibt ein völkerrechtlicher Verband, bis sie - vielleicht - eines Tages durch einen neuen Vertrag in einen europäischen Bundesstaat umgewandelt wird. Innerhalb der EU behalten die Mitgliedstaaten formal ihren Status als Staaten im Sinne des Völkerrechts und damit ihre uneingeschränkte Souveränität, unterliegen aber weitgehenden rechtlichen Bindungen. Die Union ist existenziell darauf angewiesen, dass ihr Recht in allen Mitgliedstaaten einheitlich gilt und angewendet wird. Nur so kann

sie ihre Aufgaben erfüllen und im gemeinsamen Wirtschaftsraum gleiche Bedingungen schaffen. In der marktwirtschaftlich ausgerichteten Union können schon kleine Abweichungen in einzelnen Mitgliedstaaten schwere Wettbewerbsverzerrungen verursachen, die das gesamte Integrationsprojekt in Frage stellen.

Der Vorrang des Europarechts - auch vor dem Grundgesetz

Schon 1964 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass europäisches Recht Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. 1970 stellte er klar, dass dies auch gegenüber dem Verfassungsrecht gilt. Der Vorrang auch vor den nationalen Verfassungen ist eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass das Europarecht einheitlich gelten und angewendet werden und damit effektiv wirken kann. Da die Verfassungen der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind, kann sich die Europäische Union ihnen nur sehr begrenzt anpassen. Praktisch bedeutet das vor allem: Das Recht der Union untersteht nicht den nationalen Grundrechten, sondern muss selbst für einen angemessenen - europäischen - Grundrechtsschutz sorgen. Divergenzen können zur Folge haben, dass staatliche Behörden bei der Ausführung von Unionsrecht nationale Grundrechte missachten müssen. Da europäisches und nationales Recht verschiedene Rechtsordnungen bilden, werden die verdrängten nationalen Vorschriften allerdings nicht nichtig, sie werden lediglich nicht angewendet. Dieser Anwendungsvorrang ist eine Spielregel der supranationalen Integration, die jeder, der mitspielen will, akzeptieren muss.

Das ist nicht unproblematisch: Im souveränen Verfassungsstaat bildet stets die Verfassung die höchste Rechtsquelle; dies ist eine der Grundideen moderner Verfassungsstaatlichkeit. Auch ein Anwendungsvorrang des Europarechts vor der Verfassung ist daher nur möglich, wenn die Verfassung ihn erlaubt bzw. sich dies aus ihr herauslesen lässt. Das Bundesverfassungsgericht hat dies für das Grundgesetz schon 1971 angenommen. Es konnte sich dabei auf den innovativen Art. 24 Abs. 1 stützen.

2000 entschied der Europäische Gerichtshof, dass ein Grundgesetzartikel nicht mehr angewendet werden durfte, der Frauen in der Bundeswehr vom Dienst mit der Waffe ausschloss. Der Artikel wurde daraufhin geändert und verbietet heute nur noch, dass Frauen zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden. Solche Anpassungen und Modernisierungen des Verfassungsrechts bringt die supranationale europäische Integration zwangsläufig mit sich.

Die Grenzen des Vorranges - keine Eingriffe in die Verfassungsidentität

Aber schon bald stellte sich die Frage nach den Grenzen des Vorranges des Europarechts. Darf die Beteiligung an der europäischen Integration bis zur faktischen Aufgabe der verfassungsrechtlichen Ordnung gehen? Was ist mit den unverletzlichen Menschenrechten, der unantastbaren Menschenwürde, den Grundprinzipien der Verfassung? 1973 stellte der italienische Verfassungsgerichtshof klar: Er werde die italienische Zustimmung zu den Gründungsverträgen der Gemeinschaften auch nachträglich für verfassungswidrig erklären, sollten jemals Rechtsakte der Gemeinschaften grundlegende Prinzipien der Verfassungsordnung oder unveräußerliche Rechte des Menschen verletzen. Das Bundesverfassungsgericht formulierte 1974 und 1986 einen ähnlichen Vorbehalt. Demnach ermächtigt die Befugnis zur Übertragung von Hoheitsrechten nicht dazu, "die Identität der geltenden Verfassungsordnung ... durch Einbruch in ihr Grundgefüge, in die sie konstituierenden Strukturen, aufzugeben". Diese mehrfach bekräftigte Auffassung hat sich auch bei den Verfassungsgerichten anderer Mitgliedstaaten als vorherrschende (aber nicht einhellige) Position durchgesetzt.

Heute lässt sich festhalten: Die europäische Integration darf nicht zu Eingriffen in die Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten führen. Es dürfen keine tragenden Grundwerte und Leitideen berührt werden, die zum Kern der Verfassung gehören. Für das Grundgesetz sind dies die Unantastbarkeit der Menschenwürde einschließlich des grundsätzlichen effektiven Schutzes der Grundrechte, die Grundsätze der Demokratie, Sozialstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit sowie die

Bundesstaatlichkeit. Im Einzelnen sind viele Fragen offen. Möglichen Konflikten beugt das Unionsrecht heute allerdings vor - mit einer eigenen Grundrechtecharta, einer europäischen Grundwerteklausel und einem Grundsatz der Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, "die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen ... zum Ausdruck kommt".

Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassungsidentität und Gegenspieler des Europäischen Gerichtshofes

Das Bundesverfassungsgericht befasste sich in einigen seiner wichtigsten Entscheidungen mit der europäischen Integration. Da der Text des Grundgesetzes nur an wenigen Stellen auf die Integration eingeht, spielte das staatsphilosophische Vorverständnis der Richter die entscheidende Rolle. Das Gericht leistete dabei einerseits wertvolle Pionierarbeit aber verunsicherte andererseits auch durch einen Schlingerkurs zwischen Integrationsoffenheit und Misstrauen. Insbesondere bleibt sein Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof unklar: Sieht es sich und den EuGH als Weggefährten in einem rechtsstaatlich geordneten Integrationsprozess? Oder betrachtet es den EuGH als Gegenspieler in einem Machtkampf? Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Fragen der Integration begegnet nicht der gewohnten hohen Akzeptanz, sondern stößt vor allem in der Wissenschaft auf eine breitere, schärfere und grundsätzlichere Kritik [siehe dazu: [Nachweise in der Literaturübersicht \(C.I. - C.III.\)](http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tschmitz/Lehre/Europa-Rspr-Literatur.htm#C-Verfassungsrechtsprechung) (<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tschmitz/Lehre/Europa-Rspr-Literatur.htm#C-Verfassungsrechtsprechung>) bei Schmitz, Rechtsprechung zur europäischen Integration, 2010 (Internetkompodium)]

Der Schutz der Grundrechte in der Integration

1974 erklärte das Gericht in der "Solange I"-Entscheidung, es werde selbst die Grundrechte des Grundgesetzes schützen, solange das Gemeinschaftsrecht keinen von einem Parlament beschlossenen Grundrechtskatalog enthalte, der dem Grundgesetz adäquat sei. Und zwar, indem es über die Anwendbarkeit von Gemeinschaftsrecht in der Bundesrepublik entscheide. Damit reagierte es wie vor ihm die italienischen Kollegen auf den damals unzureichenden Grundrechtsschutz im Gemeinschaftsrecht. Nachdem der Europäische Gerichtshof diesen Schutz ausgebaut hatte, kehrte es seinen Vorbehalt 1986 in der "Solange II"-Entscheidung um: Solange die Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs, generell einen wirksamen Grundrechtsschutz gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen im Wesentlichen gleichzuachten sei, werde das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von Gemeinschaftsrecht nicht mehr ausüben. 1993 wollte es im Maastricht-Urteil den Gerichtshof in einem "Kooperationsverhältnis" quasi seiner Aufsicht unterstellen, kehrte aber 2000 zu der in den meisten Mitgliedstaaten favorisierten "Solange II"-Position zurück. Heute ist unter der Grundrechtecharta der Union eine Intervention nicht mehr zu erwarten.

Das letzte Wort zu den Kompetenzen der Union

Nach den Gründungsverträgen obliegt die Durchsetzung der Grenzen der Kompetenzen der Union allein dem Europäischen Gerichtshof. Als sich dessen Rechtsprechung als tendenziell unionsfreundlich erwies, kündigte das Bundesverfassungsgericht 1993 im Maastricht-Urteil an, künftige europäische Rechtsakte im Einzelfall selbst zu überprüfen. Die Verträge unterschieden zwischen Vertragsauslegung und -erweiterung, und zu letzterer seien die Gemeinschaftsorgane nicht befugt. Dies löste in der Wissenschaft eine heftige Debatte über die Rolle des Verfassungsgerichts aus: Ist es ein Fachgericht für Verfassungsfragen oder der oberste Hüter der Rechtsstaatlichkeit? Der Dänische Oberste Gerichtshof und das polnische Verfassungsgericht schlossen sich 1998 bzw. 2005 der Position der deutschen Richter an, während der französische Verfassungsrat 2004 erklärte, ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt in der Verfassung sei die Kompetenzkontrolle allein Aufgabe der Unionsgerichtsbarkeit.

Das Bundesverfassungsgericht bekräftigte seine Haltung 2009 im Lissabon-Urteil. Neben die allgemein

anerkannte Kontrolle auf Wahrung der Verfassungsidentität Deutschlands ("Identitätskontrolle") soll eine "Ultra-vires-Kontrolle" treten: also die Kontrolle, ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen vom zugrunde liegenden Vertragswerk gedeckt sind. Im Gegensatz zu den dänischen und polnischen Kollegen beanspruchte das Bundesverfassungsgericht dieses Recht exklusiv für sich. Ein "Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit" soll es nicht ihm, aber den anderen deutschen Gerichten verwehren, sich über Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes hinwegzusetzen.

Demokratie in der Integration

Das Grundgesetz fordert Demokratie auch in der Integration. Die Europäische Union muss demokratisch ausgestaltet sein und die Beteiligung an der Integration darf nicht das demokratische Leben in der Bundesrepublik aushöhlen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Maastricht-Urteil keine Bedenken gegen die schwache Stellung des Europäischen Parlamentes und die Machtkonzentration bei dem von den Regierungen kontrollierten Rat: Im "Staatenverbund" Europäische Union erfolge die demokratische Legitimierung zuvörderst durch die Staatsvölker der Mitgliedstaaten über die nationalen Parlamente und die von diesen gewählten Regierungen. Das Europäische Parlament spiele eine zwar zunehmende aber eben nur ergänzende Rolle. Das Lissabon-Urteil hielt an dieser Linie ungeachtet der umfangreichen Kritik in der Wissenschaft fest. Auch mit dem Vertrag von Lissabon entsteht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kein europäisches Unionsvolk im Sinne eines Staatsvolkes, welches die Völker der Mitgliedstaaten als Quellen der demokratischen Legitimation ersetze. Für die Richter bleibt das Europäische Parlament damit eine Vertretung von 27 Staatsvölkern. Das Gericht setzte sich nicht mit der Möglichkeit auseinander, dass die Bürger der Mitgliedstaaten als Bürger der Union eine eigene Gemeinschaft bilden könnten, die auch ohne Staatsvolk zu sein, die erforderliche Legitimation spenden kann.

Das hat Konsequenzen. Im Europäischen Parlament haben die kleinen Staaten im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl mehr Sitze als die großen und die Stimmen ihrer Bürger haben dementsprechend ein (bis zum Zwölfwachen) größeres Gewicht. Dies widerspricht der Gleichheit der Wahl, die gleiche Erfolgchancen für die Stimmen aller Bürger fordert. Das Bundesverfassungsgericht arbeitete zwar heraus, wie schwerwiegend dieses demokratische Defizit ist und dass sich im Europäischen Parlament kein europäischer Mehrheitswille (ab)bilden kann, der etwa eine europäische Regierung tragen könnte. Dennoch nahm es das Defizit in Kauf: Die demokratische Grundregel der gleichen Erfolgchancen bei der Wahl soll nur innerhalb eines Volkes, nicht aber in dem Vertretungsorgan der 27 Völker der Mitgliedstaaten gelten.

Begrenzte Einzelermächtigung und Integrationsverantwortung von Bundestag und Bundesrat

Das Grundgesetz erlaubt die Übertragung einzelner, fest umrissener Kompetenzen, aber keine unbestimmten Generalermächtigungen oder die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz (der politischen Entscheidungsbefugnis darüber, wem welche Kompetenz zusteht). Das Bundesverfassungsgericht kritisierte deswegen einige Regelungen im Vertrag von Lissabon, die dem Rat oder Europäischen Rat begrenzte einstimmige Veränderungen des Vertragsrechts ohne Ratifizierung in den Mitgliedstaaten erlauben. Zur Ratifizierung des Vertrages verlangte es ein Begleitgesetz, nach welchem die Bundesregierung solchen Entscheidungen nur bei einer gesetzlichen Ermächtigung zustimmen darf, die denselben Anforderungen wie für die Übertragung von Hoheitsrechten genügt. Dies soll sicherstellen, dass Bundestag und Bundesrat ihre innerstaatliche Integrationsverantwortung wahrnehmen. Praktisch werden die betreffenden Regelungen damit einseitig für Deutschland außer Kraft gesetzt.

Grenzen der Übertragung von Hoheitsrechten

Nach dem Lissabon-Urteil setzt das Demokratieprinzip der Übertragung von Hoheitsrechten Grenzen.

In den Mitgliedstaaten muss ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse bleiben. Das Bundesverfassungsgericht nannte eine Vielzahl von Materien, die zu den "wesentlichen Bereichen [staatlicher] demokratischer Gestaltung" gehören sollen: das Staatsbürgerschaftsrecht, das Strafrecht, der Einsatz von Polizei und Streitkräften, fiskalische Grundentscheidungen, wesentliche sozial-politische Entscheidungen und kulturell besonders bedeutende Entscheidungen, etwa zur Sprache, zum Schul- und Bildungssystem und zum Familienrecht. Das Gericht zeigte damit erstmals Grenzen der supranationalen Integration auf, die sich nur durch die Gründung eines europäischen Bundesstaates überwinden lassen. Die neuen Kompetenzen nach dem Vertrag von Lissabon halten sich nach der Auffassung der Richter nur bei restriktiver Auslegung und zurückhaltender Ausübung in diesen Grenzen.

Das tschechische und lettische Verfassungsgericht erklärten ebenfalls, dass die Verfassung der Übertragung von Hoheitsrechten Grenzen setze, erachteten dies aber beim Vertrag von Lissabon nicht für problematisch. Die lettischen Richter standen Kompetenzübertragungen grundsätzlich positiver gegenüber. Die tschechischen Richter betonten, es sei für das Verfassungsgericht nicht möglich, einen Katalog unübertragbarer Kompetenzen im Voraus festzulegen. Diese Grenzen zu spezifizieren, obliege in erster Linie dem Verfassungsgesetzgeber.

Das Grundgesetz, das Bundesverfassungsgericht und die Grenzen der supranationalen Integration

Das Lissabon-Urteil erweckt den Eindruck, dass das Grundgesetz kaum noch weitere Integrationsschritte erlaubt. Doch zieht wirklich das Grundgesetz diese Grenzen oder ist es ein staatsphilosophisches Vorverständnis, das seine Auslegung bestimmt? Das Lissabon-Urteil entspricht eher einem Staatsverständnis des 19. als des 21. Jahrhunderts. Das hat es zur meistumstrittenen Entscheidung in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts gemacht [siehe dazu: [Nachweise in der Literaturübersicht \(C.II.\)](http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tschmitz/Lehre/Europa-Rspr-Literatur.htm#CII) (<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tschmitz/Lehre/Europa-Rspr-Literatur.htm#CII>) bei Schmitz, Rechtsprechung zur europäischen Integration, 2010 (Internetkompodium)]. Die Europarechtswissenschaft lehnt es nahezu einhellig, die Staatsrechtslehre weit überwiegend ab. Die Lissabon-Urteile anderer Verfassungsgerichte zeigten eine andere Perspektive oder bezogen sogar Gegenposition. Bei dieser Lage ist nicht davon auszugehen, dass ausgerechnet dies die letzte Wendung im jahrzehntelangen Schlingerkurs zwischen Integrationsoffenheit und Misstrauen (s.o.) bleiben wird.

Allerdings ist das Lissabon-Urteil differenziert zu würdigen. Es erinnerte auch an Missstände in der Europäischen Union, die seit langem bekannt aber auch mit dem Vertrag von Lissabon nicht behoben worden waren. Im Übrigen richtete sich die Kritik des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen die europäische Einigung an sich, sondern die weit fortgeschrittene supranationale Form der Integration. Das Gericht rief eine Alternative in Erinnerung, mit der sich die Grenzen der supranationalen Integration demokratie- und freiheitswährend in den Bahnen freiheitlich-demokratischer Verfassungsstaatlichkeit überwinden lassen: die Gründung eines europäischen Bundesstaates.

Literatur

Armin Hatje; Jörg Philipp Terhechte (Hrsg.): Grundgesetz und europäische Integration. Die Europäische Union nach dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 2010

Zeitschrift für Europarechtliche Studien (ZEuS): Ausgabe 4/2009 (Beiträge zum Lissabon-Urteil)

Thomas Schmitz: Rechtsprechung zur europäischen Integration, 2010 (Internetkompodium mit weiteren Nachweisen) (<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tschmitz/Lehre/Europa-Rechtsprechung.htm>)

Der Weg zum Grundgesetz

25.6.2008

Im Juli 1948 überreichten die Westalliierten den Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder die Frankfurter Dokumente. Damit waren zwar die Weichen für einen westdeutschen Teilstaat gestellt, doch blieben viele Fragen offen: Wie sollte der neue Staat aussehen? Nach welchen Prinzipien sollte er funktionieren?

Weichenstellungen für den Weststaat

Von Wolfgang Benz

1.9.2008

Wolfgang Benz, geboren 1941, ist Geschichtsprofessor an der TU Berlin und Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung. Der Verfasser zahlreicher Bücher zur deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts erhielt 1992 den Geschwister-Scholl-Preis.

Am 1. Juli 1948 teilten die West-Alliierten den obersten Repräsentanten der westdeutschen Politik ihre Pläne für einen Weststaat mit. Die Vorbehalte der Deutschen waren groß, besonders die Angst vor einer endgültigen Teilung Deutschlands. Aber die Weichen waren gestellt.

Im Dezember 1947, als die fünfte Außenministerkonferenz der vier Siegermächte des Zweiten Weltkriegs abgebrochen wurde, war offenbar, dass die Großmächte sich über die deutsche Frage nicht einigen konnten. Als Ersatz für die große Lösung eines aus den vier Besatzungszonen bestehenden deutschen Nachkriegsstaats, wie er seit der Potsdamer Konferenz vom Sommer 1945 erstrebt und verheißen war, forcierten seit Frühjahr 1948 Amerikaner und Briten die Errichtung eines Staats auf dem Gebiet der drei westlichen Besatzungszonen.

In langwierigen Verhandlungen der Londoner Sechsmächtekonferenz seit dem 23. Februar 1948 wurden die Franzosen und die drei westlichen Nachbarstaaten Belgien, Niederlande und Luxemburg vom anglo-amerikanischen Konzept überzeugt. Washington und London ging es darum, die drei Westzonen in ein europäisch-atlantisches Staatensystem einzubinden. In Paris bestanden dagegen aber erhebliche Bedenken.

Um den französischen Sicherheitsinteressen zu genügen, mussten daher Zugeständnisse, etwa in der Frage der internationalen Kontrolle des Ruhrgebiets, gemacht werden. Dafür nahm Paris Abstriche an seinen extremen Föderalisierungskonzepten hin.

Die Franzosen hätten einen möglichst lockeren Bund deutscher Kleinstaaten lieber gesehen als eine mit hinlänglicher Zentralgewalt ausgestattete Bundesrepublik. Das lag jedoch nicht im Interesse von London und Washington, die an der ökonomischen Leistungsfähigkeit des neuen Staats interessiert waren.

Die Londoner Empfehlungen

Am 7. Juni 1948, zwei Wochen vor der Währungsreform in den drei Westzonen, wurden die "Londoner Empfehlungen" als Kommuniqué der Konferenz veröffentlicht. Sie enthielten die Umriss des deutschen Weststaats, aber niemand war so recht zufrieden damit. Die Sozialdemokraten meinten, die Empfehlungen seien kaum geeignet, Deutschland bei der politischen und wirtschaftlichen Konsolidierung zu helfen. Noch unzufriedener war zunächst der erste Mann der CDU, Konrad Adenauer, der nicht nur befürchtete, durch die Ruhrkontrolle würden die Deutschen auf Dauer der Verfügung über ihre Wirtschaft und ihren Außenhandel beraubt. Adenauer hielt auch eine Verfassung, die von den alliierten Militärregierungen genehmigt werden müsse, für ein Übel, auf das man wohl mit Verweigerung reagieren müsse.

Während der amerikanische und der britische Militärgouverneur auf die Zustimmung des französischen Parlaments zu den Londoner Empfehlungen warteten, versuchten sie, in ihren beiden Besatzungszonen auf die deutschen Politiker, die Ministerpräsidenten und Parteiführer, einzuwirken und die Stimmung für die beabsichtigte Staatsgründung zu verbessern. Wenn der volle Inhalt des

Londoner Konzepts erst bekannt sei, würden sich viele Bedenken als gegenstandslos erweisen, hatte Ende Juni 1948 General Robertson, der britische Militärgouverneur, erklärt. Am 1. Juli erfuhren die deutschen Länderchefs im Einzelnen, was geplant war und was sie tun sollten.

Frankfurter Dokumente

Die damaligen obersten Repräsentanten der westdeutschen Politik, neun Ministerpräsidenten und die beiden Bürgermeister der Stadtstaaten Hamburg und Bremen, waren für den 1. Juli 1948 nach Frankfurt in das Hauptquartier der Amerikaner, das ehemalige Verwaltungsgebäude der I. G. Farben, bestellt worden. Die drei westlichen Militärgouverneure wollten den Chefs der Länder in den drei Westzonen dort offiziell mitteilen, was über die Gestalt künftiger deutscher Staatlichkeit beschlossen war.

Von einer Konferenz zwischen alliierten und deutschen Vertretern kann man eigentlich nicht sprechen, denn wesentliche Elemente einer Konferenz wie partnerschaftliche Diskussion, Austausch von Argumenten, Suche nach Kompromissen fehlten bei der Zusammenkunft. Es handelte sich um die Entgegennahme alliierter Vorstellungen, die den Charakter von Weisungen hatten, wenn man sich nicht einfach verweigern wollte.

Die deutschen Länderchefs waren, ohne Angabe des Raums und der Stunde einbestellt worden. Einzelheiten hatten sie erst nach dreitägigem Herumtelefonieren erfahren. Die Stimmung war, als man um 11.30 Uhr versammelt war, alles andere als euphorisch. Aber das Ereignis gehörte, wie man später erkannte, zu den entscheidenden Daten der Gründung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Frankfurter Konferenz bildete den Wendepunkt vom alliierten Kriegsrecht, nach dem Deutschland regiert wurde, zur deutschen Eigenverantwortung. Die Dokumente, die den deutschen Politikern am 1. Juli 1948 überreicht wurden, enthielten in Form des Gründungsauftrags für einen deutschen Nachkriegsstaat die Chance der Selbstständigkeit nach Jahren der Besatzungsherrschaft.

Auf französisches Betreiben geschah die offizielle Übergabe der "Frankfurter Dokumente", wie der Grundriss der westdeutschen Zukunft seither heißt, in zeremonieller Form und frostiger Atmosphäre: Jeder der drei Militärgouverneure verlas in seiner Muttersprache (am Ende der Konferenz erhielten die Deutschen Übersetzungen) eines der drei Dokumente, General Lucius D. Clay das erste, das die verfassungsrechtlichen Bestimmungen enthielt, General Sir Brian Robertson das zweite über die Länderneugliederung, und General Pierre Koenig trug in scharfem Ton das dritte Dokument vor, in dem die Grundzüge eines Besatzungsstatuts fixiert waren.

Das erste der Frankfurter Dokumente ermächtigte die Ministerpräsidenten, bis zum 1. September 1948 eine Versammlung zur Ausarbeitung einer demokratischen Verfassung einzuberufen, "die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wiederherzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält".

Im zweiten Dokument war die Neugliederung der deutschen Länder empfohlen. Eine Territorialreform innerhalb der westlichen Besatzungszonen war angesichts der von den Alliierten geschaffenen Gebilde, vor allem im nordwestdeutschen Raum, aber auch bei den drei südwestdeutschen Ländern (Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern, Baden), erwägenswert, aber nicht dringend.

Im dritten Dokument waren die Grundzüge eines Besatzungsstatuts skizziert. Darin wurde deutlich, wie eng der deutsche Spielraum für die Verfassung und für die künftige staatliche Existenz bemessen war. Die Militärgouverneure stellten zwar die Gewährung einiger Befugnisse der Gesetzgebung, Verwaltung und der Rechtsprechung in Aussicht; ausdrücklich ausgenommen blieben aber beispielsweise die Außenbeziehungen des zu gründenden deutschen Weststaats und die Überwachung des deutschen Außenhandels.

Die Besatzungsherrschaft würde also mit der Verabschiedung der Verfassung und der Staatsgründung noch nicht enden, sondern lediglich gelockert und juristisch neu definiert werden. Die Militärgouverneure würden, so hatten die deutschen Ministerpräsidenten in Frankfurt vernommen, "die Ausübung ihrer vollen Machtbefugnisse wieder aufnehmen", und zwar nicht nur bei drohendem Notstand für die Sicherheit, sondern auch, "um nötigenfalls die Beachtung der Verfassung und des Besatzungsstatuts zu sichern".

Die Einstellung in den Westzonen zu den beabsichtigten Änderungen war, quer durch die Parteien, eher positiv: Nach vier Jahren Besatzungsherrschaft, in denen die vier Besatzungszonen unter dem Regiment der Militärgouverneure gefährlich weit auseinandergedriftet waren, in denen die deutschen Politiker hatten einsehen müssen, dass sich die Dinge von allein kaum zum Besseren wandeln würden, war die Neigung stark, wieder zu einer staatlichen Existenz zu gelangen.

Das Angebot einer parlamentarischen Vertretung und einer Exekutive wenigstens für die drei Westzonen war verlockend, aber die Politiker scheuten das Odium einer feierlichen Neugründung, die zu einem Staat unter Ausschluss der sowjetischen Besatzungszone führen musste. Der Verlust der nationalen Einheit schien ein zu hoher Preis für den staatlichen Neubeginn.

Deutsche Vorbehalte

Vom 8. bis 10. Juli 1948 berieten die Ministerpräsidenten aller Westzonen-Länder ihre Antwort an die Militärgouverneure. Der Tagungsort - das Hotel Rittersturz bei Koblenz - lag in der französischen Zone. Das war eine Premiere, denn bis zum Sommer 1948 hatte das französische Besatzungsgebiet ein abgesondertes Eigenleben geführt, die dortige Militärregierung sah Verbindungen über die Grenzen ihres Einflussgebiets hinaus ungern, ganz im Gegensatz zu den Amerikanern und Briten, die ihre beiden Zonen ab Januar 1947 immer enger zusammenschlossen und das Territorium der "Bizone" allmählich zu einer Art Modellstaat entwickelten.

Die Öffentlichkeit nahm, von den ökonomischen und politischen Nachwirkungen der Währungsreform elektrisiert, wenig Notiz von den Ereignissen, die die Staatsgründung einleiteten; die Schlagzeilen blieben der jungen D-Mark und der Luftbrücke ins blockierte Berlin vorbehalten.

Vor und während der Rittersturz-Konferenz hatten sich auch die Parteispitzen mit den Frankfurter Dokumenten beschäftigt. CDU und CSU äußerten sich, bei aller Skepsis, die intern herrschte, einstimmig positiv zu den alliierten Vorschlägen, wogegen sich die SPD reservierter gab. Bei den Sozialdemokraten standen sich zwei Richtungen gegenüber. Die Bürgermeister von Hamburg und Bremen und der hessische Regierungschef begrüßten die Entwicklung, die übrigen SPD-Ministerpräsidenten zeigten sich ebenso wie der Parteivorsitzende Kurt Schumacher abwartend bis ablehnend. Tatsächlich unterschied sich die Stimmung in beiden Parteien aber wenig, CDU und CSU argumentierten lediglich geschmeidiger, während die Haltung der SPD wegen ihrer betonten Prinzipientreue unnachgiebiger wirkte als sie in Wirklichkeit war.

Führende Verfassungsexperten beider Parteien waren sich einig, dass man das Provisorische der ins Auge gefassten Staatsgründung betonen müsse und dass das angekündigte Besatzungsstatut als Ausdruck alliierter Verantwortung für die deutschen Angelegenheiten im Vordergrund stehen müsse. Die Antwort der westdeutschen Ministerpräsidenten an die Alliierten bestand deshalb nach dreitägigem Ringen in Ja und Nein zugleich.

Die Vollmachten wollten sie zwar annehmen, aber nicht in der Form, wie sich die Alliierten das gedacht hatten. Der Primat der drei Westmächte sollte deutlich zum Ausdruck kommen, um den Vorwurf der Preisgabe der nationalen Einheit durch die westdeutschen Politiker zu verhindern. Aus dem gleichen Grund wünschten die Westdeutschen, dass das Besatzungsstatut zuerst erlassen werden sollte. Die Ministerpräsidenten lehnten auch eine "Nationalversammlung" zur Beratung und Verabschiedung einer

Verfassung ab, die durch Volksabstimmung in Kraft gesetzt werden sollte. Statt dessen sollten die Landtage ein Gremium wählen, das ein provisorisches "Grundgesetz" ausarbeiten würde. Das sollte die Entwicklung offen halten. Man wollte zu größerer Selbstständigkeit kommen, ohne die Ostzone ausdrücklich preiszugeben.

Die Militärgouverneure hatten mit einer solchen Antwort und mit Gegenvorschlägen nicht gerechnet. General Clay war zornig, sein britischer Kollege Robertson nahm es gelassener und der Vertreter Frankreichs, General Koenig, war sogar ganz zufrieden, dass es mit der westdeutschen Staatsgründung nicht so schnell vorwärtsging. Ihre Motive waren unterschiedlich, die Zurückweisung der deutschen Antwort auf die Frankfurter Dokumente durch die drei Militärgouverneure war jedoch einmütig.

Die deutschen Ministerpräsidenten mussten sich jetzt, im vollen Bewusstsein ihres begrenzten Handlungsspielraums, abermals entscheiden. Die Alliierten hatten ihnen bedeutet, dass die "Londoner Empfehlungen", die die Grundlage der Frankfurter Dokumente bildeten, als verpflichtende Handlungsanweisungen zu betrachten waren. Die Deutschen konnten sie annehmen oder ablehnen, aber nicht verändern oder deutschen Wünschen anpassen.

Kompromissuche

Die Ministerpräsidenten suchten jetzt nach einer Lösung, die so dicht wie möglich bei ihrer Position liegen, aber auch den alliierten Vorgaben nahe genug sein sollte. Scheitern lassen wollten die Ministerpräsidenten die staatsrechtliche Neuregelung aber auf keinen Fall. Das zeigte sich auch daran, dass sie beschlossen, ein Experten-Kollegium, zusammengesetzt aus Vertretern aller elf Länder der Westzone, als Verfassungsausschuss tagen zu lassen. Der bayerische Ministerpräsident bot dazu einen ebenso idyllischen wie abgeschiedenen Platz, nämlich die Herreninsel im Chiemsee, als Verhandlungsort an. Das war die Geburtsstunde des Herrenchiemseer Verfassungskonvents, der im August 1948 den Grundgesetz-Entwurf erarbeitete.

Am 26. Juli sollte den Militärgouverneuren die endgültige deutsche Antwort unterbreitet werden. Dazu mussten Kompromisse gefunden werden, mit denen man den Alliierten soweit entgegenkam, wie es notwendig war, ohne den grundsätzlichen Vorbehalt gegen die Gründung eines deutschen Teilstaats aufzugeben. Der Begriff "Grundgesetz" musste durchgesetzt werden, und weiter erschien es unverzichtbar, dieses Grundgesetz nicht durch Volksentscheid, sondern durch die Landtage ratifizieren zu lassen: Das waren die Positionen, mit denen das Provisoriumskonzept gestützt wurde.

Bestandteil dieses Konzepts war die Vorstellung, dass der auf westdeutschem Gebiet zu errichtende "Kernstaat" stellvertretend für die deutsche Nation als Gesamtheit agieren und dass sich eines Tages die sowjetische Besatzungszone anschließen würde.

Die Mehrheit der westdeutschen Politiker vertrat überdies die "Magnettheorie", nach der die steigende ökonomische und politische Attraktivität der Westzonen die sowjetische Besatzungszone geradezu magnetisch anziehen werde. Das war eine kühne Konstruktion, die als Weg zur Wiedervereinigung aber vom CDU-Sprecher Konrad Adenauer ebenso wie vom SPD-Vorsitzenden Kurt Schumacher propagiert wurde.

Bei den Abschlussverhandlungen mit den Militärgouverneuren am 26. Juli zeichnete sich zunächst eine Ablehnung der deutschen Wünsche und ein Scheitern der Verhandlungen ab. Dem Hamburger Bürgermeister Max Brauer (SPD), Bayerns Ministerpräsident Hans Ehard (CSU) und Wilhelm Kaisen, dem sozialdemokratischen Bürgermeister von Bremen, gelang es jedoch durch geschicktes Taktieren, ein alle Beteiligten befriedigendes glückliches Ende der Konferenz zu befördern. Im Namen der drei westlichen Besatzungsmächte gab General Koenig schließlich das offizielle Einverständnis zur Errichtung der Bundesrepublik.

Erarbeitung des Grundgesetzes

Etliche Hürden waren zu nehmen und eine beträchtliche Menge an Kleinarbeit war auf verschiedenen administrativen Ebenen zu erledigen, ehe ein gutes Jahr später im September 1949 der erste deutsche Nachkriegsstaat ins Leben trat. Zunächst mussten die elf Länderparlamente ein gleichlautendes Gesetz beschließen, das die Zusammensetzung des "Parlamentarischen Rats", wie die Verfassunggebende Versammlung nun endgültig hieß, regelte: In indirekter Wahl wurde für jeweils 750 000 Einwohner (mindestens jedoch einer pro Land) ein Abgeordneter von den Landtagen delegiert. Das ergab 65 Mandate, zu denen noch fünf Vertreter Berlins ohne Stimmrecht kamen.

Als Tagungsort wurde die Universitätsstadt Bonn gewählt, beworben hatten sich auch Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Karlsruhe und Köln. Die Ministerpräsidenten entschieden sich für Bonn, damit auch die Britische Zone in der Gründerzeit der Nachkriegsrepublik mit einem wichtigen Ort vertreten war. Die Entscheidung über die künftige Hauptstadt sollte damit aber keineswegs vorweggenommen werden. Frankfurt galt wegen seiner verkehrsgünstigen Mittellage, als Sitz des Bizonen-Parlaments und der Bizonen-Administration noch lange Zeit als künftige Bundeshauptstadt. In Bonn wurden in aller Eile Quartiere und Büros für die Abgeordneten geschaffen, und der Neubau der Pädagogischen Akademie - das spätere Bundeshaus am Rheinufer - als Tagungsstätte des Parlamentarischen Rats hergerichtet.

Herrenchiemseer Verfassungskonvent

Unterdessen begannen am 10. August auf der Chiemseeinsel die Sachverständigen mit der Beratung eines Verfassungsentwurfs. Der bayerische Minister Anton Pfeiffer führte den Vorsitz, jedes Land hatte einen Experten delegiert, dazu kamen etwa zwanzig weitere Teilnehmer: Rechtsgelehrte, Politiker und Verwaltungsfachleute. Der "Verfassungskonvent" - so hieß das Gremium offiziell - empfand sich als politisch neutral, die großen Parteien CDU/CSU und SPD waren etwa gleichstark vertreten. Dem Verfassungskonvent war die Aufgabe gestellt, "Richtlinien für ein Grundgesetz" zu erarbeiten, also Lösungen für die einzelnen Verfassungsprobleme zu suchen und darzustellen.

Der "Bericht über den Verfassungskonvent", den die Ministerpräsidenten als Ergebnis der Beratungen vom 10. bis 23. August eine Woche später dem Parlamentarischen Rat übergaben, war nicht nur ein imponierendes Kompendium des Verfassungsrechts, gegliedert in eine ausführliche Darstellung der zu lösenden Probleme, den "Entwurf eines Grundgesetzes" mit 149 Artikeln - viele von ihnen in alternativen Versionen formuliert - und schließlich einen Kommentar mit Einzelerläuterungen zu bestimmten Artikeln.

Das bescheiden als Tätigkeitsbericht deklarierte Dokument von 95 Druckseiten war für die Debatte der folgenden Monate im Parlamentarischen Rat von kaum zu überschätzender Bedeutung: Die strittigen Probleme von Herrenchiemsee waren wenig später auch die Streitfragen in Bonn. Der Hauptunterschied zwischen Herrenchiemsee und Bonn lag darin, dass hier die Probleme theoretisch erörtert und dargelegt werden konnten, dort aber politische Entscheidungen und Kompromisse gefunden werden mussten.

Quelle: Auszug aus "Informationen zur politischen Bildung", Heft 259: Deutschland 1945-1949.

Warum Deutschlands Verfassung Grundgesetz heißt

Von Hans Vorländer

1.9.2008

Hans Vorländer, Jahrgang 1954, ist Professor für Politische Theorie und Ideengeschichte an der Technischen Universität Dresden. Seine Forschungsschwerpunkte sind u.a. die Verfassungstheorie und Verfassungspolitik.

Gesellschaftliche Umbrüche, Revolutionen, gewaltsame Auseinandersetzungen und Kriege sind Gründe, warum sich ein politisches Gemeinwesen eine neue Verfassung gibt. Wie kam es, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland "nur" ein Grundgesetz war?

Gesellschaftliche Umbrüche, Revolutionen, gewaltsame Auseinandersetzungen und Kriege sind Gründe, warum sich ein politisches Gemeinwesen eine neue Verfassung gibt. In der Regel legen Verfassungen die Organisation des Staates fest und enthalten grundlegende Menschen- und Bürgerrechte. Nachdem eine verfassunggebende Versammlung den Text der Verfassung entworfen hat, wird diese vom Volk in einem Referendum beschlossen.

Die Geschichte des deutschen Grundgesetzes verlief anders – zwar nur in einigen, aber eben in entscheidenden Punkten.

Das Grundgesetz war keine Verfassung

Zwar wurde das Grundgesetz nach dem Ende von Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg gegeben. Auch hatte es wie andere Verfassungen eine konstituierende Bedeutung für den neuen Staat, denn die Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 ist zugleich die Geburtsstunde der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch fehlten ihm entscheidende Attribute: Das Grundgesetz war eben keine Verfassung. Und es wurde auch nicht vom Volk in einem Referendum ratifiziert. Zudem sollte es nicht einen neuen deutschen Nationalstaat begründen, sondern zunächst nur aus den drei westlichen Besatzungszonen ein einheitliches Staatsgebiet machen, also nur einen westdeutschen Staat begründen.

Wie aber kam es, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland "nur" ein Grundgesetz war? Und warum wurde es nicht vom deutschen Volk in einer Abstimmung verabschiedet? Aus heutiger Sicht, vor allem nach der deutschen Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990, scheint diese Frage anachronistisch zu sein. Wir haben uns längst daran gewöhnt, dass das Grundgesetz die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist. Dass das Grundgesetz 1949 nicht vom Volk verabschiedet worden war, ist hingegen nahezu in Vergessenheit geraten.

Ein Weststaat soll entstehen

Für die Situation im Jahre 1948 war all dies, die Art und Weise, wie der Weststaat verfasst werden sollte, aber auch, wie lange ein solches Grundgesetz gelten sollte, vollkommen unklar. Erkennbar war indes, dass sich Deutschland in zwei Teilen neu zu organisieren begann. Zum einen hatten die Westalliierten im Jahr 1948 auf der Londoner Sechsmächtekonferenz die Entscheidung gefällt, dass aus den drei westlichen Besatzungszonen ein neuer Weststaat erwachsen sollte. Der amerikanische Außenminister James F. Byrnes hatte bereits im September 1946 angekündigt, "dem deutschen Volk die Regierung Deutschlands zurückzugeben". Die amerikanische und die britische Besatzungszone hatten sich am 1. Januar 1947 zur Bizone zusammengeschlossen, Institutionen wie der Wirtschaftsrat, der Ernährungsrat oder der Verkehrsrat wurden als gemeinsame Organe der Länder gegründet. Auch hatten sich in den wieder entstandenen Ländern bereits feste einzelstaatliche Strukturen mit Verfassungen und durch Wahlen gebildete Repräsentativorgane ergeben.

Im Schlusskommuniqué der Londoner Außenministerkonferenz vom 17. Juni 1948 war zum ersten Mal offiziell von einer Verfassung die Rede. Diese sollte zweierlei bewirken. Zum einen sollte "das deutsche Volk jetzt in den verschiedenen Ländern die Freiheit erhalten..., für sich die politischen Organisationen und Institutionen zu errichten, die es ihm ermöglichen werden, eine regierungsmäßige Verantwortung ... zu übernehmen". Zum anderen sollte diese Verfassung so in ihren Strukturen beschaffen sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Teilung Deutschlands mittels einer föderativen Regierungsform wieder aufgehoben werden könnte. Diese Verfassung war aber, so das Schlusskommuniqué, so zu gestalten, dass sie mit den Erfordernissen der Besetzung und der Kontrolle durch die (West-)Alliierten vereinbart werden konnte.

Frankfurter Dokumente geben den Weg vor

Der entscheidende Schritt schien dann am 1. Juli 1948 getan, als die elf Ministerpräsidenten der drei westdeutschen Besatzungszonen in Frankfurt am Main von den Militärgouverneuren die deutschlandpolitischen Entscheidungen der Londoner Sechsmächtekonferenz entgegennahmen. Diese so genannten Frankfurter Dokumente enthielten die Aufforderung an die Ministerpräsidenten, eine "Verfassungsgebende Versammlung" einzuberufen, um "eine demokratische Verfassung" auszuarbeiten. Diese Verfassung sollte eine Regierungsform des föderalistischen Typs schaffen, die Rechte der beteiligten Länder schützen, die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthalten und eine angemessene Zentralinstanz schaffen. Diese Verfassung war von den Militärgouverneuren zu genehmigen und "zur Ratifizierung durch ein Referendum in den beteiligten Ländern" in Kraft zu setzen.

Alles schien damit auf eine Verfassung und ein Verfassungsreferendum zuzulaufen. Aber die Außenminister und die Militärgouverneure der Westmächte hatten die Rechnung ohne die deutschen Ministerpräsidenten und Teile der wiedererstandenen Parteien aufgemacht. So sehr sich die Ministerpräsidenten durch die Frankfurter Vorgänge zu einer eigenen "Institution" aufgewertet sahen und sich als "Sprachrohr für die Deutschen" verstehen konnten, so sehr zögerten sie doch, dem zu bildenden Weststaat all die Attribute zu verleihen, die aus ihm einen vollwertigen Nationalstaat gemacht hätten. Die Spaltung Deutschlands war in ihren Augen nur eine vorübergehende und durfte nicht durch eine Verfassung verfestigt werden.

Die CDU/CSU schlug vor, durch die Länderparlamente einen "Parlamentarischen Rat" zu wählen, der die "vorläufigen organisatorischen Grundlagen" für den Zusammenschluss der drei Zonen schaffen und die "Interessen der deutschen Bevölkerung gegenüber den Besatzungsmächten zur Geltung" bringen sollte. Da, wie es schien, Verfassung und Besatzungsstatut eng miteinander verbunden waren, sollte auf jeden Fall verhindert werden, dass Verfassung wie Besatzungsstatut durch Volksentscheid anzunehmen waren. Auch die SPD wollte auf die Ausarbeitung einer Verfassung verzichten. An ihre Stelle sollte ein "Verwaltungsstatut", ein "Organisationsstatut" oder ein "vorläufiges Grundgesetz" treten. Die SPD war ebenfalls gegen einen Volksentscheid, dachte eher an einen Ausschuss der Länderparlamente, durch den die Verfassung zu verabschieden gewesen wäre.

Provisorium statt Einheitsstaat

Als die Ministerpräsidenten der westdeutschen Besatzungszonen vom 8. bis 10. Juli 1948 in Koblenz zusammentrafen – im Übrigen ohne die vier ostdeutschen Ministerpräsidenten, was die schon bestehende faktische Spaltung symbolisch zum Ausdruck brachte – kamen sie sehr schnell überein, auf die Schaffung eines westdeutschen Staates zu verzichten. Auch die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung oder gar einer "Nationalversammlung" kam für sie in Anbetracht der Teilung Deutschlands nicht in Frage. Die Ministerpräsidenten diskutierten lange über die Frage, in welche Formen die politische Organisation der drei westlichen Besatzungszonen gegossen werden sollten. Schließlich plädierten sie in den Koblenzer Beschlüssen für ein "Provisorium" und lehnten einen Volksentscheid entschieden ab. Die Ministerpräsidenten machten klar, dass sie keine Verantwortung für die Teilung Deutschlands übernehmen wollten. Daher äußerten sie sich auch sehr reserviert gegenüber der Absicht, "dem zu schaffenden Gebilde den Charakter eines Staates" zu verleihen. Die Ministerpräsidenten verständigten sich darauf, den Landtagen zu empfehlen, "eine Vertretung" (Parlamentarischer Rat) zu wählen und damit zu beauftragen, "ein Grundgesetz für die einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebietes der Westmächte" auszuarbeiten. Somit waren die entscheidenden zwei Begriffe geprägt: anstelle einer "Verfassungsgebenden Versammlung" also ein "Parlamentarischer Rat", anstelle einer "Verfassung" ein "Grundgesetz".

Doch zu jener Zeit war keineswegs sicher, ob sich die Ministerpräsidenten gegenüber den Westalliierten würden durchsetzen können. Denn diese lehnten die Ausarbeitung eines Grundgesetzes statt einer Verfassung ab und hielten zunächst auch am Verfassungsreferendum fest. Dennoch teilten die Ministerpräsidenten nach ihrer Konferenz im Jagdschloss Niederwald am 21. Juli 1948 den Militärgouverneuren mit, dass sie sich entschieden hätten, vom Grundgesetz zu sprechen und an ihrer Ablehnung der Ratifizierung eines solchen Grundgesetzes durch Referendum festhielten. Die Westalliierten lenkten ein. Damit war der Weg vorgezeichnet. Auch der Parlamentarische Rat änderte an der Bezeichnung "Grundgesetz" nichts mehr.

Vom Provisorium zum Definitivum

C'est le provisoire qui dure – es ist das Provisorium, das Bestand hat. So paradox die französische Redewendung sein mag, so zutreffend charakterisiert sie die Tatsache, dass aus dem Grundgesetz eine Verfassung geworden ist. Das Grundgesetz, nur für eine Übergangszeit gedacht, nämlich bis zu dem Zeitpunkt, wo, wie der ursprüngliche Artikel 146 vorschrieb, sich das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung eine neue Verfassung gibt, blieb bestehen. Es blieb auch dann noch bestehen, als 1989/90 der Weg zur Vereinigung von Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik gegangen wurde. Die Alternative bestand darin, den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Artikel 23 (alt) zu beschreiten oder aber, dem Sinn des Artikels 146 entsprechend, eine neue Verfassung von einer Verfassungsgebenden Versammlung ausarbeiten und dann vom deutschen Volk in freier Entscheidung auf dem Wege eines Referendums ratifizieren zu lassen.

Aus verschiedenen Gründen, die nicht zuletzt in der Beschleunigung des Vereinigungsprozesses lagen, wurde der erstgenannte Weg beschritten. Auf die Ausarbeitung einer neuen Verfassung wurde verzichtet, die notwendigen Veränderungen wurden im Rahmen des alten Grundgesetzes vollzogen. Auch eine Revision des Grundgesetzes, die für die Zeit nach der Vereinigung vorgesehen war, führte nicht zu einer Totalrevision oder einer neu ausgearbeiteten Verfassung. Damit war dann letztlich aus dem Provisorium ein Definitivum, aus dem Grundgesetz eine Verfassung geworden.

Von Inhalt und Struktur, von Geltung und Anerkennung war das Grundgesetz auch schon in der (alten) Bundesrepublik Deutschland eine vollwertige Verfassung. Das Grundgesetz hatte keinen Mangel aufgewiesen, im Gegenteil: Es war die Grundlage für die Ausbildung einer freiheitlichen und stabilen Demokratie, der es gelang, die Fehler von Weimar zu vermeiden. Die Grund- und Menschenrechte

erhielten einen herausragenden Platz, das Bundesverfassungsgericht entwickelte sich zu einem Anwalt der Bürger und seiner Rechte, die politischen Kräfte und Institutionen agierten zumeist im Rahmen der vorgegebenen Verfassungsregeln. Und schließlich war es auch das Grundgesetz, das den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland ein Gefühl der Zugehörigkeit vermittelte, wie die Rede vom "Verfassungspatriotismus" seit den 1980er Jahren belegt. Die Bürger hatten sich das Grundgesetz als ihre Verfassung angeeignet, auch wenn es ihnen 1949 verwehrt geblieben war, es selbst zu ratifizieren. Auch 1990 wurde das Grundgesetz als nunmehr gesamtdeutsche Verfassung keinem Referendum unterzogen, was nicht nur von vielen Bürgern der DDR bedauert wurde. Sie waren nun ihrerseits darauf angewiesen, sich das Grundgesetz selbst anzueignen, um es auch zu ihrer (gesamt) deutschen Verfassung werden zu lassen.

Die Arbeit im Parlamentarischen Rat: Unstrittige und strittige Punkte

Von Michael F. Feldkamp, Die Religionsartikel der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 1.9.2008

Der Historiker Michael F. Feldkamp, geboren am 23. April 1962, arbeitet seit 1993 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Archiv des Deutschen Bundestages/Wissenschaftlichen Diensten des Bundestages. Dort war er unter anderem mit der Bearbeitung der Edition "Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle" betraut. 1998 verfasste er das Buch "Der Parlamentarische Rat 1948-1949".

Artikel 136

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

- (1) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

- (1) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes sind "die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919" Bestandteil des Grundgesetzes.

Im Parlamentarischen Rat trafen die parteipolitischen Vorstellungen über den neu zu gründenden Staat aufeinander. Sollte Gott ins Grundgesetz aufgenommen werden? Wer sollte für die Verwaltung der Finanzen verantwortlich sein? Und wie sollte die Länderkammer beschaffen sein?

Seit im Nachkriegsdeutschland politische Parteien wieder zugelassen waren, stießen auch parteipolitische und ideologische Gegensätze aufeinander. In den Landtagen der Westzone waren parlamentarische Demokratie und parteipolitische Auseinandersetzung längst wieder eingeübt, als im September 1948 im Parlamentarischen Rat die Arbeit am Grundgesetz begann. So spielten die parteipolitischen Gegensätze auch während der Ausarbeitung des Grundgesetzes eine wesentliche Rolle.

Unstrittige Inhalte

Dennoch waren sich die Vertreter der demokratischen Parteien in vielen grundlegenden Fragen schnell einig – vor allem in der Absicht, einen demokratischen Staat in einem geeinten Europa zu errichten. Auch der Grundrechtsartikel mit der Abschaffung der Todesstrafe wurde ohne Diskussion in den Grundgesetzentwurf aufgenommen.

Unstrittig war auch die Errichtung eines starken, unmittelbar vom Volk gewählten Parlaments. Schon der Herrenchiemseer Konvent war davon ausgegangen, dass ein "echtes Parlament" zu schaffen sei, welches unmittelbar vom deutschen Volk und nicht von den Landtagen gewählt werden solle. Dieses Parlament sollte den Hauptanteil an der Gesetzgebung erhalten, die Regierung sollte von ihm abhängig sein und schließlich sollte das Parlament bei der Wahl des Bundespräsidenten mitwirken.

Ebenfalls über die Parteigrenzen hinweg bestand Einigkeit in der Ablehnung von Plebisziten. Dass man auf die Möglichkeit von Plebisziten und Referenden prinzipiell verzichten wollte, war vor allem dem Missbrauch von Volksabstimmungen während der nationalsozialistischen Zeit geschuldet.

Gleichberechtigung

Aber schon bei der Suche nach einer juristisch unanfechtbaren Formulierung des Grundsatzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde heftig gestritten. Die Diskussionsbeiträge im Ausschuss für Grundsatzfragen waren noch stark um eine juristisch unanfechtbare und allgemeingültige Formulierung bemüht. Elisabeth Selbert (SPD), die sich im Januar 1949 im Hauptausschuss mit der Formulierung des Gleichheitsgrundsatzes befasste, brachte durch ihren Einsatz das Thema in die Breite Öffentlichkeit. Sie schlug die Formulierung vor: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt", statt der Formulierung "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich". Erst nach einer von ihr mitinitiierten Öffentlichkeitskampagne der Frauenorganisationen übernahm der Hauptausschuss Mitte Januar 1949 ihren Vorschlag. Helene Weber (CDU) stellte in der Aussprache zur dritten Lesung des Grundgesetzentwurfes und seiner Verabschiedung am 8. Mai 1949 fest, "dass die Gleichberechtigung der Frau im Grundsatz eigentlich kein Streitpunkt" war. Allenfalls sei es um die Suche nach einer angemessenen und juristisch unangreifbaren Formulierung gegangen. Ziel war es, den Gleichheitsgrundsatz so zu fassen, dass er auch Auswirkungen auf das bürgerliche Recht und insbesondere das Familienrecht und Arbeitsrecht haben würde.

Es gab während der Beratungen in den Ausschüssen - wie auch später im Hauptausschuss und schließlich im Plenum – weitere erhebliche Schwierigkeiten, die zum Teil konträren Meinungen von CDU/CSU und SPD zusammenzubringen. So mussten für die hier nachfolgend genannten Politikfelder parallel zur Ausschussarbeit wiederholt interfraktionelle Gesprächskreise eingesetzt werden, in denen zumeist von den Fraktionsführern und besonders sachkundigen Abgeordneten mehrheitsfähige Kompromisse ausgearbeitet wurden.

Senats- oder Bundesratsprinzip?

War die Schaffung des Bundestages noch unproblematisch, so war die Frage nach Macht und Einfluss der Zweiten Kammer oder Länderkammer - dem heutigen Bundesrat - bis ins Frühjahr 1949 umstritten. Die SPD hatte das Senatsprinzip entwickelt, wonach die Wahl der Mitglieder der Länderkammer durch die einzelnen Landtage erfolgen sollte. Aber auch das Bundesratsprinzip lehnte die SPD nicht grundsätzlich ab. Dafür sprachen sich auch CDU, Zentrumsparterie und Deutsche Partei aus, da es ihrer Ansicht nach eher dem föderalen Grundprinzip in Deutschland entsprach.

Nach dem Bundesratsprinzip setzt sich die Länderkammer aus Mitgliedern der einzelnen Länderregierungen zusammen. Ein Vorschlag Konrad Adenauers vom 10. November 1948, die Länderkammer als eine Mischform von Bundsrat und Senat zu gestalten, stieß auf weite Ablehnung. Die Frage nach der Ausgestaltung der Länderkammer war das umstrittenste Problem während der Bonner Beratungen und führte zu teilweise recht dramatischen Auseinandersetzungen. Am Ende konnte man sich aber doch auf das reine Bundesratsprinzip einigen.

Allerdings konnte für den Bundesrat nicht die volle Gleichberechtigung mit dem Bundestag erreicht werden, wie es die Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion angestrebt hatten. Auch der in der dritten Lesung des Hauptausschusses erzielte Kompromiss, wenigstens für die wichtigsten Gesetzesvorlagen, die auch Bundesinteressen berühren, eine ausdrückliche Zustimmung des Bundesrats zu verlangen, ließ sich im Verlauf der letzten Beratungen nicht halten.

Finanzverwaltung

Bei der Frage der Finanzverwaltung - also der Frage danach, wer welche Steuern einzieht und verwaltet - wurden drei Konzepte diskutiert:

1. bundeseigene Verwaltung / Bundesfinanzverwaltung
2. landeseigene Verwaltung / Landesfinanzverwaltung
3. Finanzverwaltung, die nach Weisung des Bundes von einer Landesverwaltung zu führen sei / Auftragsverwaltung

SPD, FDP und Zentrum traten für eine Bundesfinanzverwaltung ein, während die DP eine Landesfinanzverwaltung forderte. Für eine Bundesfinanzverwaltung sprachen vor allem die stark unterschiedlichen Steuereinnahmen in den einzelnen Ländern. Die Mehrheit der CDU war daher auch "im Herzen" für eine Bundesverwaltung, stimmte aber aus Gründen der Fraktionsdisziplin mit den Abgeordneten der bayerischen CSU für eine Landesverwaltung.

Die Finanzverwaltung stellte für die westalliierten Militärgouverneure, die das Grundgesetz genehmigen mussten, einen neuralgischen Punkt dar. Von Anfang an befürchteten die Westalliierten eine zu starke zentralistische Finanzverwaltung und sahen dadurch die Eigenständigkeit der Länder gefährdet. So wurde die Entscheidung über die Steuerhoheit schließlich Gegenstand der Beratungen zwischen den Abgeordneten des Parlamentarischen Rates und den Westalliierten. Am Ende einigte man sich auf eine Misch-Finanzverwaltung von Bund und Ländern sowie einen Finanzausgleich zwischen den Ländern und einen Bundeszuschuss.

Präambel

Erste Präambelentwürfe des Parlamentarischen Rates waren sehr umständlich formuliert und konnten sich im Parlamentarischen Rat nicht durchsetzen. Sprachlich eleganteren Entwürfen wurde auf Drängen der CDU/CSU-Fraktion und der Zentrumsfraktion im November 1948 die so genannte "Anrufung Gottes" (Invocatio) hinzugefügt: "Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...]". Es blieben nach zahlreichen Änderungen in der Präambel die Erklärung zur gleichberechtigten Mitarbeit in einem vereinten Europa und die Aufforderung an das gesamte deutsche Volk, "in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden". Ein letztes Mal stellte die SPD am 28. April 1949 die Anrufung Gottes zur Diskussion: In einem gekürzten Entwurf hatten die Abgeordneten der SPD die "Invocatio" wieder herausgenommen. Doch der Abgeordnete Robert Lehr (CDU) machte in einer Erklärung deutlich, dass die CDU/CSU auf die "Invocatio" nicht verzichten werde. Der FDP-Abgeordnete Thomas Dehler vermittelte; er schlug die Präambelfassung mit "Invocatio" vor, wie wir sie bis heute kennen und die erstmals am 21. Februar 1949 in den Grundgesetzentwürfen auftauchte.

Kompetenzenkatalog

Hinsichtlich der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern war für den Bund die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit in folgenden Bereichen vorgeschlagen worden: Auswärtige Angelegenheiten, Staatsangehörigkeit, Auslieferung, Passwesen und Auswanderung, Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte, Zoll und Handel, Post- und Fernmeldewesen, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht, Bundeseisenbahn und Luftverkehr sowie Bundesstatistik.

Auf eine Verankerung von Polizeikräften (Bundespolizei oder Bereitschaftspolizei) im Grundgesetz wurde angesichts der Erfahrungen mit der totalitären NS-Polizei zunächst verzichtet.

Vor dem Hintergrund der NS-Zeit war auch die Erstellung eines Katalogs der Vorranggesetzgebung problematisch. Darin wurden Bereiche aufgeführt, in denen Bundesrecht grundsätzlich Vorrang vor Landesrecht eingeräumt wird. Der Umfang des Katalogs der Vorranggesetzgebung hing jedoch davon ab, inwieweit die Länder an der Willensbildung in der Zweiten Kammer (dem späteren Bundesrat) beteiligt werden würden. Grundsätzlich wollten die Abgeordneten dem Bund weitgehenden Vorrang zubilligen, doch mussten im Gegenzug die Länder an der Entstehung von Bundesgesetzen und an deren Vollziehung umfassender beteiligt werden. Hier war im Laufe der gesamten Grundgesetzarbeit ein umsichtiges Austarieren des Kräfteverhältnisses von Bundestag und Bundesrat erforderlich.

In der Frage der Anwendung der Vorranggesetzgebung durch den Bund forderten schließlich auch die Alliierten in einem Memorandum vom 2. März 1949, dass die Länder die Gesetzgebung behalten, "außer wenn es offenbar für ein einziges Land unmöglich ist, wirksame Gesetze zu erlassen, oder wenn solche Gesetze, falls erlassen, den Rechten oder Interessen anderer Länder schädlich wären". Der Bund sollte das Recht erhalten, die nötigen und angemessenen Gesetze zu erlassen, wenn "die Interessen der verschiedenen Länder offenbar, unmittelbar und im ganzen berührt sind". Daraufhin wurde jener spätere Artikel 72 des Grundgesetzes geschaffen, in dem den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung zugewiesen wurde, "solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht".

Wahlrecht

Im Parlamentarischen Rat standen sich Vorstellungen über zwei unterschiedliche Wahlrechtsmodelle gegenüber: Das Verhältniswahlrecht und das Mehrheitswahlrecht. Beim Verhältniswahlrecht dominiert das Ziel, allen im Volk vorhandenen politischen Richtungen gemäß ihrem Stimmenanteil eine entsprechende Vertretung im Parlament zu ermöglichen. Während beim Mehrheitswahlrecht die zu wählenden Persönlichkeiten im Vordergrund stehen, kommen beim Verhältniswahlrecht Parteien, d. h. politische Richtungen und Weltanschauungen stärker zum tragen. Je größer die Wahlkreise sind, umso eher haben beim Verhältniswahlrecht Splitterparteien eine Chance, im Parlament vertreten zu sein. So spiegeln Verhältniswahlen die politischen Strömungen wieder, doch kann die Vielfalt der Parteien die Willensbildung in einem Gremium und damit auch eine Regierungsbildung erschweren, ja sogar unmöglich machen.

SPD, FDP, Zentrum und KPD sprachen sich für das Verhältniswahlrecht aus. CDU/CSU und DP votierten für das Mehrheitswahlrecht. Erst im Mai 1949 einigten sich die Mitglieder des Parlamentarischen Rates auf ein personalisiertes Verhältniswahlrecht.

Elternrecht und Kirchenartikel

Das Elternrecht sollte nach Forderungen der CDU/CSU über das Recht des Staates auf die Erziehung und Ausbildung der Kinder gestellt werden. An das Elternrecht war insbesondere die freie Wahl der Schulform geknüpft, was wiederum zur Folge hatte, dass außer einer einheitlichen staatlichen Schulform auch Privatschulen, und damit auch so genannte Bekenntnisschulen in kirchlicher Trägerschaft, zugelassen werden mussten. So argumentierte die CDU/CSU: "Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht und die oberste Pflicht der Eltern". Die SPD wollte auf einen Artikel zum Elternrecht verzichten und begünstigte eine Beschränkung auf die "klassischen Grundrechte". Ab Februar 1949 wurden die Elternrechte, die Schulfrage und die Frage, ob die staatlichen Schulen einen konfessionellen Religionsunterricht anbieten müssen (später Art. 6, 7, 140 und 141 Grundgesetz), unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit behandelt. Auf Theodor Heuss (FDP) geht der Vorschlag zurück, die damit verbundene staatsrechtliche Einbindung der Kirchen aus der Weimarer Verfassung zu übernehmen (Artikel 136 bis 139 und 141 der Reichsverfassung von 1919).

Neuland Grundgesetz

Abkehr von Weimarer Verfassung – Reaktion auf Nazi-Deutschland

Von Michael F. Feldkamp

1.9.2008

Der Historiker Michael F. Feldkamp, geboren am 23. April 1962, arbeitet seit 1993 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Archiv des Deutschen Bundestages/Wissenschaftlichen Diensten des Bundestages. Dort war er unter anderem mit der Bearbeitung der Edition "Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle" betraut. 1998 verfasste er das Buch "Der Parlamentarische Rat 1948-1949".

Den Verfassern des Grundgesetzes standen das Scheitern der Weimarer Verfassung und die Schrecken des Nationalsozialismus deutlich vor Augen.

Aus dem historischen Erbe mussten sie die richtigen Lehren und Konsequenzen ziehen.

"An der Wiege des Bonner Grundgesetzes [...] haben die Gespenster von Weimar gestanden", schrieb Eduard Dreher im Jahr 1950. Und "Bonn ist nicht Weimar" lautete 1956 der plakative Titel eines Buches des Journalisten Fritz René Allemann. Beide Aussagen weisen auf eine Abgrenzung zur Weimarer Verfassungswirklichkeit hin. Diese hatte in das unselige, so genannte Dritte Reich gemündet und wurde deswegen zu Recht als gescheitert gebrandmarkt. Dennoch kam Friedrich Karl Fromme 1960 bei einem genaueren Vergleich des Grundgesetzes mit der Weimarer Verfassung zu der nur auf den ersten Blick überraschenden Feststellung, das Grundgesetz sei "eine modifizierte Neubelebung" der Weimarer Verfassung. Wie aber kommt Fromme zu dieser Einschätzung?

1919: Erste parlamentarische Demokratie in Deutschland

Die Kaiserzeit (1871-1918) wird im Allgemeinen als konstitutionelle Monarchie bezeichnet: Das Parlament verfügte noch nicht über das so genannte Budgetrecht (Haushaltesrecht) und hatte nicht einmal ein Selbstbestimmungsrecht, denn es wurde vom Kaiser einberufen und auf kaiserliche Anordnung hin vertagt.

Hingegen wird für den Reichstag der Weimarer Zeit (1919-1933) von der ersten parlamentarischen Demokratie in Deutschland gesprochen. Doch diese Demokratie ging unter und mündete in die nationalsozialistische Diktatur, die Demokratie, Gewaltenteilung, Grundrechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit beseitigte. Verfassungspolitisch heikle Punkte, die die Weimarer Republik in Krisen stürzten, waren:

1. die wiederholte Unfähigkeit des Parlaments zur Regierungsbildung
2. die Verweigerung der Gesetzgebung durch das Parlament
3. die Abwehrschwäche gegenüber scheinlegalen Attacken gegen die parlamentarische Demokratie.

Mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wurde nun zum zweiten Mal eine parlamentarische Demokratie in Deutschland begründet.

Für die "Mütter und Väter" des Grundgesetzes galt es, die richtigen Lehren aus den Fehlern der Weimarer Verfassung zu ziehen.

Die bedeutendsten Unterschiede zwischen Weimarer Verfassung und Bonner Grundgesetz

Den Verfassern des Grundgesetzes lag wesentlich daran, im Unterschied zur Weimarer Verfassung, folgende Prinzipien durch Grundgesetzbestimmungen umzusetzen:

- Verfassungsänderungen wurden erschwert und nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.
- Die Gewaltenteilung zwischen Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Regierung) und Judikative (Rechtsprechung) wurde gesichert.
- Mit der verfassungsmäßigen Verankerung der Parteien wurden diese gestärkt, um zugleich die Bildung eines Einparteiensystems zu verhindern.
- Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit wurde durch die Schaffung eines Bundesverfassungsgerichts und einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gestärkt.
- Die Grundrechte waren auch schon in der Weimarer Reichsverfassung als Staatsziele bezeichnet worden. Doch banden die Grundrechte nur die Verwaltung, nicht jedoch den Gesetzgeber. Dem Grundgesetz zufolge stellen die Grundrechte hingegen eindeutig unmittelbar geltendes Recht dar (Art. 1 Abs. 3 GG), das zukünftig die gesamte Staatsgewalt – einschließlich Legislative – band. Menschen- und Bürgerrechte wurden als einklagbare subjektive Rechte formuliert.
- Der Grundrechtsschutz erhielt durch die Formulierung, dass deren Wesensgehalt nicht angetastet werden dürfe (Art. 19, Abs. 2), eine besondere Stärkung. Der verfassungsändernde Gesetzgeber durfte die Grundrechtsartikel des Grundgesetzes zwar abändern, allerdings waren fortan die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze unantastbar (Art. 79 Abs. 3).
- Konfliktentscheidungen durch das Volk mittels Plebisziten sollten vor dem Hintergrund des Volksbegehrens gegen den Young-Plan 1929 vermieden werden. Der Plan sollte die Reparationszahlungen Deutschlands nach dem ersten Weltkrieg neu regeln.
- Eine Parlamentsauflösung sollte erschwert werden.
- Der Bundespräsident erhielt nicht mehr die herausgehobene Rolle wie sein "Vorgänger", der Reichspräsident.
- Es wurde die Möglichkeit geschaffen, verfassungsfeindliche Parteien zu verbieten.

Reaktionen auf die NS-Diktatur

Zwischen den Reaktionen der Verfassungsmütter und -väter auf die Weimarer Reichsverfassung sowie die nationalsozialistische Diktatur kann nur ungenau unterschieden werden. Denn schließlich bahnte sich die NS-Diktatur auf scheinbar verfassungsrechtlich legale Weise den Weg. Diese strukturellen Fehler der Weimarer Verfassung drücken sich in dem Schlagwort vom "Scheitern von Weimar" besonders gut aus.

Doch jener Grundgesetzartikel, in dem sich das Selbstverständnis der zukünftigen Bundesrepublik in besonderer Weise manifestiert, kann immerhin herangezogen werden, um zu dokumentieren, dass auch aus der NS-Vergangenheit Lehren gezogen wurden: Hatte die Weimarer Verfassung das Deutsche Reich schlicht als "Republik" definiert, so hatte das Grundgesetz die Bundesrepublik Deutschland als einen "demokratischen" Bundesstaat bezeichnet. Die Bundesstaatlichkeit darf laut Grundgesetz auch nicht verändert oder aufgehoben werden. Weimarer Reichsverfassung (Art. 1) wie Bonner Grundgesetz (Art. 20, Abs. 2) enthalten beide die Formulierung, alle "Staatsgewalt geht vom Volke aus" - doch vor dem Hintergrund der Forderung nach einem demokratischen Bundestag liest sich auch diese einfache Formulierung völlig anders.

"Bonn ist nicht Weimar"

Die lange Liste der wesentlichen Unterschiede zwischen der Weimarer Verfassung und dem Bonner Grundgesetz macht mehr als einmal deutlich, wie sehr sich die Bonner von der Weimarer Republik im Detail unterscheidet. Der spätere Erfolg der Bundesrepublik Deutschland ist aus verfassungsgeschichtlicher Perspektive auch den Erfahrungen in der Weimarer Republik zu verdanken.

Das Grundgesetz im Kontext deutscher Verfassungstraditionen

Trotz aller lehrreichen Erfahrungen aus Weimar stehen Weimarer Verfassung und Bonner Grundgesetz unverkennbar in der bis auf die Frankfurter Paulskirche 1848 zurückreichenden deutschen Verfassungstradition.

Zu den bemerkenswerten Anleihen aus der Weimarer Verfassung zählt Art. 140 des Grundgesetzes, der festlegt, dass Art. 136, Art. 137, Art. 138, Art. 139 und Art. 141 der Weimarer Verfassung Bestandteil des Grundgesetzes sind. Die so genannten "Religionsartikel" bilden den Kern des bis heute geltenden Staatskirchenrechts. Sie zeigen, dass sich im Parlamentarischen Rat keine Mehrheiten zur Entwicklung eines neuen Konzeptes zum Verhältnis von Kirche und Staat fanden. Das mag 1948/49 noch mancher Politiker bedauert haben, doch heute wie damals gehört gerade die "positive Religionsfreiheit" zu jenen Errungenschaften, von denen sich inzwischen zwar die Kirchen, aber nicht der deutsche Staat als Profiteur zu trennen bereit zeigten.

Neuaufgabe oder "modifizierte Neubelebung" der Weimarer Verfassung?

Das Scheitern der Weimarer Demokratie war den Schöpfern des Bonner Grundgesetzes lebhaft vor Augen. Die Verfasser des Grundgesetzes hatten ihre politische Sozialisation im Kaiserreich und in der Weimarer Republik erfahren. Weimarer Demokratie und Nationalsozialismus waren negative Bezugspunkte während ihrer Arbeit am Grundgesetz. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus bestärkte die Abgeordneten darin, sich auf Werte zurückzubedenken.

Es galt, aus dem historischen Erbe die richtigen Lehren und Konsequenzen zu ziehen und in das Grundgesetz einfließen zu lassen, ohne gleich die gesamte Weimarer Reichsverfassung zu verteufeln. So gehörte die Weimarer Reichsverfassung mit dem Verfassungsentwurf des Sachverständigen Ausschusses der Ministerpräsidenten auf Herrenchiemsee zu den am meisten verwendeten Texten bei der Arbeit des Parlamentarischen Rates am Grundgesetz. Deswegen kommt Fromme auch zu der treffenden Formulierung, dass das Grundgesetz "eine modifizierte Neubelebung" der Weimarer Verfassung sei.

Das Grundgesetz ist demnach wesentlich mehr als nur eine "Neuaufgabe" der Weimarer Verfassung. Durch eine Machtverschiebung zwischen den Verfassungsorganen, durch die Chance, Grundrechte einzuklagen, durch die Wehrhaftigkeit der Bonner Demokratie und durch das unverwechselbare Bekenntnis zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ist mit dem Grundgesetz in Deutschland eine demokratische politische Kultur entstanden, die die Verfassungswirklichkeit der zweiten deutschen Demokratie kennzeichnet.

Zentrale Inhalte des Grundgesetzes

Von Michael F. Feldkamp

1.9.2008

Der Historiker Michael F. Feldkamp, geboren am 23. April 1962, arbeitet seit 1993 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Archiv des Deutschen Bundestages/Wissenschaftlichen Diensten des Bundestages. Dort war er unter anderem mit der Bearbeitung der Edition "Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle" betraut. 1998 verfasste er das Buch "Der Parlamentarische Rat 1948-1949".

146 Artikeln umfasste das Grundgesetz von 1949 – ihnen vorangestellt wurde eine Präambel. Besondere Bedeutung erhielten die Grundrechte sowie die föderale Struktur. Zugleich wurde aber der provisorische Charakter des Grundgesetzes unterstrichen.

Das Grundgesetz in der Fassung von 1949 war ein in sich geschlossenes Gesamtwerk von 146 Artikeln, die eine einheitliche Verfassungsurkunde bildeten. Das Grundgesetz ist in elf (später 14) Abschnitte unterteilt, die sich im Wesentlichen in vier Bereiche zusammenfassen lassen, wobei die Präambel vorgeschaltet ist.

Präambel

Zu den zentralen Passagen des Grundgesetzes gehört die Präambel. Sie steht als rechtserheblicher Text am Anfang des Grundgesetzes und enthält unter anderem vier herausragende Aussagen, die das Selbstverständnis der zu gründenden jungen Bundesrepublik Deutschland charakterisieren sollten:

- Erstens unterstrich die Präambel den Willen, "in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen".
- Zweitens sollte die geschaffene neue Ordnung staatliches Leben "für eine Übergangszeit" garantieren.
- Drittens blieb das "gesamte deutsche Volk [...] aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden".
- Viertens wurde in der Präambel die verbindliche Kraft mit der verfassunggebenden Gewalt des deutschen Volkes legitimiert.

Gerade der letzte Punkt war bedeutsam: Weil die Verfassungsmütter und -väter eine Annahme des Grundgesetzes durch ein Referendum ablehnten.

Provisorium

Das Grundgesetz war von Beginn an als Provisorium angelegt. Dennoch zeichnete sich das Grundgesetz dadurch aus, dass es die wesentlichen Voraussetzungen einer vollständigen Verfassung enthielt. Unter dem Aspekt des Provisoriums ist es aber immerhin im Parlamentarischen Rat zu mancher Kompromissformel gekommen, die unter anderen Voraussetzungen vielleicht nicht entstanden wäre. Dazu zählt auch die Übernahme der Weimarer Bestimmungen zum Staatskirchenrecht, dessen grundsätzliche Regelung einer späteren Verfassungsarbeit vorbehalten bleiben sollte.

Struktur des Grundgesetzes

Der erste Bereich umfasst die Grundrechte (Abschnitt I: Art. 1-19, 33, 38, 101-104); in einem zweiten Komplex wird die föderalistische Staatsstruktur, also das Verhältnis von Bund und Ländern bestimmt (Abschnitt II: Art. 20-37); der dritte Bereich beschreibt Funktion und Aufgaben der obersten Staatsorgane Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung (Abschnitte III-VI: Art. 38-69); die Staatsfunktionen wie Ausführung von Bundesgesetzen, Bundesverwaltung, Rechtsprechung und Finanzwesen werden im vierten Teil behandelt (Abschnitt VII-X: Art. 70-115); schließlich folgen in einem letzten Teil die Übergangs- und Schlussbestimmungen (Abschnitt XI: Art., 116-146).

Spätere Ergänzungen des Grundgesetzes

Als neue Abschnitte kamen später verschiedene Grundgesetzänderungen hinzu, darunter insbesondere:

- 1968 Abschnitt IVa.: Mit der Schaffung eines Gemeinsamen Ausschuss (Art. 53a) für den Verteidigungsfall.
- 1969 Abschnitt VIIIa: Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern (Art. 91a-b).
- 1968 Abschnitt Xa: Verteidigungsfall (115a-l).

Grundrechte (Freiheitsrechte)

Das Grundgesetz enthält ferner Staatszielbestimmungen und einen vor Verfassungsaufhebung geschützten Kern (Art. 79 Abs. 3). Dieser umfasst die Grundrechte, die freiheitlich-demokratische Grundordnung westlicher parlamentarischer Tradition, das bundesstaatliche Strukturprinzip (Föderalismus) und den Grundsatz des Sozialstaats. Im Unterschied zur Paulskirchenverfassung von 1849, zur Reichsverfassung von Bismarck von 1871 sowie zur Weimarer Verfassung von 1919 setzten die Verfassungsgeber den Katalog der 16 so genannten materiellen Grundrechte an den Anfang des Grundgesetzes. Nicht nur bei dieser Entscheidung bewiesen die Mütter und Väter des Grundgesetzes zeitgeschichtliches Augenmaß. Im Gegensatz zur Position des Reichspräsidenten in der Weimarer Republik wurde die des Bundespräsidenten geschwächt, dafür aber die politische Macht des vom Deutschen Bundestag gewählten Bundeskanzlers wesentlich gestärkt. Ferner sieht das Grundgesetz keine plebiszitären Elemente vor, außer bei der geplanten Neugliederung des Bundesgebiets. Änderungen des Grundgesetzes sind unzulässig, wenn die föderalistische Struktur des Bundes, die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die Grundrechte in ihrem Wesensgehalt berührt werden.

Ebenfalls neu am Grundgesetz war die Sicherung des Verfassungsrechts durch die Bindung des Gesetzgebers an vorstaatliche Grundrechte, eine umfassende Rechtskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht, die Möglichkeit, durch einfaches Gesetz Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Institutionen zu übertragen, die Anerkennung der Parteien und deren Mitwirkung

bei der politischen Willensbildung sowie schließlich der Gleichberechtigungsartikel, infolge dessen sich die rechtliche Stellung der Frau verbesserte.

Wiedervereinigung

Bestimmend für die innerdeutsche Politik war das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes. Das Demokratiekonzept des Grundgesetzes folgt dem Prinzip der parlamentarischen Repräsentation, bei nahezu gänzlichem Verzicht auf plebiszitäre Elemente. Damit erhebt das Grundgesetz das parlamentarische Regierungssystem zum Träger der politischen Verantwortung – im Unterschied zur unmittelbaren Demokratie, die den Unterschied zwischen Träger und Adressat der Verantwortung aufhebt. Das Parlament erhält bestimmenden Einfluss auf die politische Gesamtleitung in begleitender Kontrolle der Regierung. Die Verfasser des Grundgesetzes verzichteten unter Hinweis auf den provisorischen Charakter des Grundgesetzes ausdrücklich auf die Festlegung einer bestimmten Wirtschaftsordnung sowie auf Schaffung sozialer Grundrechte. Dadurch blieb der Weg für die erfolgreiche Umsetzung der Sozialen Marktwirtschaft frei.

Die Bundesrepublik Deutschland tritt in die Geschichte ein

Von Wolfgang Benz

1.9.2008

Wolfgang Benz, geboren 1941, ist Geschichtsprofessor an der TU Berlin und Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung. Der Verfasser zahlreicher Bücher zur deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts erhielt 1992 den Geschwister-Scholl-Preis.

Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz feierlich verkündet. Nun galt es, den eigentlich nur als Idee existenten Staat auch mit Verfassungsorganen und allen nötigen Einrichtungen auszustatten.

Im Februar 1949 war das Grundgesetz im wesentlichen fertig, aber einige Bestimmungen - vor allem die Finanzverwaltung und die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern - missfielen den Alliierten noch immer, von deren Genehmigung das Verfassungswerk letztlich abhing. Weisungsgemäß pochten sie auf den Wortlaut der Frankfurter Dokumente, dem der Grundgesetzentwurf nicht ganz entsprach. Die Länder sollten einflussreicher, die Zentralgewalt etwas schwächer sein.

Das Grundgesetz nimmt seine letzte Hürde

Aber die Zeit war jetzt auf seiten der Deutschen, und der Widerstand - vor allem in den Reihen der SPD-Fraktion - gegen die meisten alliierten Änderungswünsche zahlte sich aus. Ende April einigte sich die Abordnung des Parlamentarischen Rats mit den Militärgouverneuren. Anfang Mai wurde das Grundgesetz abschließend im Hauptausschuss beraten und am 8. Mai - am vierten Jahrestag der Kapitulation - vom Plenum verabschiedet.

Die Militärgouverneure genehmigten am 12. Mai das Verfassungswerk, das in den folgenden Tagen den elf Landtagen zur Ratifizierung vorgelegt wurde. Mit der Ausnahme Bayerns, dessen Parlamentarier sich nach 17-stündiger Debatte mit einer Mehrheit von 101 zu 63 gegen das Grundgesetz aussprachen, wurde die Verfassung in allen Ländern genehmigt. Das bayerische Nein hatte keine Konsequenzen, denn es war nicht in antidemokratischer Absicht gesprochen; man hatte in München lediglich föderalistische Vorbehalte artikulieren wollen und gleichzeitig betont, dass man an der Geltung des Grundgesetzes auch im Freistaat nicht zu rütteln gedächte.

Am 23. Mai 1949 konnte daher das Grundgesetz verkündet werden, in einer festlichen Schlussitzung des Parlamentarischen Rates in Anwesenheit der Ministerpräsidenten, von Vertretern der Militärregierungen und anderen Würdenträgern.

Die Bundesrepublik Deutschland entsteht

Das Grundgesetz trat am 24. Mai 1949 in Kraft - einen Tag nach seiner feierlichen Verkündung. Mehr als die Verfassung existierte von der Bundesrepublik zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Vielerorts wurde jedoch angestrengt gearbeitet, um den vorerst nur als Idee existenten Staat auch mit Verfassungsorganen und allen nötigen Einrichtungen der Verwaltung auszustatten.

Rede Adenauer

"Heute, am 23. Mai 1949, beginnt ein neuer Abschnitt in der wechselvollen Geschichte unseres Volkes: Heute wird nach der Unterzeichnung und Verkündung des Grundgesetzes die Bundesrepublik Deutschland in die Geschichte eintreten. Wir sind uns alle klar darüber, was das bedeutet. Wer die Jahre seit 1933 bewusst erlebt hat, wer den völligen Zusammenbruch im Jahre 1945 mitgemacht hat, wer bewusst erlebt hat, wie die ganze staatliche Gewalt seit 1945 von den Alliierten übernommen worden ist, der denkt bewegten Herzens daran, dass heute, mit dem Ablauf dieses Tages, das neue Deutschland entsteht."

Mit diesen Worten leitete Konrad Adenauer die Unterzeichnung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat ein.

Einer der letzten Beschlüsse des Parlamentarischen Rats hatte am 10. Mai 1949 mit knapper Mehrheit und nicht unumstritten Bonn zur vorläufigen Hauptstadt der Bundesrepublik erkoren. Der erste Bundestag bekräftigte im November 1949 den Beschluss des Rates.

Die Besatzungsbürokratie wurde umgebaut. An die Stelle der drei Militärgouverneure sollte mit dem Inkrafttreten des Besatzungsstatuts die Alliierte Hohe Kommission treten, die hoch über Bonn auf dem Petersberg residierte und durch ihren Standort auch das Machtgefälle zwischen den Hohen Kommissaren und der Bundesregierung augenfällig dokumentierte.

Denn mit der Konstituierung der Bundesrepublik endete das Besatzungsregime ja noch nicht; die Souveränitätsrechte wurden bis zum Mai 1955 noch auf dem Petersberg verwaltet. Es war freilich kein direktes Besatzungsregime mehr, sondern eine zurückhaltend geübte Kontrolle, die sicherstellen sollte, dass die Westdeutschen auf dem von den Alliierten gewünschten Weg blieben.

Die CDU gewinnt die ersten Wahlen der neuen Republik

Bald nach der Verabschiedung des Grundgesetzes setzte der Wahlkampf ein. Die Schlacht um Wählerstimmen wurde mit knappem Ergebnis ausgefochten zwischen der von Kurt Schumacher geführten SPD und der von Adenauer gelenkten Union aus CDU und CSU, die zusammen mit der FDP den Direktor des Wirtschaftsressorts der Bizone und künftigen Bundesminister Ludwig Erhard zum erstenmal als Wahllokomotive einsetzte.

Erhard entschied als Verfechter der Sozialen Marktwirtschaft wesentlich das Ergebnis vom 14. August 1949, das Konrad Adenauer die erste Koalitionsabsprache ermöglichte: Der Vorsitzende der FDP, Theodor Heuss, sollte Bundespräsident werden, er selbst wollte sich um das Amt des Kanzlers bewerben.

Von den 402 Mandaten des ersten Bundestags hatten CDU und CSU 139 (31 Prozent der Wählerstimmen) errungen; die SPD gewann wider Erwarten nur 131 (29,2 Prozent), 52 Abgeordnete stellte die FDP und 17 die konservative Deutsche Partei. Ebenfalls 17 Vertreter hatte die Bayernpartei.

Auch kleinere Parteien wie die "Wirtschaftliche Aufbauvereinigung" (WAV - zwölf Sitze) und die katholische Zentrumspartei (zehn Sitze) waren im Parlament vertreten; die Kommunisten waren mit 15 Abgeordneten (5,7 Prozent) präsent. Rechtsradikale gab es auch, und zwar als Parteilose sowie

in den Reihen der Deutschen Konservativen Partei/Deutsche Rechtspartei (DKP/DRP -fünf Mandate).

Am 7. September konstituierte sich der erste Deutsche Bundestag, am 12. September wählte die Bundesversammlung Theodor Heuss zum Bundespräsidenten. Am 20. September gab der fünf Tage zuvor gewählte Kanzler Konrad Adenauer seine erste Regierungserklärung ab, nachdem die Bundesregierung vereidigt worden war.

Das war juristisch gesehen die Geburtsstunde der Bundesrepublik. Am folgenden Tag machte der Kanzler, begleitet von einigen Ministern, den Antrittsbesuch auf dem Petersberg bei den Hohen Kommissaren, die als letzten Konstituierungsakt das Besatzungsstatut in Kraft setzten.

Quelle: Auszug aus "Informationen zur politischen Bildung", Heft 259: Deutschland 1945-1949.

Vom "Deutschen Volkskongress" zur DDR

Von Wolfgang Benz

1.9.2008

Wolfgang Benz, geboren 1941, ist Geschichtspräsident an der TU Berlin und Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung. Der Verfasser zahlreicher Bücher zur deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts erhielt 1992 den Geschwister-Scholl-Preis.

Nicht nur in der Westzone entstand ein neuer Staat. Im von der Sowjetunion besetzten Teil Deutschlands wurden die Weichen zur Gründung der "Deutschen Demokratischen Republik" gestellt, deren Verfassung am 7. Oktober 1949 in Kraft trat.

Der "Deutsche Volkskongress"

Als Reaktion auf die Ende November 1947 bei der Londoner Außenministerkonferenz erkennbare Tendenz der Westmächte, eine westliche Teillösung des Deutschlandproblems zu suchen, wurde in der Ostzone von der SED der "Deutsche Volkskongress für Einheit und gerechten Frieden" als Sammlungsbewegung initiiert.

Die SED wollte damit Druck auf die Londoner Verhandlungen ausüben, die Position des sowjetischen Außenministers in London stärken, sich selbst als treibende Kraft zugunsten der deutschen Einheit profilieren, und der westlichen Seite die Schuld an der Spaltung zuweisen. Bei den anderen Parteien der Ostzone, insbesondere bei der CDU, aber auch bei Teilen der LDP, stieß die SED-Initiative auf Ablehnung.

Die CDU-Vorsitzenden Jakob Kaiser und Ernst Lemmer betrachteten die Volkskongressbewegung als Propagandamanöver und weigerten sich, mit der Teilnahme an der Bewegung ihre politische Eigenständigkeit aufzugeben. Sie wurden deshalb im Dezember 1947 auf Druck der SMAD (Sowjetische Militäradministration in Deutschland) abgesetzt und durch den gefügigeren Otto Nuschke ersetzt.

Zum Ersten Deutschen Volkskongress am 6. Dezember lud die SED Vertreter von Parteien und Massenorganisationen, Betriebsräte, Bauernverbände, Künstler und Wissenschaftler aus allen Besatzungszonen nach Berlin. Eine Legitimierung der Delegierten durch Wahl fand nirgendwo statt. Die meisten der 2000 Delegierten kamen aus der SBZ und Berlin, die SED stellte allein 605 Teilnehmer. Die größte Teilnehmergruppe der Westzonen bildeten 244 Vertreter der KPD. Einige wenige andere waren trotz des Verbots durch die Westalliierten nach Berlin gereist.

Dem Kongress war die Rolle eines gesamtdeutschen Vorparlaments zugeordnet, er forderte von der Londoner Außenministerkonferenz die Vorbereitung eines Friedensvertrags und die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung "aus Vertretern aller demokratischen Parteien". Die Außenminister sollten eine Delegation, nämlich die SED-Vorsitzenden Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl sowie den Vorsitzenden der Liberal-Demokratischen Partei, Wilhelm Külz, empfangen und von ihnen entsprechende Vorschläge entgegennehmen.

Der Zweite Deutsche Volkskongress, der am 17. und 18. März 1948 tagte, und dessen Eröffnung im Zeichen des 100. Jahrestags der Märzrevolution von 1848 stand, protestierte gegen die Diskussion einer Staatsgründung in den Westzonen und beschloss, im Mai/Juni 1948 ein Volksbegehren für die deutsche Einheit in allen vier Zonen durchzuführen, das in den Westzonen aber nicht erlaubt wurde.

Weiterhin bestellte der Volkskongress einen 400 Mitglieder starken "Deutschen Volksrat". Er vertrat den Anspruch, ganz Deutschland zu repräsentieren (300 Delegierte kamen aus der SBZ, 100 Delegierte aus den Westzonen). Sein wichtigster Ausschuss unter der Leitung Otto Grotewohls arbeitete in den folgenden Monaten einen Verfassungsentwurf aus. Ein Ende 1946 von der SED vorgelegtes Modell einer (gesamtdeutschen) "Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik" diente als Ausgangspunkt.

Der Verfassungstext von 1946 gewährleistete außer den Grundrechten das Privateigentum, sah jedoch die Enteignung von Großgrundbesitz vor, ferner die Sozialisierung von Bodenschätzen und bestimmten Betrieben. Der Wortlaut huldigte dem Prinzip des Parlamentarismus, und zwar soweit, dass der Parlamentspräsident zugleich Staatsoberhaupt sein sollte. Der neue Verfassungsentwurf orientierte sich formal stärker am Modell der Weimarer Reichsverfassung, trug aber den von der SED propagierten gesellschaftspolitischen Zielen Rechnung. Der Verfassungsentwurf des Volksrats wurde Ende Oktober 1948 öffentlich zur Diskussion gestellt.

Einheitslistenwahl

Im März 1949, als der Deutsche Volksrat wegen der bevorstehenden Verabschiedung des Bonner Grundgesetzes den "nationalen Notstand" verkündete, sollte ein dritter Volkskongress einberufen werden, um die Verfassung zu bestätigen. Dieser Dritte Deutsche Volkskongress sollte durch Wahlen legalisiert sein. Dazu wurden am 15. und 16. Mai 1949 in der SBZ und in Ost-Berlin Wahlen angesetzt, allerdings nach dem Prinzip der Einheitsliste des "Demokratischen Blocks", in dem Parteien und Massenorganisationen zusammengeschlossen waren.

25 Prozent der Listenplätze bekam die SED, jeweils 15 Prozent erhielten CDU und LDP und entsprechend weniger die anderen Parteien und Massenorganisationen. Die Wahl war mit einer Volksabstimmung über die deutsche Einheit verbunden. Wenn die Auszählung der Stimmen korrekt war (woran viele zweifelten), dann stimmten 66,1 Prozent der 13,5 Millionen Wahlberechtigten für die Einheitsliste.

Der auf dem Dritten Volkskongress (29. und 30. Mai 1949) neu gewählte Zweite Deutsche Volksrat konstituierte sich am 7. Oktober 1949 als Provisorische Volkskammer der DDR und setzte die Verfassung in Kraft.

Regierungsbildung

Die 330 Abgeordneten der Provisorischen Volkskammer waren nach politischem Proporz zusammengerufen worden, nicht aus freier Wahl hervorgegangen. Die SED hatte 96 Sitze, Liberaldemokraten und CDU verfügten je über 46, Nationaldemokraten und Demokratischer Bauernbund über 17 bzw. 15, die restlichen Mandate hatten der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und Massenorganisationen wie die Freie Deutsche Jugend (FDJ) inne.

Einstimmig, wie für Abstimmungsergebnisse im System des "demokratischen Zentralismus" üblich, wurde ein "Gesetz über die Provisorische Regierung der DDR" beschlossen und eine Länderkammer (34 Abgeordnete der 5 Landtage) gebildet. Otto Grotewohl, einer der beiden Vorsitzenden der SED, wurde als Ministerpräsident mit der Bildung einer Regierung beauftragt.

Drei Tage später übergab in Berlin-Karlshorst der Chef der Sowjetischen Militäradministration, General Tschuikow, die von der Militärregierung ausgeübten Funktionen an die Regierung der DDR.

Die SMAD wurde aufgelöst und (parallel zur Entwicklung im Westen, wo im Sommer 1949 die Militärgouverneure durch Hohe Kommissare ersetzt worden waren) durch eine Sowjetische Kontrollkommission (SKK) abgelöst. Am 11. Oktober wählten Volks- und Länderkammer gemeinsam (und wiederum einstimmig) Wilhelm Pieck, den anderen Vorsitzenden der SED, zum Präsidenten der DDR.

Am folgenden Tag bestätigte die Volkskammer die Regierung und nahm Grotewohls Regierungserklärung entgegen, in der die Freundschaft zur Sowjetunion als Grundlage der Außenpolitik, die Tradition des Antifaschismus als innere Verpflichtung und die Ankündigung von Anstrengungen, in Industrie und Landwirtschaft das Vorkriegsniveau zu erreichen, als Ziel der Wirtschaftsplanung die wichtigsten Punkte bildeten. Zur Sinnstiftung und Rückbindung mit den Werktätigen besuchten am folgenden Tag die Mitglieder der neuen Regierung volkseigene Großbetriebe, um den Arbeitern die Staatsziele zu erläutern und sie zur Gefolgschaft zu verpflichten.

Es war der 13. Oktober 1949, der zum ersten Mal als "Tag der Aktivisten" begangen wurde, als Jahrestag der Rekordleistung des Bergmanns Adolf Hennecke, der nach dem Vorbild des sowjetischen Arbeiters Stachanow von 1935 in einer wohl vorbereiteten Hochleistungsschicht mit einer Normüberbietung von 387 Prozent im Kohlebergbau ein sozialpolitisches Signal für den Arbeiter- und Bauernstaat gesetzt hatte.

Quelle: Auszug aus "Informationen zur politischen Bildung", Heft 259: Deutschland 1945-1949.

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes

1.9.2008

Wer waren die Mitglieder des Parlamentarischen Rats? Und wofür traten sie ein? Hier finden Sie sämtliche Biografien, verfasst von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange im Auftrag der Stiftung Haus der Geschichte Bonn.

- Adenauer, Konrad (CDU)
- Bauer, Hannsheinz (SPD)
- Becker, Max (FDP)
- Bergsträsser, Ludwig (SPD)
- Binder, Paul (CDU)

- Blomeyer, Adolf (CDU)
- Brentano, Heinrich von (CDU)
- Brockmann, Johannes (Zentrumspartei)
- Chapeaurouge, Paul de (CDU)
- Dehler, Thomas (FDP)

- Diederichs, Georg (SPD)
- Eberhard, Fritz (SPD)
- Ehlers, Adolf (SPD)
- Fecht, Hermann (CDU)
- Finck, Albert (CDU)

- Gayk, Andreas (SPD)
- Greve, Otto Heinrich (SPD)
- Heiland, Rudolf-Ernst (SPD)
- Heile, Wilhelm (DP)
- Hermans, Hubert (CDU)
- Heuss, Theodor (FDP)
- Hilbert, Anton (CDU)
- Hoch, Fritz (SPD)
- Hofmeister, Werner (CDU)
- Höpker Aschoff, Hermann (FDP)
- Kaiser, Jakob (CDU)
- Katz, Rudolf (SPD)
- Kaufmann, Theophil Heinrich (CDU)
- Kleindinst, Josef Ferdinand (CSU)
- Kroll, Gerhard (CSU)
- Kühn, Adolf (CDU)
- Kuhn, Karl (SPD)
- Laforet, Wilhelm (CSU)
- Lehr, Robert (CDU)

- Lensing, Lambert (CDU)
- Löbe, Paul (SPD)
- Löwenthal, Friedrich (SPD)
- Maier, Friedrich (SPD)
- Mangoldt, Hermann von (CDU)
- Mayr, Karl Sigmund (CSU)
- Menzel, Walter (SPD)
- Mücke, Willibald (SPD)
- Nadig, Friederike (SPD)
- Ollenhauer, Erich (SPD)
- Paul, Hugo (KPD)
- Pfeiffer, Anton (CSU)
- Reif, Hans (FDP)
- Reimann, Max (KPD)
- Renner, Heinz (KPD)
- Reuter, Ernst (SPD)
- Rönneburg, Heinrich (CDU)
- Roßhaupter, Albert (SPD)
- Runge, Hermann (SPD)

- Schäfer, Hermann (FDP)
- Schlör, Kaspar Gottfried (CSU)
- Schmid, Carlo (SPD)
- Schönfelder, Adolph (SPD)
- Schrage, Josef (CDU)
- Schröter, Carl (CDU)
- Schwalber, Josef (CSU)
- Seebohm, Hans-Christoph (DP)
- Seibold, Kaspar (CSU)
- Seifried, Josef (SPD)
- Selbert, Elisabeth (SPD)
- Stock, Jean (SPD)
- Strauß, Walter (CDU)
- Suhr, Otto (SPD)
- Süsterhenn, Adolf (CDU)
- Wagner, Friedrich Wilhelm (SPD)
- Walter, Felix (CDU)
- Weber, Helene (CDU)
- Wessel, Helene (Zentrumspartei)

- Wirmer, Ernst (CDU)
- Wolff, Friedrich (SPD)
- Wunderlich, Hans (SPD)

- Zimmermann, Gustav (SPD)
- Zinn, Georg August (SPD)

Konrad Adenauer – erster Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Konrad Adenauer vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat entsandt. Er wird aufgrund einer vorangegangenen Absprache mit breiter Mehrheit zum Präsidenten des Parlamentarischen Rats gewählt. Im Gegenzug erhält Carlo Schmid (SPD) den Vorsitz im Hauptausschuss. Adenauer ist Mitglied im Ältestenrat und im Hauptausschuss, nimmt aber nur selten an dessen Sitzungen teil. Stattdessen bevorzugt er die informelle Ebene und sucht den Kontakt mit dem Fünferausschuss und dem Siebenerausschuss.

Als Präsident ist es seine geschäftsordnungsmäßige Aufgabe, die Plenarsitzungen zu leiten. In den ersten Monaten der Beratungen kommt es häufiger zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der CDU/CSU-Fraktion. Adenauer mahnt zur Geschlossenheit. Adenauer möchte die Verfassungsberatungen möglichst rasch abschließen. Obwohl es ihm daran gelegen ist, die Einflussmöglichkeiten sowohl der Ministerpräsidenten als auch der Westalliierten auf die Arbeit des Parlamentarischen Rats zu begrenzen, sucht er bei Bedarf auch gegen Mehrheitstendenzen innerhalb des Parlamentarischen Rats die Kooperation.

So wird er zum Hauptverhandlungspartner der drei westlichen Militärgouverneure, die sich die Genehmigung des Grundgesetzes vorbehalten haben. In diesem Zusammenhang gerät er zeitweise in heftige Kritik (z.B. bei der "Frankfurter Affäre" vom Dezember 1948).

Adenauer setzt sich zu Beginn für das Mehrheitswahlrecht ein und spricht sich für eine Wahlpflicht aus. Zudem bemüht er sich um einen gemäßigten Föderalismus, damit die Einwirkungsmöglichkeiten der Ministerpräsidenten auf die Bundespolitik nicht zu ausgeprägt sind. So tritt er zunächst vehement für einen von den Landesregierungen unabhängigen Senat anstelle eines Bundesrats als Zweiter Kammer ein. Die Verfassungsgerichtsbarkeit soll seiner Ansicht nach in ihren Befugnissen begrenzt sein. Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse müsse an enge Voraussetzungen gebunden werden. Mit Blick auf die Liberalen als mögliche Koalitionspartner tendiert er dazu, die in seiner Fraktion aufgeworfenen kirchen- und kulturpolitischen Forderungen zu entschärfen.

Adenauer möchte in der Schlussphase der Beratungen eine grundsätzliche Einigung mit den Sozialdemokraten erreichen, bemüht sich aber auch um die kleineren bürgerlichen Parteien, auch mit dem Ziel, einer bürgerlichen Koalition nach den Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag den Weg zu ebnen.

Biografie

Geboren am 5. Januar 1876 in Köln, gestorben am 19. April 1967 in Rhöndorf, römisch-katholisch.

Konrad Adenauer wächst mit mehreren Geschwistern in einer Kölner Beamtenfamilie auf. 1894 Abitur.

1894-1897 Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg im Breisgau, München und Bonn. 1897 Referendarexamen. 1901 Assessorexamen. 1901-1906 Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Köln, danach in einer Kölner Rechtsanwaltskanzlei beschäftigt. 1905 Eintritt in die Zentrumspartei. 1906-1909 Beigeordneter der Stadt Köln. 1909-1917 Erster Beigeordneter, zuständig für das Finanz-, Personal und Ernährungsdezernat sowie Stellvertreter des Oberbürgermeisters. 1917-1933 Oberbürgermeister der Stadt Köln und Mitglied des Rheinischen Provinziallandtags (seit 1920 als Vorsitzender). 1921-1933 Präsident des Preußischen Staatsrats. 1922 Präsident des Katholikentags in München.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" aus allen öffentlichen Ämtern entlassen. Seit 1935 Wohnsitz in Rhöndorf. Kein aktiver Widerstand, verfügt über politische Kontakte ins Ausland. Nach dem Hitler-Attentat vom 20. Juli 1944 zeitweise inhaftiert.

Mai-Oktober 1945 von der amerikanischen Besatzungsmacht eingesetzter Kölner Oberbürgermeister, von der britischen Militärregierung entlassen. 1946-1951 Vorsitzender der CDU im Rheinland und der CDU der Britischen Besatzungszone. 1947-1950 Leiter der zonenübergreifenden Arbeitsgemeinschaft von CDU und CSU. 1946-1948 Mitglied des Zonenbeirats der Britischen Zone. 1946-1950 Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags, bis September 1949 Vorsitzender der CDU-Fraktion. 1949-1967 Mitglied des Deutschen Bundestags. 1949-1963 Bundeskanzler, 1951-1955 Bundesminister des Auswärtigen. 1950-1966 Bundesvorsitzender der CDU.

Nachlass: Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus in Bad Honnef-Rhöndorf; für die Zeit als Oberbürgermeister einschlägige Unterlagen im Historischen Archiv der Stadt Köln; für die Tätigkeit als Präsident des Preußischen Staatsrats die entsprechenden Akten im Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin; für die Zeit als Bundeskanzler die Akten des Bundeskanzleramts im Bundesarchiv, Koblenz; für die Zeit als Bundesaußenminister im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts, Berlin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hannsheimz Bauer (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Hannsheimz Bauer vom Bayerischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt und gehört dem Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung an. Er tritt bei den Beratungen wenig hervor. Seinen umfangreichsten Wortbeitrag zum Grundgesetzentwurf liefert er im Bayerischen Landtag. Hier wirbt er für eine Zustimmung des Landesparlaments, das aber letztlich das Grundgesetz ablehnt.

Biografie

Geboren am 28. März 1909 in Wunsiedel, gestorben am 18. Juli 2005 in Würzburg, evangelisch.

Hannsheimz Bauer wächst als Sohn eines liberalen Gymnasiallehrers in Würzburg auf. Hier ab 1928 Studium der Rechtswissenschaft. 1929/30 Beitritt zum Sozialistischen Studentenbund und zur SPD. Ab 1930 Vorsitzender des Deutschen Republikanischen Studentenbunds Würzburg.

1933 Abbruch des Studiums und Beginn einer kaufmännischen Banklehre. 1936 Wechsel in den Autohandel. 1940 Kriegseinsatz in der Marine. 1944-1945 Kriegsgefangenschaft in den USA, hier Teilnehmer des "Umerziehungsprogramms" in Fort Getty.

Ab 1945 wieder für die SPD aktiv. Ab Februar 1946 leitender Angestellter bei der Würzburger Stadtverwaltung, bald ausschließlich politisch tätig. 1946 Mitglied der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung, danach bis 1953 des Bayerischen Landtags.

1953-1972 Mitglied im Deutschen Bundestag. Setzt sich für ein Vereintes Europa als kulturelles und politisches Gegengewicht zur USA ein. 1958-1973 stellvertretendes bzw. ordentliches Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses und Mitglied des Ständigen Ausschusses, 1972-1973 Vizepräsident der Versammlung.

Seit 1958 Mitglied der Versammlung der Westeuropäischen Union. 1973 Rückzug aus der aktiven Politik. Bis zu seinem Tod Ehrenvorsitzender des SPD-Bezirks Unterfranken. Stirbt als letztes Mitglied des Parlamentarischen Rats. 2007 wird bekannt, dass Bauer seit den 1950er Jahren Kontakte zu hochrangigen Vertretern der DDR-Staatssicherheit gehabt habe. Seit etwa 1960 als Inoffizieller Mitarbeiter "Volk" geführt.

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Max Becker (FDP)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Max Becker vom Hessischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er ist Schriftführer, Vorsitzender des Ausschusses für Wahlrechtsfragen und Mitglied des Ausschusses für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege. In der Wahlrechtsfrage setzt er sich für ein absolutes Mehrheitswahlrecht nach dem Vorbild des deutschen Kaiserreichs ein.

Becker verständigt sich schließlich mit den Sozialdemokraten auf ein personalisiertes Verhältniswahlrecht, das zusätzlich die Unterstützung der Zentrumspartei und der KPD findet. Er befürwortet eine Staatskonstruktion mit betonter Gewaltenteilung und mit starker exekutiver Spitze. Entsprechend tritt Becker für die Einführung eines Präsidialsystems ein. Da dieses nicht durchsetzbar ist, fordert er im Rahmen des parlamentarischen Regierungssystems eine starke Stellung des Kanzlers. Nach dem Vorbild der Paulskirchenverfassung strebt er zudem eine gemischte Zweite Kammer aus Vertretern der Landesregierungen und selbständigen Senatoren an.

Biografie

Geboren am 25. Mai 1888 in Kassel, gestorben am 29. Juli 1960 in Heidelberg, evangelisch.

Max Becker wächst als Sohn eines nationalliberal gesinnten Eisenbahnbeamten in Kassel auf. Seit 1906 Studium der Rechtswissenschaft in Grenoble, Berlin, Halle und Marburg an der Lahn. 1909 Erstes juristisches Staatsexamen. 1910 Promotion in Marburg. 1913 Zweites Juristisches Staatsexamen und danach Tätigkeit als Rechtsanwalt in Bad Hersfeld. 1914-1918 Teilnahme am Ersten Weltkrieg. Seit 1920 eigene Kanzlei. 1921 Zulassung als Notar. Seit 1909 Mitglied des Jung-Liberalen-Vereins Kassel. Nach 1918 Eintritt in die Deutsche Volkspartei. 1919-1921 Angehöriger des Kreistags von Hersfeld. 1922-1933 Mitglied des Kommunallandtags von Kurhessen und des Provinziallandtags von Hessen-Nassau.

In der Zeit des "Dritten Reichs" übt Becker seine Tätigkeit als Rechtsanwalt und Notar weiter aus.

1945 Mitbegründer des Ortsverbands der Liberaldemokratischen Partei (LDP) Bad Hersfeld. 1946-1949 Mitglied des Hessischen Landtags, hier führender Verfassungsexperte seiner Fraktion. 1949-1960 Mitglied des Deutschen Bundestags, von 1956-1960 Vizepräsident. Mitglied des Ausschusses für das Besatzungsstatut und Auswärtige Angelegenheiten bzw. des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten. Seit 1952 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarats und seit 1955 der Versammlung der Westeuropäischen Union. 1956-1958 hessischer FDP-Landesvorsitzender, 1957 Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion. 1959 Kandidatur für das Amt des Bundespräsidenten.

Nachlass: Archiv des Liberalismus, Gummersbach.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Ludwig Bergsträsser (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Ludwig Bergsträsser vom Hessischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er gehört dem Geschäftsordnungsausschuss und dem Ausschuss für Grundsatzfragen an. Bei der Beratung der Grundrechte dient ihm die Paulskirchenverfassung (1849) als Leitbild. Dabei orientiert er sich am Katalog klassisch liberaler Grundrechte. Mit Erfolg setzt sich Bergsträsser für die Farben Schwarz-Rot-Gold bei der Flaggengestaltung ein. Sein Vorschlag "Deutsche Republik" stößt auf Widerstände stärker föderalistisch gesinnter Kreise, die den Namen "Bundesrepublik Deutschland" bevorzugen.

Biografie

Geboren am 23. Februar 1883 in Altkirch (Elsass), gestorben am 23. März 1960 in Darmstadt, evangelisch.

Ludwig Bergsträsser studiert seit 1902 Geschichte. 1906 Promotion in Heidelberg. 1910 Habilitation in Greifswald, danach Privatdozent. Seit 1916 außerplanmäßiger Professor in Greifswald. Wissenschaftliche Schwerpunkte: Ära der Paulskirche und Parteiengeschichte. Während des Studiums Mitglied im Verein Deutscher Studenten (VdSt). 1906 Gründungsmitglied des Nationalvereins für das liberale Deutschland in München. Seit 1908 Redaktion der VdSt-Verbandszeitschrift "Akademische Blätter" in Leipzig. Während des Ersten Weltkriegs nicht felddiensttauglich. Tritt 1919 der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) bei. Seit 1920 Archivrat am Reichsarchiv in Potsdam.

Grundlegender Wandel seiner geschichtlichen Wertungen: An die Stelle des bisher positiven Bilds des Bismarck-Reichs tritt die kritische Bewertung dieser Geschichtsepoche und eine neue, positive Sicht der Rolle der SPD. 1924-1928 Mitglied des Reichstags, hier maßgeblich am Untersuchungsausschuss über die Ursachen des Weltkriegs beteiligt. Regelmäßige Veröffentlichungen im "Demokratischen Zeitungs-Dienst". 1928-1933 Tätigkeit in der Außenstelle des Reichsarchivs in Frankfurt am Main, um eine Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung (1848/49) vorzubereiten. Tritt nach der Umbildung der DDP zur Deutschen Staatspartei Anfang der 1930er Jahre zur SPD über.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" in den Ruhestand versetzt. Verlust seines Hochschullehrerstatus. Freier Publizist in Darmstadt. Hält vielfältige Kontakte zu Widerstandskreisen, unter anderem zu Wilhelm Leuschner. Verfasser einer Reihe von Denkschriften zur künftigen politischen Ordnung.

Seit 1945 Präsident des rechtsrheinischen Teils des vormaligen Volksstaats Hessen. Nach der Gründung des Lands (Groß-)Hessen Ernennung zum Regierungspräsidenten von Darmstadt. 1946 Mitglied der Verfassungberatenden Landesversammlung, hier Vorsitzender des Verfassungsausschusses. 1946-1949 Abgeordneter des Hessischen Landtags. 1949-1953 Mitglied des Deutschen Bundestags. Ab 1950 Honorarprofessor an der Universität Bonn.

Nachlass: Universitätsbibliothek Marburg; Hessisches Staatsarchiv, Darmstadt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Paul Binder (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Paul Binder vom Landtag Württemberg-Hohenzollerns in den Parlamentarischen Rat entsandt. Hier übernimmt Binder den Vorsitz im Ausschuss für Finanzfragen und gehört dem Ausschuss für das Besatzungsstatut an. Gelegentlich nimmt er auch an Sitzungen des Fünferausschusses und des Siebenerausschusses teil. Als Vorsitzender des Ausschusses für Finanzfragen steht Binder allerdings im Schatten von Hermann Höpker Aschoff (FDP), der als langjähriger preußischer Finanzminister den gesamten Bereich des Finanz- und Haushaltswesens beherrscht.

Binder gilt in erster Linie als Währungs- und Konjunkturpolitiker. Sein Verhältnis zu den Besatzungsmächten gestaltet sich nicht einfach. Nach einer Weigerung, sich an einem Gespräch mit westalliierten Finanzexperten am 10. März 1949 zu beteiligen, verliert er innerhalb seiner Fraktion an Einfluss. An seine Stelle tritt Theophil Heinrich Kaufmann (CDU), der in der letzten Sitzung am 7. April 1949 den Vorsitz im Ausschuss für Finanzfragen übernimmt.

Biografie

Geboren am 29. Juli 1902 in Stuttgart, gestorben am 25. März 1981 in Stuttgart, evangelisch.

Paul Binder studiert von 1922-1925 Nationalökonomie in Tübingen und Rostock. 1925 Promotion in Tübingen, anschließend Volontariate in Dijon, London und Berlin. 1929-1930 bei der Deutschen Bau- und Bodenbank in Berlin tätig. 1930-1937 Wirtschaftsprüfer und Prokurist (letzteres seit 1934) bei der Revision Treuhand AG in Berlin.

Hier nach 1933 Spezialisierung auf Fragen der "Arisierung" jüdischen Vermögens. Ab 1937 in der Zentrale der Dresdner Bank in Berlin als stellvertretender Direktor mit der Leitung des von ihm aufgebauten Bereichs "Arisierung" betraut. Seit 1941 in Berlin selbständiger Wirtschaftsprüfer, unter anderem im Rahmen der Verwertung liquidierten osteuropäischen Vermögens tätig. Gutachten für Ludwig Erhards Nürnberger Institut zu Fragen der Währungssanierung und des Lastenausgleichs für die Zeit nach dem Krieg. Gelegentliche Kontakte zu Persönlichkeiten des Widerstands.

Seit Herbst 1945 Landesdirektor für Finanzen bzw. seit Ende 1946 Staatssekretär für Finanzen von Württemberg-Hohenzollern. Seit Ende 1946 Stellvertretender Präsident des Staatssekretariats. Mai 1947 Aufgabe beider Funktionen auf Drängen der Franzosen, danach selbständiger Wirtschaftsprüfer in Tübingen und Stuttgart. Seit 1946 Mitglied der CDU. 1946-1947 Mitglied der Beratenden Landesversammlung und 1947-1952 des Landtags von Württemberg-Hohenzollern, hier Vorsitzender des Finanzausschusses. 1952-1957 CDU-Kreisvorsitzender in Stuttgart. 1953-1960 Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg. An zahlreichen wirtschaftspolitischen Ausschüssen, Gutachtergremien und Aufsichtsräten maßgeblich beteiligt.

Nachlass: Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Adolf Blomeyer (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Adolf Blomeyer vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt, obwohl er nicht dem Landesparlament angehört. Mit seiner Wahl sollen zugleich der evangelische Parteiflügel, das Gebiet Ostwestfalen und die Landwirtschaft Berücksichtigung finden. Im Parlamentarischen Rat ist er ab Dezember 1948 Mitglied im Ausschuss für Wahlrechtsfragen und darüber hinaus Mitglied im Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung. Er tritt nur in begrenztem Maße durch eigene Beiträge hervor.

Dennoch hat er wesentlichen Anteil an der Kompetenzverteilung im Agrar- und Forstwesen, im Natur- und Landschaftsschutz sowie bezüglich des Bodenrechts. Er strebt unitarische Lösungen an. In Notzeiten soll ein gerechter Ernährungsausgleich über die Ländergrenzen hinweg gesichert werden. Die Bundeskompetenzen sind seiner Meinung nach zu stärken. Seine Aufmerksamkeit gilt ferner der sozialen Lage der Heimatvertriebenen. Um dem Auseinanderfallen der Deutschen in Ost und West zu begegnen, will er den Namen "Deutsches Reich" beibehalten. Gemäß seiner konservativen Grundhaltung tritt er für eine nach berufsständischen Gesichtspunkten zusammengesetzte Zweite Kammer ein.

Biografie

Geboren am 15. Januar 1900 in Haus Beck, später Löhne (Ostwestfalen), gestorben am 5. März 1969 in Bünde, evangelisch.

Adolf Blomeyer wächst auf dem familiären Rittergut Haus Beck auf. Nach zweijähriger Landwirtschaftslehre 1924 Übernahme der Leitung des Ritterguts. Bis 1930 Mitglied des Jungdeutschen Ordens, danach des Jungstahlhelms. Engagement innerhalb der Evangelischen Landeskirche und im kommunalen Bereich. Seit 1929 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Ulenburg.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" einerseits 1933-1937 in der Reiter-SA, seit 1935 Orts- und Bezirksbauernführer, andererseits seit 1934 in der Bekennenden Kirche, seit 1942 Presbyter und Kirchenvorsteher seiner Gemeinde. 1942 wird Blomeyer seiner öffentlichen Ämter enthoben.

Nach dem Zweiten Weltkrieg Kreisbauernführer und stellvertretender Landrat. Seit 1947 Bürgermeister von Ulenburg. Zahlreiche Ehrenämter im landwirtschaftlichen Verbandswesen und im landeskirchlichen Bereich. Beitritt zur CDU. Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Ausschusses der CDU-Westfalen und Mitglied des Landesvorstands. Teilnehmer am "Kronberger Kreis", der den Adenauer-Kurs der Westintegration unterstützt.

Nachlass: Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Heinrich von Brentano (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Heinrich von Brentano wird im Sommer 1948 vom Hessischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Hier gehört er jeweils als Stellvertretender Vorsitzender dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für das Besatzungsstatut an. Zudem ist er ab April 1949 Mitglied im Ausschuss für Finanzfragen.

Von Brentano beteiligt sich als einer der Hauptsprecher der CDU/CSU-Fraktion oft an den Beratungen anderer Ausschüsse. Als Mitglied des Allgemeinen Redaktionsausschusses, des Siebenausschusses und des Fünferausschusses nimmt er innerhalb der Unionsfraktion eine Schlüsselstellung bei der Verständigung mit den anderen Fraktionen ein. Vor allem ist ihm an einem Kompromiss mit den Sozialdemokraten gelegen. Seine freundschaftliche Beziehung zu Georg August Zinn (SPD), die sich bereits bei den Beratungen zur hessischen Landesverfassung bewährt hat, kommt ihm besonders zugute.

Inhaltlich tritt er für einen föderalistischen Staatsaufbau ein. Dabei ist er Anhänger des Bundesratsprinzips. Große Bedeutung weist er dem Schutz des Bürgers gegenüber der Verwaltung zu und will die Kompetenz der Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen an enge Voraussetzungen binden. Vergeblich setzt er sich für die Einführung eines Mehrheitswahlrechts und für eine Volksabstimmung über das Grundgesetz ein. Dabei versteht er das Grundgesetz im Sinne Carlo Schmidts (SPD) nur als eine provisorische Ordnung, die einer künftigen gesamtdeutschen Verfassung zwar als Vorbild dienen, diese jedoch nicht ersetzen soll. So äußert er bei der Verabschiedung des Grundgesetzes am 8. Mai 1949 im Plenum die Hoffnung, "daß der Tag bald kommen" möge, an dem sich die ganze Arbeit "als überholt erweisen" werde.

Biografie

Geboren am 20. Juni 1904 in Offenbach, gestorben am 14. November 1964 in Darmstadt, römisch-katholisch.

Heinrich von Brentano wächst als Sohn des hessischen Zentrumspolitikers Otto Rudolf von Brentano in Offenbach und Darmstadt auf. 1922-1925 Studium der Rechtswissenschaft in Frankfurt am Main, Grenoble, München und Gießen. 1925 Erste Juristische Staatsprüfung, 1929 Assessorexamen, 1930 Promotion in Gießen. Seit 1929 Rechtsanwalt, 1932 eigene Sozietät in Darmstadt. 1943 dienstverpflichtet.

Nach Kriegsende erneut Anwalt und zusätzlich Notar. Präsident der Darmstädter Rechtsanwalts- und Notarkammer. Mitgründer der hessischen CDU. Seit 1946 Vorsitzender des CDU-Bezirksverbands Darmstadt. 1946 Mitglied aller verfassungsberatenden Gremien im Land (Groß-) Hessen: Vorbereitender Verfassungsausschuss, Beratender Landesausschuss, Verfassungsberatende Landesversammlung. 1946-1949 Mitglied des Hessischen Landtags. Seit Sommer 1947 Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion. Tritt im Sinne des linkskatholischen Darmstädter CDU-Gründerkreises (Eugen Kogon, Walter Dirks u.a.) für eine grundlegende soziale Erneuerung ein.

Seit 1947 Vorsitzender des von der Arbeitsgemeinschaft der CDU und CSU eingesetzten

Verfassungsausschusses. Als Gründungsmitglied der Deutschen Wählergesellschaft Anhänger eines Mehrheitswahlrechts. 1949-1964 Mitglied des Deutschen Bundestags, 1949-1955 und 1961-1964 Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion. 1950-1955 Vizepräsident der Beratenden Versammlung des Europarats. 1952-1955 Mitglied der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion. 1952-1954 Vorsitzender des Verfassungsausschusses der Ad-hoc-Versammlung zur Vorbereitung eines Statuts für die Europäische Politische Gemeinschaft. 1955-1961 Bundesaußenminister.

Nachlass: Bundesarchiv, Koblenz.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Johannes Brockmann (Zentrumspartei)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Zusammen mit Helene Wessel (Zentrumspartei) wird Johannes Brockmann vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt, wo er den Vorsitz der zweiköpfigen Zentrumsfraktion übernimmt und damit auch dem Ältestenrat angehört. Zugleich ist er Mitglied im Hauptausschuss und im Ausschuss für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung im Ausschuss für Organisation des Bundes. Darüber hinaus gehört er auch dem Geschäftsordnungsausschuss und dem Anfang März 1949 eingesetzten Siebenerausschuss an.

Inhaltlich konzentriert sich Brockmann insbesondere auf kulturelle Fragen und eine föderative und demokratische Ausgestaltung des Grundgesetzes. Er tritt für eine verfassungsmäßige Garantie des Elternrechts ein. Er ist Anhänger der föderalen Bundesratslösung. Ausgeprägt sind seine Sympathien für plebiszitäre Verfassungselemente wie Volksbegehren und Volksentscheide. Trotz teilweise starker Widerstände aus den großen Fraktionen gelingt es ihm, die Aufnahme einer Regelung in das Grundgesetz durchzusetzen, der zufolge die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel Rechenschaft abzulegen haben (Art. 21 GG). Weil er die spezifischen katholischen Interessen bei der Gestaltung des Grundgesetzes nicht hinreichend gewahrt sieht, lehnt er dieses bei der Schlussabstimmung am 8. Mai 1949 ab.

Biografie

Geboren am 17. Juli 1888 in Paderborn, gestorben am 14. Dezember 1975 in Münster-Hiltrup, römisch-katholisch.

Johannes Brockmann wächst in einer kinderreichen westfälischen Eisenbahnerfamilie auf, in der Einflüsse aus dem traditionellen katholischen Milieu und sozialistische Zeitströmungen gleichermaßen wirksam werden. Ausbildung am Lehrerseminar in Paderborn. Seit 1913 Lehrer an der katholischen Volksschule in Rinkerode bei Münster, von 1930 an Schulleiter. 1914-1918 Teilnahme am Ersten Weltkrieg. Seit Kriegsende Mitglied der Zentrumspartei, in leitender Funktion im Katholischen Lehrerverband des Deutschen Reichs, Gründer und langjähriger Vorsitzender des Katholischen Junglehrerverbands. Seit 1924 in Rinkerode Gemeinderatsmitglied, seit 1931 Gemeindevorsteher, zeitweise Mitglied des Kreistags Münster-Land. 1926-1933 Mitglied des Preußischen Landtags.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" Verlust aller politischen Ämter. 1934 Zwangspensionierung. Sammelt einen Kreis von Gleichgesinnten aus vormaligen Zentrums- und katholischen Lehrerverbandsmitgliedern um sich. Der Rinkeroder Kreis wird 1945 eines der Hauptzentren zur Wiederbelebung der Zentrumspartei. Nach dem Hitlerattentat vom 20. Juli 1944 zwei Monate in Haft.

Seit März 1945 erneut Leitung der Volksschule Rinkerode, dazu Wiederaufnahme der politischen Tätigkeit in der Kommunalpolitik. Ab April 1945 Bürgermeister. September 1945 bis Sommer 1946 Generalreferent für Kultus beim Oberpräsidium Westfalen (Provinzialregierung). Brockmann wird einer der Hauptinitiatoren der Wiederbelebung der Zentrumspartei und eine ihrer Leitfiguren. 1952-1969 Bundesvorsitzender der Zentrumspartei, ein Amt, das er auch zuvor bereits zeitweise innehat.

1946-1958 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen, seit 1947 Fraktionsvorsitzender. 1953-1957 Mitglied des Deutschen Bundestags.

Nachlass: Bundesarchiv, Koblenz.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Paul de Chapeaurouge (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wählt die Hamburgische Bürgerschaft aufgrund einer Absprache mit den Sozialdemokraten Paul de Chapeaurouge in den Parlamentarischen Rat. Er ist Mitglied des Ausschusses für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege, des Geschäftsordnungsausschusses und des Ausschusses für das Besatzungsstatut.

Er ist ausgeprägter Anhänger einer fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit. Neben Angelegenheiten der Geschäftsordnung ist er besonders mit Fragen der Rechtspflege befasst. Dabei tritt er mit besonderem Nachdruck für die Unabhängigkeit der Richter gegenüber der Politik ein. Grundsätzlich erfolgreich ist er mit seinem speziellen Anliegen, das Notariatswesen in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung aufzunehmen und damit dem Bundesgesetzgeber zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist er ein entschiedener Befürworter einer verfassungsrechtlichen Garantie des Berufsbeamtentums. In der umstrittenen Frage der Zusammensetzung der zweiten Kammer spricht er sich für eine gemischte Lösung aus Vertretern der Landesregierungen (Bundesratslösung) und Persönlichkeiten aus unterschiedlichen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen (ständebezogenes Senatsmodell) aus. Auf dem Gebiet der Finanzverfassung tritt er für eine uneingeschränkte Bundesfinanzverwaltung ein. Überdies ist de Chapeaurouge ein Befürworter der gesetzlichen Wahlpflicht und wendet sich gegen die Abschaffung der Todesstrafe durch das Grundgesetz.

Biografie

Geboren am 11. Dezember 1876 in Hamburg, gestorben am 3. Oktober 1952 in Hamburg, evangelisch.

Paul de Chapeaurouge wird als Sohn eines Obergerichtsrats geboren und wächst in einer gesellschaftlich und politisch einflussreichen Familie des hanseatischen Bürgertums auf, aus deren Reihen zahlreiche Träger öffentlicher Ehrenämter hervorgingen. 1895 Abitur. Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Freiburg im Breisgau, München und Berlin. 1898 Erstes juristisches Staatsexamen. 1899 Promotion in Leipzig. 1899-1900 Militärdienst in Weimar. Im Anschluss juristische Referendarausbildung in Hamburg, 1903 Assessorexamen.

Danach als Rechtsanwalt tätig, seit 1904 auch Notar. Anhänger der Nationalliberalen Partei. 1914-1918 Teilnehmer am Ersten Weltkrieg. 1917-1932 Abgeordneter der Hamburgischen Bürgerschaft. 1918 Gründungsmitglied des Landesverbands der Deutschen Volkspartei (DVP) in Hamburg, 1920-1924 Landesvorsitzender, 1923-1925 Vorsitzender der DVP-Bürgerschaftsfraktion. Oktober 1924-1933 Mitglied des Hamburger Senats in verschiedenen Funktionen, dabei ab Anfang März 1933 für wenige Tage Leiter der Polizeibehörde.

Unmittelbar nach den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 Rücktritt von seinen öffentlichen Ämtern. Ermittlungs- und Strafverfahren gegen ihn. 1936 Rehabilitierung und Wiederezulassung als Notar.

1945 Gründungsmitglied des Vaterstädtischen Bunds Hamburg (VBH), Bemühungen, die bürgerlichen Kreise der Stadt in einer Partei zusammenzufassen. 1946 Eintritt in die CDU. Herbst 1946-1952 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft, zeitweise CDU-Fraktionsvorsitzender. 1952 Mitarbeit an der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Maßgeblich von ihm initiiert die Bildung des Hamburg-Blocks, eines Wahlbündnisses aus CDU, FDP, DP und Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE), der bei den Wahlen von 1953 – wenn auch knapp – die sozialdemokratische Bürgerschaftsmehrheit bricht.

Nachlass: Staatsarchiv, Hamburg.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Thomas Dehler (FDP)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Thomas Dehler vom Bayerischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt, wo er als Mitglied dem Ältestenrat, dem Hauptausschuss, dem Ausschuss für Organisation des Bundes sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung dem Ausschuss für die Organisation des Bundes angehört. Dehler arbeitet im Allgemeinen Redaktionsausschuss, dem Fünferausschuss und dem Siebenerausschuss mit. Verfassungspolitisch verfolgt er ein auf konsequente Gewaltenteilung angelegtes rechtsstaatliches Programm. Das Präsidialsystem zieht er dem parlamentarischen Regierungssystem vor. Sofern dieses nicht durchsetzbar ist, soll wenigstens die Stellung des Bundeskanzlers gestärkt werden (Regierung auf Zeit). Entsprechend versteht er die Justiz als betontes Gegengewicht zu den anderen staatlichen Gewalten.

Mit Distanz begegnet er allen extremen föderalistischen Tendenzen. Dem Bundesrat aus Vertretern der Landesregierungen zieht er einen durch die Landtage zu bestellenden Senat vor. Als Kompromiss sieht er eine Verbindung beider Formen an, wie es dem 1848/49 von der Paulskirchenversammlung vorgesehenen Staatenhausmodell entsprochen hätte. Neben der Betonung von Gewaltenteilung auf der staatlichen Ebene tritt er für eine klare Trennung von Staat und Gesellschaft ein, was eine Sonderstellung für Kirchen, Gewerkschaften oder sonstige Interessenorganisationen ausschließt.

Biografie

Geboren am 14. Dezember 1897 in Lichtenfels (Franken), gestorben am 21. Juli 1967 in Streitberg (Oberfranken), römisch-katholisch.

Thomas Dehler stammt aus einer alteingesessenen, mittelständischen fränkischen Familie. Nach dem Notabitur 1916 Kriegsfreiwilliger, vorwiegend im Sanitätsdienst. 1918 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in München, Freiburg im Breisgau und Würzburg. 1920 Erstes Juristisches Staatsexamen und Promotion in Würzburg. 1923 Assessorexamen. 1924-1945 Rechtsanwalt, zunächst in München, ab 1926 in Bamberg. 1920-1933 Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei (DDP, ab 1930 Deutsche Staatspartei). 1926-1933 Vorsitzender der DDP in Bamberg. 1926 Aufnahme in eine Freimaurerloge.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" lebt Dehler eher zurückgezogen, er hat Kontakt zu bürgerlichen Widerstandskreisen (Robinson-Strassmann-Gruppe, Berlin). 1938 und 1944 vorübergehende Verhaftung.

1945 zunächst Landrat in Bamberg, dann bis 1947 Generalstaatsanwalt für Oberfranken und Generalankläger am Kassationshof beim bayerischen Sonderminister für politische Justiz. 1947-1949 Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg. Gründungsmitglied der FDP in Bayern, 1946-1956 Landesvorsitzender. Vorstandsmitglied der Demokratischen Volkspartei der US-Zone. 1946/47 maßgeblich an der Gründung der Demokratischen Partei Deutschlands als kurzfristigem Zusammenschluss der liberalen Parteien aller vier Zonen beteiligt. 1946 Mitglied der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung. 1946-1949 Mitglied des Bayerischen Landtags. 1949-1967 Mitglied des Deutschen Bundestags. 1949-1953 Bundesminister der Justiz. 1953-1957 Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion. 1954-1957 FDP-Bundesvorsitzender.

In Fragen der Innen- und Außenpolitik wachsende Meinungsunterschiede zwischen ihm und Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) (Saarfrage, Deutschlandpolitik, Verteidigungs- und Bündnispolitik, Wahlrecht). 1957 legt er den Partei- und den Fraktionsvorsitz nieder. 1960-1967 Vizepräsident des Deutschen Bundestags.

Nachlass: Archiv des Liberalismus, Gummersbach.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Georg Diederichs (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Georg Diederichs vom Niedersächsischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er ist Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Wahlrechtfragen, der neben den einschlägigen Regelungen des Grundgesetzes zusätzlich einen Vorschlag für ein Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag erarbeitet, und Mitglied des Ausschusses für das Besatzungsstatut.

Gemeinsam mit dem hessischen FDP-Abgeordneten Max Becker trägt er in der stark umstrittenen Wahlrechtsfrage wesentlich zur Verständigung auf einen von der Mehrheit aus SPD, FDP, Zentrumspartei und KPD getragenen Kompromissvorschlag im Sinne eines personalisierten Verhältniswahlsystems bei.

Biografie

Geboren am 2. September 1900 in Northeim, gestorben am 19. Juni 1983 in Laatzen bei Hannover.

Georg Diederichs wächst als Sohn des Rathausapothekers in Northeim auf. 1918 Abitur in Goslar. 1919-1921 praktische Apothekenlehre. 1922-1926 Doppelstudium der Pharmazie und der Volkswirtschaftslehre in Göttingen und Rostock. 1924 Pharmazeutisches Staatsexamen. Danach Übernahme der Leitung der väterlichen Apotheke. 1926-1930 Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei (DDP), 1930 Übertritt zur SPD. Seit 1928 Mitglied des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold. 1930 Promotion in Göttingen zum Dr. rer. pol. 1930 Aufgabe der Apotheke, Umzug nach Hamburg. Als freier Mitarbeiter im Außendienst eines pharmazeutischen Unternehmens.

1934 feste Anstellung in Hamburg im Pharmabereich. Kontakte zu politischen Oppositionskreisen. Anfang 1935 Verhaftung wegen "illegaler Parteifortführung" und Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis, das er in Fuhlsbüttel absitzt. Danach im Januar 1936 Einlieferung in das Konzentrationslager Esterwege, jedoch einige Monate später Dank der Fürsprache seines Chefs wieder entlassen und Wechsel nach Berlin, wo er weiter, nunmehr unbehelligt, für sein Unternehmen tätig ist. Ab 1939 Soldat im Sanitätswesen.

August 1945 Rückkehr nach Northeim. Oktober 1945 Bürgermeister in Northeim. 1946 Landrat. Nach Bildung des Landes Niedersachsen als Vertreter der SPD in den von der britischen Militärregierung ernannten Landtag bestellt, dort Mitglied des Wahlrechtsausschusses. 1947-1974 Mitglied des Niedersächsischen Landtags, 1947-1955 stellvertretender Fraktionsvorsitzender, 1952-1955 Vorsitzender des Ausschusses für innere Verwaltung, wo er wesentlichen Einfluss auf die Neugestaltung der niedersächsischen Gemeindeverfassung nimmt. 1950-1954 Stellvertretender Vorsitzender des SPD-Bezirksvorstandes Hannover. 1955-1957 Vizepräsident des Niedersächsischen Landtags. 1957-1961 Landessozialminister. 1961-1970 Ministerpräsident des Landes Niedersachsen.

Nachlass: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hannover.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Fritz Eberhard (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Fritz Eberhard vom Württemberg-Badischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er gehört dem Ausschuss für das Besatzungsstatut an und nimmt regelmäßig an Sitzungen des Ausschusses für Grundsatzfragen und des Hauptausschusses teil. Er möchte das Grundgesetz als demokratische Rahmenordnung gestaltet sehen, die ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen nicht behindern soll. Er tritt für präzise Festlegungen hinsichtlich der Friedenssicherung einschließlich einer möglichst völkerrechtsfreundlichen Ausgestaltung des Grundgesetzes ein.

Dazu will er die Menschen- und politischen Bürgerrechte einschließlich des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung garantiert wissen. Doch will er Regelungen zur Gesellschafts- und Wirtschaftsverfassung vermeiden. Entsprechend lehnt er, obwohl als Vertrauensmann der Gewerkschaften geltend, die von diesen ursprünglich geforderte Festlegung des Streikrechts ab. Diese könne bei den vorhandenen Mehrheitsverhältnissen nur restriktiv ausfallen. Obwohl das Grundgesetz nicht seinen weitergehenden politischen Zielvorstellungen entspricht, gibt er diesem bei der Verabschiedung am 8. Mai 1949 seine Zustimmung.

Biografie

Geboren am 2. Oktober 1896 in Dresden, gestorben am 29. März 1982 in Berlin, zunächst evangelisch, 1922 Kirchnaustritt.

Ursprünglich Hellmuth Freiherr von Rauschenplat, nach 1933 Namensänderung in Fritz Eberhard. 1915-1918 Teilnehmer am Ersten Weltkrieg, danach Abschluss des 1914 begonnenen Studiums der Staatswissenschaften und Nationalökonomie durch Promotion (1920). 1920-1924 diverse berufliche Tätigkeiten. Ab 1920 Mitglied der SPD und im Internationalen Jugend-Bund, ab 1925 im Internationalen Sozialistischen Kampfbund (ISK). 1924-1931 Lehrkraft für Ökonomie am Landerziehungsheim Walkemühle bei Melsungen als "Kaderschmiede" des ISK. Nach 1930 für ein Wahlbündnis von SPD und KPD gegen die NSDAP.

Seit Frühjahr 1933 Untergrundtätigkeit, dabei verschiedene Decknamen, u.a. Fritz Eberhard, den er seither beibehält. 1934 Übernahme der illegalen Reichsleitung des ISK, schließt sich ferner der gleichfalls illegalen Unabhängigen Sozialistischen Gewerkschaft (USG) an. Organisation zahlreicher Widerstandsaktivitäten. Ende 1937 Flucht über Zürich und Paris nach London. Seit Beginn des Zweiten Weltkriegs für deutschsprachige Sendungen der BBC und des Senders der Europäischen Revolution tätig. Zahlreiche weitere Aktivitäten, so im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft "German Educational Reconstruction" und der Landesgruppe deutscher Gewerkschafter in Großbritannien.

Seit Frühjahr 1945 im Auftrag des amerikanischen Geheimdiensts OSS in Stuttgart tätig. 1945/46 Programmberater von Radio Stuttgart. 1946-1949 Mitherausgeber der Stuttgarter Rundschau. Oktober 1945 Wiedereintritt in die SPD. 1946-1949 Mitglied des Württemberg-Badischen Landtags. 1947 Staatssekretär für die mit der Ausarbeitung eines Friedensvertrags zusammenhängenden Fragen im Württemberg-Badischen Staatsministerium. 1947-1949 Leiter des Deutschen Büros für Friedensfragen beim Länderrat der Amerikanischen Besatzungszone in Stuttgart. 1949-1958 Intendant

des Süddeutschen Rundfunks. 1955/56 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rundfunkanstalten (ARD). 1961-1968 Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin und Leiter des Instituts für Publizistik.

Nachlass: Institut für Zeitgeschichte, München; Archiv der sozialen Demokratie, Bonn.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Adolf Ehlers (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Adolf Ehlers als einziger Vertreter von der Bremischen Bürgerschaft in den Parlamentarischen Rat entsandt und gehört dem Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung an. Er tritt vor allem mit spezifischen Anliegen Bremens hervor. Dazu zählen u.a. die Sicherung einer landeseigenen Gesetzgebungszuständigkeit für die Häfen und die Befreiung Bremens von der Verpflichtung, in den öffentlichen Schulen grundsätzlich Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach anzubieten (sog. "Bremer Klausel").

Biografie

Geboren am 21. Februar 1898 in Bremen, gestorben am 20. Mai 1978 in Bremen.

Adolf Ehlers wächst in einer kinderreichen Arbeiterfamilie in Bremen auf. 1912-1915 Lehre als Handlungsgehilfe bei einer Schiffsausrüstungsfirma, danach zunächst als kaufmännischer Angestellter in der Herrenkonfektionsbranche tätig. 1916-1918 Teilnehmer am Ersten Weltkrieg, mehrmals verwundet. Nach Ende des Kriegs zunächst arbeitslos, seit 1919 in einem Bremer Schiffs- und Maschinenbauunternehmen (Deschimag) tätig, zunächst als ungelernter Arbeiter, nach Umschulung als Schweißer und Brenner. Eintritt in den Metallarbeiterverband und in den Kommunistischen Jugendverband. Zahlreiche örtliche und regionale Partei- und Verbandsfunktionen, u.a. 1921-1923 Politischer Leiter des Kommunistischen Jugendverbands Bezirk Nordwest und als Erster Vorsitzender des Betriebsrats der Deschimag. 1923-1927 Mitglied der Bremischen Bürgerschaft.

Im Herbst 1924 Ausschluss aus der KPD und deren Bürgerschaftsfraktion als sogenannter "Rechtsabweichler". Anfang 1926 Wiederaufnahme in die Partei und Fraktion. Zeitweise Redakteur bei der Bremer Arbeiter-Zeitung. Seit 1926 für die Rote Hilfe tätig. 1927-1930 in der Propaganda-Abteilung beim Zentralvorstand der Roten Hilfe in Berlin. 1930 erneuter Ausschluss aus der KPD und Eintritt in die Kommunistische Parteiopposition (KPO). Frühjahr 1932 Übertritt in die Sozialistische Arbeiterpartei (SAP), einer Linksabspaltung der SPD. Ab 1931 arbeitslos.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" Leiter der illegalen Bremer SAP. Zahlreiche Kontakte zu anderen linken Untergrundorganisationen in Deutschland und zu deutschen Emigrantenkreisen im Ausland. Ab 1938 erneute Beschäftigung bei der Deschimag.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wieder für die KPD aktiv. 1945 Leiter des Arbeitsamts Bremen. August 1945-1948 Senator für Wohlfahrt, ab Herbst 1946 auch für Gesundheit. Mai 1946 Austritt aus der KPD, Eintritt in die SPD. 1947 an den Vorarbeiten zur Verfassung der Freien Hansestadt Bremen beteiligt. 1948-1963 Innensenator. 1956-1960 Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder. Ab 1959 Zweiter Bürgermeister und Stellvertreter des Bremer Senatspräsidenten. 1963 Rückzug aus der Politik aus gesundheitlichen Gründen.

Nachlass: Staatsarchiv, Bremen.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hermann Fecht (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Hermann Fecht vom Badischen Landtag in den Parlamentarischen Rat entsandt. Er ist Mitglied des Ausschusses für die Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für Organisation des Bunds. Häufig nimmt er als stellvertretendes Mitglied an den Sitzungen des Hauptausschusses teil. Er zählt zu den ausgewiesenen Verfassungsexperten der CDU/CSU-Fraktion.

Neben seiner Rolle als Abgeordneter des Parlamentarischen Rats wechselt er gelegentlich aber auch in die eines Regierungsmitglieds. Als badischer Justizminister bringt er Forderungen der badischen Landesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Rat vor. Seine Beiträge in den Ausschüssen des Parlamentarischen Rats werden vor allem von praktischen, administrativen Erfahrungen geleitet, wobei er gerne auf Beispiele aus der badischen Verfassungsentwicklung und aus dem Reichsrat zurückgreift. Dabei setzt er sich für einen bei der Gesetzgebung voll gleichberechtigten Bundesrat und eine reine Landesfinanzverwaltung ein, ohne dass sein Interesse auf diese Themen beschränkt bleibt. Aus gesundheitlichen Gründen legt Fecht Anfang März 1949 sein Mandat nieder. Für ihn rückt Anton Hilbert (CDU) nach.

Biografie

Geboren am 20. Mai 1880 in Bretten, gestorben am 4. Februar 1952 in Baden-Baden, evangelisch.

Hermann Fecht entstammt einer höheren badischen Beamtenfamilie. 1898 Abitur in Baden-Baden. Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Berlin und Straßburg. 1902 Erste juristische Staatsprüfung, 1906 Zweites juristisches Staatsexamen. 1902 Promotion in Heidelberg. 1906-1918 im Badischen Ministerium des Innern tätig. Sommer 1918 Ernennung zum Stellvertretenden Bevollmächtigten des Großherzogtums Baden beim Bundesrat in Berlin, gleichzeitig mit der Leitung der wirtschaftlichen Vertretung des Großherzogtums beauftragt. 1919-1931 in gleicher Funktion für das Land Baden beim Reichsrat. 1931-1933 Leiter der Vertretung Badens beim Reich und Stimmführer des Lands im Reichsrat.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" 1933 vorzeitige und 1937 endgültige Versetzung in den Ruhestand. Während des Zweiten Weltkriegs zur Dienstleistung im Badischen Finanz- und Wirtschaftsministerium herangezogen. November 1944-Oktober 1945 ehrenamtlicher Leiter der Polizeidirektion Baden-Baden.

Nach Kriegsende Mitgründer der Badischen Christlich-Sozialen Volkspartei (BCSV) in Baden-Baden, die 1947 in CDU Baden umbenannt wird. 1946-1948 Mitglied des Stadtrats von Baden-Baden und der Kreisversammlung des Landkreises Rastatt und Stadt Baden. 1946-1947 Mitglied der Beratenden Landesversammlung Badens, dort Übernahme des Vorsizes im Ausschuss für Verfassung und Rechtspflege, dem im Wesentlichen die Ausarbeitung der Landesverfassung obliegt. Februar 1947 Verfassungsentwurf Fechts, dessen Inhalt angesichts der absoluten Mehrheit der BSCV-Fraktion wesentlichen Einfluss für die im Mai 1947 in Kraft gesetzte Badische Landesverfassung gewinnt. 1947-1952 Mitglied des Badischen Landtags. 1948-1952 Justizminister und Stellvertretender Staatspräsident Badens. August 1948 Teilnehmer des Herrenchiemseer Verfassungskonvents.

Nachlass: Unveröffentlichte handschriftliche Memoiren im Generallandesarchiv, Karlsruhe;
Nachlasssplitter im Staatsarchiv, Freiburg.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Albert Finck (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Ohne Mitglied des Landtags von Rheinland-Pfalz zu sein, wird Albert Finck im Sommer 1948 von diesem in den Parlamentarischen Rat gewählt. Dort ist er Mitglied des Ausschusses für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für Organisation des Bunds. Finck ist Vertreter des naturrechtlichen und föderalistischen Denkens, das für viele katholisch geprägte Politiker des südwestdeutschen Raums kennzeichnend ist.

Er tritt für das Bundesratsmodell und eine Landesfinanzverwaltung ein. Gegen Ende der Bonner Beratungen trägt er durch persönliche informelle Kontakte zu Theodor Heuss (FDP) wesentlich mit zur Kompromissbildung hinsichtlich der kulturpolitischen Artikel des Grundgesetzes bei.

Biografie

Geboren am 15. März 1895 in Herxheim bei Landau, gestorben am 3. August 1956 in Bad Wörrishofen, römisch-katholisch.

Albert Finck wächst als Sohn eines Polizeibeamten in einem katholisch geprägten ländlichen Milieu auf. 1914 Abitur in Speyer, anschließend Studium der Philosophie in München, unterbrochen durch Militärdienst und Kriegseinsatz von Mai 1915 bis November 1918. Fortsetzung des Studiums in München, 1920 Abschluss durch Promotion mit einer Arbeit zur natürlichen Begründung des Rechts bei Thomas von Aquin und den Neuscholastikern Gabriel Vasquez und Franz Suarez. Nach kurzer beruflicher Tätigkeit als Parteisekretär der Zentrumspartei im Kreis Kempen am Niederrhein gründet Albert Finck 1922 zusammen mit seinem Bruder Johannes, der inzwischen den Priesterberuf ausübt, das Zentrums-Presseorgan "Neue Pfälzische Landeszeitung" in Ludwigshafen, zunächst Redakteur, später Chefredakteur.

Als Anhänger Heinrich Brünnings verurteilt Albert Finck scharf Franz von Papens Annäherung an Hitler. Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" verliert Finck neben den politischen auch seine beruflichen Grundlagen. Es folgen zeitweise Arbeitslosigkeit und Schutzhaft, Aushilfstätigkeit als Privatlehrer und Tätigkeit als Versicherungsvertreter. 1942 erhält er eine Anstellung als Aushilfslehrer am Humanistischen Gymnasium in Neustadt an der Weinstraße für die Fächer Deutsch, Griechisch, Latein, Geografie und Geschichte. Zusammen mit seinem Bruder Johannes hält er Kontakte zu zahlreichen politischen Freunden aus der einstigen Zentrumspartei, aber auch zu protestantischen Kreisen, die dem nationalsozialistischen Regime kritisch gegenüber stehen. Hieraus entwickelt sich später einer der Hauptgründungskerne der überkonfessionellen Christlich-Demokratischen Partei in Rheinhessen und der Pfalz.

Ende März 1945 erste Vorbereitungen zur Gründung einer überkonfessionellen christlichen Partei. So wie bereits nach 1918 richten sich die Finck-Brüder auch nach 1945 gegen separatistische und gegen konkurrierende extrem föderalistische, katholisch-konservative Tendenzen. 1946-1951 Studienrat am Gymnasium Neustadt. Während des Wahlkampfs zum ersten Deutschen Bundestag im Jahre 1949 erregt Finck – ohne selbst zu kandidieren – überregionale Aufmerksamkeit. Am Ende der von ihm geleiteten Veranstaltungen lässt er jeweils die dritte Strophe des Deutschlandlieds anstimmen. Damals

eine Provokation in den Augen der französischen Beatzungsmacht. 1951-1956 Mitglied des Rheinland-Pfälzischen Landtags.

Nachlass: Bestand zu seiner Tätigkeit als Kultusminister im Landeshauptarchiv, Koblenz.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Andreas Gayk (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Angesichts seiner kommunalpolitischen Aufgaben beteiligt sich Andreas Gayk kaum aktiv an den Bonner Verfassungsarbeiten. Trotz seiner Zustimmung zum Grundgesetz weist dieses für ihn zu "bürgerliche Grundtendenzen" auf. In der Folgezeit äußert er häufig erhebliche Vorbehalte.

Biografie

Geboren am 11. Oktober 1893 in Gaarden, gestorben am 1. Oktober 1954 in Kiel.

Andreas Gayk wächst als Sohn eines Tischlers und Werftarbeiters in einem sozialdemokratisch geprägten Milieu auf. 1908-1911 kaufmännische Lehre beim Kieler Allgemeinen Konsumverein. 1912-1914 Tätigkeit als Angestellter bei der Genossenschaftsdruckerei in Lüdenscheid. Erste journalistische Erfahrungen durch freie Mitarbeit für das dort herausgegebene sozialdemokratische Presseorgan "Volksstimme". Seit 1912 Mitglied der SPD. 1914-1918 Kriegsteilnehmer im Ersten Weltkrieg. 1918 Wahl in den Soldatenrat seines Regiments. Gayk organisiert die Rückführung dieser Einheit in die Heimat. 1919-1933 Journalist bei der sozialdemokratischen "Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung".

Innerhalb seiner Partei speziell mit Kinder- und Jugendpolitik befasst ("Kinderfreundebewegung"), als Erziehungsideal vom Bild einer neuen aktivistischen, solidarisch agierenden sozialistischen Jugendelite ausgehend. Initiator von Kinder- und Jugendferienlagern für Arbeiterkinder im Sinne einer modellhaft verstandenen Solidargemeinschaft einer "Roten Kinderrepublik". Er ist gegen die durch die Reichsregierung von Papen im Sommer 1932 erfolgte Absetzung der geschäftsführenden preußischen Regierung und die Unterstellung des Lands unter einen Reichskommissar ("Preußenschlag"). Er ruft vergeblich zum bewaffneten Widerstand auf.

Nach der Regierungsübernahme der Nationalsozialisten flieht Gayk im Herbst 1933 von Kiel nach Berlin und lebt hier teilweise im Untergrund. Illegale Herausgabe des auf oppositionelle Kreise ausgerichteten Berliner Wochenblatts "Blick in die Zeit". Tätigkeit als pharmazeutischer Vertreter. Im Sommer 1943 zur Polizeireserve Spandau eingezogen. Vor der Einnahme Berlins durch die sowjetischen Truppen Rückkehr nach Schleswig-Holstein.

Im Sommer 1945 Wiederaufnahme der politischen Betätigung für die Sozialdemokraten in Kiel. Dort Anfang Dezember 1945 von den Briten zum Ratsherrn, im Januar 1946 zum Stadtrat und im Februar 1946 zum Bürgermeister ernannt. Nach den ersten Kommunalwahlen 1946-1954 Oberbürgermeister in Kiel. Mit seinem Namen verbinden sich kommunalpolitisch vor allem der Wiederaufbau und die wirtschaftliche Wiederbelebung der im Kriege weitgehend zerstörten Stadt. 1946-1954 Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtags. 1947-1950 als Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion. 1946-1947 Mitglied des Verfassungsausschusses. Ein Verfechter der Ideen eines demokratischen Sozialismus. Befürworter einer tendenziellen Anlehnung an das Modell des britischen Mehrheitswahlrechts. Obwohl ihn der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher nach der Gründung der Bundesrepublik für die Übernahme bundespolitischer Aufgaben vorsieht, findet Gayk dennoch seinen Tätigkeitsschwerpunkt in der Kommunalpolitik.

Nachlass: Nachlasssplitter im Stadtarchiv Kiel.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Otto Heinrich Greve (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Otto Heinrich Greve vom Niedersächsischen Landtag für die SPD in den Parlamentarischen Rat gewählt. Hier gehört er dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Finanzfragen an, nimmt aber auch regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses für Organisation des Bundes sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für die Organisation des Bundes teil. Er ergreift im Hauptausschuss zu nahezu allen relevanten Fragen das Wort, im Plenum vornehmlich zu Fragen der Finanzverfassung. Hierzu und zum Justizaufbau kann er als Sprecher der Fraktionsmeinung gelten.

In der Frage der Bund-Länder-Beziehungen tritt er im Sinne des sozialdemokratischen Grundkonzepts für eine klare Dominanz des Bundes ein. Kernelemente seiner Vorstellungen zur Finanzverfassung sind eine Bundesfinanzverwaltung, eine bundeseinheitliche Steuergesetzgebung, eine hinreichende Ausstattung des Bundes mit eigenen Einnahmequellen und ein System des Finanzausgleichs. Im Verhältnis der Staatsorgane zueinander soll der Bundestag eine zentrale Stellung einnehmen. Der Justizaufbau soll vor allem der Sicherung der Rechtseinheit dienen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist entsprechend einzubinden. Besondere persönliche Anforderungen will er an die Verfassungsloyalität der Richter stellen. Ehemalige aktive Nationalsozialisten sollen aus dem politischen Leben ausgeschlossen bleiben, so z.B. durch Ausschluss vom Wahlrecht.

Obwohl Greve am 8. Mai 1949 an der Schlussabstimmung zum Grundgesetz teilnimmt und diesem seine Zustimmung gibt, zählt er nicht zu dessen Unterzeichnern, da er kurz vor dem 23. Mai 1949 sein Mandat aufgibt, um dem stellvertretenden SPD-Parteivorsitzenden Erich Ollenhauer die Möglichkeit zu geben, als Nachrücker seine Unterschrift unter das Grundgesetz zu setzen.

Biografie

Geboren am 30. Januar 1908 in Rostock, gestorben am 11. Juni 1968 in Ascona, zunächst evangelisch-lutherisch, später freireligiös.

Sein Vater ist Postbeamter und Geschäftsführer des Landesverbands Mecklenburg-Schwerin der Deutschen Demokratischen Partei. 1927-1933 Jurastudium in Rostock, München, Heidelberg, Paris und Nancy. Ab 1924 ist Otto Heinrich Greve Mitglied der Jungdemokraten, gegen Ende der Weimarer Republik in deren Reichsvorstand. 1926 Eintritt in die DDP und später in das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold.

1935 Promotion. 1936 Assessorexamen. 1937-1938 bei der Generalstaatsanwaltschaft Rostock tätig. Danach in der Industrie, u.a. 1939-1943 als leitender Angestellter eines zum Wilhelm-Gustloff-Konzern in Meuselwitz (Thüringen) gehörenden Rüstungsunternehmens.

Frühjahr 1945 Landrat des Kreises Greiz (Thüringen). Sommer 1945 Umzug nach Hannover und Eröffnung einer Anwaltskanzlei mit späterem Notariat. 1945 Gründungsmitglied der FDP in der Britischen Zone, seit Anfang 1946 im Vorstand der Zonenpartei. 1947-1951 Mitglied des Niedersächsischen Landtags. 1948-1950 Mitglied des Kreistags von Diepholz. Im Mai 1948 Wechsel zur SPD. 1949-1961 Mitglied des Deutschen Bundestags. Als Mitglied des Deutschen Volksbunds für

Geistesfreiheit kompromissloser Gegner kirchlicher Belange.

Als eine der treibenden Kräfte hinsichtlich der Gesetzgebung zur Wiedergutmachung zugunsten rassistisch Verfolgter seit Februar 1955 Vorsitzender des zuständigen Bundestagsausschusses. Dabei sieht er sich bald als auf Wiedergutmachungsfragen spezialisierter Rechtsanwalt dem Vorwurf ausgesetzt, nicht hinreichend zwischen Parlamentsmandat und beruflichen Interessen zu trennen. Niederlegung des Ausschussvorsitz Anfang 1958.

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Rudolf-Ernst Heiland (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Rudolf-Ernst Heiland vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Hier gehört er zunächst dem Ausschuss für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung dem Ausschuss für Organisation des Bunds an, ferner dem Ausschuss für Wahlrechtsfragen und dem Ältestenrat. Er zeigt sich als engagiertes Ratsmitglied, das gelegentlich polarisierend Stellung nimmt. Selbst die Westalliierten nimmt er von seiner Kritik nicht aus, wenn er diesen vorwirft, eine "Politik der imperialistischen Ausdehnung" zu praktizieren und die Deutschen nur als "Schachfiguren" zu behandeln.

In inhaltlicher Hinsicht bewegt er sich im Hauptstrom sozialdemokratischer Vorstellungen zum Grundgesetz: Er tritt für eine Stärkung der Verantwortung von Parlament und politischen Parteien ein, bekundet Sympathien für ein konstruktives Misstrauensvotum und befürwortet das Senatssystem als Zweite Kammer, wobei jedes Land über die gleiche Mandatszahl verfügen soll.

Biografie

Geboren am 8. September 1910 in Hohndorf (Sachsen), gestorben am 6. Mai 1965 in Recklinghausen.

Rudolf-Ernst Heiland wächst in Marl seit früher Jugend in das politische Milieu der Arbeiterbewegung hinein. 1925-1933 Hilfsmonteur beim Elektrizitätswerk Marl. 1924 Eintritt in die Sozialistische Arbeiterjugend und 1925 in den Metallarbeiterverband. Ab 1928 Mitglied der SPD, wechselt 1931 zur Sozialistischen Arbeiterpartei.

1933 aus politischen Gründen aus dem städtischen Dienst entlassen, danach in Gelsenkirchen und Wesermünde im Fischgroßhandel. 1936 Verhaftung und Verurteilung zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus wegen "Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens", Vollzug Februar 1936-November 1938 in Celle. 1939-1945 als Hilfsarbeiter in den damals deutschen Ostgebieten dienstverpflichtet, zuletzt in Danzig.

Sommer 1945 Rückkehr nach Marl, dort als Einzelhändler tätig. Maßgeblich am Wiederaufbau des SPD-Stadtverbands Marl beteiligt, übernimmt dessen Vorsitz. Seit 1947 im Vorstand des SPD-Bezirksverbands Westfalen. Zahlreiche kommunale Ämter, u.a. 1946-1965 Mitglied der Ratsversammlung und Bürgermeister von Marl (seit 1960 zusätzlich der Amtsgemeinde), ferner Mitglied des Kreistags, hier Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion. Vorstandsmitglied des Gemeindetags Westfalen, seit 1954 Vizepräsident des Deutschen Gemeindetags. 1947-1949 Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags. 1949-1965 Mitglied des Deutschen Bundestags mit dem Schwerpunkt Haushaltspolitik. Trotz langjährigen Wirkens im Bundestag hat Heiland vor allem als Kommunalpolitiker bleibende Wirkung hinterlassen

Nachlass: Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf; weitere biographische Archivalien im Stadtarchiv Marl.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Wilhelm Heile (DP)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Wilhelm Heile vom Niedersächsischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er gehört dem Ausschuss für Grundsatzfragen und dem Ausschuss für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung dem Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege an, nimmt aber auch häufig als Gast an Sitzungen des Ausschusses für Wahlrechtsfragen teil. Dabei wirbt er für ein absolutes Mehrheitswahlrecht, das es auch kleineren Parteien ermöglicht, über Wahlabsprachen ins Parlament zu gelangen.

Hinsichtlich des Bundesstaats lässt er sich von den Vorstellungen eines "organischen" Aufbaus auf der Grundlage des älteren Stammesföderalismus leiten. An den Sitzungen des Ausschusses für Grundsatzfragen nimmt er nur gelegentlich teil. Er bemängelt, dass seine Anregung zu einer breit angelegten rechtsphilosophischen und staatspolitischen Grundsatzdebatte keine hinreichende Resonanz findet. In der Schlussabstimmung vom 8. Mai 1949 lehnt Heile zusammen mit seinem Fraktionskollegen Hans-Christoph Seebohm das Grundgesetz ab. Dabei bestimmt ihn vor allem die Auffassung, dass dieses zu "positivistisch" geraten sei. Er vermisst eine hinreichende organische, föderalistische Gliederung des Staats, die zugleich in eine europäische und umfassende Menschheitsordnung eingebettet ist.

Biografie

Geboren am 18. Dezember 1881 in Diepholz bei Hannover, gestorben am 17. August 1969 in Harpstedt, zunächst evangelisch-lutherisch, 1909 Kirchenaustritt.

Wilhelm Heile entstammt einem alten niedersächsischen Bauerngeschlecht mit enger Bindung an das einstige Land Hannover. 1901-1905 Studium des Maschinenbaus an der Technischen Hochschule Hannover. Seit der Schulzeit Anhänger Friedrich Naumanns, u.a. aktiv im Verein Deutscher Studenten. 1905 als Anführer des radikaleren Flügels der Studentenschaft zeitweise Relegation und schließlich Studienabbruch. Danach publizistisch tätig, u.a. bei der Berliner "Nationalzeitung". 1906-1908 Herausgeber und Schriftleiter der "Deutschen Hochschule". Ab 1908 Mitglied der Freisinnigen Vereinigung bzw. ab 1910 der Fortschrittlichen Volkspartei, 1910-1912 deren Generalsekretär im Provinzialverband Hannover. 1912-1919 Hauptschriftleiter und 1919-1923 Mitherausgeber der politischen Wochenschrift "Die Hilfe".

1914-1915 als Freiwilliger im Kriegseinsatz, mehrmals verwundet. 1918 Mitbegründer und erster Rektor der Staatsbürgerschule in Berlin (später Hochschule für Politik). 1917-1918 Stadtverordneter in Schöneberg. Ab Ende 1918 Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei. 1919-1920 in der Weimarer Nationalversammlung. 1920-1924 Mitglied des Reichstags. Tritt vor allem für eine betont föderalistische Gliederung des Reichs und ein selbständiges Land Hannover ein. Stellvertretender Vorsitzender des "Österreichisch-Deutschen Volksbundes für den Anschluss Österreichs an die deutsche Republik" (Vorsitzender Paul Löbe, SPD). Betätigt sich überdies in zahlreichen Verbänden zugunsten der Schaffung einer europäischen Zollunion mit dem Ziel der Vereinigten Staaten von Europa.

Bewirtschaftet nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" ein Landgut im Landkreis Sorau

(Niederlausitz), 1936 Aufgabe des Guts wegen Überschuldung. 1936-1941 Übersetzer bei der Deutschen Reichsbank. Danach Übersiedlung nach Colnrade bei Syke (Hoya).

1945-1949 Landrat im Landkreis Grafschaft Hoya. 1946 Stellvertretender Ministerpräsident des Lands Hannover und Mitglied zunächst des Hannoverschen und 1947-1951 des Niedersächsischen Landtags. Herbst 1945 Gründungsmitglied des FDP-Kreisverbands Hoya und des FDP-Zonenverbands, zunächst Erster Vorsitzender, ab Mai 1946 Präsident. Urheber der "Syker Programmatischen Richtlinien", die u.a. einen "organischen" Aufbau der Staats- und Völkergemeinschaft von den Gemeinden bis hin zu den "Vereinigten Staaten der Welt" zum Gegenstand haben. Ende 1946 Gründer der Europaunion Deutschlands (Interimsvorsitzender). Frühjahr 1947 Übertritt zur Niedersächsischen Landespartei (später in Deutsche Partei umbenannt). Zieht sich Anfang der 1950er Jahre aus der aktiven Parteipolitik zurück.

Nachlass: Bundesarchiv, Koblenz.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hubert Hermans (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Hubert Hermans wird am 5. Mai 1949 Vertreter des verunglückten Adolf Süsterhenn (CDU). Beide verbindet eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung, so ein aus katholischem Staatsdenken hergeleiteter naturrechtlicher Grundansatz und damit zusammenhängend die staatspolitische Zielsetzung eines auf dem föderalistischen Subsidiaritätsprinzip aufbauenden Gemeinwesens. Bei einer Länderneugliederung soll die Existenz des Lands Rheinland-Pfalz nicht mehr in Frage gestellt werden.

Zu diesem Zeitpunkt kann Hermans allerdings im Parlamentarischen Rat nur noch an den beiden abschließenden Lesungen des Grundgesetzes im Plenum am 6.-8. Mai 1949 und an den Schlussberatungen zum Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag sowie an den Beratungen über den vorläufigen Sitz der obersten Bundesorgane am 10. Mai 1949 teilnehmen. So vermag er nur noch hinsichtlich des Sitzes der Bundesorgane gewissen Einfluss zu nehmen. Innerhalb der in dieser Frage gespaltenen CDU/CSU-Fraktion bringt er mit Erfolg einen Kompromissvorschlag ins Spiel, der den umstrittenen Begriff "Hauptstadt" vermeidet. Die Bundesorgane sollen lediglich ihre "erste Tätigkeit" in einer mehrheitlich festzulegenden Stadt aufnehmen. So sollte das Votum zugunsten Bonns erleichtert werden.

Biografie

Geboren am 20. März 1909 in Köln, gestorben am 28. Dezember 1989 in Koblenz-Güls, römisch-katholisch.

Seine Jugend verlebt Hubert Hermans in Köln in einem gut situierten, katholisch geprägten, gleichwohl liberalen bürgerlichen Elternhaus. Eine Behinderung aus der Jugend engt zeitweise die Möglichkeiten der Lebensführung ein. 1927-1930 Jurastudium in Köln, 1930 Erstes Staatsexamen. 1932 Eintritt in die Zentrumspartei. 1934 Zweites Staatsexamen.

Wegen seiner Weigerung, in die NSDAP einzutreten, zwischen 1935 und 1944 nur vertretungsweise oder als nicht verbeamteter Hilfsrichter an kleineren Amtsgerichten (Wiehl, Lebach, Blankenheim) tätig. März 1944 Ernennung zum Landgerichtsrat in Koblenz.

Nach Kriegsende u.a. zunächst beim Oberpräsidium Rheinland-Hessen-Nassau, 1946 zum Landgerichtsdirektor ernannt. Gründungsmitglied der Christlich-Demokratischen Partei (später CDU), seit Anfang 1946 im Vorstand der CDP Hessen-Nassau. Vielfältige politische Funktionen, so seit Herbst 1946 im Kreistag Koblenz-Stadt und -Land, 1946-1947 Mitglied der Beratenden Landesversammlung Rheinland-Pfalz, dort u.a. im Verfassungsausschuss.

Sommer 1947 Eintritt in das Landesjustizministerium und engster Mitarbeiter sowie ständiger Vertreter von Justizminister Adolf Süsterhenn (CDU). April 1948 Wechsel in die Rheinland-Pfälzische Staatskanzlei, Leiter der Rechts- und Gesetzgebungsabteilung, regelmäßiger Teilnehmer an den überzonalen Ministerpräsidentenkonferenzen. 1947-1951 Mitglied des Rheinland-Pfälzischen Landtags. 1952-1971 Leiter der Rheinland-Pfälzischen Landesvertretung in Bonn. 1972 Rückkehr in

die Staatskanzlei in Mainz. 1973-1975 Mitglied der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestags für Fragen der Verfassungsreform. Über Jahrzehnte aktiv in der katholischen Laienbewegung, u.a. im Zentralrat deutscher Katholiken und Vorsitzender von dessen Kulturbeirat.

Nachlass: Landeshauptarchiv Rheinland-Pfalz, Koblenz.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Theodor Heuss (FDP)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Theodor Heuss vom Landtag Württemberg-Badens in den Parlamentarischen Rat gewählt. Dort übernimmt er den Vorsitz der FDP-Fraktion. Neben dem Ältestenrat gehört er als Mitglied dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Grundsatzfragen an und arbeitet im Fünferausschuss und im Siebenerausschuss mit. Unter seinem Einfluss nimmt die FDP im Rat häufig eine vermittelnde Position ein und trägt so wesentlich zu einer Verständigung über das Grundgesetz bei. Dabei überzeugt er durch seine dezidierten historischen und staatsrechtlichen Kenntnisse sowie seine geistvolle Rhetorik. Geradezu symbolische Bedeutung hat für ihn das freiheitliche Vorbild der Paulskirchenverfassung von 1849.

Die Arbeiten am Grundgesetz will er als einen offenen Prozess gestalten. Regelmäßig berichtet er über das Bonner Geschehen in der "Rhein-Neckar-Zeitung". Zugleich gewinnt damit für ihn der "Gefühlswert" der Einzelformulierungen des Verfassungstexts besonderes Gewicht. So lehnt er von vornherein die Schaffung eines inhaltlichen Provisoriums, wie es etwa von Carlo Schmid (SPD) angestrebt wird, ab.

Inhaltlich gilt sein Hauptinteresse der Präambel, der Staatssymbolik und den Grundrechten. Die Grundrechte sieht er ganz im Sinne der auf den Staat bezogenen Traditionen des deutschen Liberalismus ausschließlich als Hervorbringungen des Staats selbst. Sein Grundverständnis lässt viel Raum zum Kompromiss. Deshalb tragen zahlreiche der im Grundgesetz getroffenen Regelungen (Präambel, Name und Symbolik, Grundrechte, staatskirchenrechtliche Bestimmungen u.a.) in wesentlichen Elementen seine Handschrift. Auch lassen sich im Grundgesetz nur wenige Regelungen finden, die eine eindeutige Gegenposition zu seinen Auffassungen markieren.

Biografie

Geboren am 31. Januar 1884 in Brackenheim bei Heilbronn, gestorben am 12. Dezember 1963 in Stuttgart, evangelisch.

Theodor Heuss wächst als Sohn eines württembergischen Regierungsbaumeisters in Brackenheim auf, 1890 Umzug der Familie nach Heilbronn. 1902 Abitur. 1902-1905 Studium der Nationalökonomie und weiterer Fächer in München und Berlin, 1905 Promotion in München. Vielfältige Kontakte zur Kulturszene, stark beeinflusst durch die politischen Ideen Friedrich Naumanns, politisches Engagement für den Linksliberalismus. 1905-1912 Mitarbeiter der von Friedrich Naumann herausgegebenen Wochenschrift "Die Hilfe". 1909 Gründungsmitglied des Schutzverbands deutscher Schriftsteller (1925-1926 Vorsitzender). 1910-1918 Mitglied der Fortschrittlichen Volkspartei. 1912-1917 Chefredakteur der "Neckar-Zeitung" in Heilbronn.

Ab 1918 erneut in Berlin. 1918-1924 Geschäftsführer des Deutschen Werkbunds, ferner Redakteur der Wochenschrift "Deutsche Politik" (bis 1922). Schließt sich 1918 der Deutschen Demokratischen Partei (DDP, ab 1930 Deutsche Staatspartei) an. Ab 1920 Bezirksverordneter von Berlin-Schöneberg, 1929-1931 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für Groß-Berlin. 1924-1928 und 1930-1933 Mitglied des Deutschen Reichstags. 1920-1933 Dozent an der Hochschule für Politik in Berlin, vielfältige publizistische Tätigkeit.

Obwohl Heuss dem Nationalsozialismus kritisch gegenübersteht, stimmt er am 23. März 1933, wenn auch widerwillig, dem "Ermächtigungsgesetz" zu. In der Folgezeit ohne regelmäßige berufliche Tätigkeit. Betätigt sich vor allem publizistisch und literarisch, schreibt zeitweise unter Pseudonym. Für den Lebensunterhalt sorgt hauptsächlich seine Ehefrau Elly Heuss-Knapp durch Tätigkeit in der Werbebranche. Herbst 1943 Übersiedlung von Berlin in den Raum Heidelberg. Lose Kontakte zum innerdeutschen Widerstand, von Goerdeler als künftiger Reichspressechef ausersehen.

1945-1949 Lizenzträger der Heidelberger "Rhein-Neckar-Zeitung". 1945-1946 Kultusminister von Württemberg-Baden. Parteipolitisch zunächst für eine Sammlung aller nicht-sozialistischen Kräfte der Mitte, erst später für eine selbständige liberale Partei. Januar 1946 Gründung der Demokratischen Volkspartei (DVP) in Stuttgart, im September 1946 wird Heuss zum Vorsitzenden der DVP in der Amerikanischen Besatzungszone gewählt. 1947-1948 Vorsitzender der nur kurze Zeit bestehenden Demokratischen Partei Deutschlands aller vier Zonen (gemeinsam mit Wilhelm Külz). 1946 Mitglied der Verfassunggebenden Landesversammlung Württemberg-Badens, 1946-1949 Mitglied des Württemberg-Badischen Landtags.

Seit Anfang 1948 Honorarprofessor für politische Wissenschaften an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Im Dezember 1948 zum FDP-Parteivorsitzenden gewählt (bis Herbst 1949). August 1949 Wahl in den Deutschen Bundestag, jedoch kurz darauf Mandatsverzicht und Niederlegung aller politischen Ämter nach seiner Wahl zum Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung. 1949-1959 Bundespräsident, als solcher sieht er es als seine Hauptaufgabe an, dem deutschen Volk wieder eine humanitäre geistige Grundlage zu geben und nach außen für neues Vertrauen zu werben.

Nachlass: Politischer Nachlass im Bundesarchiv, Koblenz; Publizistisch-literarischer Nachlass im Deutschen Literaturarchiv, Marbach; Kopien und weiteres Material im Archiv der Stiftung-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Anton Hilbert (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Anfang März 1949 wird Anton Hilbert vom Badischen Landtag für den Parlamentarischen Rat als Nachrücker für Hermann Fecht (CDU) nominiert. Er vermag sich wegen des inzwischen fortgeschrittenen Stands der Arbeiten nur noch in beschränktem Maß in die Beratungen einzuschalten. Sein Hauptinteresse gilt der im Grundgesetz vorgesehenen Sonderregelung über die territoriale Neugliederung im südwestdeutschen Raum (Art. 118 GG), deren Beratungen zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

Vor allem im Zusammenwirken mit Adolf Kühn (CDU) aus Württemberg-Baden setzt er sich für eine Regelung ein, die die Bildung eines einheitlichen, selbständigen Lands Baden anstelle eines größeren Südweststaats begünstigen soll. Insgesamt tritt er für eine starke Stellung der Länder innerhalb eines bundesstaatlichen Gesamtsystems ein. Ein föderalistisches Sonderinteresse äußert sich in seinem gemeinsam mit dem CSU-Abgeordneten Kaspar Seibold vergeblich betriebenen Versuch, die Kompetenz zur "Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung" ausschließlich bei den Ländern zu belassen, statt sie in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung aufzunehmen.

Biografie

Geboren am 24. Dezember 1898 in Niederschopfheim (Baden), gestorben am 15. Februar 1986 in Stühlingen, römisch-katholisch.

Ab Herbst 1916 Teilnahme als Freiwilliger am Ersten Weltkrieg, französische Kriegsgefangenschaft, März 1920 Heimkehr und Tätigkeit beim Zoll in Untereggingen nahe Waldshut. Seit 1921 Landwirt. Ehrenamtlich im ländlichen Verbands- und Genossenschaftswesen tätig. 1926-1933 Mitglied der Kreisversammlung Waldshut, 1930-1933 des Gemeinderats von Untereggingen. 1929-1933 Abgeordneter im Badischen Landtag, zunächst für die Badische Bauernpartei, ab 1931 als Mitglied der Zentrumsfraktion.

1933 aus politischen Gründen in Haft, danach aus Baden ausgewiesen. Umsiedlung nach Wutha bei Eisenach, Tätigkeit als Industriekaufmann.

Nach der Besetzung Thüringens durch die US-Armee Bürgermeister von Wutha. Mitgründer der CDU in Thüringen. Im Zusammenhang mit dem Rückzug der Amerikaner Ende 1945 Rückkehr nach Untereggingen und Wiederaufnahme der Tätigkeit als Landwirt. Tritt der Badischen Christlich-Sozialen Volkspartei (ab 1947 CDU Baden) bei. 1947-1962 Stellvertretender CDU-Landesvorsitzender. Herbst 1946-Ende 1948 Bürgermeister von Untereggingen und langjähriges Mitglied im Gemeinderat (bis 1965). Ende 1946-September 1947 Staatssekretär für Landwirtschaft im Staatssekretariat des Lands Baden. 1946-1947 Mitglied der Beratenden Landesversammlung Baden, 1947-1952 Mitglied des Badischen Landtags. 1949-1969 Mitglied des Deutschen Bundestags, 1952-1956 Mitglied der Verfassengebenden Landesversammlung und des Landtags von Baden-Württemberg. 1961-1970 Mitgliedschaft in der Beratenden Versammlung des Europarats.

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Fritz Hoch (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Fritz Hoch vom Hessischen Landtag als Vertreter der SPD ernannt. Er gehört dem Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung und dem erst nach Abschluss der Arbeiten eingesetzten Überleitungsausschuss an. Zusammen mit Friedrich Wilhelm Wagner (SPD) aus Ludwigshafen leistet er im Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung für die SPD die Hauptarbeit. Neben Verwaltung und Gesetzgebung zählen Fragen des Berufsbeamtentums zu seinen Interessensschwerpunkten.

Als einstiger preußischer Verwaltungsbeamter verkörpert Hoch Wesenszüge preußisch bestimmter Verwaltungskultur, die eher zentralistischen Lösungen zuneigt. So werden vor allem die beiden Sozialdemokraten im Ausschuss zu Hauptgegenspielern der CSU-Vertreter Wilhelm Laforet und Josef Ferdinand Kleindinst, die in exponierter Weise für ein spezifisch bayerisches, auf betonte Eigenstaatlichkeit der Länder bedachtes Bürokratieverständnis stehen.

Biografie

Geboren am 21. Oktober 1896 in Zürich, gestorben am 19. 10. 1984 in Kassel, bis 1933 freireligiös.

Fritz Hoch verbringt seine Kindheit und Jugend in Hanau. Der Vater Gustav Hoch gehört zwischen 1898 und 1923 nahezu ununterbrochen als SPD-Abgeordneter dem Deutschen Reichstag an. Fritz Hoch, seit 1919 gleichfalls Mitglied der SPD, wird Verwaltungsjurist. Studium der Rechtswissenschaften. 1923 Promotion in Frankfurt am Main. Berufliche Stationen: 1925-1926 Landratsamt Dortmund und Regierungspräsidium Liegnitz, dort Polizeidezernent. 1926-1932 Preußisches Ministerium des Innern, dort maßgeblich mit der preußischen Dienststrafordnung befasst, die sich vor allem gegen Republikgegner richtet. Herbst 1932 aus politischen Gründen zum Regierungspräsidenten in Kassel versetzt.

Obwohl politisch belastet und im Sinne des nationalsozialistischen Rechts "Mischling 1. Grades" wird Fritz Hoch 1933-1945 im Amt belassen. Er vermag nicht zu verhindern, dass sein Vater und sein Bruder 1942 nach Osteuropa deportiert werden, wo sie im Konzentrationslager ums Leben kommen.

Unmittelbar nach Kriegsende zum Oberpräsidenten der zeitweise noch existierenden Provinz Kurhessen bestellt. Als Mitglied der "Kommission zur Vorbereitung der hessischen Verfassung" an der Entstehung der Landesverfassung beteiligt. Nach Bildung des Lands (Groß-)Hessen 1948-1961 Regierungspräsident von Kassel. 1952-1971 im Verwaltungsrat des Hessischen Rundfunks, seit 1962 als dessen Vorsitzender. Seit 1962 Mitglied des Hessischen Staatsgerichtshofs.

Nachlass: Archiv der sozialen Demokratie, Bonn; ein Teilnachlass im Archiv des SPD-Unterbezirks Kassel-Stadt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hermann Höpker Aschoff (FDP)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Hermann Höpker Aschoff vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er gehört dem Ausschuss für Finanzfragen an und arbeitet im Fünferausschuss und im Siebenerausschuss mit. Höpker Aschoff ist an den meisten Verhandlungen mit den Westalliierten beteiligt. Obwohl er aus Proporzgründen nicht Vorsitzender des Finanzausschusses sein kann, ist er Kraft seiner Sachkompetenz führender Kopf bei den Arbeiten. Sein besonderes Anliegen ist die Einführung einer einheitlichen Bundesfinanzverwaltung.

Damit wird er nicht nur zu einem Hauptgegenspieler der Bayerischen Staatsregierung, sondern gerät auch in heftige Gegensätze zu den Westalliierten. Er setzt in zähen Verhandlungen durch, dass der Bund mit mehr Kompetenzen auf dem Gebiet des Finanzwesens ausgestattet wird. Als einstiger Verhandlungsführer beim Abschluss des Preußenkonkordats 1929 wendet er sich dagegen, die Fortgeltung des mit dem Deutschen Reich 1934 geschlossenen Reichskonkordats ausdrücklich im Grundgesetz festzuschreiben.

Biografie

Geboren am 31. Januar 1883 in Herford, gestorben am 15. Januar 1954 in Karlsruhe, evangelisch.

Hermann Höpker Aschoff entstammt sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits dem westfälischen bürgerlichen Mittelstand. Im Elternhaus herrscht eine puritanisch-protestantische und nationalliberale Grundhaltung. Studium der Rechtswissenschaften in Jena, München und Bonn. 1904 erstes juristisches Staatsexamen. 1907 Promotion in Bonn. 1910 Assessorexamen.

Seit 1912 Richter am Landgericht Bochum. 1914-1918 Teilnahme am Ersten Weltkrieg. Tritt nach 1918 der Deutschen Demokratische Partei bei und wird – inzwischen Richter am Oberlandesgericht Hamm – 1921 in den Preußischen Landtag gewählt, dem er bis 1932 angehört. 1925-1931 preußischer Finanzminister. 1930-1932 Mitglied des Deutschen Reichstags. 1930 Mitgründer der Deutschen Staatspartei. Äußert gegen Ende der Weimarer Republik zunehmende Skepsis gegenüber dem parlamentarisch-demokratischen Regierungssystem.

Nach 1933 zunächst ohne dauerhafte berufliche Tätigkeit. Jahre des Zweifels, in denen er versucht, eine Synthese zwischen Nationalsozialismus und Rechtsstaat zu finden (Höpker Aschoff: "Unser Weg durch die Zeit", 1936). Zugleich unterzieht er seine bisherigen finanzpolitischen Vorstellungen unter dem Eindruck der Lehren von Keynes einer kritischen Revision (Höpker Aschoff: "Geld und Gold", 1939).

Seit Beginn des Zweiten Weltkriegs dienstverpflichtet, ab 1940 als leitender Mitarbeiter der Haupttreuhandstelle Ost (seit 1943 in Ratibor), die sich mit der Beschlagnahme und Verwaltung polnischer Vermögen in den "eingegliederten Ostgebieten" befasst. Gerät in Konflikte mit Martin Bormann, als er Kirchenvermögen davon ausnehmen will, daraufhin 1944 Versetzung. Erlebt das Kriegsende in Wernigerode.

Frühsommer 1945 Rückkehr nach Westfalen (Herford, Bielefeld). 1945-1946 Generalreferent für Finanzen beim Oberpräsidium Westfalen (Provinzialregierung). Nach Gründung des Lands Nordrhein-Westfalen verweigern die Briten im Sommer 1946 wegen seiner vormaligen Tätigkeit in der NS-Zeit die vorgesehene Ernennung zum Finanzminister des Lands. Die Hintergründe bleiben der Öffentlichkeit auch später weitgehend unbekannt. Tritt der FDP bei, seit Dezember 1948 Mitglied des Parteivorstands. 1949-1951 Mitglied des Deutschen Bundestags, hier Vorsitzender des Finanz- und Steuerausschusses. 1951-1954 Präsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzender des Ersten Senats.

Nachlass: Bundesarchiv, Koblenz.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Werner Hofmeister (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

In der zweiten Februar-Hälfte 1949 wird Werner Hofmeister vom Niedersächsischen Landtag als Nachrücker für den schwer erkrankten bisherigen niedersächsischen CDU-Vertreter Heinrich Rönneburg in den Parlamentarischen Rat entsandt. Angesichts des fortgeschrittenen Stands der Beratungen vermag er jedoch keinen substantziellen Beitrag zur inhaltlichen Debatte mehr zu leisten.

Biografie

Geboren am 23. Februar 1902 in Braunschweig, gestorben am 21. September 1984 in Braunschweig.

Werner Hofmeister wächst als Sohn eines Lehrers in Braunschweig auf, dort 1922 Abitur. 1922-1925 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Göttingen. Mitglied der Burschenschaft Brunsvigia. Ende 1925 Erstes juristisches Staatsexamen, 1929 Zweite juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht Braunschweig. 1929 Eintritt in den Braunschweiger Justizdienst. 1930 Promotion in Göttingen. In den Jahren der Weimarer Republik Beitritt zur Deutschen Volkspartei (DVP), dabei innerparteilich strikter Gegner einer Kooperation mit den Nationalsozialisten.

Wegen "politischer Unzuverlässigkeit" 1933 aus dem Staatsdienst entlassen. Ab Oktober 1933 in Braunschweig als Rechtsanwalt tätig.

Herbst 1945-August 1946 Richter am Amtsgericht Braunschweig. Danach in seiner Heimatstadt als Rechtsanwalt und Notar freiberuflich tätig. Gründungsmitglied der CDU Braunschweig, von 1947-1957 Vorsitzender des CDU-Kreisverbands Braunschweig-Stadt. Im Frühjahr 1947 erstmalige Wahl in den Niedersächsischen Landtag. Juni 1947 bis August 1950 Minister für Justiz, Oktober 1947 bis Mai 1949 in Personalunion Minister für Entnazifizierung in der Landesregierung unter Ministerpräsident Hinrich Wilhelm Kopf (SPD).

Hofmeisters Grundhaltung ist mittelständisch, antimarxistisch und vom Rechtsstaatsgedanken durchdrungen. Er steht in kritischer Distanz gegenüber konfessionellen Einflussversuchen auf die Politik. Regelmäßiger Teilnehmer an Gesprächen des vornehmlich von süddeutschen Unionspolitikern getragenen Ellwanger Freundeskreises, ohne deren betont föderalistische Grundhaltung zu teilen. 1947-1967 Mitglied des Niedersächsischen Landtags, Frühjahr 1951 bis Frühjahr 1955 als Stellvertretender Vorsitzender der gemeinsamen DP/CDU-Landtagsfraktion.

Gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und damit u.a. maßgeblich an der Vorbereitung der 1951 in Kraft gesetzten "Vorläufigen Niedersächsischen Landesverfassung" beteiligt. 1955 bis Ende 1957 Landtagspräsident. 1957-1959 Minister für Justiz. Bei den Landtagswahlen 1959 kandidiert Hofmeister als Spitzenkandidat der CDU, wird jedoch von seinem Konkurrenten Hinrich Wilhelm Kopf (SPD), der eine Koalition aus SPD, FDP und BHE bildet, in die Opposition verwiesen. 1959-1967 Landtagsvizepräsident. Seit 1967 ist Hofmeister wieder als Anwalt und Notar tätig.

Nachlass: Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin; ergänzender Bestand im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv, Hannover.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Jakob Kaiser (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Jakob Kaiser als Vertreter Berlins in den Parlamentarischen Rat entsandt, an dem er aufgrund des Sonderstatus von Berlin als Gast mit nur beratender Stimme teilnimmt. Dabei beansprucht er, für Gesamtberlin und für die Sowjetische Besatzungszone zu sprechen.

Aus diesem Grund nutzt er jede Gelegenheit, diesen Anspruch auch symbolisch zum Ausdruck zu bringen, insbesondere bei offiziellen Begegnungen von Abgeordneten mit den Westalliierten. Inhaltlich tritt er für die Regelungen ein, in denen ein gesamtdeutsches Selbstverständnis zum Ausdruck gebracht wird. Den Traditionsnamen "Deutsches Reich" hätte er daher gerne beibehalten. In Bezug auf Groß-Berlin erstrebt er die volle Einbeziehung in den Geltungsbereich des Grundgesetzes, was die Westalliierten jedoch unterbinden.

Biografie

Geboren am 8. Februar 1888 in Hammelburg (Unterfranken), gestorben am 7. Mai. 1961 in Berlin, römisch-katholisch.

Jakob Kaiser ergreift 1901 nach Abschluss der Volksschule wie der Vater zunächst den Beruf des Buchbinders. Ab 1904 Mitglied des Katholischen Gesellenverbands des Kolpingwerks, seit 1906 des Volksvereins für das katholische Deutschland und in der Christlichen Gewerkschaft. Seit 1912 hauptamtlicher Kartellsekretär der Christlichen Gewerkschaften in Köln und ferner Mitglied der Zentrumspartei. 1914-1917 Soldat im Ersten Weltkrieg, mehrfach verwundet.

Seit Mitte März 1918 Leiter der Jugendabteilung im Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften und Stellvertretender Vorsitzender der Kölner Zentrumspartei. Sucht einen Ausgleich zwischen Kapitalismus und Sozialismus sowie die Überwindung der konfessionellen Spaltung im Politischen. Tritt für die Erhaltung der Reichseinheit unter Einbeziehung Österreichs ein.

Seit Sommer 1919 Geschäftsführer im Generalsekretariat des Gesamtverbands der Christlichen Gewerkschaften (Köln bzw. Berlin), 1925-1933 Landesgeschäftsführer in Rheinland und Westfalen. 1921-1933 Stellvertretender Vorsitzender der rheinischen Zentrumspartei, seit 1928 im Geschäftsführenden Reichsvorstand. März bis Juli 1933 Mitglied des Deutschen Reichstags. Versucht vergeblich, durch Zusammenschluss der drei demokratischen Richtungsgewerkschaften ein Gegengewicht gegen die Hitler-Bewegung zu schaffen.

Nach Verlust seiner Ämter 1934 Rückkehr nach Berlin und ohne regelmäßige Einkünfte. Wird im Widerstand tätig, seit 1934/35 Kontakte zu oppositionellen Wehrmachtsskizzen, zur kirchlichen Opposition, später zu Carl Goerdeler und Graf von Stauffenberg. Gerät im Frühjahr 1938 zeitweise in Gestapo-Haft, hält sich nach dem 20. Juli 1944 in Potsdam-Babelsberg bis zum Kriegsende verborgen. "Sippenhaft" der Familie.

Beteiligt sich 1945 in Berlin an der Gründung der Einheitsgewerkschaft Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB) und der CDU in der Sowjetischen Besatzungszone, deren Parteivorsitz er Ende 1945 übernimmt. Dabei weist er Deutschland die politische Funktion zu, als "Brücke" zwischen

Ost und West zu fungieren sowie zwischen Kapitalismus und Sozialismus zu vermitteln. Gerät in heftigen Gegensatz zur Sowjetischen Militäradministration, die ihn im Dezember 1947 als Parteivorsitzenden absetzt. 1946-1949 Stadtverordneter von Groß-Berlin. 1949-1957 Mitglied des Deutschen Bundestags. 1949-1957 Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen.

Mitinitiator des Kuratoriums Unteilbares Deutschland. 1949-1958 Vorsitzender der Sozialausschüsse, 1950-1961 Vorsitzender der Exil-CDU, 1950-1958 Stellvertretender Vorsitzender der Gesamtpartei. Das Verhältnis zu Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) bleibt, wie bereits in der Gründungsphase der Partei, auch in der Zeit als Bundesminister durch zahlreiche Konflikte gekennzeichnet.

Nachlass: Bundesarchiv, Koblenz.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Rudolf Katz (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Rudolf Katz vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt und übernimmt den Stellvertretenden Vorsitz im Ausschuss für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung im Ausschuss für die Organisation des Bundes.

Häufige Teilnahme an den Beratungen des Hauptausschusses als stellvertretendes Mitglied. Von seiner Fraktion wird er oft für Gespräche mit den Westalliierten benannt. Dabei wirkt er auf allen Ebenen als Hauptsprecher der Sozialdemokraten in Fragen der Zusammensetzung, Funktion und Arbeitsweise der Bundesorgane. Hierzu prädestinieren ihn vorzügliche Kenntnisse des deutschen und ausländischen Verfassungsrechts.

Neben den Erfahrungen aus der Weimarer Republik bezieht er sich auf seine Kenntnisse des US-amerikanischen Verfassungssystems. Er verfolgt die Intention, auch für Krisenzeiten die Funktionsfähigkeit von Regierung, Parlament und rechtsprechender Gewalt sicherzustellen.

Katz tritt dafür ein, das politische System möglichst verständlich und überschaubar zu konzipieren. So will er die Zahl der Bundesabgeordneten auf 300 begrenzen und die im Parlament vertretenen Parteien durch eine rigorose 10-Prozent-Sperrklausel reduzieren. Neben einer starken Stellung des Kanzlers soll das Bundesverfassungsgericht als politische Reservemacht gleichfalls über weitgehende Rechte verfügen. Dagegen will Katz die Einflussmöglichkeiten von Länderkammer und Bundespräsident eher begrenzen.

Biografie

Geboren am 30. September 1895 in Falkenburg (Pommern), gestorben am 23. Juli 1961 in Baden-Baden, israelitischen Glaubens, tritt 1930 aus der jüdischen Gemeinde aus.

Rudolf Katz wächst in Kiel auf. 1913-1919 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Kiel, unterbrochen 1914-1918 durch freiwillige Teilnahme am Ersten Weltkrieg, mehrmals verwundet. 1920 Promotion, 1923 Assessorexamen. Nach kurzer Tätigkeit als Syndikus in Lübeck seit 1924 Rechtsanwalt in Altona. 1920 Mitglied der SPD und 1924 im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. 1929-1933 in der Stadtverordnetenversammlung von Altona, 1932 deren Vorsteher.

1933 Emigration nach Frankreich von dort zusammen mit Max Brauer, dem ehemaligen Oberbürgermeister von Altona, als politischer Berater nach China. 1935 Ausreise in die USA. 1936-1938 Lektor am "Institute for Public Administration" der Columbia-University in New York. Wirkt in der Folgezeit in zahlreichen Organisationen u.a. der "German Labor Delegation", dem "German-American Council for the Liberation of Germany from Nazism" und an einschlägigen publizistischen Organen mit (u.a. der deutschsprachigen "Neuen Volkszeitung"). Erwirbt 1941 die US-Staatsbürgerschaft. Er vertritt einen strikt antikommunistischen Kurs und setzt sich für eine konstruktive Politik des Wiederaufbaus im Nachkriegsdeutschland ein.

Sommer 1946 zusammen mit Max Brauer Rückkehr nach Deutschland, um am Wiederaufbau einer

demokratischen Arbeiterbewegung mitzuwirken. November 1947 Rückerwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Ende 1947-1950 Justizminister von Schleswig-Holstein. 1950-1951 Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtags. 1951-1961 Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und zugleich Vorsitzender des Zweiten Senats. Hat hier wesentlichen Anteil an der Etablierung des Gerichts als gleichberechtigtem Verfassungsorgan.

Nachlass: Nachlasssplitter aus Emigration bei der "Hoover Institution on War, Revolution and Peace", Stanford, Kalifornien; ein kleiner Bestand mit Tagebüchern im Leo Baeck Institute, New York.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Theophil Heinrich Kaufmann (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Theophil Heinrich Kaufmann vom Landtag Württemberg-Badens in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er gehört dem Hauptausschuss und dem Geschäftsordnungsausschuss an, dessen Stellvertretenden Vorsitz er übernimmt. Ab Februar 1949 ist er Mitglied im Ältestenrat. Im Parlamentarischen Rat trägt er als Vermittler zwischen den Vertretern unterschiedlicher Standpunkte wesentlich zum Gelingen der Arbeiten bei. Er gehört sowohl dem Ende Januar gebildeten Fünferausschuss als auch dem im März 1949 etablierten Siebenerausschuss an, die sich neben den offiziellen Ausschüssen vertraulich um die Überwindung festgefahrener Verhandlungspositionen bemühen.

Hier nimmt Kaufmann unangefochten die Stellung eines Primus inter Pares ein, der sich als dem Parteienstreit entzogener, abgeklärter Moderator versteht. Entsprechend beteiligt er sich im Auftrag der CDU/CSU-Fraktion zeitweilig an den Beratungen des Ausschusses für Wahlrechtsfragen und des Ausschusses für Finanzfragen, um eine Kompromissbildung zu erleichtern, obwohl er keinem dieser Ausschüsse als Mitglied oder Stellvertreter angehört.

Für seine Mittlerrolle prädestiniert ihn sein unbedingter Wille, das Verfassungswerk möglichst zügig einem positiven Ergebnis auf breiter Grundlage zuzuführen. Er wird hierbei von Konrad Adenauer (CDU) unterstützt. Kaufmann bemüht sich auch um eine Verständigung mit den Sozialdemokraten und den Freien Demokraten. Gleichermaßen sucht er einen Ausgleich mit den Interessen der Ländervertreter und denen der westlichen Besatzungsmächte.

Biografie

Geboren am 15. Dezember 1888 in Frankfurt am Main, gestorben am 22. August 1961 in Ettlingen, evangelisch.

Theophil Heinrich Kaufmann wächst in einem evangelisch-freikirchlichen Pastorenhaushalt auf. Nach Besuch der Gymnasien in Darmstadt, Pforzheim und Karlsruhe beendet er die höhere Schule im Jahre 1905. 1905-1907 kaufmännische Lehre in einem Pforzheimer Schmuckwarenunternehmen. 1908 Hilfspredigertätigkeit und Erwerb der Laienpredigerlizenz der Evangelischen Freikirche (Bischöfliche Methodistenkirche) in Freudenstadt. 1908-1913 Studium der Philosophie, Theologie und Geschichte an den Universitäten Tübingen, der Drew University in Madison N. J., der Columbia University New York und schließlich der Universität Göttingen. Von 1913-1916 in Göttingen und Hannover als Journalist sowie als "Privatgelehrter" tätig.

Herbst 1916 bis Februar 1919 zum Heeresdienst eingezogen, zuletzt im Rang eines Unteroffiziers. Sommer 1919 bis Anfang 1921 Abteilungsleiter beim im Aufbau befindlichen Zentralarbeitsnachweis Hannover. 1921-1933 als Sozial- und Wirtschaftsexperte bzw. Geschäftsführer in unterschiedlichen Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Berufsverbände tätig, zunächst in Bremen und ab 1927 in Hamburg. Er ist Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) und gehört seit 1927 dem Reichsparteiausschuss der DDP an. 1924-1927 Abgeordneter in der Bremischen Bürgerschaft und nach seinem beruflich bedingten Ortswechsel von 1928-1933 in der Bürgerschaft von Hamburg.

Theophil Heinrich Kaufmann wird im Frühjahr 1933 als "politisch untragbar" aus allen öffentlichen Ämtern entlassen. Im Sommer 1935 zieht er weitgehend mittellos nach Ettlingen in Baden, wo er auf dem Anwesen seines Vaters zurückgezogen lebt und sich mit Geflügelzucht und Gemüseanbau seinen Lebensunterhalt verdient.

1945 Mitbegründer der CDU in Ettlingen und im Landkreis Karlsruhe, deren Orts- und Kreisvorsitz er jeweils übernimmt (bis 1950), seit 1946 im CDU-Landesvorstand Nordbaden. Seit Januar 1946 im Stadtrat von Ettlingen, April 1946-1948 Bürgermeister. Außerdem zeitweilig Mitglied des Kreistags des Landkreises Karlsruhe. Wird im Sommer 1946 in die Verfassunggebende Landesversammlung von Württemberg-Baden gewählt. Sommer 1947 bis Sommer 1949 Mitglied des Frankfurter Wirtschaftsrats. Hier Vorsitzender bzw. Stellvertretender Vorsitzender verschiedener Ausschüsse. Hauptbetätigungsfelder: Städtebau, Verkehr und Wasserwirtschaft, ferner Geschäftsordnungsfragen. 1951-1952 Referent im Auswärtigen Amt. 1952-1954 Generalkonsul in Basel.

Nachlass: Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Josef Ferdinand Kleindinst (CSU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Obwohl nicht Mitglied des Bayerischen Landtags wird Josef Ferdinand Kleindinst im Sommer 1948 von diesem in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er ist Mitglied des Ausschusses für Zuständigkeitsabgrenzung und nimmt als stellvertretendes Mitglied häufig an den Sitzungen des Hauptausschusses teil. In zahlreichen Anträgen und Redebeiträgen, die von großer praktischer Erfahrung und breiten verwaltungshistorischen Kenntnissen bestimmt werden, erweist er sich als konsequenter Verfechter einer föderalistischen Sichtweise mit Betonung exekutiver Interessen, einschließlich kommunaler Belange.

So ist seine besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, welche Rückwirkungen einzelne Zuständigkeitsregelungen und die Ausgestaltung der Finanzverfassung auf diese Ebene haben können. Nachdrücklich wendet er sich gegen die Schaffung einer Bundespolizei. Im Falle eines übergeordneten Koordinierungsbedarfs setzt er auf die Selbstkoordination der Länder. Bei der Verabschiedung des Grundgesetzes zählt Kleindinst zu den sechs von acht CSU-Abgeordneten, die ihre Zustimmung versagen.

Biografie

Geboren am 20. Oktober 1881 in Mering bei Augsburg, gestorben am 8. September 1962 in Augsburg, römisch-katholisch.

Josef Ferdinand Kleindinst wächst als uneheliches Kind einer Köchin auf. 1888 Umzug nach München. 1902 Abitur. Studium der Rechts- und Staatswissenschaften sowie Neueren Geschichte in München. 1906 Erstes juristisches Staatsexamen, danach Vorbereitungsdienst für den bayerischen höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

1909 Zweites Staatsexamen. 1910 Promotion in Würzburg. 1910-1913 wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Bayerischen Statistischen Landesamt. 1913 Wechsel zur Stadtverwaltung Augsburg, verschiedene Dienststellen. 1919 Stadtrechtsrat. 1921-1945 hauptberuflicher Stadtrat in Augsburg, wobei er bis 1933 das Wirtschafts- und Wohlfahrtsreferat inne hat. 1923-1924 Abordnung zum Bayerischen Generalstaatsparkommissar und 1931 zum Reichssparkommissar.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" innerhalb der Augsburger Stadtverwaltung u.a. für den Bereich Wohlfahrt und Kunst zuständig. Nach Beginn des Zweiten Weltkriegs zusätzliche Zuständigkeit für das neu geschaffene Kriegsernährungsamt und für das Kriegswirtschaftsamt. Dabei erweist er sich als unentbehrlicher Verwaltungspraktiker. Trägt maßgeblich dazu bei, einen großen Teil des umfangreichen städtischen und zum Teil auch privaten Kunstbesitzes vor der Zerstörung durch Kriegseinwirkungen zu retten.

Gegen Ende des Zweiten Weltkriegs in den ersten Monaten an Sofortmaßnahmen für den verwaltungsmäßigen und politischen Wiederbeginn in der Stadt Augsburg beteiligt. 1945 Personalreferent und Leiter des Wirtschaftsamts in Augsburg, wegen Differenzen mit amerikanischen Besatzungstellen im Juli entlassen. Mitgründer einer "Augsburger Aufbaugemeinschaft" als späterer Gründungskern der örtlichen CSU. 1945-1948 Leitung des Fürsorge- und Personalreferats der

Bezirksregierung Schwaben, 1948 Pensionierung. 1949-1957 Mitglied des Deutschen Bundestags.

Als Vorsitzender des Bundestagsausschusses für das Beamtenrecht hat er wesentlichen Anteil an der Neukodifikation des Beamtenrechts, darunter der Gesetzgebung zu Art. 131 GG. 1953-1957 Vorsitzender des für die Wahl des Bundesverfassungsgerichts zuständigen Wahlmännerausschusses. Nach seinem Ausscheiden aus dem Bundestag übernimmt Kleindinst den Auftrag von Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU), eine Geschichte des Parlamentarischen Rats zu schreiben, die aber nie gedruckt wird.

Nachlass: Stadtarchiv Augsburg; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Gerhard Kroll (CSU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Gerhard Kroll für die CSU vom Bayerischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er gehört dort als Mitglied dem Ausschuss für Wahlrechtsfragen, in dem er zeitweise als Sprecher der CDU/CSU-Fraktion auftritt, und dem Ausschuss für das Besatzungsstatut an. Er ergreift auch themenbezogen das Wort im Hauptausschuss und im Plenum. Zur Vorbereitung auf die Beratungen hat er zuvor eine umfangreiche Denkschrift verfasst (später veröffentlicht unter: Gerhard Kroll: Was ist der Staat?, München 1950).

Er wendet sich darin sowohl entschieden gegen die Hybris staatlicher Gewalt als auch gegen die "häretische Lehre von der Volkssouveränität". Daher spricht er sich bei den Beratungen gegen jegliche Erwähnung des Volks als Träger der Staatsgewalt aus und wünscht eine ausschließliche Bezugnahme auf Gott vor allem in der Präambel. Er lehnt auch eine absolute Garantie der Kernwerte des Grundgesetzes, wie später in Art. 79 Abs. III GG formuliert, ab, da im Unterschied zu Gott kein Ratsmitglied unfehlbar sein könne.

In der Wahl der Amtsträger sieht er einen Akt göttlicher "Designation", der allein bei einem einfachen Mehrheitswahlrecht zum Tragen komme. Bei der Schlussabstimmung am 8. Mai 1949 im Plenum lehnt Gerhard Kroll das Grundgesetz wegen der darin enthaltenen Bezugnahme auf die Idee der Volkssouveränität ab.

Biografie

Geboren am 20. August 1910 in Breslau, gestorben am 10. November 1963 in Jerusalem, römisch-katholisch.

Gerhard Kroll wächst mit mehreren Geschwistern ohne Vater auf, da dieser bereits 1912 stirbt. 1929-1934 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, Soziologie und Rechtsphilosophie. 1934 Promotion (Doktorarbeit u.a. verfasst in der "School of Economics", London). 1934-1936 Tätigkeit im Institut für Konjunkturforschung und bei der Firma Siemens & Halske. Persönliche Krise und Studium der Philosophie. Teilweise freiberuflich als Dozent in kirchlichen Bildungseinrichtungen tätig, 1938-1943 Anstellung als Wirtschaftsstatistiker in Berlin.

1943-1945 im Beschaffungswesen der Luftwaffe. Gegen Kriegsende Flucht nach Bamberg.

Nach dem Krieg maßgeblich an der Gründung der CSU in Ober- und Mittelfranken beteiligt. Sommer 1945 Verfasser der "Bamberger Denkschrift" als programmatische Grundlage der CSU in Nordbayern. Darin vertritt er ein betont antiaufklärerisches, ständisches, christlich-abendländisches Staats- und Gesellschaftsmodell. 1946-1947 Vorsitzender des CSU-Bezirks Oberfranken und gleichzeitig Vorstandsmitglied der Gesamtpartei. 1946-1948 Landrat in Staffelstein. 1946-1950 Abgeordneter des Bayerischen Landtags.

Um 1950 Rückzug aus der aktiven Parteipolitik. 1949 bis Anfang 1951 Generalsekretär des "Instituts zur Erforschung der nationalsozialistischen Politik" in München (später in "Institut für Zeitgeschichte" umbenannt). 1951 Mitgründer der "Abendländischen Akademie" und Vorsitzender der

"Abendländischen Aktion". Herausgeber der Zeitschrift "Neues Abendland". 1953 Rückzug aus den "abendländischen" Aktivitäten. Seither freiberufliche publizistische und gutachterliche Tätigkeiten. Schließlich Anstellung beim Bundesnachrichtendienst.

Nachlass: Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin; Nachlasssplitter im Archiv für Christlich-Soziale Politik, München.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Adolf Kühn (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Adolf Kühn tritt in der zweiten Februarhälfte 1949 die Nachfolge des verstorbenen württemberg-badischen CDU-Vertreters Felix Walter an. Da zu diesem Zeitpunkt bereits ein vom Hauptausschuss in drei Lesungen fertig gestellter Grundgesetzentwurf vorliegt, bleiben seine Möglichkeiten begrenzt, auf die Gestaltung des Grundgesetzes noch Einfluss zu nehmen. Wesentlich beteiligt ist er jedoch noch an der Kompromissbildung bezüglich der erleichterten Länderneugliederung im südwestdeutschen Raum (Art. 118 GG), über die erst Anfang Mai 1949 eine Verständigung erzielt wird.

Allerdings erhofft er sich von der vorgesehenen Volksabstimmung einen Zusammenschluss der bisher getrennten Gebietsteile Nord- und Südbadens zu einem selbständigen Bundesland anstelle der schließlich erfolgten Bildung des Südweststaats Baden-Württemberg. Als Mitglied des Ausschusses für Wahlrechtsfragen, der erst im Mai die Beratungen zum Wahlgesetz des ersten Deutschen Bundestags abschließt, erweist er sich als grundsätzlicher Anhänger eines Mehrheitswahlrechts.

Biografie

Geboren am 31. Mai 1886 in Ötigheim bei Rastatt, gestorben am 23. April 1968 in Karlsruhe, römisch-katholisch.

Adolf Kühn wächst in einer kinderreichen Familie auf, geprägt durch das ländlich-katholische Umfeld seines Geburtsorts. 1903 Eintritt in den mittleren badischen Justiz- und Verwaltungsdienst. Seit 1905 Mitglied der Zentrumspartei und in zahlreichen katholischen und berufsständischen Vereinigungen. Mitbegründer des Badischen Beamtenbunds. 1914 als Kriegsfreiwilliger in einem badischen Regiment, 1915 schwer verwundet und Rückkehr in die Heimat. Seit 1917 Tätigkeit im Bereich der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Ab 1920 im Badischen Arbeitsministerium, zuletzt als Verwaltungsoberinspektor, 1924-1933 im Badischen Innenministerium als Ministerialoberrechnungsrat. Seit 1919 in Karlsruhe in der Kommunalpolitik, 1920-1933 als Stadtrat. 1925-1933 Mitglied des Badischen Landtags für die Zentrumspartei, u.a. im Fraktionsvorstand.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" unter Beibehaltung der bisherigen Dienstbezüge und Amtsbezeichnung zum Statistischen Landesamt versetzt, 1936 "zwangspensioniert". Danach Verfasser einer Lokalchronik ("Die Schauspielgemeinde Ötigheim", 1937). Nach dem 20. Juli 1944 kurzfristig in Haft.

August 1945 Mitgründer der Christlich-Demokratischen Partei (CDP) Karlsruhe und wenig später Übernahme des Kreisvorsitzes. Nach Bildung des CDU-Landesverbands Nordbaden Vorsitzender des Kommunalpolitischen Ausschusses der Landespartei. Sommer 1946 Wahl in die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Badens. 1946-1952 Mitglied des Landtags von Württemberg-Baden. Vertreter des für ein dauerhaft selbständiges Land Baden eintretenden altbadisch gesinnten Parteiflügels. 1952-1963 Mitglied der Verfassunggebenden Landesversammlung und des Landtags von Baden-Württemberg. 1961-1964 Vorsitzender des Heimatbunds Badenerland.

Nachlass: Persönliche Aufzeichnungen im Generallandesarchiv, Karlsruhe.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Karl Kuhn (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Karl Kuhn vom Rheinland-Pfälzischen Landtag in den Parlamentarischen Rat entsandt. Er ist Mitglied im Ausschuss für Organisation des Bunds. Gelegentlich nimmt er auch an Sitzungen anderer Ausschüsse teil (u.a. Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung, Ausschuss für Wahlrechtsfragen). Dabei verhält sich Kuhn bei den Beratungen überwiegend zurückhaltend, so dass er im Hinblick auf das Grundgesetz kaum Spuren hinterlässt.

Biografie

Geboren am 14. Februar 1898 in Bad Kreuznach, gestorben am 18. Oktober 1986 in Bad Kreuznach.

Als Winzersohn wächst Karl Kuhn mit zahlreichen Geschwistern in Bad Kreuznach auf. Ab 1915 Ausbildung am Lehrerseminar in Gummersbach. 1917-1918 Teilnahme am Ersten Weltkrieg. 1919 Erstes Lehrerexamen. Danach an der evangelischen Volksschule in Denklingen tätig. Anfang 1922 Zweites Lehrerexamen. Weltanschaulich durch die idealistischen Ziele der Wandervogelbewegung und der Reformpädagogik beeinflusst. Zwischen 1922 und 1924 Mitglied der SPD. 1926 beruflicher Wechsel an die evangelische Volksschule in Friedrich-Wilhelms-Hütte, einer Arbeitersiedlung bei Troisdorf. 1926-1930 regelmäßiger Gasthörer an der Universität Köln in Soziologie, Sozialpädagogik, Psychologie, Ethnologie und Volkswirtschaftslehre. 1927 erneuter Eintritt in die SPD.

Ein Jahr später Übernahme des Vorsitzes des SPD-Ortsverbands in Menden und weitere lokale und überregionale politische Aktivitäten, so in der Sozialistischen Arbeiterjugend und in der Arbeiterwohlfahrt, darüber hinaus im Rahmen der Reichsarbeitsgemeinschaft Sozialistischer Kinderfreunde und der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Lehrer. Zeitweilig freier Mitarbeiter der Rheinischen Zeitung. 1929-1933 für die SPD Mitglied des Kreistags des Siegkreises. 1932 Übernahme des SPD-Kreisvorsitzes.

Karl Kuhn gerät teilweise in heftige öffentliche Konflikte mit den Nationalsozialisten, zumal er sich seit der ersten Hälfte der zwanziger Jahre vehement gegen jegliche Rassendiskriminierung wendet. Mitte März 1933 Verhaftung aus politischen Gründen und danach drei Monate in der Haftanstalt Siegburg in "Schutzhaft". Ausweisung aus dem Siegkreis und Rückkehr nach Bad Kreuznach. Entlassung aus dem öffentlichen Dienst und Entzug des für eine Arbeitsaufnahme erforderlichen Arbeitsbuchs. 1935-1936 Studium der Betriebswirtschaftslehre in Köln. Im Jahre 1938 Erteilung der bisher vorenthaltenen Arbeitserlaubnis, danach Tätigkeit in einem Bad Kreuznacher Großhandelsunternehmen für Lebensmittel.

Ende 1945 zum Leiter des Kreisernährungs- bzw. des Kreiswirtschaftsamts in Bad Kreuznach bestellt. 1945 aktiv am Wiederaufbau der SPD und der Gewerkschaften im Raum Bad Kreuznach/Birkenfeld beteiligt, übernimmt den SPD-Kreisvorsitz. Herbst 1946 in Bad Kreuznach zum Stadtverordneten und zum Mitglied des zugehörigen Kreistags gewählt.

Im November 1946 in die Beratende Landesversammlung von Rheinland-Pfalz bestellt, hier u.a. Mitglied des Verfassungsausschusses zur Vorbereitung einer Landesverfassung. 1947-1967 Mitglied des Rheinland-Pfälzischen Landtags, u.a. Vorsitzender des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses,

später Sprecher seiner Partei in schul- und kulturpolitischen Fragen. Ab 1949 Erster Beigeordneter und nach einer Änderung der kommunalen Verfassung 1960-1963 Bürgermeister der Stadt Bad Kreuznach. Zugleich nimmt er für den gesamten Zeitraum die Aufgaben des Kultur- und Schuldezernenten wahr.

Nachlass: Archiv der sozialen Demokratie, Bonn.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Wilhelm Laforet (CSU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Wilhelm Laforet vom Bayerischen Landtag als Mitglied des Parlamentarischen Rats gewählt. Er gehört dem Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung, dem Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und dem Hauptausschuss an. Laforet tritt hinsichtlich der spezifisch die Bund-Länder-Beziehungen betreffenden Fragen vehement als Sachwalter föderalistischer Interessen auf. Hierbei prüft er alle diskutierten Vorschläge an der Frage, welche Folgen sich für Bayern ergeben würden.

Mit dem CSU-Abgeordneten Josef Ferdinand Kleindinst teilt er eine spezifische Verwaltungsperspektive. Entsprechend wendet er sich vergeblich gegen die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts, weil er darin eine besondere Bedrohung der Eigenständigkeit der Länder sieht. Auch widerspricht er Absichten kirchlich gebundener Kreise seiner Fraktion um Adolf Süsterhenn (CDU) und Helene Weber (CDU), das "Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen", im Grundgesetz zu verankern. Es stellt für ihn einen Eingriff in die Kulturhoheit der Länder dar.

Bei der Schlussabstimmung zum Grundgesetz am 8. Mai 1949 zählt Laforet zu den sechs von acht CSU-Abgeordneten, die diesem wegen föderalistischer Vorbehalte ihre Zustimmung versagen.

Biografie

Geboren am 19. November 1877 in Edenkoben (Pfalz), gestorben am 14. September 1959 in Würzburg, römisch-katholisch.

Wilhelm Laforet macht 1896 Abitur. 1896-1900 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. 1900-1901 Militärdienst. 1904 juristisches Assessorexamen. Ab 1904 im bayerischen Verwaltungsdienst, dabei rund zehn Jahre im Innenministerium (1909-1914, 1922-1927). Hier zuletzt schwerpunktmäßig mit kommunalen Angelegenheiten befasst.

Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit durch Teilnahme am Ersten Weltkrieg (Frontoffizier), mehrmals verwundet. Seit 1918 Mitglied der Bayerischen Volkspartei. 1927-1951 Professor für Allgemeines und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg.

Während des "Dritten Reichs" in dieser Stellung darum bemüht, einen Rest rechtsstaatlichen Denkens zu sichern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 Gründungsmitglied der CSU in Unterfranken. 1946-1949 Mitglied des Bayerischen Landtags. 1949-1953 Mitglied des Deutschen Bundestags, hier Vorsitzender des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht sowie des Richterwahlausschusses. Als Hochschullehrer zahlreiche Veröffentlichungen insbesondere zum bayerischen Verwaltungsrecht.

Nachlass: Archiv der Christlich-Demokratischen Politik, Sankt Augustin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Robert Lehr (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Vom Nordrhein-Westfälischen Landtag im Sommer 1948 zum Mitglied des Parlamentarischen Rats gewählt, übernimmt Robert Lehr den Vorsitz des Ausschusses für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für Organisation des Bundes.

Außerdem ist er Mitglied des Ältestenrats, des Hauptausschusses und des Fünferausschusses. Er nimmt gelegentlich auch an den Beratungen des Siebenerausschusses und des Ausschusses für Finanzfragen teil. Eines seiner inhaltlichen Hauptinteressen gilt Fragen der Zweiten Kammer. In ihr sieht er die Möglichkeit eines konservativen Regulativs gegenüber einem der politischen Zusammensetzung nach schwer vorhersehbaren volksgewählten Parlament.

In Anknüpfung an bereits von ihm im Zonenbeirat entwickelte Vorstellungen ("Richtlinien für die künftige Reichsverfassung") tritt er für eine voll gleichberechtigte gemischte Zweite Kammer ein, die sich aus Vertretern der Landesregierungen und zusätzlich mittelbar durch die Landtage zu bestellenden Senatoren zusammensetzt. Mit seinem Modell eines "Bundesrats mit senatorialer Schleppe" findet er das besondere Interesse Konrad Adenauers (CDU). In der Endphase der Beratungen wirkt Lehr nach dem Ausfall Adolf Süsterhenns (CDU) als kulturpolitischer Sprecher der Fraktion zunehmend auch in Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche mit.

Biografie

Geboren am 20. August 1883 in Celle, gestorben am 13. Oktober 1956 in Düsseldorf, evangelisch.

Robert Lehr studiert von 1903-1907 Rechtswissenschaften in Marburg, Berlin, Bonn und Heidelberg, Promotion 1908. 1913 Eintritt in die Stadtverwaltung Düsseldorf, 1914-1918 Polizeidezernent, 1919-1924 Finanzdezernent und 1924-1933 Oberbürgermeister in Düsseldorf. In der zweiten Hälfte der 1920er Jahre Eintritt in die Deutschnationale Volkspartei.

1933 Entlassung als Oberbürgermeister und Inhaftnahme (bis Ende September 1933). Vielzahl von Kontakten zu Persönlichkeiten der politischen Opposition, ohne sich selbst exponiert am Widerstand zu beteiligen.

1945 Mitgründer und Vorstandsmitglied der CDU Rheinland. 1945 bis Mitte 1946 Oberpräsident der Nordrheinprovinz. 1946-1947 Mitglied und zeitweise Vorsitzender des Zonenbeirats der Britischen Zone, legt dort im August 1947 "Richtlinien für die künftige Reichsverfassung" vor. 1946-1950 Abgeordneter des Nordrhein-Westfälischen Landtags, 1946-1947 Landtagspräsident, 1947-1949 Vorsitzender des Hauptausschusses. 1949-1953 Mitglied des Deutschen Bundestags, 1950-1953 Bundesminister des Innern. Danach Wahrnehmung zahlreicher Aufsichts- und Ehrenämter in Wirtschaft, Hochschule und sonstigen gesellschaftlichen Bereichen.

Nachlass: Bundesarchiv, Koblenz; Stadtarchiv, Düsseldorf.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Lambert Lensing (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Lambert Lensing, der vom Nordrhein-Westfälischen Landtag im August 1948 in den Parlamentarischen Rat gewählt wird, gehört als Mitglied dem Ausschuss für Finanzfragen an. Trotz regelmäßiger Teilnahme an den Sitzungen hält er sich dort allerdings bei der Behandlung inhaltlicher Fragen zurück. Sein hoher Sachverstand kommt vielmehr vorrangig in den internen Beratungen der CDU/CSU-Fraktion zum Tragen, wo er vielfach die Berichterstattung über die Arbeiten im Ausschuss für Finanzfragen übernimmt.

Hinsichtlich der in der Fraktion stark umstrittenen Frage der konkreten Ausgestaltung der Bundesstaatlichkeit favorisiert er ein gemäßigt föderalistisches Konzept (Senatslösung und Bundesfinanzverwaltung). Überdies versteht er sich als Förderer kirchlicher Belange. Er leistet der Fraktion wertvolle Dienste als Kontaktmann zur Presse.

Biografie

Geboren am 14. November 1889 in Dortmund, gestorben am 25. April 1965 in Dortmund, römisch-katholisch.

Lambert Lending macht 1910 in Emmerich sein Abitur. 1910-1919 Studium der Rechtswissenschaft, unterbrochen durch Teilnahme am Ersten Weltkrieg, danach Eintritt in die Geschäftsleitung des väterlichen Zeitungs- und Druckereiunternehmens, das u.a. die Zeitung "Tremonia. Organ für die katholische Welt" verlegt. 1928 Übernahme der Firmenleitung. Seit 1919 Mitglied der Zentrumspartei, für diese 1929-1933 in der Dortmunder Stadtverordnetenversammlung. Seit 1929 im Vorstand des Vereins Deutscher Zeitungsverleger, 1930-1933 Vorsitzender des Niederrheinisch-Westfälischen Zeitungsverleger-Vereins.

Während des "Dritten Reichs" zu Zugeständnissen genötigt, um das weitere Erscheinen der Zeitung zu sichern. 1934-1935 Mitglied der SA. 1939-1944 Kriegsdienst, dabei von 1940-1944 beim Oberkommando der Wehrmacht (Berlin), Abteilung Wehrmacht/Propaganda.

1945 Hauptinitiator der Gründung der Christlich-Demokratischen Partei Westfalens (später CDU Westfalen), 1945-1946 Vorsitzender des Landesverbands Westfalen-Lippe. 1946 Verweigerung einer Presselizenz durch die britische Besatzungsmacht.

Ende 1948 Rehabilitierung und Erteilung einer Zulassung für die Herausgabe der "Ruhr-Nachrichten". 1949 Mitbegründer des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV). 1951-1956 Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Presse Agentur (dpa), 1954-1959 Mitglied des Präsidiums des BDZV. 1951-1959 Landesvorsitzender der CDU Westfalen-Lippe, wird Mitglied des CDU-Bundesvorstands. 1954-1958 Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags.

Nachlass: Teilnachlass (1945-1953) im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Paul Löbe (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Paul Löbe nimmt als Berliner Vertreter aufgrund des Sonderstatus Berlins am Parlamentarischen Rat nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für das Besatzungsstatut teil. Die SPD-Fraktion wählt ihn in ihren Vorstand. Paul Löbe versteht sich als überparteilicher Sprecher aller Berliner und als Treuhänder der Deutschen in der Sowjetischen Besatzungszone sowie der Millionen Heimatvertriebenen. Im Berliner "Telegraf" berichtet er regelmäßig über den Stand der Arbeiten am Grundgesetz.

Biografie

Geboren am 14. Dezember 1875 in Liegnitz, gestorben am 3. August 1967 in Bonn, zunächst evangelisch, später freireligiös.

Paul Löbe absolviert eine Buchdruckerlehre, 1895-1898 Tätigkeit als Schriftsetzergehilfe. 1895 Eintritt in die SPD. Mitglied im Verband Deutscher Buchdrucker. 1899-1920 Redakteur, dann Chefredakteur bei der Breslauer "Volkswacht".

Seit 1899 Vorsitzender des "Breslauer Sozialdemokratischen Vereins" (bzw. der SPD). 1904-1919 in der Breslauer Stadtverordnetenversammlung. 1915-1920 Abgeordneter im Provinziallandtag Schlesien. Wegen politischer Tätigkeit mehrmals im Gefängnis. 1919 Mitglied der Weimarer Nationalversammlung, seit Juli 1919 deren Vizepräsident. 1920-1933 Mitglied im Deutschen Reichstag. 1920-1932 Reichspräsident und 1932/33 Vizepräsident. 1922-1933 Vorsitzender des "Österreich-Deutschen Volksbundes für den Anschluss Österreichs an die deutsche Republik".

Stimmt am 23. März 1933 im Reichstag gegen das Ermächtigungsgesetz. Im Juni 1933 zum SPD-Vorsitzenden gewählt. Ab Juni 1933 mehrmonatige Haft (u.a. im Konzentrationslager Breslau-Dürrgoy). Hält seit 1942 verstärkt Kontakte zu Kreisen der Opposition um Wilhelm Leuschner, Julius Leber, Carl Goerdeler. Nach dem Hitler-Attentat vom 20. Juli 1944 Verhaftung und Internierung im Konzentrationslager Groß-Rosen bei Striegau, Entlassung im Dezember 1944.

Kehrt im Juli 1945 aus Schlesien nach Berlin zurück. 1945/46 Mitglied des SPD-Zentralausschusses und Redakteur der Tageszeitung "Das Volk". Lehnt einen Einheitskurs mit der KPD strikt ab. 1946 Wechsel vom Ostsektor Berlins in die Westsektoren. Herausgeber des "Telegraf". 1949-1953 Mitglied des Deutschen Bundestags. 1949-1954 Präsident des Deutschen Rats der Europäischen Bewegung. 1954 Vorsitzender des neu gegründeten Kuratoriums Unteilbares Deutschland.

Nachlass: Archiv der sozialen Demokratie, Bonn.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Friedrich Löwenthal (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Friedrich (Fritz) Löwenthal gehört weder dem Landesparlament an, noch spielt er als SPD-Parteipolitiker oder Gewerkschafter eine besondere Rolle. Als er vom Landtag Nordrhein-Westfalens auf Vorschlag der SPD-Fraktion in den Parlamentarischen Rat entsandt wird, hält sich Löwenthal erst wenige Monate in Nordrhein-Westfalen auf. Er ist Mitglied des zunächst kombinierten Ausschusses für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege, ferner stellvertretendes Mitglied des Hauptausschusses.

Seine inhaltlichen Beiträge bleiben marginal. Stattdessen nutzt er vor allem das Forum des öffentlich tagenden Hauptausschusses, um – unabhängig vom Beratungsgegenstand – die Verhältnisse in der Sowjetunion und der Sowjetischen Besatzungszone anzuprangern. Als es dem SPD-Parteivorsitzenden Kurt Schumacher in der zweiten Aprilhälfte 1949 gelingt, die Partei auf eine ablehnende Haltung gegenüber einer vorangegangenen Intervention der Westalliierten zur inhaltlichen Gestaltung des Grundgesetzes (Note vom 2. März 1949) festzulegen, greift Löwenthal diesen öffentlich an.

Der Austritt aus Partei und Fraktion, um dem drohenden Ausschluss zuvorzukommen, folgt unmittelbar. Von da an sitzt er als Fraktionsloser im Parlamentarischen Rat. Bei der Schlussabstimmung zum Grundgesetz votiert er für dessen Annahme.

Biografie

Geboren am 15. September 1888 in München, gestorben am 28. August 1956 in Valdorf bei Herford, israelitischen Glaubens, später Aufgabe seiner Religionszugehörigkeit.

Friedrich Löwenthal wird als Sohn des Kaufmanns Max Löwenthal und dessen ursprünglich aus Philadelphia stammenden Ehefrau Franziska, geb. Schlesinger, in München geboren. Seit 1907 Studium in Berlin und München, zunächst mit Schwerpunkt Psychologie und Musiktheorie, danach Nationalökonomie, schließlich mit Rechtswissenschaft als Kernfach. 1911 Erstes juristisches Examen, 1914 Zweite Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. 1913 Promotion mit einer Arbeit zum preußischen Verfassungsstreit von 1862-1866.

Nach kurzer Tätigkeit bei der Justiz (1915-1917) zum Heeresdienst eingezogen. 1918 Ratsassessor in Bamberg, 1919 Rechtsanwalt in Nürnberg, 1922 Syndikus in Stuttgart und ab 1927 Rechtsanwalt in Berlin. 1913-1923 Mitglied der SPD, 1927 Eintritt in die KPD. 1929 Übernahme des Vorsitzes der stark unter kommunistischem Einfluss stehenden Internationalen Juristischen Vereinigung, Schriftleitung der von dieser herausgegebenen Zeitschrift "Revue der Internationalen Juristischen Vereinigung". Zeitweise Mitglied des Zentralkomitees der Roten Hilfe. September 1930 bis Sommer 1932 KPD-Reichstagsabgeordneter.

Anfang März 1933 Emigration zunächst nach Frankreich, danach in die Niederlande und Anfang April 1935 weiter in die Sowjetunion. Dort zunächst als Sprachlehrer an einer Pädagogischen Hochschule tätig, später als "Politikredaktor" bei "Gawlit", der sowjetischen Zensurbehörde, sowie als Übersetzer

und Redakteur beim Fremdsprachenverlag. Im Oktober 1941 Evakuierung aus Moskau, lebt in der Folgezeit an verschiedenen Orten in der Sowjetunion. Seit 1943 betätigt sich Löwenthal als "Politinstruktor" in einem Kriegsgefangenenlager und danach 1945 als "Politlehrer" an einer Kriegsgefangenschule.

Ende 1946 Übersiedlung aus der Sowjetunion in die sowjetische Besatzungszone. Löwenthal wird von Walter Ulbricht persönlich zum Leiter der Abteilung "Justizaufsicht" bei der Zentralverwaltung für Justiz ausersehen und von der Sowjetischen Besatzungsmacht in das Amt eingesetzt. Im Mai 1947 flüchtet Löwenthal in den Westen. Wechselnde Wohnsitze in Hannover, Nürnberg und schließlich vor Beginn der Arbeiten am Grundgesetz in Dortmund. September 1947 Aufgabe der Mitgliedschaft in der SED und unmittelbar darauf Eintritt in die SPD.

Betätigt sich in der Folgezeit vornehmlich im Ruhrgebiet als Agitator und Publizist gegen den Kommunismus. Seine Ausführungen gipfeln vielfach in der These, dass Kommunismus und bolschewistisches System dem nationalsozialistischen um nichts nachstünden. Beruflich als Rechtsanwalt tätig.

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Friedrich Maier (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Als einziger SPD-Vertreter wird Friedrich Maier im Sommer 1948 vom Badischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Hier gehört er dem Hauptausschuss an, ferner seit der vierten Sitzung anstelle des zunächst vorgesehenen SPD-

Abgeordneten Walter Menzel dem Ausschuss für Wahlrechtsfragen. Zusätzlich beteiligt sich Maier gelegentlich an den Sitzungen des Ausschusses für Grundsatzfragen, insbesondere wenn hier Fragen der Länder-

neugliederung (Südweststaat) oder des Elternrechts auf der Tagesordnung stehen. Dabei lässt er sich vor allem von seinen Erfahrungen aus Baden leiten.

Biografie

Geboren am 29. Dezember 1894 in Karlsruhe, gestorben am 14. Dezember 1960 in Freiburg im Breisgau, zunächst evangelisch, später freireligiös.

Friedrich Maier besucht zunächst das Lehrerseminar. 1914-1918 Teilnahme am Ersten Weltkrieg. 1919-1938 Volks- und Hauptschullehrer in Mannheim. Seit 1920 in der SPD. Mitglied in der Sozialistischen Arbeiterjugend und Kreisjugendleiter des Arbeiter-Sport- und Turnerbunds. Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer.

Zeitweise Leiter der Volkshochschule Mannheim-Waldhof. Nebenberuflich journalistisch tätig bei der "Mannheimer Volksstimme" und "Neuen Badischen Landeszeitung". Seit 1924 Freimaurer, zuletzt als "Meister vom Stuhl".

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" mehrfach gemäßregelt. 1937 von der NSDAP-Kreisleitung Mannheim als "politisch unzuverlässig" eingestuft. 1938 Versetzung von Mannheim an die Volksschule in Gengenbach bei Offenburg. 1939-1940 im Kriegseinsatz.

Gründungsmitglied des Gengenbacher Ortsvereins der Sozialdemokratischen Partei Land Baden (SP) und dort 1946-1947 Vorsitzender. 1946-1947 Mitglied des Gemeinderats in Gengenbach, der Kreisversammlung und des Kreisausschusses Offenburg. 1947 Stellvertretender Landesvorsitzender der SP. In den 1950er Jahren Mitglied des SPD-Landesvorstands Baden-Württemberg. Mitglied der Beratenden Landesversammlung Badens, dort Stellvertretender Fraktionsvorsitzender.

Anfang 1947 bis Sommer 1949 Ministerialrat im badischen Innenministerium. 1947-1951 Mitglied des Badischen Landtags, zeitweise Vorsitzender der sozialdemokratischen Fraktion. 1949-1960 Mitglied des Deutschen Bundestags, durchgehend Vorsitzender des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung (Innenausschuss) und in der Ersten Legislaturperiode des als Sonderausschuss gebildeten Wahlrechtsausschusses.

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hermann von Mangoldt (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Hermann von Mangoldt vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er übernimmt den Vorsitz im Ausschuss für Grundsatzfragen. Zeitweise gehört er dem Hauptausschuss und dem Allgemeinen Redaktionsausschuss an. Als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege nimmt er wesentlichen Einfluss auf die Regelungen zum Abschnitt Rechtspflege.

Seine Ausschussleitung ist durch sorgfältige Vorbereitung und konzentrierte Verhandlungsführung gekennzeichnet. In inhaltlicher Hinsicht vertritt von Mangoldt die Position, eine Verfassung müsse sich auf das Grundsätzliche konzentrieren und von Detailregelungen fern halten. So will er den Grundrechtsteil möglichst auf die klassischen liberalen Grundrechte beschränken und von Regelungen sozialer Lebensordnungen frei halten.

Biografie

Geboren am 18. November 1895 in Aachen, gestorben am 24. Februar 1953 in Kiel, evangelisch.

Hermann von Mangoldt ist von 1914-1919 Soldat, zuletzt als Kommandant eines Torpedoboots. 1922-1926 Studium der Rechtswissenschaften in Königsberg, 1928 Promotion. 1930 Assessorexamen. 1931 Habilitation.

Tritt Anfang 1934 dem Bund Nationalsozialistischer Juristen bei. Seit Sommer 1935 Professor in Königsberg, wenige Monate später Wechsel an die Universität Tübingen, danach an die Universitäten Jena (1941) und Kiel (1943), dort Direktor des Instituts für Internationales Recht. Die Wahrnehmung der Hochschullehreraufgaben ist jedoch zwischen 1939 und 1944 wegen Kriegsteilnahme (als Korvettenkapitän) eingeschränkt.

1945-46 Dekan der Juristischen Fakultät Kiel, 1947-1948 Rektor der Universität Kiel. Beitritt zur CDU. 1946-1950 Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtags. 1946 Innenminister in Schleswig-Holstein. 1950 Rückzug aus der aktiven Politik zugunsten der wissenschaftlichen Aufgaben als Hochschullehrer. Seit 1952 zusätzlich Richter am Staatsgerichtshof Bremen.

Nachlass: Bundesarchiv, Koblenz.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Karl Sigmund Mayr (CSU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Karl Sigmund Mayr vom Bayerischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Mayr ist Mitglied des Ausschusses für Finanzfragen und des Ausschusses für Grundsatzfragen. Er zählt zu den wenigen Repräsentanten der jüngeren Generation. Bei der Flaggenfrage teilt er die Auffassung der Mehrheit der Unionsvertreter, nach dem Vorbild der skandinavischen Staaten das Kreuzeszeichen zu übernehmen. Er ist jedoch skeptisch, ob die Verwendung der Farben Schwarz-Rot-Gold in der Bevölkerung hinreichende Integrationskraft entfaltet.

Auch in der heftig diskutierten Frage der Finanzverfassung stellt er sich gegen die Mehrheit der CSU-Vertreter, indem er eine zentralistische Lösung fordert. Ebenso stellt er sich mit seiner Ablehnung des reinen Bundesratsmodells und mit seiner Forderung nach einer "straffen Bundesverwaltung" in unübersehbaren Gegensatz zu den mehrheitlich innerhalb der CSU und der Bayerischen Staatsregierung vorhandenen Bestrebungen. Bei der Schlussabstimmung zum Grundgesetz stimmt Mayr zusammen mit Kaspar Gottfried Schlör mit Ja, während die übrigen CSU-Vertreter diesem aus föderalistischen Vorbehalten heraus ihre Zustimmung versagen.

Biografie

Geboren am 3. Mai 1906 in Nürnberg, gestorben am 19. Juli 1978 in Nürnberg, evangelisch.

Karl Sigmund Mayr studiert nach dem Abitur 1926 in Nürnberg Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht in Nürnberg und in Tübingen, dort im Frühjahr 1929 Diplomabschluss für Volkswirte. Seit der Schulzeit in der Christlichen Jugendbewegung aktiv. 1932 Steuerberater und Bücherrevisor in Nürnberg.

Seit 1939 Kriegsdienst bei der Infanterie, 1943 zum Oberkommando des Heers abkommandiert. 1945 US-amerikanische Gefangenschaft.

Ab 1945 Steuerberatertätigkeit in Fürth. Wirkt an der Gründung der Christlich-Sozialen Union (CSU) in Stadt- und Landkreis Fürth mit. Im Frühsommer 1946 wird Karl Sigmund Mayr in die Verfassunggebende Landesversammlung Bayerns gewählt. Von 1947-1952 Vorsitzender des CSU-Bezirksverbands Mittelfranken. 1946-1953 und 1955-1957 Mitglied des CSU-Landesvorstands. Mayr zählt als Vertreter des evangelischen Parteiflügels zum engeren Kreis um Josef Müller. 1950-1953 Stellvertretender CSU-Landesvorsitzender.

Nachlass: In privater Hand; im Archiv für Christlich-Soziale Politik, München, Kopien des politisch relevanten Teils.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Walter Menzel (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Als Landesinnenminister hat Walter Menzel wesentlichen Anteil an der Einberufung des Parlamentarischen Rats nach Nordrhein-Westfalen, in den er vom Nordrhein-Westfälischen Landtag gewählt wird. Hier gehört er dem Hauptausschuss, dem Ausschuss für Wahlrechtsfragen und dem Ausschuss für Finanzfragen an, nimmt aber auch häufig an Sitzungen des Ausschusses für Zuständigkeitsabgrenzung teil. Er vertritt seine Fraktion im Fünferausschuss sowie im Siebenerausschuss.

Menzel ist einer der vier Stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Fraktion und gilt neben Carlo Schmid als führender Verfassungspolitiker seiner Partei. Dabei nimmt er sich vor allem auch der Außenkontakte an. So betätigt er sich als einer der wichtigsten Gesprächspartner der Westalliierten, der Vertreter anderer Landesregierungen, der Gewerkschaften und der Kirchen. Besonders eng ist seine Beziehung zur SPD-Parteizentrale in Hannover, als deren Vertrauensmann er in Bonn weitgehend anzusehen ist. In seiner verfassungspolitischen Haltung wird Menzel wesentlich vom Scheitern der Weimarer Republik bestimmt.

Im Sinn der Traditionen preußischer Sozialdemokratie vertritt er ein unitarisches Konzept. Sein Augenmerk ist neben der Gestaltung des Wahlrechts insbesondere auf die Kompetenzverteilung zwischen den Staatsorganen sowie zwischen Bund und Ländern gerichtet. Dabei geht es in dem von ihm vertretenen Konzept vor allem darum, Gegenkräfte zu dem zentralen Parlament und der von diesem gewählten Regierung zu verhindern. Bei der Verabschiedung des Grundgesetzes am 8. Mai 1949 weist Menzel im Namen seiner Fraktion ausdrücklich auf das Kompromisshafte der gefundenen Lösungen hin.

Biografie

Geboren am 13. September 1901 in Berlin, gestorben am 24. September 1963 in Bad Harzburg, evangelisch.

Walter Menzel wächst als Sohn eines preußischen Beamten in Berlin auf. Ab 1920 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Berlin und Freiburg im Breisgau. 1923 Erstes Juristisches Staatsexamen in Berlin, 1925 Promotion in Breslau, 1927 Assessorexamen in Berlin. Danach Amtsrichter in Potsdam und Regierungsassessor am Polizeipräsidium Essen.

Seit 1928 Finanzrat im Preußischen Finanzministerium. 1931-1933 Landrat in Weilburg/Lahn. Seit 1919 Mitglied der Sozialistischen Arbeiterjugend, seit 1920 bei den Jungsozialisten und seit 1921 in der SPD. Seit der zweiten Hälfte der 1920er Jahre im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold und im Sozialistischen Juristenbund.

1933 Entlassung aus dem Amt des Landrats. Ab 1934 Rechtsanwalt in Berlin.

Nach Kriegsende Berater der amerikanischen Militärregierung in Berlin. 1945-1946 Generalreferent für Inneres und Stellvertreter des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen in Münster. 1946-1950 Innenminister und teilweise stellvertretender Regierungschef von Nordrhein-Westfalen. 1946-1949 im

Zonenbeirat der Britischen Zone. 1946-1954 Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags.

Seit 1946 Mitglied des SPD-Parteivorstands, zählt hier zum engeren Beraterkreis um den Parteivorsitzenden Kurt Schumacher insbesondere in verfassungspolitischen Fragen, Stellvertreter Schumachers im Verfassungspolitischen Ausschuss seiner Partei.

Verfasser der auf dem Nürnberger SPD-Parteitag im Sommer 1947 beschlossenen "Richtlinien für den Aufbau der Deutschen Republik", des Entwurfs einer "Westdeutschen Satzung" (Juli 1948) und des Entwurfs eines "Grundgesetzes" (September 1948). 1949-1963 Mitglied des Deutschen Bundestags, 1952-1961 Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion, Vorsitzender des Ausschusses "Kampf gegen den Atomtod".

Nachlass: Archiv der sozialen Demokratie, Bonn; Nachlasssplitter im Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Willibald Mücke (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Willibald Mücke wird im Sommer 1948 vom Bayerischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er ist Mitglied des Ausschusses für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für Organisation des Bunds, nimmt aber gelegentlich auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teil. Schwerpunkt seiner Arbeit sind Belange der Vertriebenen und Flüchtlinge.

Zentraler Ausgangspunkt für Mückes verfassungspolitisches Denken ist die Vorstellung einer "Schicksalsgemeinschaft" aller Deutschen. Daher lehnt er entschieden die von der CDU/CSU-Fraktion zunächst favorisierte Lösung ab, dem Bund im Hinblick auf die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen nur eine Grundsatzgesetzgebung einzuräumen.

Zusätzlich tritt er dafür ein, den Betroffenen eine rasche politische und soziale Integration zu sichern. So geht die in Art. 3 Abs. III GG enthaltene Wendung, dass niemand "wegen seiner Heimat und Herkunft" benachteiligt werden darf, auf seine Initiative zurück. Im Rahmen der Diskussion um die Regelung zur Fortgeltung der Statusverhältnisse der einst im öffentlichen Dienst Beschäftigten tritt er mit Erfolg für die ausdrückliche Einbeziehung der "Flüchtlinge und Vertriebenen" ein (Art. 131 GG).

Hinsichtlich der Geltung der Bürgerrechte und der politischen Grundrechte wendet er sich gegen Bestrebungen, diese an die Voraussetzung einer längeren Wohnsitzdauer in den Westzonen oder an die deutsche Staatsangehörigkeit anstelle der Volkszugehörigkeit zu binden (betr. Art. 116 GG). Konsequenterweise wendet er sich gegen Vorschläge aus der CDU/CSU-Fraktion zur Bildung eigener Flüchtlingswahlkreise, da hierdurch deren Sonderstellung perpetuiert würde.

Biografie

Geboren am 28. August 1904 in Zyrowa (Buchenhöh) im Kreis Strehlitz in Oberschlesien, gestorben am 25. November 1984 in München, römisch-katholisch.

Willibald Mücke wächst als ältester Sohn einer kinderreichen Volksschullehrerfamilie auf.

1933-1939 Rechtsanwalt in Breslau. 1939-1942 Tätigkeit bei der Deutschen Lokomotivbau-Vereinigung in Berlin (Personal- und Rechtswesen). 1942 Leiter des Arbeitseinsatzes beim Hauptausschuss Schienenfahrzeugfertigung. 1943 Wehrmacht. 1944 Leiter der Abteilung Arbeitseinsatz "Amt Bau".

Nach Kriegsende zunächst im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft tätig. Ab Frühjahr 1946 Rechtsanwalt. 1945 Eintritt in die SPD. Seit 1946 Mitglied des SPD-Landesflüchtlings-Ausschusses und des SPD-Landesvorstands, seit 1948/49 im Flüchtlingsbeirat beim SPD-Parteivorstand.

Gründungsmitglied und Vorsitzender (1946-1951) des überparteilichen Hauptausschusses der Flüchtlinge und Ausgewiesenen in Bayern. 1949-1953 Mitglied des Deutschen Bundestags. 1953 Austritt aus der SPD. 1955 Promotion in Köln. Von 1956 bis zum Ruhestand Jurist im Bundesministerium für Verteidigung, zuletzt Leiter des Referats "Personeller Kräfteausgleich".

Nachlass: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Friederike Nadig (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Friederike (Frieda) Nadig vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Hier wirkt sie als Mitglied im Ausschuss für Grundsatzfragen. Ihre Aufmerksamkeit gilt in erster Linie verfassungspolitischen Fragen, die den Alltag eines jeden bestimmen.

Sie setzt sich für Gleichberechtigung von Mann und Frau, insbesondere für die Lohngleichheit und die rechtliche Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern ein. Zudem zählt sie zu den aktivsten Befürwortern des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung.

Biografie

Geboren am 11. Dezember 1897 in Herford, gestorben am 14. August 1970 in Bad Oeynhausen.

Friederike Nadig wächst in einem sozialdemokratisch geprägten Elternhaus auf. Nach dem Besuch der Volksschule von 1912-1914 kaufmännische Lehre beim Konsum, danach dort acht Jahre als Verkäuferin tätig. Bereits früh engagiert sie sich politisch: 1913 Eintritt in die Sozialistische Arbeiterjugend, seit 1914 Mitgliedschaft in der Sozialistischen Angestelltengewerkschaft, Frühjahr 1916 Eintritt in den SPD-Ortsverein Herford.

Seit Herbst 1920 Ausbildung an der Sozialen Frauenschule in Berlin-Schöneberg. Sommer 1922 Staatsexamen als Wohlfahrtspflegerin mit dem Schwerpunkt Jugendwohlfahrt. Im Anschluss beim Jugendamt Bielefeld als selbstständige Jugendfürsorgerin tätig. 1930-1933 Mitglied des Westfälischen Provinziallandtags.

Im Mai 1933 fristlose Entlassung aus dem Öffentlichen Dienst der Stadt Bielefeld aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Seit Anfang 1936 Gesundheitspflegerin beim Staatlichen Gesundheitsamt des Kreises Ahrweiler.

1946-1966 Geschäftsführerin der Arbeiterwohlfahrt Ostwestfalen (Bielefeld). Wesentlich beteiligt am Wiederaufbau des Bielefelder SPD-Ortsverbands und der SPD-Bezirksorganisation Ostwestfalen. 1946-1948 Mitglied des Zonenbeirats. 1947-1950 Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags. In beiden Institutionen ist ihr Schwerpunkt die Sozialpolitik. 1949-1961 Mitglied des Deutschen Bundestags, u.a. Mitglied im Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht bzw. im Rechtsausschuss. Hier tritt sie vor allem für ein zeitgemäßes Familienrecht, die Gleichstellung unehelicher Kinder, Mutter- und Jugendschutz sowie den Ausbau der rechtlichen Grundlagen der Sozialordnung ein.

Nachlass: Gesamtnachlass nicht bekannt; einschlägige Vorgänge im Stadtarchiv Bielefeld.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Erich Ollenhauer (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Obwohl Erich Ollenhauer während der Beratungen des Parlamentarischen Rats – ähnlich wie bereits bei den vorbereitenden Ministerpräsidentenkonferenzen und beim Herrenchiemseer Verfassungskonvent – in ständigem Kontakt mit vielen der sozialdemokratischen Hauptakteure steht, gehört er diesem zunächst nicht an. Erst nach der Verabschiedung des Grundgesetzes wird er drei Tage vor der feierlichen Unterzeichnung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 anstelle von Otto Heinrich Greve (SPD) vom Niedersächsischen Landtag in den Parlamentarischen Rat entsandt.

Biografie

Geboren am 27. März 1901 in Magdeburg, gestorben am 14. Dezember 1963 in Bonn.

Erich Ollenhauer entstammt sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits einer sozialdemokratisch geprägten Handwerkerfamilie. Ab 1915 kaufmännische Lehre in Magdeburg. Von 1916 an Mitglied der Sozialistischen Arbeiterjugend (SAJ), seit 1918 der SPD. 1919-1920 Volontär bei der sozialdemokratischen "Magdeburger Volksstimme".

Seit 1920 Vorstandsmitglied des Verbands der Arbeiterjugendvereine Deutschlands, seit Ende 1920 hauptamtlicher Verbandssekretär in Berlin (Redaktion der Verbandszeitschrift "Der Führer"). Ab 1921 Sekretär der Arbeiter-Jugend-Internationale. 1928-1933 Vorsitzender der SAJ.

Ende April 1933 nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" Bestellung in den Parteivorstand der SPD. Mai 1933 Emigration nach Prag, hier im Exilpartei Vorstand SOPADE (Sozialdemokratische Partei Deutschlands im Exil). Wird in Prag zum unentbehrlichen Helfer des kränkenden Vorsitzenden Otto Wels, zumal er als hauptamtlicher Generalsekretär der Sozialistischen Jugend-Internationale über beste internationale Kontakte verfügt. 1938 Exil in Paris. Ende 1940 Auflösung der SOPADE.

Anfang 1941 Flucht nach London, dort Mitbegründer der Union deutscher sozialistischer Organisationen in Großbritannien aus zahlreichen nichtkommunistischen, sozialistischen Gruppierungen. Maßgeblich an den im Herbst 1945 von London aus veröffentlichten "Leitgedanken über den Aufbau und die Politik der neuen Sozialdemokratischen Partei" beteiligt.

Februar 1946 Rückkehr nach Deutschland, wird enger Mitarbeiter Kurt Schumachers in Hannover. Mai 1946 Wahl zum Stellvertretenden Parteivorsitzenden. Wirkt in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland angesichts des langen krankheitsbedingten Ausfalls Kurt Schumachers als dessen Stellvertreter, der dem Führungsanspruch der Parteizentrale Geltung zu verschaffen sucht. 1949-1963 Mitglied des Deutschen Bundestags. 1951-1953 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarats, 1952-1957 Mitglied der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

1952-1963 Vorsitzender der SPD und der SPD-Bundestagsfraktion. Wendet sich als Oppositionsführer gegen Konrad Adenauers (CDU) Politik der Westbindung und der Wiederaufrüstung. Ende der 1950er Jahre verliert er zunehmend an innerparteilichem Einfluss gegenüber den "Reformern" um Carlo

Schmid, Fritz Eler und Herbert Wehner. Nach der Verabschiedung des Godesberger Programms 1959 betätigt er sich als Vermittler zwischen den Traditionalisten und den Reformkräften in der SPD. September 1963 Wahl zum Vorsitzenden der Sozialistischen Internationalen.

Nachlass: Archiv der sozialen Demokratie, Bonn.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hugo Paul (KPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Hugo Paul vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er legt in der ersten Oktoberhälfte aus innerparteilichen Gründen sein Mandat nieder. Er gehört dem Geschäftsordnungsausschuss und dem Ausschuss für das Besatzungsstatut an.

Im Plenum kritisiert er scharf die Bildung eines westdeutschen Staats als Folge eines "Diktats der Westmächte" und spricht dem Parlamentarischen Rat die Legitimation für seine Tätigkeit ab. Im Hinblick auf die Verfassungsinhalte tritt er für ein Demokratie-Modell ein, das bei Abschwächung der Gewaltenteilung dem Parlament eine zentrale Stellung einräumt. Zusätzlich fordert er die verfassungsmäßige Festlegung einer gesellschaftlichen und ökonomischen Umgestaltung des Gemeinwesens und eine Verstaatlichung der Schlüsselindustrien.

Biografie

Geboren am 28. Oktober 1905 in Hagen, gestorben am 12. Oktober 1962 in Berlin.

Vom Elternhaus geprägt, wächst Hugo Paul früh in die Arbeiterbewegung hinein. Bis 1920 Besuch der Volksschule in Hagen und Remscheid, dreijährige Lehre zum Autoschlosser bei den Mannesmann-Motorenwerken in Remscheid. Danach in verschiedenen Unternehmen tätig. 1926-1927 Wanderschaft, danach wieder in Remscheid. 1930-1932 arbeitslos. 1920 Eintritt in den Deutschen Metallarbeiter-Verband und in die Freie Sozialistische Jugend, 1922 Wechsel zum Kommunistischen Jugendverband, ab 1923 Mitgliedschaft in der KPD.

Aktive Teilnahme am Ruhrwiderstand gegen die französische und belgische Besetzung. Ab 1927 Übernahme zahlreicher Leitungsfunktionen innerhalb des Kommunistischen Jugendverbands und in der KPD. Im Spätherbst 1932 Übernahme der Leitung der KPD-Unterbezirke Gladbach-Rheydt, Krefeld, Neuss und Kleve. 1931 Vorsitzender des Einheitsverbands der Metallarbeiter für das Gebiet Niederrhein. Juli bis November 1932 Mitglied des Deutschen Reichstags.

Nach dem Verbot der Partei durch die Nationalsozialisten 1933 Untergrundtätigkeit. Juni 1933 Inhaftierung in Düsseldorf. November 1934 wegen "Vorbereitung zum Hochverrat" zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach der Haft bis April 1939 in den Konzentrationslagern Esterwege und Sachsenhausen. Danach Beschäftigung als Werkzeugmacher in Wermelskirchen, gleichzeitig im Untergrund aktiv. Januar 1943 erneute Verhaftung und Inhaftierung bis April 1945.

Unmittelbar nach Kriegsende Wiederaufnahme der politischen Tätigkeit. 1945-1947 Leitung des KPD-Bezirks Niederrhein bzw. des Bezirks Niederrhein-Südwestfalen. Ab Sommer 1946 Mitglied der KPD-Landesleitung von Nordrhein-Westfalen und der KPD-Zonenleitung der Britischen Besatzungszone. 1948-1949 KPD-Landesvorsitzender.

Seit 1948 Mitglied des Gesamtvorstands der KPD. August 1946 bis Februar 1948 Minister für Wiederaufbau in Nordrhein-Westfalen. 1946-1950 Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags. 1946-1948 Mitglied des Zonenbeirats der Britischen Besatzungszone. 1949-1953 Mitglied des

Deutschen Bundestags. Paul vertritt hier konsequent die ablehnende Haltung seiner Partei gegen die von Konrad Adenauer (CDU) betriebene Politik der Westintegration und Wiederbewaffnung.

Innerparteilich 1949/50 wachsender Kritik ausgesetzt, wird von seinen Funktionen im KPD-Landesverband entbunden, bleibt jedoch im Gesamtvorstand der KPD. Mehrfach verhaftet, u.a. wegen Hochverrats und Staatsgefährdung. Mitte der 1950er Jahre nutzt er einen Hafturlaub, um sich in die DDR abzusetzen.

Nachlass: Kader-Unterlagen und weiteres biografisches Material in Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, Berlin; Gestapo-Akten im Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Anton Pfeiffer (CSU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Anton Pfeiffer vom Bayerischen Landtag in den Parlamentarischen Rat entsandt und übernimmt hier den Vorsitz der gemeinsamen CDU/CSU-Fraktion, wenngleich Konrad Adenauer (CDU) zunächst Adolf Süsterhenn (CDU) favorisiert. Pfeiffer ist Mitglied des Ältestenrats, des Präsidiums, des Ausschusses für Grundsatzfragen und des Hauptausschusses. Obwohl er sich nicht am Fünferausschuss und am Siebenerausschuss beteiligt, ist er Teilnehmer und auch Initiator einer Vielzahl informeller Gesprächsrunden. Um jederzeit in Bonn präsent zu sein, lässt er sich als Leiter der Münchner Staatskanzlei zeitweise freistellen.

In Bonn steht ihm eine eigens für die Beratungen eingerichtete Dienststelle der Bayerischen Staatskanzlei zur Verfügung. Er bewegt sich zwischen bayerischer Regierungspolitik und der Aufgabe, als Fraktionsvorsitzender integrierend im Sinne der Mehrheitsmeinung zu wirken. Sein Verhältnis zu Konrad Adenauer (CDU) ist nicht frei von Spannungen. Zu den bayerischen Interessen, die Pfeiffer im Parlamentarischen Rat vertritt, gehören vor allem die Schaffung eines mit dem Parlament gleichberechtigten Bundesrats und einer betont länderfreundlichen Finanzverfassung einschließlich einer landeseigenen Finanzverwaltung. Dabei verlangt vor allem die innerbayerische Konkurrenzsituation mit der Bayernpartei eine unbeugsame Haltung bei der Durchsetzung föderalistischer Interessen.

Jedoch will Pfeiffer ein Scheitern des Grundgesetzes vermeiden. Am Ende folgt er der Kabinettsdisziplin, die eine Ablehnung desselben nahe legt. Erleichtert wird ihm diese Haltung durch das zugleich aus München signalisierte Bekenntnis zur uneingeschränkten Teilhabe Bayerns an der künftigen Bundesrepublik Deutschland.

Biografie

Geboren am 7. April 1888 in Rheinzabern (Pfalz), gestorben am 20. Juli 1957 in München, römisch-katholisch.

Anton Pfeiffer wächst in der Pfalz in einer kinderreichen, bildungsbeflissenen, katholisch geprägten Lehrerfamilie auf. Eines seiner Vorbilder ist sein älterer Bruder Maximilian (geb. 1875), der für die Zentrumspartei 1907-1924 dem Reichstag bzw. der Weimarer Nationalversammlung angehört. 1907 Abitur, danach Studium neuerer Sprachen in München. 1910/11 Lehramtsprüfung für französische und englische Philologie. 1913 Promotion in München. Während des Studiums Mitglied der katholischen Studentenverbindung Ottonia, wie auch Josef Schwalber (CSU).

Seit 1911 Oberschullehrer an diversen Schulen, u.a. an einer amerikanischen Privatschule in München, zugleich auch Privatlehrer. 1918 Beitritt zur Bayerischen Volkspartei (BVP), deren Generalsekretär er bis 1933 ist. 1928-1933 Mitglied des Bayerischen Landtags. 1927 Gründer des Amerikanischen Instituts in München. Heftiger Kritiker der zentralistischen Ausrichtung der neuen Reichsverfassung und der Erzbergerschen Finanzverfassungsreform. Gegner der NSDAP, wenn auch zeitweise für eine Landeskoalition mit dieser.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" Ende Juni 1933 für kurze Zeit mit weiteren BVP-

Politikern verhaftet und zur Auflösung der Partei gezwungen. Seit Februar 1934 wieder im höheren Schuldienst.

Wird bei Kriegsende für die Amerikaner als Dolmetscher und "advisor" tätig, wobei er viele alte Kontakte in die USA, die teilweise auch während des Zweiten Weltkriegs fortexistierten, wieder auffrischen kann, u.a. zu Robert D. Murphy. 1945 Mitgründer und Programmgestalter der CSU.

1945-1950 Leiter der Bayerischen Staatskanzlei (mit kurzer Unterbrechung) unter verschiedenen Regierungschefs (Fritz Schäffer, Wilhelm Hoegner, Hans Ehard), ab Herbst 1945 als Staatssekretär mit Kabinettsrang. 1946 Mitglied des Beratenden Landesausschusses, des Vorbereitenden Verfassungsausschusses und der Verfassunggebenden Landesversammlung. 1946-1950 Mitglied des Bayerischen Landtags. Übernimmt die Außenvertretung bayerischer Interessen und ist maßgeblich an allen länderübergreifenden politischen Aktivitäten und einschlägigen Verfassungsüberlegungen beteiligt (Länderrat, Deutsches Büro für Friedensfragen, Ministerpräsidentenkonferenzen). Mitorganisator und Leiter des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee (August 1948). 1950-1954 zuerst Generalkonsul, später Botschafter in Belgien.

Nachlass: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hans Reif (FDP)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Obwohl Hans Reif als Berliner Vertreter aufgrund des Sonderstatus von Berlin nur beratend am Parlamentarischen Rat teilnehmen kann, entsendet ihn die FDP-Fraktion als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung. In seinen wenigen Beiträgen betont er vor allem die Treuhänderrolle des Rats für die Menschen in der Sowjetischen Besatzungszone.

Reif tritt im Unterschied zu seinen Fraktionskollegen Thomas Dehler und Max Becker, die ein Präsidialsystem bevorzugen, für ein parlamentarisches Regierungssystem ein. Er neigt einer Bundesratslösung als Zweiter Kammer zu. Seine Absicht ist überdies darauf gerichtet, wirtschaftslenkende und sozialisierende Maßnahmen zu erschweren. Im Falle einer Wiedervereinigung sei die östliche Bodenreform rückgängig zu machen.

Biografie

Geboren am 19. Januar 1899 in Leipzig, gestorben am 11. November 1984 in Berlin, evangelisch-lutherisch.

Hans Reif wächst in Leipzig als Sohn eines liberalen, berufständischen Verbandsfunktionärs auf. 1917-1918 zum Heeresdienst eingezogen. 1919-1922 Studium der Nationalökonomie, 1922 Promotion. Ab 1918/1919 in der Deutschen Demokratischen Partei (DDP, ab 1930 Deutsche Staatspartei), Vorsitzender des Demokratischen Studentenvereins Leipzig. Mitglied des Reichsführerrats der demokratischen Jugend. 1922 Tätigkeit bei einer Leipziger Effektenbank. 1923 beim Gewerkschaftsbund der Angestellten Berlin. Freier Berater des Präsidenten der Leipziger Industrie- und Handelskammer in Geld- und Währungsfragen.

1924-1933 Geschäftsführer des Reichsmittelstandsausschusses und später des "Reichsausschusses für Handel, Industrie und Gewerbe beim Hauptausschuss der Deutschen Staatspartei". Dazu zahlreiche weitere Funktionen, u.a. im Hansabund und als Schriftleiter des Wirtschaftsteils des "Demokratischen Zeitungsdienstes".

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" 1933 Verlust aller Ämter. Tätigkeit als Handelsreisender. 1941-1943 kommissarischer Leiter der Fachgruppe Schuhhandel innerhalb der Wirtschaftsgruppe Großhandel. Seit Sommer 1943 Wehrdienst in Italien. 1940-1943 Kontakte zum innerdeutschen Widerstand, u.a. zu Carl Goerdeler und Wilhelm Leuschner. Zusammen mit seiner Frau während der NS-Zeit Aufnahme und Erziehung von vier Kindern, deren Mutter als Jüdin nach Schweden emigriert.

Nach der Entlassung aus US-Kriegsgefangenschaft im Sommer 1945 in Leipzig Mitbegründer der Demokratischen Partei Deutschlands. Wenig später Umzug nach Berlin und Beitritt zur Liberal-Demokratischen Partei (LDP), hier zahlreiche innerparteiliche Funktionen, u.a. Vorsitzender des LDP-(später FDP-) Bezirksverbands Zehlendorf sowie 1947-1951 Stellvertretender Vorsitzender des Landesvorstands. Zählt innerhalb der Partei zum sozialliberalen Flügel. 1946-1951 und 1963-1971 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Berliner Abgeordnetenhauses.

1963-1971 Vizepräsident des Abgeordnetenhauses. 1949-1957 Mitglied des Deutschen Bundestags. 1950-1951 und 1955-1958 stellvertretendes Mitglied des Europarats in Straßburg. 1958-1959 Vorsitzender des FDP-Landesverbands Berlin. Lehrtätigkeit an der Hochschule für Politik (seit 1958 der Freien Universität). Ab Ende 1953 Professor für Politische Wirtschaftslehre mit dem Sondergebiet Europäische Integration. 1957 Gründungsmitglied der Friedrich-Naumann-Stiftung.

Nachlass: Archiv des Liberalismus, Gummersbach.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Max Reimann (KPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Max Reimann wird im Sommer 1948 vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat entsandt. Er ist Mitglied im Hauptausschuss, im Ausschuss für Wahlrechtsfragen und Geschäftsordnungsausschuss, Vorsitzender der KPD-Fraktion und gehört dem Ältestenrat an. Allerdings ist er im Unterschied zu den Abgeordneten der anderen kleineren Fraktionen von allen interfraktionellen Besprechungen, insbesondere von Kontakten mit den Westalliierten, ausgeschlossen.

Anfang Februar wird er seitens der Briten wegen einer von ihnen als kritisch empfundenen öffentlichen Rede verhaftet und zu einer mehrmonatigen, unmittelbar vollziehbaren Freiheitsstrafe verurteilt. Aus diesem Anlass weist die britische Besatzungsmacht darauf hin, dass die für Abgeordnete geltenden Immunitätsrechte auf den Parlamentarischen Rat keine Anwendung fänden. Der Strafvollzug wird später allerdings zunächst ausgesetzt. Reimann lehnt den Parlamentarischen Rat grundsätzlich ab, da dessen Tätigkeit auf eine Weststaatsgründung hinauslaufe. Detaildiskussionen in den Ausschüssen überlässt er weitgehend seinem Fraktionskollegen Heinz Renner.

Immer wieder kommt er auf seine Forderung aus der Ersten Sitzung des Plenums zurück, das Vorhaben einzustellen. Stattdessen sollen Verhandlungen mit Vertretern des von der SED dominierten Deutschen Volksrats "über die Bildung einer einheitlichen deutschen demokratischen Republik" aufgenommen werden. In der Hoffnung, das Grundgesetz doch noch zum Scheitern zu bringen, fordert er eine Volksabstimmung darüber. Bei der Schlussabstimmung am 8. Mai 1949 stimmt er gegen das Grundgesetz und weigert sich, am 23. Mai 1949 das Dokument zu unterzeichnen.

Biografie

Geboren am 31. Oktober 1898 in Elbing (Ostpreußen), gestorben am 18. Januar 1977 in Düsseldorf.

Max Reimann wächst in einer kinderreichen Elbinger Arbeiterfamilie auf. Der Vater ist Sozialdemokrat und zugleich glühender Verehrer des Kaiserhauses. 1912-1916 ist Reimann als Werftarbeiter in Elbing beschäftigt. 1913 Beitritt zur Jugendorganisation des Metallarbeiterverbands, ab 1915 Jugendleiter. Seit 1916 Beteiligung an den Antikriegsaktionen des Spartakusbunds. 1916-1918 Kriegsteilnahme. 1918 Mitgliedschaft im Arbeiter- und Soldatenrat. 1918-1919 Teilnahme an den Spartakus-Aufständen, zu einem Jahr Festungshaft verurteilt. Ab 1919 in der KPD. 1920-1928 Bergarbeiter im Ruhrgebiet.

Mitglied im Deutschen Bergarbeiter-Verband, in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre Mitglied der Revolutionären Gewerkschaftsopposition, für diese Leitungsfunktionen auf der Orts-, Unterbezirks- und Bezirksebene. Teilnahme am Ruhrkampf. 1928-1932 Unterbezirkssekretär der KPD in Hamm. Aus politischen Gründen mehrfach vor Gericht gestellt und verurteilt.

Ab 1933 illegale Tätigkeit, zunächst im Ruhrgebiet und am Niederrhein, ab 1934 Mitglied der illegalen Reichsleitung der KPD in Berlin. In der Folgezeit rege Reisetätigkeit als Mitglied des Auslandssekretariats der KPD. Anfang April 1939 Verhaftung und Verurteilung zu drei Jahren Freiheitsentzug, anschließend 1942 bis April 1945 im Konzentrationslager Sachsenhausen.

September 1945 bis Mai 1947 Vorsitzender des KPD-Bezirks Ruhrgebiet West, 1947-1948 Vorsitzender der KPD Nordrhein-Westfalens und der KPD der Britischen Zone. Danach Erster Vorsitzender der Partei für Westdeutschland, seit 1957 Erster Sekretär des Zentralkomitees der inzwischen illegalen KPD. 1945-1946 Mitglied des Beratenden Provinzialrats für Westfalen, 1946-1947 im Zonenbeirat der Britischen Zone und im Nordrhein-Westfälischen Landtag, danach im Frankfurter Wirtschaftsrat. 1949-1953 Mitglied des Deutschen Bundestags, Vorsitzender der KPD-Fraktion. Zahlreiche Gerichtsverfahren und Haft, im Sommer 1954 Übersiedlung in die DDR. Herbst 1968 Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland, 1971 Beitritt zur DKP (Ehrenpräsident).

Nachlass: Stiftung der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, Berlin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Heinz Renner (KPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Oktober 1948 rückt Heinz Renner als Nachfolger von Hugo Paul für die KPD in den Parlamentarischen Rat nach und ersetzt ihn im Geschäftsordnungsausschuss. Obwohl darüber hinaus nur Mitglied im Ausschuss für das Besatzungsstatut, wirkt er als wichtiger verfassungspolitischer Sprecher seiner Partei bei nahezu jedem Punkt der Beratungen mit, zumal sein Fraktionskollege Max Reimann vielfach nicht anwesend ist.

Renner äußert deutlich Bedenken gegen einen westdeutschen Staat. Seine Politik ist daran orientiert, eine verfassungspolitische Einheitsfront mit den Sozialdemokraten und linken Kräften des Bürgertums herzustellen. Trotz seiner grundsätzlich oppositionellen Haltung und heftiger Wortgefechte in den Diskussionen im Plenum und in den Ausschüssen, kommt es nicht zu einer persönlichen Isolierung Renners. Bei der Schlussabstimmung am 8. Mai 1949 votiert er mit Nein und verweigert die Unterzeichnung des Grundgesetzes.

Biografie

Geboren am 6. Januar 1892 in Lückenburg, Kreis Bernkastel (Mosel), gestorben am 11. Januar 1964 in Berlin (Ost), zunächst evangelisch, 1921 Kirchenaustritt.

Heinz Renner wächst als Sohn eines Volksschullehrers in Heusweiler (Kreis Saarbrücken) auf. März 1910 Abgang vom Gymnasium ohne Abitur, anschließend Banklehre. In der Bank unterschlägt Renner 1911 Geld und flieht ins Ausland. Februar 1912 Verurteilung zu über zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Teilnahme am Ersten Weltkrieg. In der Folgezeit unterschiedliche Tätigkeiten. Nach vorheriger Mitgliedschaft in der SPD im Februar 1919 Wechsel zur USPD und im Herbst 1919 zur KPD. Gegen Kriegsende Tätigkeit im Reichsbund der Kriegsbeschädigten. 1920 Wechsel zum Internationalen Bund der Opfer des Kriegs und der Arbeit, dort 1923-1933 Leiter des Gaus Rheinland und Westfalen. 1924-1933 Mitglied der Essener Stadtverordnetenversammlung, 1925-1933 im Rheinischen Provinziallandtag.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" im Frühjahr 1933 Flucht ins Saargebiet, 1935 weiter nach Paris, hier in der Exil-KPD engagiert und Vertreter seiner Partei im Verband der deutschen Emigranten in Frankreich, seit Februar 1939 dessen Sekretär. 1939 Inhaftierung in Frankreich. 1943 Auslieferung nach Deutschland. Ende April 1945 Entlassung aus dem Zuchthaus Ludwigsburg und Rückkehr nach Essen.

Unmittelbar danach wieder für die KPD tätig, 1946-1956 Mitglied des Essener Stadtrats. Februar-Ende Oktober 1946 Oberbürgermeister von Essen. 1946-1949 Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags, zeitweise KPD-Fraktionsvorsitzender. 1946 Sozialminister, 1947-1948 Verkehrsminister von Nordrhein-Westfalen.

1949-1953 Mitglied des Deutschen Bundestags. Zählt mit über 400 Redebeiträgen zu den häufigsten Debattenrednern der ersten Legislaturperiode und handelt sich als häufiger Zwischenrufer die meisten Ordnungsrufe ein. Renner gerät nach dem KPD-Verbot 1956 in eine schwierige finanzielle Lage, da

ihm 1959 seine Rente als NS-Geschädigter wegen seiner KPD-Zugehörigkeit rückwirkend aberkannt wird. Im September 1958 wegen seines politischen Wirkens vor und nach dem KPD-Verbot zeitweise in Haft. Setzt sich 1960 in die DDR ab.

Nachlass: Ruhrlandmuseum Essen.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Ernst Reuter (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Ernst Reuter wird im Sommer 1948 als Vertreter Berlins in den Parlamentarischen Rat entsandt. Wie seine weiteren vier Berliner Kollegen kann er wegen des Sonderstatus von Berlin nur beratend teilnehmen. Im Parlamentarischen Rat gehört er keinem der Ausschüsse an, beteiligt sich jedoch u. a. zu Beginn an den Beratungen des Ausschusses für Zuständigkeitsabgrenzung.

Auf Grund der kritischen Situation Berlins ist er häufig verhindert. Deutlich formuliert er im Parlamentarischen Rat den Anspruch der anwesenden Berliner, nicht nur für die Bevölkerung Berlins, sondern auch für diejenigen der Ostzone zu sprechen. Er plädiert vehement für einen zügigen, erfolgreichen Abschluss der Arbeiten am Grundgesetz. Trotz häufiger Abwesenheit genießt er bei allen hohes Ansehen. So begrüßt ihn das Plenum anlässlich der Unterzeichnung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 als Einzigen mit Sonderbeifall.

Biografie

Geboren am 29. Juli 1889 in Apenrade (Nordschleswig), gestorben am 29. September 1953 in Berlin, evangelisch-lutherisch, tritt 1913 aus der Kirche aus.

Ernst Reuter stammt aus einer konservativen, norddeutschen Familie. Jugendzeit in Leer, Ostfriesland. 1907-1912 Studium der Geschichte, Germanistik und Geografie in Marburg, München und Münster. Stark beeinflusst durch den ethischen Rigorismus des Marburger Neukantianers Hermann Cohen und durch den "Kathedersozialisten" Lujo Brentano. Nach dem Studium zeitweise Hauslehrer.

1912 Eintritt in die SPD, zahlreiche politische Aktivitäten, u.a. als Parteiredner, Mitarbeiter der Kirchnaustrittsbewegung und Sekretär des pazifistischen Bunds Neues Vaterland. Seit 1915 Frontsoldat, schwer verwundet, Sommer 1916 russische Gefangenschaft. Wird dort nach der Revolution zum begeisterten Anhänger der Bolschewiki. Seit Februar 1918 Vorsitzender eines internationalen "Kriegsgefangenenkomitees zur Unterstützung der russischen Revolution" in Moskau, erster Kommissar der Wolgadeutschen Republik (Saratow).

Kehrt Ende 1918 nach Deutschland zurück und nimmt am Gründungsparteitag der KPD teil. 1918-1921 einer der wichtigen KPD-Funktionäre, u.a. seit 1920 als Erster Sekretär des Bezirks Berlin-Brandenburg, seit Sommer 1921 als Generalsekretär der KPD. Wird Anfang 1922 als "Rechtsabweichler" aus der KPD ausgeschlossen. Findet 1922 über die USPD wieder zur SPD zurück, Redakteur beim Vorwärts. 1921-1926 Mitglied der Berliner Stadtverordnetenversammlung und 1926-1931 Stadtrat für Verkehr. 1931-1933 Oberbürgermeister von Magdeburg. 1932-1933 Mitglied des Deutschen Reichstags.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" seiner Ämter enthoben, zweimal verhaftet und in das Konzentrationslager Lichtenburg bei Torgau verbracht. 1935-1946 Emigrant in Ankara, dort als Berater in Verwaltungsfragen tätig, ab Herbst 1938 Professor für Kommunalwissenschaften an der Verwaltungshochschule Ankara.

Ende 1946 Rückkehr nach Berlin und Stadtrat für Verkehr. Juni 1947 vom Berliner Stadtparlament

gegen die Stimmen der SED zum Bürgermeister von Großberlin gewählt, jedoch von den Alliierten nicht bestätigt.

Tritt als charismatischer Politiker während der Berliner Blockade in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, vehementer Verfechter einer "Politik der Stärke" und der Bildung eines selbständigen Weststaats als "Magnet" im Hinblick auf die Sowjetische Besatzungszone. Auch auf der Ministerpräsidentenkonferenz auf Jagdschloss Niederwald bei Rüdeshcim vom 21.-22. Juli 1948 tritt er für eine Weststaatslösung mit eigener Verfassung ein. Seit 1948 Oberbürgermeister bzw. 1950 Regierender Bürgermeister von Berlin (West). Bemüht sich um Anerkennung Berlins als vollwertiges Land der Bundesrepublik Deutschland.

Nachlass: Landesarchiv, Berlin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Heinrich Rönneburg (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Heinrich Rönneburg vom Niedersächsischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er ist Mitglied im Hauptausschuss und im Ältestenrat. Die CDU/CSU-Fraktion wählt ihn als Vertreter des Nordens und des protestantischen Flügels zum Dritten Fraktionsvorsitzenden. Zusätzlich übernimmt er das Amt des Fraktionsgeschäftsführers.

Eine schwere Erkrankung hindert ihn, seine Aufgaben im Rat voll wahrzunehmen. Mitte November 1948 wird er im Hauptausschuss durch Hermann von Mangoldt (CDU) ersetzt. Im Februar 1949 legt er endgültig sein Mandat nieder. Sein Nachfolger wird der Braunschweiger Jurist und Justizminister von Niedersachsen Werner Hofmeister (CDU).

Biografie

Geboren am 8. Januar 1887 in Braunschweig, gestorben am 1. September 1949 in Wolfenbüttel, evangelisch-lutherisch.

1907 legt Heinrich Rönneburg die Erste Lehrprüfung ab. 1907/08 als Einjährig-Freiwilliger in einem Braunschweiger Infanterieregiment. 1908 Eintritt in den Schuldienst der Stadt Braunschweig. 1910 Hauptprüfung für das Lehramt. Im Ersten Weltkrieg wird er wenige Tage nach Kriegsbeginn schwer verwundet. Rückkehr in den Schuldienst. Bereits als Junglehrer im beruflichen Verbandswesen tätig. Wird vor 1914 Vorstandsmitglied im Braunschweiger Lehrerbund. 1916 Gründungsmitglied und Vorsitzender des Braunschweiger Beamtenbunds. November 1918 Referent der Schulabteilung des Rats der Volksbeauftragten von Braunschweig, im Sommer 1919 wenige Monate Volksbeauftragter für Volksbildung.

Die Gegnerschaft zum Rätssystem veranlasst Rönneburg, sich verstärkt der Parteipolitik zuzuwenden. Maßgebliche Beteiligung an der Gründung des Landesverbands der Deutschen Demokratischen Partei (DDP). 1918-1924 Mitglied im Rat der Stadt Braunschweig und 1927-1928 der Braunschweiger Landesversammlung bzw. des Landtags, dort Vorsitzender der DDP-Fraktion. 1919-1920 Kultusminister des Landes Braunschweig, 1922-1924 Landesminister für Inneres, Ernährung und Wirtschaft.

1924-1930 Mitglied des Deutschen Reichstags, 1925-1928 Geschäftsführer der DDP-Reichstagsfraktion. Seit 1927 auf Reichsebene im Vorstand der DDP. 1928-1932 Landrat im Kreis Franzburg (Pommern). In der Endphase der Weimarer Republik verlagert sich sein politisches Interesse zunehmend von der Bildungs- und Kulturpolitik auf Fragen des Siedlungswesens sowie der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft: Ab Sommer 1929 Staatskommissar für Ostpreußenhilfe, ab Herbst 1930 Stellvertretender Reichskommissar für Osthilfe. Ende 1932 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Frühjahr 1933 endgültige Entlassung aus dem preußischen Staatsdienst. Lebt bis 1945 in Klein Machnow bei Berlin. 1933-1938 freiberuflich Vermittler und Organisator deutsch-amerikanischer Kultur- und Wirtschaftskontakte. Seit 1938 Anstellung bei der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt, ab Sommer 1939 als Abteilungsleiter. Nach dem Hitler-Attentat

vom 20. Juli 1944 von Herbst 1944-März 1945 inhaftiert.

Seit 1945 Landrat des Kreises Wolfenbüttel, ab März 1946 Oberkreisdirektor. Sommer 1947 Ruhestand. Führend an der Gründung der CDU in Braunschweig, Hannover und Goslar beteiligt.

Nachlass: Niedersächsisches Staatsarchiv, Wolfenbüttel.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Albert Roßhaupter (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Albert Roßhaupter wird vom Bayerischen Landtag Mitte Oktober 1948 als Nachrücker für den schwer erkrankten Josef Seifried (SPD) in den Parlamentarischen Rat entsandt. Er wird für keinen Ausschuss nachnominiert. Roßhaupters Berufung dürfte in erster Linie als eine Geste der Anerkennung gegenüber einem angesehenen Sozialdemokraten zu bewerten sein.

Biografie

Geboren am 8. April 1878 in Pillnach, gestorben am 14. Dezember 1949 in Nannhofen, römisch-katholisch.

Albert Roßhaupter wächst in Pillnach und München als Sohn eines Korbmachers und Tagelöhners auf. Nach Volksschule und Abschluss einer Lackiererlehre mit anschließender Wanderschaft erhält er 1899 eine dauerhafte Beschäftigung in den Königlichen Eisenbahnwerkstätten in München.

Um 1897 Eintritt in die SPD und in den Süddeutschen Eisenbahner- und Postpersonalverband, 1900-1908 nebenamtlicher Bezirksleiter im Verband. 1905 Gründer des Bayerischen Landesverbands der Naturfreunde. 1907-1933 SPD-Abgeordneter im Bayerischen Landtag. 1908 hauptamtlicher Geschäftsführer des Süddeutschen Eisenbahner- und Postpersonalverbands.

Seit 1909 Journalist bei verschiedenen gewerkschaftlich und sozialdemokratisch orientierten Presseorganen, u.a. in Nürnberg und Augsburg. Als Abgeordneter widmet sich Roßhaupter besonders sozialen Fragen der beim Staat beschäftigten Arbeiter. Angesichts seiner fachlichen und rhetorischen Begabung zählt er bald zu den wichtigsten Persönlichkeiten der bayerischen Sozialdemokratie. Ab 1915 Freiwilliger im Kriegseinsatz in Nordfrankreich. November 1918 Mitglied des provisorischen Nationalrats von Bayern.

Im Revolutionskabinett Kurt Eisners (USPD) als Vertreter der Mehrheitssozialdemokraten für rund vier Monate Leiter des Ministeriums für Militärische Angelegenheiten. Er tritt für die Ersetzung des traditionellen Heers durch eine Volksmiliz ein. Nach Aufgabe des Ministeramts weitgehende Konzentration auf die journalistische Tätigkeit und die Aufgaben als Abgeordneter.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" für wenige Wochen Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion und des Landesausschusses seiner Partei. Roßhaupter hält am 29. April 1933 die bis 1945 letzte Rede eines Sozialdemokraten im Bayerischen Landtag. Danach mehrmalige Verhaftung und zeitweise Internierung im Konzentrationslager Dachau (September 1933 bis März 1934, Juli bis Dezember 1944). Lebt in den Jahren der NS-Herrschaft zurückgezogen in Olching.

1945-1947 Arbeitsminister in Bayern. Roßhaupter wird unter Wilhelm Hoegner Stellvertretender Ministerpräsident. Neben der Sozialpolitik widmet er sich vor allem Fragen der bayerischen Verfassung. In dem Anfang Februar 1946 einberufenen Vorbereitenden Verfassungsausschuss für eine Bayerische Verfassung übernimmt er den stellvertretenden Vorsitz und in der im Sommer 1946 gewählten Verfassunggebenden Landesversammlung den Vorsitz der 51-köpfigen SPD-Fraktion.

Im Unterschied zur SPD-Parteizentrale in Hannover vertritt er ein betont föderalistisches Grundkonzept. Weicht durch sein Eintreten für die Konfessionsschule von der allgemeinen Parteilinie ab.

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hermann Runge (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Der Nordrhein-Westfälische Landtag wählt Hermann Runge im Sommer 1948 in den Parlamentarischen Rat. Er gehört dem Ausschuss für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege an und ist nach der Teilung der Ausschüsse im Ausschuss für Organisation des Bunds Schriftführer. Hermann Runge hält sich bei den Beratungen sehr im Hintergrund. Er gilt als ein Vertreter des Niederrheins und steht im Parlamentarischen Rat für die Verfolgten des NS-Regimes.

Biografie

Geboren am 28. Oktober 1902 in Konradsthal, Kreis Waldenburg in Niederschlesien, gestorben am 3. Mai 1975 in Düsseldorf.

Der 1909 tödlich verunglückte Vater ist Bergmann. Die resolute, klassenbewusste Mutter Hermann Runges zieht 1913 mit ihren Kindern nach Moers. 1917-1920 Schlosserlehre, 1920-1931 auf einer Schachanlage tätig. Ab 1919 Mitglied des Metallarbeiter-Vereins und der Sozialistischen Arbeiterjugend (SAJ), 1920 Eintritt in die SPD. 1922-1932 Kreisvorsitzender der SAJ. In der Endphase der Weimarer Republik überdies Kreisvorsitzender des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold und der Eisernen Front.

Nach dem 31. Januar 1933 einer der Hauptorganisatoren des sozialdemokratischen Widerstands am Niederrhein. Mai 1935 Verhaftung und Verurteilung zu neun Jahren Zuchthaus.

Nach Kriegsende einer der Hauptinitiatoren beim Wiederaufbau der SPD an Rhein und Ruhr. 1946-1966 Bezirkssekretär im SPD-Bezirk Niederrhein. 1946-1948 Kreistagsabgeordneter, 1945-1946 Mitglied des Beratenden Provinzialrats der Nordrhein-Provinz, mehrmals Abgeordneter im Nordrhein-Westfälischen Landtag (1946-1947, 1958-1962 und 1965-1966). 1949-1957 Mitglied des Deutschen Bundestags. Zu seinen politischen Schwerpunkten zählen die Wiedergutmachung und Fragen der Sozialpolitik für vom Krieg Betroffene.

Nachlass: Nachlasssplitter, bezogen auf seine Tätigkeit als Geschäftsführer des SPD-Bezirks Niederrhein und seine Prozessunterlagen, im Archiv der sozialen Demokratie, Bonn; einige Personalvorgänge im Bestand der Gestapo(leit)stelle Düsseldorf, Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hermann Schäfer (FDP)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Da die Hamburger Bürgerschaft nur zwei Vertreter entsenden kann, wird Schäfer, der in der Hansestadt seinen Lebensmittelpunkt hat, im Sommer 1948 vom Niedersächsischen Landtag, wo auch die FDP einen Sitz beanspruchen kann, in den Parlamentarischen Rat entsandt. Er wird zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt und gehört damit dem Ältestenrat an. Er ist Mitglied des Geschäftsordnungsausschusses, des Ausschusses für das Besatzungsstatut, des Fünferausschusses und des Siebenerausschusses.

Ab Ende September 1948 organisiert er die Pressekonferenzen des Parlamentarischen Rats. Seine inhaltlichen Beiträge bleiben jedoch auf bestimmte beruflich bezogene Themen begrenzt. Er fordert für das Versicherungswesen eine weitgehende Bundeszuständigkeit. Die hierzu im Grundgesetz getroffenen Regelungen tragen im Wesentlichen seine Handschrift. Sein Hauptanliegen ist, möglichst zügig eine deutsche exekutive Gewalt gemeinsam für die drei Westzonen zu etablieren. So regt er noch vor Abschluss der Verfassungsarbeiten Ende April 1949 an, dem Parlamentarischen Rat Vollmachten zur Einsetzung eines "vorläufigen Exekutivorgans" zu erteilen.

Das Ergebnis ist die Einsetzung eines Überleitungsausschusses. Dieser erhält allerdings keine ausreichenden Befugnisse, da die Westalliierten betonen, mit der Unterzeichnung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 sei die Aufgabe des Parlamentarischen Rats erfüllt.

Biografie

Geboren am 6. April 1892 in Remscheid, gestorben am 26. Mai 1966 in Bad Godesberg, evangelisch.

Hermann Schäfer stammt aus einer Remscheider Unternehmerfamilie. Nach dem Studium der Staats- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Zeitungskunde 1914 Promotion in Heidelberg. Seit 1914 als Kriegsfreiwilliger im Ersten Weltkrieg, 1918-1920 in französischer Kriegsgefangenschaft. Danach Tätigkeit in der Geschäftsführung der Vereinigung der leitenden Angestellten. Tritt 1920 der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) bei, ab 1929 Mitglied des Reichsparteivorstands. 1925-1932 im Kölner Stadtrat, dort Fraktionsvorsitzender, seit 1925 Mitglied im Provinziallandtag der Rheinprovinz.

Innerparteilich Vertreter der Fronterlebnisgeneration, die nach einer Synthese zwischen individueller und kollektiver Lebensform strebt (Hermann Schäfer: Zwischen den Fronten, 1932). Vor 1930 Befürworter des Zusammenschlusses seiner Partei mit dem Jungdeutschen Orden zur Deutschen Staatspartei.

1933 Rückzug aus dem öffentlichen Leben. Seit 1934 bei der "Hanseatischen Ersatzkasse von 1826", zuletzt ab 1937 in der Hauptverwaltung Hamburg, 1945-1949 deren Leiter. 1941-1944 als Hauptmann der Reserve dienstverpflichtet.

Herbst 1945 Beitritt zur FDP. Sommer 1946 Wahl zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbands Hamburg, 1947 zum Stellvertretenden Vorsitzenden der FDP der Britischen Zone. Er propagiert die Vision eines "Weltstaates" mit weltweiter Freizügigkeit, Niederlassungs- und Arbeitsfreiheit sowie eine "Demokratisierung der Gesellschaft" durch Änderung der vorhandenen

Eigentumsverhältnisse. 1947-1948 Mitglied des Zonenbeirats.

1949-1957 Mitglied des Deutschen Bundestags, 1949-1951 und 1952-1953 Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion. 1950-1953 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarats und Vorsitzender der Deutschen Sektion der Europäischen Parlamentarierunion. 1953-1956 Bundesminister ohne Geschäftsbereich. 1950-1955 Stellvertretender FDP-Bundesvorsitzender. 1956 im Zusammenhang mit innerparteilichen Flügelkämpfen Austritt aus der FDP und Mitbegründer sowie Stellvertretender Vorsitzender der Freien Volkspartei (FVP), tritt 1961 wieder in die FDP ein. 1957-1966 Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EWG.

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Kaspar Gottfried Schlör (CSU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Obwohl nicht Mitglied des Landesparlaments, wird Kaspar Gottfried Schlör im Sommer 1948 vom Bayerischen Landtag für die CSU in den Parlamentarischen Rat gewählt. Dort ist er Mitglied des Ausschusses für Finanzfragen und nimmt für die entsprechenden Themen auch an den Beratungen des Hauptausschusses teil. In beiden Ausschüssen ist er jeweils Hauptsprecher der CDU/CSU-Fraktion.

Insgesamt vertritt er ein föderalistisches Grundkonzept zur Ausgestaltung der Finanzverfassung. Doch zählt er als Franke und einstiger Mitarbeiter der Reichsfinanzverwaltung nicht zu den dogmatischen Verfechtern eines extrem föderalistischen Konzepts, wie es die Mehrheit der CSU und die Bayerische Staatsregierung vertritt.

Bei der Schlussabstimmung zum Grundgesetz am 8. Mai 1949 geht Schlör zusammen mit dem gleichfalls aus Franken stammenden CSU-Abgeordneten Karl Sigmund Mayr seinen eigenen Weg. Während die übrigen sechs CSU-Abgeordneten aus föderalistischen Vorbehalten heraus dem Grundgesetz nicht zustimmen, geben Schlör und Mayr ein zustimmendes Votum ab.

Biografie

Geboren am 17. Februar 1888 in Dettelbach am Main, gestorben am 15. Oktober 1964 in Bad Tölz, römisch-katholisch.

1914-1919 wegen Militärdienst Unterbrechung der juristischen Referendarausbildung, 1920 Assessorexamen, danach Promotion und Beschäftigung im Landesfinanzamt Würzburg. 1921-1929 Tätigkeit im Reichsfinanzministerium in Berlin. Ab 1929 ist Kaspar Gottfried Schlör in Berlin als Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tätig. 1926-1933 Mitglied der Zentrumspartei.

1946-1953 Leiter des Finanzamts Amberg (Oberpfalz). Nach kurzer Mitgliedschaft in der CDU Berlin tritt er 1946 der CSU bei, 1948-1956 Mitglied des Stadtrats von Amberg, 1952-1956 Vorsitzender der CSU-Stadtratsfraktion. Nach 1953 erneut freiberuflich als Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer tätig.

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Carlo Schmid (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Carlo Schmid vom Landtag von Württemberg-Hohenzollern in den Parlamentarischen Rat gewählt. Die Wahl Schmidts kommt aufgrund einer Übereinkunft mit der Landes-CDU unter Staatspräsident Gebhard Müller zustande, die beide auf das Land entfallenden Mandate hätte beanspruchen können.

Schmid übernimmt den Vorsitz der SPD-Fraktion und ist somit Mitglied im Ältestenrat. Aufgrund einer vorangegangenen Absprache wird Carlo Schmid zum Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt. Im Gegenzug erhält Konrad Adenauer (CDU) das Amt des Präsidenten des Parlamentarischen Rats. Schmid ist außerdem Mitglied des Ausschusses für das Besatzungsstatut und gehört dem Ausschuss für Grundsatzfragen an. An den Sitzungen des Ausschusses für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege, für den er ursprünglich ernannt worden war, nimmt er nur selten teil und scheidet schließlich im Oktober 1948 auch offiziell aus.

Im weiteren Verlauf der Beratungen des Parlamentarischen Rats wirkt er im Sinne der übergreifenden Kompromissbildung maßgeblich im Fünferausschuss und im Siebenerausschuss mit. Das Grundgesetz soll nach Schmid im Hinblick auf die Nichtbeteiligung der Sowjetischen Besatzungszone nur ein Provisorium sein. Sein Wirken im Rat steht in der Kontinuität seiner bereits in den Ländern, in den gesamtzonalen Gremien, in den überzonalen Ministerpräsidentenkonferenzen und den beim Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee entwickelten Vorstellungen.

Diese betreffen neben eigentlichen Verfassungsfragen besonders Fragen des Verhältnisses zu den Besatzungsmächten. Für Schmid rücken die Grundrechte, die für ihn als zivilisatorische Errungenschaften vorstaatlichen Charakter haben, in das Zentrum der grundgesetzlichen Ordnung. Im Einzelnen tritt er für das Asylrecht, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und für die Ächtung der Todesstrafe ein. Großen Einfluss hat er auf die Formulierung der völkerrechtlichen Grundsätze im Sinne einer völkerrechts- und integrationsfreundlichen Haltung.

Trotz gelegentlicher Bedenken gegen vorgeschlagene Einzelregelungen will Schmid unter allen Umständen ein Scheitern des Vorhabens vermeiden. Gerne hätte er manche aus seiner Sicht zu föderalistische Regelung vermieden, doch besitzt für ihn eine Verständigung auf breiter Grundlage oberste Priorität.

Biografie

Geboren am 3. Dezember 1896 in Perpignan (Südfrankreich), gestorben am 11. Dezember 1979 in Bad Honnef, römisch-katholisch, wird jedoch laizistisch erzogen.

Carlo Schmid (auch Charles oder Karl) wächst als Sohn eines deutschen Vaters und einer französischen Mutter zuerst in Frankreich und ab 1906 in Stuttgart auf. 1914 Abitur in Stuttgart. 1914-1918 als Kriegsfreiwilliger im Ersten Weltkrieg. 1919-1921 Studium der Staats- und Rechtswissenschaft in Tübingen, 1923 Promotion in Frankfurt am Main. 1924 Assessorexamen in Stuttgart und Niederlassung als Rechtsanwalt in Reutlingen. 1925-1927 Gerichtsassessor im württembergischen Justizdienst, danach Amtsrichter und ab 1931 Landgerichtsrat in Tübingen,

1927-1928 Beurlaubung, Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin. 1929 Habilitation, 1930-1940 Privatdozent für Völkerrecht in Tübingen.

In der Übergangsphase zur nationalsozialistischen Diktatur zieht er eine scharfe Trennlinie zu den Nationalsozialisten. Aus politischen Gründen ist von 1933 an ein Fortkommen im Bereich der Wissenschaft blockiert. 1940-1944 Dienst bei der Wehrmacht, Kriegsverwaltungsrat in Lille. In diesen Jahren verstärkt literarisch tätig. Vor Kriegsende Rückkehr nach Tübingen.

Wird nach der Besetzung der Stadt durch die Franzosen deren maßgeblicher Ansprechpartner und gewinnt für die Anfangsphase eine administrative Schlüsselstellung. 1945-1947 Präsident des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns und zugleich Landesdirektor für Justiz sowie zeitweise für Kultur, Erziehung und Kunst. 1947-1950 Justizminister und Stellvertretender Staatspräsident im Land Württemberg-Hohenzollern.

In Personalunion zu Beginn Staatsrat mit Kabinettsrang innerhalb der Regierung von Württemberg-Baden in Stuttgart (Amerikanische Besatzungszone) und damit personelle Klammer zwischen den durch die Zonengrenzziehung getrennten Landesteilen. 1948 Teilnehmer an den verfassungspolitisch relevanten Ministerpräsidentenkonferenzen und am Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee.

Seit Anfang 1946 Mitglied der SPD, 1946-1950 Landesvorsitzender der SPD in Südwürttemberg. 1947-1973 Mitglied des SPD-Parteivorstands. 1946-1953 Professor für Öffentliches Recht in Tübingen. 1949-1972 Mitglied des Deutschen Bundestags, 1949-1966 und 1969-1972 dessen Erster Vizepräsident sowie 1949-1953 Vorsitzender des Ausschusses für Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten bzw. des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, 1953-1956 und 1957-1961 Stellvertretender Ausschussvorsitzender, 1949-1953 und 1957-1965 Stellvertretender SPD-Fraktionsvorsitzender. 1953-1966 Ordinarius für Politikwissenschaft in Frankfurt am Main. 1966-1969 Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats und der Länder. Mitgliedschaft in zahlreichen europäischen Gremien: u.a. 1950-1966 und 1969-1973 Mitglied in der Beratenden Versammlung des Europarats in Straßburg sowie 1955-1972 in der Versammlung der Westeuropäischen Union (WEU) in Paris, 1963-1966 deren Präsident. 1969-1979 Koordinator für die deutsch-französische Zusammenarbeit.

Schmid war immer auch als Schriftsteller, Essayist und Übersetzer tätig.

Nachlass: Archiv der sozialen Demokratie, Bonn.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Adolph Schönfelder (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Adolph Schönfelder von der Hamburgischen Bürgerschaft in den Parlamentarischen Rat gewählt. Als Alterspräsident eröffnet er die konstituierende Sitzung am 1. September 1948 in der Pädagogischen Akademie in Bonn. Er wird in dieser Sitzung zum Ersten Vizepräsidenten des Parlamentarischen Rats gewählt. In dieser Eigenschaft gehört er zugleich dem Ältestenrat an. Zudem ist er Mitglied im Hauptausschuss und Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses. Als Vizepräsident leitet er im September und Oktober 1948 vier der insgesamt zwölf Plenarsitzungen, da Konrad Adenauer (CDU) als Präsident nicht anwesend ist.

Sein Verhältnis zu Adenauer ist nicht frei von Spannungen. So tritt Schönfelder dafür ein, die Arbeiten am Grundgesetz zunächst ohne Rücksicht auf abweichende Meinungen der Westalliierten durchzuführen. Adenauer hingegen will die Alliierten einbinden. Verfassungspolitisch plädiert er für eine Stärkung des Parlaments gegenüber der Exekutive. So tritt er mit Erfolg dafür ein, dass das Kabinett vom Bundestagspräsidenten und nicht etwa vom Bundespräsidenten vereidigt wird.

Nicht selten greift er überdies auf verfassungspolitische Vorbilder aus Hamburg zurück, so wenn er sich gegen den Typus des Berufsparlamentariers ausspricht oder innerhalb der Regierung ein kollegiales Entscheidungsverfahren favorisiert. Sein besonderes Augenmerk gilt auch den Regelungen zur Polizei und zum Öffentlichen Dienst.

Biografie

Geboren am 5. April 1875 in Hamburg, gestorben am 3. Mai 1966 in Hamburg, evangelisch, in jungen Jahren Kirchaustritt.

Adolph Schönfelder wächst in Hamburg auf und macht eine Zimmermannslehre, danach bis 1905 tätig als Zimmerer. Seit 1898 Mitglied des Zentralverbands der Zimmerer Deutschlands, 1903 Mitglied des Zentralvorstands, 1905 hauptamtlicher Verbandssekretär, 1921-1926 Vorsitzender des Verbands. 1902 Eintritt in die SPD. Die ihm vor dem Ersten Weltkrieg nahe gelegte Reichstagskandidatur lehnt er ab, da er seinen Lebensmittelpunkt nicht von Hamburg weg verlagern möchte.

1915-1918 als Soldat Teilnahme am Ersten Weltkrieg. 1919-1933 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. 1925-1933 Mitglied des Senats, anfangs Bausenator, ab 1926 Polizeisenator. Sein politisches Interesse gilt auch der Bildungs- und Kulturpolitik.

März 1933 erzwungener Rücktritt von seinen politischen Ämtern, teilweise in "Schutzhaft".

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs in Hamburg maßgeblich am Wiederaufbau der Gewerkschaften und der SPD beteiligt. Sommer 1945 bis Herbst 1946 Senator und Stellvertretender Bürgermeister. 1946-1961 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft, 1946-1960 deren Präsident. 1961 Rückzug aus der aktiven Politik.

Nachlass: Grossteil der älteren persönlichen Unterlagen Schönfelders während der Luftangriffe im Zweiten Weltkrieg vernichtet; im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg lediglich ein kleiner

Bestand zur Familie Schönfelder.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Josef Schrage (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Josef Schrage vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt und gehört als Mitglied dem Ausschuss für Grundsatzfragen und dem Ausschuss für Wahlrechtsfragen an. Er vertritt die Region des Sauerlands und repräsentiert den Arbeitnehmerflügel der CDU.

Regelmäßig nimmt er an den Ausschusssitzungen teil, ergreift aber nur selten das Wort. Er zählt zu den Vertretern kirchlicher Belange und ist rigoroser Anhänger eines einfachen Mehrheitswahlrechts. Als sich im Parlamentarischen Rat ein mehrheitsfähiger Kompromiss auf der Grundlage eines personalisierten Verhältniswahlsystems abzeichnet, lässt er sich von seiner Fraktion von der Mitgliedschaft im Ausschuss für Wahlrechtsfragen entbinden. Obwohl er vor allem kulturpolitisch bestimmte Vorbehalte hegt, gibt er dem Grundgesetz bei der Verabschiedung am 8. Mai 1949 seine Zustimmung.

In der nachfolgenden Debatte im Nordrhein-Westfälischen Landtag am 20. Mai 1949 verteidigt er das Ergebnis der Beratungen als die äußerste erreichbare Lösung: Wenngleich auch ihm die christlichen Werte nicht hinreichend berücksichtigt erschienen, habe man in der "schicksalhaften Lage", in welcher man sich befinde, den realen Mehrheitsverhältnissen Rechnung tragen müssen.

Biografie

Geboren am 6. Mai 1881 in Olpe, gestorben am 27. November 1953 in Olpe, römisch-katholisch.

Josef Schrage entstammt einer alteingesessenen, bodenständigen Handwerker- und Arbeiterfamilie mit seit Generationen gewachsenen Bindungen an das regionale katholische Milieu. Zunächst Metallarbeiter, Weiterqualifizierung mit Hilfe des Volksvereins für das Katholische Deutschland. Ab 1917 hauptamtlicher Sekretär beim Christlichen Metallarbeiterverband, ab 1919 Leiter der Kreisgeschäftsstelle Olpe.

Tritt der Zentrumspartei bei und übernimmt seit 1919 zahlreiche kommunalpolitische Ämter: u.a. Stadtverordneter in Olpe und Vorsitzender der Zentrumsfraktion, Mitglied im Kreistag und im Bezirksausschuss der Regierung Arnsberg. 1921-1933 im Westfälischen Provinziallandtag. 1928-1933 Leiter des Arbeitsamts Olpe.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" Entlassung und vorübergehende Arbeitslosigkeit. Als Vater einer kinderreichen Familie findet er schließlich eine Erwerbstätigkeit im Verlagsunternehmen seines vormaligen Parteifreunds Lambert Lensing (CDU). Politisch hält er weiter enge Kontakte zu einstigen Gesinnungsgefährten.

1945-1946 hauptamtlicher Bürgermeister von Olpe, 1946-1953 ehrenamtlicher Landrat. Im Kreisgebiet Gründungsmitglied der CDP (Vorläuferin der CDU) und Übernahme des Vorsitzes, maßgeblich an der Gründung des CDU-Landesverbands Westfalen beteiligt, hier im Geschäftsführenden Vorstand. 1946-1949 Vorsitzender des Vorläufigen Provinzialausschusses. 1946-1953 Abgeordneter des Nordrhein-Westfälischen Landtags, 1947-1949 als Stellvertretender Fraktionsvorsitzender und

1949-1950 Nachfolger Konrad Adenauers (CDU) als Vorsitzender der CDU-Fraktion.

Einer der Hauptinitiatoren der Errichtung der Landschaftsverbände, eröffnet als Alterspräsident im November 1953 die erste Landschaftsversammlung von Westfalen-Lippe.

Nachlass: Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf; Nachlasssplitter im Archiv für Christlich-Demokratische Politik, St. Augustin, und im Stadtarchiv Olpe.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Carl Schröter (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Carl Schröter vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er betätigt sich hauptsächlich im Ausschuss für Wahlrechtsfragen. Zudem ist er Mitglied im Ausschuss für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung im Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege.

Neben dem CSU-Abgeordneten Gerhard Kroll zählt er innerhalb seiner Fraktion zu den Hauptverfechtern eines einfachen Mehrheitswahlrechts. Allerdings zeigt sich Schröter durchaus kompromissbereit und sucht vor allem eine Verständigung mit den Freien Demokraten und deren Wahlrechtsexperten Max Becker. Über gute persönliche Kontakte verfügt er auch zu Rudolf Katz (SPD), Justizminister von Schleswig-Holstein und ebenfalls Mitglied im Parlamentarischen Rat. Katz teilt mit Schröter dessen Ablehnung gegen ein reines Verhältniswahlrecht.

Indessen tritt Schröters Einfluss in Wahlrechtsfragen mit dem Fortgang der Beratungen im Parlamentarischen Rat zurück. Denn es setzt sich die Tendenz durch, die Frage des Wahlsystems zum Bestandteil eines allgemeinen Verfassungskompromisses zu machen, in den es zahlreiche weitere strittige Fragen einzubeziehen gilt.

Biografie

Geboren am 29. Mai 1887 in Neustadt (Holstein), gestorben am 25. Februar 1952 in Kiel, evangelisch-lutherisch.

1907-1912 Studium der klassischen Philologie und Geschichte an den Universitäten Kiel und Halle-Wittenberg. Nach der Referendarzeit 1918 Eintritt in den gymnasialen Schuldienst in Kiel, ab 1922 als Studienrat an der Höheren Marinefachschule für Verwaltung und Wirtschaft in Kiel-Wik tätig. 1918 Beitritt zur Deutschen Volkspartei (DVP). 1924-1928 Abgeordneter des Preußischen Landtags.

1933 Beurlaubung von der bisherigen beruflichen Tätigkeit, später Versetzung in den Ruhestand. In der Folgezeit Privatlehrer für Fremdsprachen.

Carl Schröter zählt nach dem Zweiten Weltkrieg in Schleswig-Holstein zu den treibenden Kräften einer antisozialistischen bürgerlichen Sammlungsbewegung. Anfang 1946 Gründer und Erster Vorsitzender der Demokratischen Union, die wenig später in der CDU Schleswig-Holstein aufgeht. Er übernimmt auch hier den Landesvorsitz, den er im Juni 1951 niederlegt. 1947-1950 Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtags und Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion. 1947-1948 Mitglied des Zonenbeirats.

1949-1952 Mitglied des Deutschen Bundestags, seit Anfang 1950 einer von drei Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. 1950 in Schleswig-Holstein maßgeblich am Zustandekommen des Deutschen Wahlblocks aus CDU, FDP und DP beteiligt, der zusammen mit dem Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) im Sommer 1950 die SPD-Landesregierung ablöst.

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Josef Schwalber (CSU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Josef Schwalber vom Bayerischen Landtag in den Parlamentarischen Rat entsandt. Er ist Mitglied im Ausschuss für die Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung im Ausschuss für Organisation des Bunds.

Als Berichterstatter bei den Eingangsberatungen im Plenum am 9. September 1948 trägt er im Wesentlichen den Inhalt des auf dem Herrenchiemseer Verfassungskonvent vorgelegten Bayerischen Entwurfs vor. Er schließt sich der "Magnettheorie" an, nach der ein zu gründender Weststaat eine besondere Anziehungskraft auf die übrigen deutschen Gebiete habe. Neben einer starken Stellung des Bundesrats will er auch die Regierung gestärkt wissen. Er schlägt eine grundsätzlich nicht abwählbare Regierung auf Zeit vor. Verfassungsänderungen sind nach seiner Auffassung an eine hohe Hürde zu binden, z.B. durch Volksabstimmungen mit hohen qualifizierten Mehrheiten.

Er gehört dem föderalistischen Flügel der CSU an. Sein Einfluss im Parlamentarischen Rat bleibt allerdings eher begrenzt. Er steht dort im Schatten des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei Anton Pfeiffer (CSU). Die Ablehnung des Grundgesetzes bei der Schlussabstimmung vom 8. Mai 1949 durch Schwalber und fünf weitere CSU-Ratsmitglieder geht jedoch wesentlich auf seine Initiative zurück. Neben föderalistischen Vorbehalten ist auch das Fehlen einer eindeutigen Festlegung auf eine "christliche Staatsauffassung" hierfür maßgeblich.

Biografie

Geboren am 19. März 1902 in Fürstenfeldbruck, gestorben am 16. August 1969 in München, römisch-katholisch.

Aus einer Handwerkerfamilie stammend, genießt Josef Schwalber mit Hilfe der Kirche bis zum Abitur einen katholischen Bildungsweg. 1921-1925 Studium der Rechts- und Staatswissenschaft in München, Mitgliedschaft in der katholischen Studentenverbindung Ottonia. 1927 Promotion in München. 1928 Zweite Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Seit 1929 Rechtsanwalt in Dachau. Tritt zur selben Zeit der Bayerischen Volkspartei (BVP) bei.

Wird im Frühjahr 1933 für die BVP in den Gemeinde- und Kreistag von Dachau gewählt. Wegen seiner Weigerung, zur NSDAP überzutreten, Ende Juni 1933 einige Tage in "Schutzhaft". Danach weiter Anwaltstätigkeit. Bei Kriegsausbruch vom Kriegsdienst freigestellt, Anfang 1943 zur Wehrmacht eingezogen.

Mai 1945-September 1947 hauptamtlich in der Kommunalverwaltung tätig, u.a. als Bürgermeister und als Landrat der Gemeinde bzw. des Kreises Dachau. Tritt nach anfänglichen Bemühungen, die Bayerische Volkspartei wiederzubeleben, der CSU bei. 1946 Mitglied der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung. 1946-1950 Mitglied des Bayerischen Landtags. 1947-1950 Staatssekretär im bayerischen Innenministerium. Zuständig für Verfassungsfragen. Vertreter der These, dass das Deutsche Reich am 8. Mai 1945 untergegangen und nunmehr unter Vermeidung der "Fehler" der Bismarckschen Reichsverfassung in betont föderalistischem Sinne von den Ländern her wiederzuerrichten sei.

Maßgeblich beteiligt an der Vorbereitung des "Bayerischen Entwurfs eines Grundgesetzes für den Verfassungskonvent" in Herrenchiemsee. August 1948 Vertreter Bayerns beim Herrenchiemseer Verfassungskonvent. 1951-1954 bayerischer Kultusminister. 1957-1963 Landrat des Landkreises Dachau.

Nachlass: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hans-Christoph Seebohm (DP)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Hans-Christoph Seebohm vom Niedersächsischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er übernimmt den Vorsitz der zweiköpfigen DP-Fraktion. Damit gehört er auch dem Ältestenrat an. Er ist Mitglied im Hauptausschuss, im Geschäftsordnungsausschuss, im Ausschuss für Finanzfragen und seit Anfang März 1949 im Siebenausschuss. Häufig nimmt er auch an den Sitzungen des Ausschusses für das Besatzungsstatut teil.

Seinem verfassungspolitischen Denken liegt eine historische Betrachtung zugrunde. Die Hauptursache der Katastrophen der jüngeren deutschen Geschichte sei in der Abkehr von den sittlichen Werten christlich-abendländischer Kultur und der älteren Reichsidee zu sehen. Aufbauend auf der Idee des Föderalismus hat sich die Verfassungspolitik an der Errichtung eines europäischen Staatenbunds zu orientieren. Nicht mehr die "Verschiebung der Grenzen", sondern deren "Aufhebung" ist das Ziel.

Im Rat zählt er zu den eifrigsten Antragstellern. Hierbei bedient er sich vor allem der Formulierungshilfe des Juristen Hans-Joachim von Merkat, Mitarbeiter der Fraktion. Auch wenn Seebohm in seinen Forderungen vielfach hinter der föderalistischen Programmatik seiner Partei zurückbleibt, lehnt er bei der Verabschiedung am 8. Mai 1949 das Grundgesetz wegen der zu geringen Berücksichtigung föderaler Interessen ab.

Biografie

Geboren am 4. August 1903 in Emanuelssegen im Kreis Pleß (Oberschlesien), gestorben am 17. September 1967 in Bonn, evangelisch.

Hans-Christoph Seebohm wächst zunächst in Königswert (Eger) als Sohn des Direktors eines Bergbauunternehmens auf. 1915-1921 Besuch des Gymnasiums in Dresden. 1922-1928 Studium des Bergfachs in Freiburg, München und Berlin. 1931 Staatsprüfung zum preußischen Bergassessor. 1933 Promotion an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg. 1933-1949 bei Bergwerks-, Erdöl- und Maschinenbauunternehmen tätig, u.a. als Direktor und Geschäftsführer. Seit 1923 Anhänger der Paneuropa-Bewegung Coudenhove-Kalergis.

Lässt sich nach 1945 im Braunschweiger Raum nieder. 1946-1950 Vorsitzender der Wirtschaftsvereinigung Erdölgewinnung in Hannover. Vorstandsmitglied des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten und des Verbands Niedersächsischer Metall-Industrie. 1947-1963 Präsident der Industrie- und Handelskammer Braunschweig. Schließt sich der Niedersächsischen Landespartei, 1947 in Deutsche Partei (DP) umbenannt, an. 1947-1956 Stellvertretender Vorsitzender. 1946-1951 Mitglied des Niedersächsischen Landtags. 1948-1950 Mitglied des Rats der Stadt Braunschweig. 1946-1948 Minister für Aufbau und Arbeit bzw. für Arbeit, Aufbau und Gesundheit in Niedersachsen.

1949-1967 Mitglied des Deutschen Bundestags. 1949-1966 Bundesminister für Verkehr. Akzentuiert besonders die europäische Dimension der Verkehrspolitik. Ist einer der Hauptinitiatoren der Europäischen Verkehrsministerkonferenz, 1956/57 deren Präsident. 1960 Übertritt von der DP zur CDU, ab 1962 Stellvertretender Parteivorsitzender. 1964-1967 Vorsitzender des CDU-Landesverbands Hannover. Betätigt sich ferner maßgeblich im Rahmen der Sudetendeutschen

Landsmannschaft, 1959-1967 deren Sprecher.

Teilweise unbedachte politische Äußerungen führen gelegentlich zu Irritationen, zumal diese vielfach nicht in den geistigen Rahmen seines Denkens eingeordnet werden. So sieht er sich zeitweise einer heftigen Kampagne ausgesetzt, die ihn einen unverbesserlichen Nationalisten und Revanchisten schimpft.

Nachlass: Bundesarchiv, Koblenz.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Kaspar Seibold (CSU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Kaspar Seibold vom Bayerischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Ausschlaggebend sind seine Erfahrungen als Vertreter der Agrarinteressen. Am 1. Oktober 1948 macht er in einem im "Münchner Merkur" veröffentlichten Artikel "Aufbau eines Bundes deutscher Länder" deutlich, dass er für einen Staatenbund anstelle eines Bundesstaats eintritt.

Er gehört lediglich dem Geschäftsordnungsausschuss an. Eine seiner wenigen Initiativen ist ein von Anton Hilbert (CDU) unterstützter Antrag, in dem er bei den Schlussberatungen im Plenum die Streichung der "Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung" aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung fordert. Bei der Schlussabstimmung über das Grundgesetz am 8. Mai 1949 verweigert Seibold seine Zustimmung.

Biografie

Geboren am 14. Oktober 1914 in Lenggries (Oberbayern), gestorben am 15. Oktober 1995 in Lenggries, römisch-katholisch.

Kaspar Seibold stammt aus einer alteingesessenen Lenggrieser Bauernfamilie. Nach 1933 meldet er sich freiwillig zum Reichsarbeitsdienst und zur Wehrmacht. 1938-1941 Landwirtschaftslehre. Ab 1939 als Gebirgsjäger an der Ost- und Westfront, wird 1942 schwer verwundet. 1944-1946 Studium der Agrarwissenschaft an der Technischen Hochschule München-Weihenstephan, Abschluss mit Promotion. In der letzten Kriegsphase Annäherung an den regional-bayerischen Widerstand um Rupprecht Gerngroß in München.

Seit 1946 in der zonalen (Stuttgarter Länderrat) und bizonalen (Frankfurt) Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung tätig. Tritt im Sommer 1948 der CSU bei. Im März 1949 zum Agrarreferenten beim Bevollmächtigten Bayerns für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bestellt. 1949-1950 Referent für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der bayerischen Landesvertretung in Bonn. Scheidet im Sommer 1950 aus dem öffentlichen Dienst aus, um sich dem familiären landwirtschaftlichen Unternehmen in Lenggries zu widmen.

Seither nur noch im kommunal- und regionalpolitischen Bereich sowie der Verbandspolitik tätig. 1952-1992 Mitglied des Gemeinderats seiner Heimatgemeinde und des Kreistags von Bad Tölz. 1955-1990 Mitglied des Bezirkstags von Oberbayern, 1978-1982 Stellvertretender Bezirkstagspräsident. 1966-1984 Bürgermeister von Lenggries.

Nachlass: Nachlasssplitter im Archiv für Christlich-Demokratische Politik, St. Augustin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Josef Seifried (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Josef Seifried wird im Sommer 1948 vom Bayerischen Landtag als einer von vier SPD-Vertretern in den Parlamentarischen Rat gewählt und ist dort Mitglied des Hauptausschusses. Allerdings kann er wegen eines Schlaganfalls sein Mandat nur bis Mitte Oktober 1948 wahrnehmen.

Sein Nachfolger wird Albert Roßhaupter (SPD). Da der Hauptausschuss seine eigentlichen Beratungen erst nach Seifrieds Mandatsniederlegung im November 1948 beginnt, tritt er nur wenig in Erscheinung. Er spricht sich in seiner Fraktion für eine Bundesratslösung aus, obwohl deren Mehrheit eine Senatslösung bevorzugt.

Biografie

Geboren am 9. Mai 1892 in München, gestorben am 8. Juli 1962 in München, altkatholisch.

Nach dem Besuch der Mittelschule und einer kaufmännischen Lehre ist Josef Seifried bis 1919 in verschiedenen Sparten des Zeitungswesens in Berlin und München tätig, zuletzt in der Expedition des sozialdemokratischen bayerischen Zentralorgans "Münchner Post" und als Werbefachmann in der Anzeigenabteilung der "Münchner Neuesten Nachrichten". Ab 1908 Mitglied der freigewerkschaftlichen Bewegung der Angestellten, ab 1912 der SPD.

Nach dem Ersten Weltkrieg für kurze Zeit Leiter des städtischen Stellennachweises für Kaufleute beim Arbeitsamt München. Von 1919 an hauptamtlicher Geschäftsführer der Münchner Ortsgruppe des Zentralverbands der Angestellten, 1925-1933 Gauleiter des Verbands für Südbayern. Neben zahlreichen anderen Ehrenämtern 1928-1933 ehrenamtlicher Vorsitzender des Allgemeinen freien Angestelltenbunds. 1928-1933 Mitglied des Bayerischen Landtags.

Bereits vor 1933 heftige Auseinandersetzungen mit den Nationalsozialisten. Wird nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" zeitweilig inhaftiert, gegen Kriegsende trotz Körperbehinderung zu Schwerstarbeit zwangsverpflichtet.

Nach dem Zweiten Weltkrieg maßgeblich am Wiederaufbau der SPD und der Gewerkschaften in München und auf Landesebene beteiligt. Juni-November 1945 Stadtrat in München. 1945-1947 bayerischer Innenminister. 1946-1950 Mitglied des Bayerischen Landtags. Aus gesundheitlichen Gründen sukzessiver Rückzug von allen öffentlichen Ämtern. Widmet sich seither mit seinem Sohn der gemeinsam gegründeten Anzeigenwerbeagentur.

Nachlass: Nicht bekannt.

Bildrechte bei Fritz Witzig Photoatelier, München.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Elisabeth Selbert (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Trotz ihrer hohen Qualifikation und der Fürsprache des SPD-Parteivorstands lehnen es die hessischen Sozialdemokraten im Sommer 1948 ab, Elisabeth Selbert in den Parlamentarischen Rat zu entsenden. Schließlich sorgt der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher dafür, dass sie als wichtigste weibliche Rechts- und Verfassungsexpertin der Partei vom Niedersächsischen Landtag ein Mandat erhält.

In Bonn ist sie Mitglied des Ausschusses für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege. Ihr Hauptaugenmerk gilt zunächst Fragen der Staatsorganisation, speziell der Rechtspflege. Im Mittelpunkt steht für sie das Leitbild eines der demokratischen Verfassung gegenüber verantwortlichen Richters anstelle eines wertneutralen Gesetzesinterpreten.

Als sich abzeichnet, dass die Gleichberechtigung der Frau nur als staatsbürgerliche Gleichheit garantiert werden soll, rückt diese in den Vordergrund ihres Wirkens. Ihr Vorschlag mit der klaren Formulierung "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" wird zunächst von der Mehrheit abgelehnt. Erst nach einer von ihr mitinitiierten Öffentlichkeitskampagne der Frauenorganisationen übernimmt der Hauptausschuss Mitte Januar 1949 ihren Vorschlag.

Biografie

Geboren am 22. September 1896 in Kassel, gestorben am 9. Juni 1986 in Kassel, evangelisch.

Elisabeth Selbert, geb. Rohde, stammt aus einem kleinbürgerlich-mittelständischen Milieu. Nach dem Besuch der Mittelschule in Kassel seit 1913 Auslandskorrespondentin, seit Beginn des Ersten Weltkriegs 1914 bei der Reichspost im mittleren Telegraphendienst. 1920 Heirat mit dem Buchdrucker Adam Selbert, einem aktiven Sozialdemokraten, unter dessen Einfluss sie sich 1918 der SPD anschließt. 1919-1927 Mitglied des Gemeindeparlaments von Niederzwehren bei Kassel.

Nach der Geburt zweier Söhne 1926 Externenabitur. Danach Studium der Rechtswissenschaft in Marburg an der Lahn und in Göttingen. 1929 Erstes Juristisches Staatsexamen. 1930 Promotion zum Ehe- und Familienrecht in Göttingen. Herbst 1934 Assessorexamen, anschließend Rechtsanwältin in Kassel. Oktober 1943 Totalausbombung, 1944 Umzug nach Melsungen.

Nach Kriegsende Fortsetzung der Anwaltstätigkeit in Kassel. Aktiv am Wiederaufbau der SPD und der Arbeiterwohlfahrt beteiligt. Ab 1945 im SPD-Bezirksvorstand, ab 1946 im SPD-Parteivorstand. 1946-1952 Mitglied der Kasseler Stadtverordnetenversammlung.

1946 Abgeordnete der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessens, persönliche Schwerpunkte: Neugestaltung der Rechtspflege und der Wirtschaftsordnung. 1946-1958 Mitglied des Hessischen Landtags. Ihre Bemühungen um ein Bundestagsmandat und um hohe Richterämter scheitern nicht zuletzt an innerparteilichen Widerständen. 1958 endgültiger Rückzug aus allen Ämtern. Danach widmet sie sich weiter der Anwaltstätigkeit.

Durch die Frauengeschichtsforschung der 1980er Jahre wird ihr Wirken umfassend aufgearbeitet. Kein anderes Mitglied im Parlamentarischen Rat hat auch nur annähernd so viel literarische

Aufmerksamkeit gefunden, wie die Rechtsanwältin aus Kassel.

Nachlass: Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Jean Stock (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Jean Stock vom Bayerischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er ist Schriftführer und Mitglied im Ältestenrat, außerdem Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Finanzfragen, Mitglied im Ausschuss für Wahlrechtsfragen und seit Mitte Oktober 1948 im Hauptausschuss. Bereits bei den ersten Verfassungsdebatten in Bayern erweist sich Stock als ein engagierter Verfechter einer wehrhaften Demokratie, die er vor allem von Rechts bedroht sieht.

Da er Militär, Groß- und Schwerindustrie sowie Hochfinanz weitgehend für den Aufstieg Hitlers verantwortlich macht, tritt er für die Auflösung der großen Konzerne und die Verstaatlichung einer Anzahl von Industriezweigen ein. Stocks erkennbares Hauptanliegen gilt dem Wahlrecht. Dabei thematisiert er insbesondere Fragen des aktiven und passiven Wahlrechts ehemaliger Nationalsozialisten. Er tendiert auch hinsichtlich der weniger Belasteten zu einer äußerst rigiden Haltung.

Biografie

Geboren am 7. Juni 1893 in Gelnhausen, gestorben am 13. Januar 1965 in Aschaffenburg, protestantisch.

1907-1911 Druckerlehre in Büdingen. Nach Tätigkeit in verschiedenen Städten lässt sich Jean Stock 1915 dauerhaft in Aschaffenburg nieder. 1911 Eintritt in die SPD und in den Verband der deutschen Buchdrucker. 1914-1918 Teilnehmer am Ersten Weltkrieg. 1917 Mitglied der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (USPD), gleichzeitig Austritt aus der protestantischen Kirche wegen deren "Verherrlichung des Krieges" (Wiedereintritt Anfang der 1950er Jahre).

Bei Kriegsende Beteiligung am Arbeiter- und Soldatenrat in Aschaffenburg, 1918/19 Mitglied im Provisorischen Nationalrat des Volksstaats Bayern. Im Mai 1919 wird Stock wegen seiner politischen Aktivitäten verhaftet und wegen Beihilfe zum Hochverrat zu einem Jahr und sechs Monaten Festungshaft verurteilt. Die Strafe wird 1921 in eine vierjährige Bewährungsstrafe umgewandelt. 1918-1933 Stadtrat und Fraktionsvorsitzender in der Aschaffener Kommunalvertretung. 1920-1924 Mitglied des Bayerischen Landtags, bis 1921 für die USPD, dann für die SPD. Seit 1922 Geschäftsführer der Spessartdruck GmbH und des dazugehörigen Verlags der "Aschaffener Volkszeitung", publizistisches Hauptorgan der regionalen Sozialdemokratie und der Gewerkschaftsbewegung.

1933 Schließung des Druck- und Verlagsunternehmens durch die Nationalsozialisten, Gründung einer eigenen kleinen Druckerei. Vielfältigen Drangsalierungen und Verhaftungen ausgesetzt. Nach dem Hitler-Attentat vom 20. Juli 1944 wird Jean Stock verhaftet und in das Konzentrationslager Dachau deportiert, aus dem er Anfang September 1944 wieder frei kommt.

Stock wird unmittelbar nach der Besetzung Aschaffenburgs durch die US-Armee Mitte April 1945 zum vorläufigen Oberbürgermeister der Stadt und zum Landrat der Kreise Aschaffenburg und Alzenau bestellt. Oktober 1945 maßgebliche Beteiligung an der Wiederbegründung der Aschaffener SPD. November 1945 Lizenz zur Herausgabe des "Main-Echos", einer parteipolitisch unabhängigen Zeitung,

die in Stocks eigener Druckerei hergestellt wird.

1945-1946 Regierungspräsident von Unterfranken mit Sitz in Würzburg. 1946-1952 Mitglied des Aschaffener Stadtrats, dort 1946-1948 Vorsitzender der SPD-Fraktion. 1946 Mitglied der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung. 1946-1962 Mitglied des Bayerischen Landtags, 1946-1950 Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion, Stellvertretender Vorsitzender und langjähriger Vorsitzender im Rechts- und Verfassungsausschuss.

Nachlass: Archiv der sozialen Demokratie, Bonn.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Walter Strauß (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Walter Strauß vom Hessischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er ist Mitglied des Ausschusses für Zuständigkeitsabgrenzung und des Ausschusses Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege. Auch im Ausschuss für das Besatzungsstatut und zeitweise im Allgemeinen Redaktionsausschuss ist er Mitglied.

Als stellvertretendes Mitglied ergreift er zudem im Hauptausschuss häufig das Wort. Er hält zahlreiche Kontakte zu den Länderverwaltungen und zu den Besatzungsmächten. Er gilt als Hauptansprechpartner der Beamtenorganisationen sowie der Anwalt- und der Richterschaft. Sein Detailwissen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte findet im Rat allgemeine Beachtung. Strauß spricht sich im Hinblick auf die fortdauernde Besatzungsherrschaft für ein vorläufiges Grundgesetz aus. Inhaltlich stehen Fragen der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern sowie des Berufsbeamtentums und der Gerichtsbarkeit im Vordergrund seines Interesses.

Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenzen tritt er vergeblich für eine Beschränkung auf zwei Formen ein: die ausschließliche und die Vorranggesetzgebung. Erfolg hat er mit seiner Forderung, die Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber- und des Verlagsrechts in den Katalog der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes aufzunehmen. Das Berufsbeamtentum will er garantiert wissen. An der Spitze der Dritten Gewalt soll ein Oberstes Bundesgericht stehen, daneben ein eigenständiges Verfassungsgericht. Gerne hätte er auch dem ordoliberalen Wirtschaftsmodell eine feste verfassungsmäßige Stütze gegeben.

Biografie

Geboren am 15. Juni 1900 in Berlin, gestorben am 1. Januar 1976 in Baldham bei München, israelitisches Bekenntnis, tritt nach 1933 zum evangelischen Glauben über.

Der Vater ist Leiter der Inneren Abteilung des Jüdischen Krankenhauses Berlin und Professor an der Charité. Obwohl beide Eltern der israelitischen Glaubensgemeinschaft angehören, wird Walter Strauß nach dem Willen der Mutter christlich erzogen. Studium der Rechtswissenschaft, der Geschichte und der Volkswirtschaft. 1923 Erstes Juristisches Staatsexamen in Berlin. 1924 Promotion in Heidelberg. Seit 1924 während der Referendarzeit zugleich wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der Industrie- und Handelskammer in Berlin. 1927 Assessorexamen in Berlin. Ab 1928 im Reichswirtschaftsministerium tätig.

Im Frühjahr 1933 beurlaubt, Ende 1934 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt. Nach 1933 unterschiedliche Tätigkeiten, u.a. für kirchliche Einrichtungen. In engem Kontakt zu Kreisen der Bekennenden Kirche mit Dietrich Bonhoeffer, Heinrich Grüber, Marga Meusel. Er organisiert u.a. die Auswanderung von Christen "nichtarischer" Herkunft, für die sich jüdische Organisationen als unzuständig erklären. Muss 1938 zeitweise untertauchen. 1943-1945 Rüstungsarbeiter.

1945-1946 Verwaltungsdirektor in Berlin im Lazarett- und Krankenhauswesen. Sommer 1945 Mitgründer der CDU in Berlin. 1946-1947 Staatssekretär im hessischen Staatsministerium und

hessischer "Sonderbeauftragter" im Direktorium des Stuttgarter Länderrats der US-Zone. Oktober 1947 Wechsel zur Bizonen-Verwaltung (Frankfurt), Stellvertretender Direktor der Verwaltung für Wirtschaft, 1948-1949 Leiter des Rechtsamts des Vereinigten Wirtschaftsgebiets. Während der Tätigkeit in Stuttgart und in Frankfurt u.a. mit Fragen einer künftigen deutschen Verfassung befasst. Steht innerparteilich den gesamtdeutschen Vorstellungen Jakob Kaisers (CDU) näher, als denen Konrad Adenauers (CDU) in ihrer betonten Westorientierung. 1949-1963 (mit kurzer Unterbrechung) Staatssekretär im Bundesjustizministerium. 1963-1970 Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg.

Nachlass: Institut für Zeitgeschichte, München.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Adolf Süsterhenn (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Adolf Süsterhenn vom Rheinland-Pfälzischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt, muss allerdings wegen eines schweren Unfalls vorzeitig am 5. Mai 1949 ausscheiden. Er wird zum Stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion bestellt und gehört dem Hauptausschuss und dem Ältestenrat an.

Im Mittelpunkt seines verfassungspolitischen Denkens steht die christlich – abendländische Tradition, die er seit der Französischen Revolution bedroht sieht. So begegnet er dem Gedanken der Volkssouveränität mit Zurückhaltung. Stattdessen misst er dem christlichen Naturrecht eine zentrale Bedeutung zu. Daher tritt er deutlich für die Bekenntnisschule ein. Das Subsidiaritätsprinzip liefert ihm die Grundlage für seine Forderung nach einer betont föderalistischen Gestaltung der Bund-Länder - Beziehungen.

Süsterhenn gilt im Rat als wichtiger Ansprechpartner für die Vertreter der katholischen Kirche. Er ist Hauptinitiator von Anträgen der CDU/CSU-Fraktion zur Gestaltung der Präambel, der überpositiven Verankerung der Grundrechte, zum Elternrecht und Schulwesen, zum Verhältnis von Kirche und Staat sowie zur Frage der verfassungsrechtlichen Fortgeltung des Reichskonkordats und der Konkordate der Länder.

Biografie

Geboren am 31. Mai 1905 in Köln-Ehrenfeld, gestorben am 24. November 1974 in Koblenz-Horchheim, römisch-katholisch.

Adolf Süsterhenn studiert 1923-1927 Staats-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Freiburg im Breisgau und Köln. 1928 Promotion in Köln. 1931 Zweites Juristisches Staatsexamen. 1931-1932 Richter in Köln und Trier. 1932-1946 Rechtsanwalt in Köln und in Unkel. Seit der Schulzeit eng dem katholischen Schüler- und Akademikerverbandswesen verbunden (u.a. im "Görresring zur politischen Schulung katholischer Jungakademiker"). Hinsichtlich seiner staats- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen stark durch den katholischen Sozialpolitiker Benedikt Schmittmann beeinflusst. Mitglied der Zentrumspartei. Für diese seit Mitte März 1933 für wenige Wochen in der Kölner Stadtverordnetenversammlung.

1945 maßgeblich an der Gründung der CDU Rheinland/Hessen-Nassau beteiligt, seit Februar 1947 Mitglied im engeren Vorstand des neu konstituierten CDU-Landesverbands Rheinland-Pfalz. September 1946 Vorsitzender des Vorbereitenden Verfassungsausschusses von Rheinland-Pfalz, seine Vorstellungen bestimmen wesentlich den Inhalt der neuen Landesverfassung. 1946-1947 Mitglied der Beratenden Landesversammlung, 1947-1951 Mitglied des Rheinland-Pfälzischen Landtags. 1946-1951 Landesjustizminister und zusätzlich 1947-1951 Kultusminister.

August 1948 Teilnehmer am Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. 1951-1961 Präsident des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz. Seit 1951 Honorarprofessor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. 1961-1969 Mitglied des Deutschen Bundestags. 1954-1974 Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte.

1961-1969 Mitglied der WEU und der NATO-Parlamentarierkonferenz, 1961-1965 der Beratenden Versammlung des Europarats.

Nachlass: Landeshauptarchiv, Koblenz.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Otto Suhr (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Wie alle Berliner Vertreter nimmt Otto Suhr wegen des Sonderstatus der Stadt an den Sitzungen des Ausschusses für Grundsatzfragen und des Ausschusses für Finanzfragen nur beratend teil. Er gehört zu den wenigen Anwesenden, die bereits zuvor am Verfassungskonvent von Herrenchiemsee teilgenommen haben.

Er kann dem Vorschlag des Ältestenrats nicht nachkommen, bei den Eingangsberatungen im Plenum am 8./9. September 1948 so wie die anderen im Rat vertretenen Konventsteilnehmer als Berichterstatter aufzutreten. Er muss wegen der Berlin-Blockade absagen. Im Unterschied zu Herrenchiemsee tritt Suhr im Parlamentarischen Rat in inhaltlichen Fragen kaum in Erscheinung, da er nur selten anwesend sein kann. Er nutzt jedoch zusammen mit den anderen Berlinern jede Möglichkeit, den Anspruch auf Teilnahme zu dokumentieren.

Biografie

Geboren am 17. August 1894 in Oldenburg, gestorben am 30. August 1957 in Berlin, evangelisch-lutherisch.

Otto Suhr nimmt von 1914-1918 am Ersten Weltkrieg teil. Danach Fortsetzung des Studiums der Volkswirtschaft, Geschichte und Zeitungswissenschaft. 1923 Promotion in Leipzig. 1918 Eintritt in die SPD und in den Sozialistischen Deutschen Studentenbund. 1922-1925 hauptamtlicher Sekretär beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in Kassel. 1925-1933 Leiter der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Allgemeinen freien Angestelltenbunds in Berlin. 1926-1933 tätig an der Berliner Hochschule für Politik.

Nach 1933 vor allem im Hinblick auf seine jüdische Ehepartnerin vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt. Publizistisch tätig für den Wirtschaftsteil der Frankfurter Zeitung (bis 1943). 1944 zur "Organisation Todt" kriegsverpflichtet. Hält Kontakte zu verschiedenen oppositionellen Kreisen.

Nach Kriegsende in der Wirtschaftsverwaltung der Sowjetischen Besatzungszone tätig, u.a. als Hauptabteilungsleiter der Deutschen Zentralverwaltung für Industrie. Aktiv am Wiederaufbau von SPD und Gewerkschaften beteiligt, erster Generalsekretär der SPD Großberlin. Nach anfänglichen Sympathien für ein Zusammengehen von SPD und KPD Gegner einer Zwangsvereinigung und zunehmende Distanz gegenüber der Politik der Sowjetunion. 1946-1955 Stadtverordnetenvorsteher von Groß-Berlin bzw. später Präsident des faktisch auf Berlin (West) begrenzten Abgeordnetenhauses.

August 1948 Teilnehmer am Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. 1949-1952 als Berliner Vertreter im Deutschen Bundestag. Nähert sich zunehmend der Politik der Westbindung an, die ihm für die Lebensfähigkeit von Berlin (West) notwendig erscheint. 1949-1955 Direktor der Hochschule für Politik, die 1958/59 in die Freie Universität eingegliedert wird und den Namen Otto-Suhr-Institut erhält. 1953 zum Honorarprofessor an der Freien Universität ernannt. 1955-1957 Regierender Bürgermeister von Berlin.

Nachlass: Landesarchiv, Berlin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Friedrich Wilhelm Wagner (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Als Mitglied des Parlamentarischen Rats, in den er im Sommer 1948 vom Rheinland-Pfälzischen Landtag gewählt wird, übernimmt Friedrich Wilhelm Wagner den Vorsitz im Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung. Ferner gehört er sowohl dem Ausschuss für das Besatzungsstatut als auch dem Ausschuss für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege an, nach dessen Teilung dem Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege. Er beteiligt sich auch rege als stellvertretendes Mitglied an den Beratungen des Hauptausschusses.

Überliefert ist seine souveräne Leitung der Sitzungen des Ausschusses für Zuständigkeitsabgrenzung. Inhaltlich vertritt Wagner in der Frage der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern eine unitarische Grundtendenz und ist zusammen mit seinem sozialdemokratischen Mitstreiter Fritz Hoch im Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung Hauptgegenspieler der beiden CSU-Vertreter Wilhelm Laforet und Josef Ferdinand Kleindinst. Als einer seiner größten persönlichen Erfolge kann er die Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102 GG) für sich verbuchen, für die er in einer stark beachteten Rede im Hauptausschuss eintritt.

Biografie

Geboren am 28. Februar 1894 in Ludwigshafen am Rhein, gestorben am 17. März 1971 in Ludwigshafen, freireligiös.

1917 tritt Friedrich Wilhelm Wagner während seines Jurastudiums in die SPD ein, seit 1921 Mitglied des SPD-Bezirksvorstands Pfalz, 1927-1933 Zweiter Vorsitzender. Seit 1922 Rechtsanwalt in Ludwigshafen. Gerät 1923 als einer der Hauptbeteiligten an der "Pfalzaktion" in den Verdacht separatistischer Bestrebungen zugunsten der Franzosen. 1930-1933 Reichstagsabgeordneter, 1931-1933 Stadtrat in Ludwigshafen.

März 1933 Verhaftung, Flucht aus dem Gefängnis Frankenthal in das westliche Ausland. Nach Zwischenstationen in der Schweiz und im Saarland seit Anfang 1935 in Frankreich. Eröffnung eines auf Asylangelegenheiten spezialisierten Anwaltsbüros in Straßburg. Zahlreiche Kontakte zu deutschen Exilorganisationen, dabei aktive Mitarbeit u.a. in der Zentralvereinigung der deutschen Emigranten. April 1941 Ausreise nach New York. Dort nach anfänglicher Arbeitslosigkeit als Bibliothekar an der "Rand School of Social Science". Beteiligung an zahlreichen Exil-Aktivitäten, u.a. im Rahmen des "German-American Council for Liberation of Germany from Nazism", der "Association of Free Germans" und der "German Labor Delegation". Hält enge Kontakte zu dem gleichfalls in New York im Exil lebenden Rudolf Katz (SPD).

Ab März 1947 Rechtsanwalt in Ludwigshafen. 1948 bis Mitte der 1950er Jahre Präsident der Pfälzischen Anwaltskammer. 1947-1961 Mitglied des SPD-Bezirksvorstands Pfalz und Leitung des SPD-Unterbezirks Ludwigshafen. 1947-1949 Abgeordneter des Rheinland-Pfälzischen Landtags, 1948-1961 in der SPD-Stadtratsfraktion, 1949-1961 Mitglied des Deutschen Bundestags. Ende 1961 bis Herbst 1967 Richter am Bundesverfassungsgericht, Vizepräsident und Vorsitzender des Zweiten Senats als Nachfolger von Rudolf Katz (SPD).

Nachlass: Stadtarchiv Ludwigshafen.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Felix Walter (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Felix Walter vom Württemberg-Badischen Landtag in den Parlamentarischen Rat entsandt. Er ist Mitglied im Ausschuss für Wahlrechtsfragen, im Ausschuss für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung im Ausschuss für Organisation des Bunds.

Bei den Beratungen betont Walter besonders den Gesichtspunkt der Regierungsstabilität, die vor allem durch die Einführung eines konstruktiven Misstrauensvotums zu erreichen sei. Weiterhin tritt er für eine föderalistisch ausgestaltete Gesamtordnung ein. Obwohl grundsätzlich Anhänger des Bundesratsmodells ist er bemüht, den Anhängern des Senatsmodells entgegenzukommen.

Biografie

Geboren am 19. September 1890 in Ludwigsburg, gestorben am 17. Februar 1949 in Stuttgart, römisch-katholisch.

Felix Walter studiert von 1908-1913 Rechts- und Staatswissenschaften in Tübingen und Berlin, 1913 Erstes Staatsexamen und 1917 Zweites Staatsexamen in Tübingen. 1917-1919 Justizdienst in Ulm und Stuttgart. 1919-1933 als höherer Beamter im Württembergischen Staatsministerium. Bereits seit früher Jugend, bedingt durch die politische Stellung seines Vaters als führender Landesparlamentarier und später durch seine Mitgliedschaft in der katholischen Studentenverbindung Alamannia Tübingen, Bekanntschaft mit maßgeblichen Mitgliedern der Zentrumspartei Württembergs, der er schließlich gleichfalls beitrifft. 1924-1933 Vorsitzender der Zentrumspartei Groß-Stuttgart.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" wird Walter auf eine Stelle als Richter beim Landgericht Stuttgart versetzt. Eine drohende Entlassung kann aufgrund einer Intervention des Bischofs von Rottenburg abgewendet werden.

1945 wieder in der württembergischen Landesjustizverwaltung tätig. 1946-1949 Leiter der Verwaltungsabteilung im Landesjustizministerium Württemberg-Baden. 1945 Mitgründer der CDU. 1946 Wahl in die Verfassungsgebende Landesversammlung von Württemberg-Baden, hier Stellvertretender Vorsitzender im Verfassungsausschuss. 1946-1949 Mitglied des Landtags von Württemberg-Baden. Bei den Beratungen zur Landesverfassung tritt er für die christlichen Grundlagen des Gemeinwesens und die Konfessionsschule ein.

Nachlass: Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Helene Weber (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Die vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat entsandte Abgeordnete Helene Weber ist die einzige Frau innerhalb der CDU/CSU-Fraktion. Mit Wilhelm Heile (DP) und Paul Löbe (SPD) zählt sie zu den drei Mitgliedern, die bereits der Weimarer Nationalversammlung angehört haben. Im Parlamentarischen Rat gehört sie als Schriftführerin dem Präsidium an.

Wie schon 1919, so widmet sie sich auch nun als Mitglied des Ausschusses für Grundsatzfragen den Angelegenheiten der Kulturpolitik, der Ehe und Familie sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter. Neben Adolf Susterhenn (CDU) tritt sie in diesem Ausschuss als kulturpolitische Sprecherin der Union auf. So pflegt sie auch enge Kontakte zu den Vertretern der katholischen Kirche, wie z.B. zu Prälat Wilhelm Böhler, dem Beauftragten von Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln und Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz, beim Parlamentarischen Rat.

Ihr Grundrechtsverständnis gründet sich auf die Prinzipien des christlichen Naturrechts. So tritt sie entschieden für die Verankerung des Elternrechts im Grundgesetz ein. In Fragen der Gleichberechtigung wird sie vom tradierten Bild einer patriarchalischen Familienstruktur bestimmt, so dass sie - bei Anerkennung der staatsbürgerlichen und der Lohngleichheit - einer vollen Gleichstellung der Frau im Ehe- und Familienrecht mit Zurückhaltung begegnet. Dennoch unterstützt sie am Ende die von Elisabeth Selbert (SPD) beförderte Initiative auf weitergehende formale Gleichstellung der Geschlechter (Art. 3 Abs. II GG).

Biografie

Geboren am 17. März 1881 in Elberfeld, gestorben am 25. Juli 1962 in Bonn, römisch-katholisch.

1900-1905 ist Helene Weber als Volksschullehrerin im konfessionellen Schuldienst tätig. Nach einem Hochschulstudium von 1909-1916 im Höheren Schuldienst in Bochum und Köln. Seit 1909 Tätigkeit in der Sozialarbeit. 1914 Gründerin der Kriegszentrale für Heimarbeit in Köln, 1916 Übernahme der Leitung der Sozialen Frauenschule, zunächst in Köln, später in Aachen.

Mitbegründerin und Vorsitzende des Vereins Katholischer Sozialbeamtinnen, letzteres bis zum Lebensende. 1921-1930 Schriftleiterin der "Sozialen Berufsarbeit". Als Mitglied der Zentrumspartei für diese 1919-1920 in der Weimarer Nationalversammlung, 1921-1924 im Preußischen Landtag und 1924-1933 im Deutschen Reichstag, seit 1927 im Vorstand der Reichstagsfraktion. Zahlreiche zusätzliche Verbands- und Parteifunktionen, u.a. seit 1925 Mitglied des Parteivorstands und Vorsitzende des Reichsfrauenbeirats der Zentrumspartei.

Beruflich 1919-1932 im preußischen Wohlfahrtsministerium, ab 1920 als Ministerialrätin, 1932-1933 im preußischen Kultusministerium. Haupthandlungsfelder: Wohlfahrtspflege und Fürsorge, speziell im Bereich beruflicher Frauenbildung, Jugendwohlfahrt und Familie.

1933 stimmt sie trotz schwerer Bedenken mit der Fraktionsmehrheit im Reichstag für das "Ermächtigungsgesetz", gleichwohl Entlassung aus dem Öffentlichen Dienst. Seither Konzentration auf den Bereich katholischer Verbandsarbeit, so u.a. als Vorsitzende des Berufsverbands katholischer

Fürsorgerinnen (später Hedwigsbund). 1943 Umzug von Berlin nach Marburg an der Lahn.

Nach Kriegsende Übersiedlung nach Essen, dort Wiederausweitung der katholischen Verbandsarbeit, u.a. neben dem Vorsitz im Berufsverband katholischer Erzieherinnen im Katholischen Deutschen Frauenbund. Tritt der CDU bei. Mitbegründerin und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Frauen der CDU/CSU. 1946 Mitglied des ersten ernannten Landtags von Nordrhein-Westfalen, ab 1947 des Zonenbeirats der Britischen Zone.

Helene Weber gilt in der nachfolgenden Bundesrepublik als "einflussreichste Frau der Union": 1949-1962 Mitglied des Deutschen Bundestags, seit 1950 in der Beratenden Versammlung des Europarats, seit 1955 in der Versammlung der Westeuropäischen Union. 1950-1958 Vorstandsmitglied der Internationalen Liga der Katholischen Frauenverbände. Seit 1952 Vorsitzende im Kuratorium des Deutschen Müttergenesungswerks.

Nachlass: Institut für Zeitgeschichte, München.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Helene Wessel (Zentrumspartei)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Helene Wessel im Landtag von Nordrhein-Westfalen zusammen mit Johannes Brockmann für die Zentrumspartei in den Parlamentarischen Rat gewählt. Sie ist Schriftführerin, Mitglied im Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzung und im Geschäftsordnungsausschuss, nimmt aber auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teil, sofern spezifische Interessen der Zentrumspartei berührt werden.

Als Grundlage dient ihr u.a. ein von Carl Spiecker unter ihrer Mitwirkung entworfenes verfassungspolitisches Programm. Bei den Grundrechten möchte sie vor allem das Elternrecht im Sinne der Grundvorstellungen der katholischen Kirche verankert wissen. Zudem tritt sie für eine starke sozialstaatliche Ausrichtung des Grundgesetzes ein. In der Wahlrechtsfrage fordert sie ein reines Verhältniswahlssystem und propagiert die Aufnahme von Volksbegehren und Volksentscheid. Die Einflussmöglichkeiten der Parteien auf die Mandatsträger möchte sie durch rechtliche Vorkehrungen begrenzen, um deren Gewissensfreiheit zu sichern.

Ihre Vorstellungen zu Ehe und Familie sind traditionell bestimmt, so dass sie die Initiative zur Gleichberechtigung der Geschlechter den beiden weiblichen SPD-Abgeordneten Elisabeth Selbert und Friederike Nadig überlässt. Die ihrer Auffassung nach unzureichende Berücksichtigung christlicher Wertvorstellungen und das Fehlen betont sozialstaatlicher Grundrechte veranlassen sie, das Grundgesetz bei der Schlussabstimmung vom 8. Mai 1949 abzulehnen.

Biografie

Geboren am 6. Juli 1898 in Dortmund, gestorben am 13. Oktober 1969 in Bonn, römisch-katholisch.

Nach einer kaufmännischen Ausbildung arbeitet Helene Wessel von 1913-1915 als Stenotypistin. Seit 1915 Parteisekretärin der Zentrumspartei in Dortmund. Zunächst stark in der Jugend- und Frauenarbeit tätig, ab 1922 Vorsitzende des Landesverbands der Parteijugendorganisation (Windthorstbund), 1923/24 zusätzlich Ausbildung zur Jugend- und Wohlfahrtspflegerin. Ab 1925 Mitglied des Reichsvorstands der Zentrumspartei. 1928-1933 Abgeordnete des Preußischen Landtags, hier sozialpolitische Sprecherin und Repräsentantin des linken Parteiflügels. 1929-1930 Zusatzqualifikation zur Diplomwohlfahrtspflegerin in Berlin.

Zählt im Mai 1933 zu den drei Abgeordneten ihrer Fraktion, die im Landtag dem preußischen "Ermächtigungsgesetz" ihre Zustimmung verweigern, wobei sie als einzige von den Dreien in der Sitzung anwesend ist. In der Folgezeit zunächst ohne dauerhafte Beschäftigung, ab Frühjahr 1939 Tätigkeit im katholischen Fürsorgewesen.

Unmittelbar nach Kriegsende maßgeblich an der Wiederbelebung der Zentrumspartei beteiligt, im März 1946 zur Mitvorsitzenden gewählt. 1946 Mitglied des Beratenden Westfälischen Provinzialrats, 1946-1950 Abgeordnete des Nordrhein-Westfälischen Landtags, 1947/48 Mitglied des Zonenbeirats der Britischen Zone. 1949-1953 Mitglied des Deutschen Bundestags, hier Vorsitzende der Zentrumsfraktion sowie später der mit der Bayernpartei gebildeten Föderalistischen Union (bis Anfang 1952). 1951 zusammen mit Gustav Heinemann Gründerin der außerparlamentarischen

Notgemeinschaft für den Frieden Europas, Ende 1952 nach dem Ausscheiden aus der Fraktion gemeinsame Gründung der Gesamtdeutschen Volkspartei (GVP).

In der Folgezeit wegen der Ablehnung der Wiederbewaffnung einer massiven Kampagne seitens eines Großteils der Medien ausgesetzt. Weigerung ihrer Kirche auf Weiterbeschäftigung in der katholischen Fürsorge. Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei der DGB-Bezirksleitung Düsseldorf. Nach der Selbstaflösung der GVP im Frühjahr 1957 Eintritt in die SPD. 1957-1969 erneut Mitglied des Deutschen Bundestags, nunmehr für die SPD, Hauptbetätigungsfeld: Sozialpolitik.

Nachlass: Archiv der sozialen Demokratie, Bonn.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Ernst Wirmer (CDU)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Ernst Wirmer vom Niedersächsischen Landtag für die CDU in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er gehört als Mitglied dem Ausschuss für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege an und nach dessen Teilung dem Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege. Die CDU/CSU-Fraktion bestellt ihn zudem zu ihrem Geschäftsführer. Seine verfassungspolitischen Vorstellungen werden stark durch seine katholische Grundhaltung und seine Wertschätzung traditioneller Maximen des Staatsdienertums beeinflusst. Er unterstützt die vom katholischen Klerus überwiegend vertretene Haltung, Grundfragen zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesverfassung festzuschreiben und nicht ausschließlich der Länderkompetenz zu überlassen.

In Bezug auf den öffentlichen Dienst tritt er für die verfassungsmäßige Sicherung der "wohlerworbenen Rechte" des Berufsbeamtentums ein. Im Unterschied zu den meisten norddeutschen CDU-Vertretern befürwortet er eine Bundesrats- statt einer Senatslösung. Besondere Aufmerksamkeit erregt Ernst Wirmer mit seinem Vorschlag, in der künftigen Bundesflagge die Farben Schwarz, Rot und Gold mit dem Kreuzeszeichen zu verbinden. Der dazu vorgelegte Entwurf, den sich zeitweise die CDU/CSU-Fraktion zueigen macht, geht auf seinen 1944 in Berlin-Plötzensee hingerichteten Bruder Josef zurück und soll neben den christlich-abendländischen Traditionen zugleich das Vermächtnis der Männer und Frauen des 20. Juli 1944 wach halten. Er hätte es begrüßt, wenn der 23. Mai – der Tag der Unterzeichnung des Grundgesetzes – zum Staatsfeiertag deklariert worden wäre.

Biographie

Geboren am 7. Januar 1910 in Warburg, gestorben am 19. August 1981 in Bonn, römisch-katholisch.

Als Sohn eines Gymnasialdirektors (Altphilologe), der sich in Warburg für die Zentrumspartei kommunalpolitisch betätigt, genießt Ernst Wirmer eine christlich-humanistische Erziehung. Er wird Jurist. Aus politischen Gründen bleiben seine beruflichen Möglichkeiten nach dem Assessorexamen (1936) begrenzt. Zunächst Anstellung bei der Reichsumsiedlungsgesellschaft, einer Dienststelle des Oberkommandos der Wehrmacht. 1939 – 1944 überwiegend beim Militär, zwischenzeitlich Verwaltungsleiter in der Reichsgesellschaft für Landwirtschaft.

Nach dem Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944, in dessen Folge sein an der Verschwörung mitbeteiligter älterer Bruder Josef Wirmer hingerichtet wird, Verhaftung von Ernst Wirmer und Internierung in einer Wehrmachtshaftanstalt.

Nach dem Krieg Tätigkeit als Abteilungsleiter im Staatsministerium des damals noch selbständigen Lands Oldenburg, ab Ende 1946 in der Bezirksregierung Oldenburg des neu gebildeten Lands Niedersachsen. Wird Mitglied der CDU. Dezember 1949 persönlicher Referent von Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU). Seit November 1950 im Amt des Beauftragten für Verteidigungsfragen Blank und von 1955 – 1975 im Verteidigungsministerium, zunächst als Leiter der Abteilung "Verwaltung und Recht" und seit 1965 der Hauptabteilung "Administrative Angelegenheiten".

Nachlass: Nachlasssplitter im Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Friedrich Wolff (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Friedrich Wolff vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er ist Mitglied im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzfragen. Inhaltlich konzentriert er sich auf Aspekte der Finanzverfassung. Hierbei tritt Wolff für eine starke Stellung des Bunds ein. So fordert er eine reine Bundesfinanzverwaltung. Überdies erweist er sich als Anhänger einer elastischen Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ("Verbundsystem").

Biografie

Geboren am 24. März 1912 in Essen, gestorben am 13. Dezember 1976 in Essen.

Friedrich Wolff wächst als Sohn eines Fräasers in einer der Sozialdemokratie eng verbundenen Familie auf. Nach dem Abitur 1931 in Essen einjährige Hospitanz beim dortigen Institut für Konjunkturforschung. 1932-1935 Studium der Volks- und Betriebswirtschaft sowie des Öffentlichen Rechts in Köln, Wien und München. Frühjahr 1935 Abschluss als Diplom-Volkswirt. 1936 Promotion in München.

Ab Frühjahr 1936 nach dem Besuch der Reichspreseschule in Berlin-Dahlem Redakteur für Wirtschafts- und Finanzfragen in der Hauptredaktion der "Frankfurter Zeitung". Seit Herbst 1940 zum Kriegsdienst eingezogen, gerät wenige Wochen vor Kriegsende bei Remagen in US-amerikanische Gefangenschaft, danach in ein französisches Lager bei Lunéville. Februar 1946 Entlassung.

Im Mai 1946 von den Briten als Stadtdirektor von Essen unter dem kommunistischen Oberbürgermeister Heinz Renner eingesetzt. Wolff tritt der SPD bei, der er bereits vor der nationalsozialistischen "Machtergreifung" für kurze Zeit angehört hat. Er verhält sich jedoch gegenüber parteipolitischen Einflussversuchen auf seine Arbeit distanziert. Vertritt das Konzept einer Neuprofilierung der Stadt als zukunftsorientierter Standort mittelständischer Fertigungsindustrie sowie als Handels- und Dienstleistungszentrum ("Pogramm für den Neuaufbau von Essen", 1946). Wendet sich überdies vehement gegen die britische Politik der Demontage. Nach den ersten Kommunalwahlen vom Oktober 1946 unter dem neu gewählten Oberbürgermeister Gustav Heinemann (damals CDU) Dezernent für Personal- und Organisationswesen. 1950 Wechsel in das Amt des Stadtkämmerers. 1957 Wahl auf zwölf Jahre zum Oberstadtdirektor. In dieser Eigenschaft Mitglied bzw. Vorsitzender in zahlreichen Aufsichtsgremien städtischer Unternehmen. Das ihm 1956 vom neu gewählten Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff (SPD) angebotene Amt als Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Finanzministerium lehnt er ab. Er tritt im Herbst 1963 "aus gesundheitlichen Gründen" von seinen kommunalen Ämtern zurück. Seither in der Privatwirtschaft tätig, u.a. für ein Essener Getränkeunternehmen und zeitweilig als Mitherausgeber des "Essener Stadtanzeigers".

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Hans Wunderlich (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Hans Wunderlich vom Niedersächsischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt, ohne selber dem Landesparlament anzugehören. Er ist Mitglied des Ausschusses für Grundsatzfragen. Sein Hauptaugenmerk gilt der Ausgestaltung der Regelungen zur Länderneugliederung. Angesichts der nach wie vor vorhandenen Selbstständigkeitsbestrebungen in den 1946 in das Land Niedersachsen aufgegangenen Ländern Oldenburg und Braunschweig tritt er dafür ein, die plebiszitären Möglichkeiten zur Revision dieser Entwicklung möglichst zu begrenzen (betr. Art. 29 GG). Ein weiteres Anliegen ist es ihm, zugunsten der von den Besatzungsmächten geförderten "Lizenzpresse" bei der grundrechtlichen Gestaltung der Presse- und der Gewerbefreiheit einen Sonderstatus festzuschreiben. Hierbei bleibt er allerdings erfolglos. Im Übrigen vertritt Wunderlich mit seinem Eintreten für ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung und mit seiner Ablehnung der verfassungsmäßigen Konservierung traditioneller Beamtenrechte klassische sozialdemokratische Vorstellungen.

Biografie

Geboren am 18. Juli 1899 in München, gestorben am 26. Dezember 1977 in Osnabrück, römisch-katholisch.

Hans Wunderlich ist nach dem Besuch der Oberrealschule in München als Kriegsfreiwilliger von 1917-1918 an der Westfront. 1920 Redaktionsvolontär beim "Einbecker Tageblatt", zugleich Beitritt zur SPD. Ab 1921 Redakteur bei der "Einbecker Volksstimme", 1924-1928 bei der "Freien Presse" in Osnabrück (beides SPD-Presseorgane), bis 1933 freiberuflich. In der Endphase der Weimarer Republik als Kreisleiter aktiv beim Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" Tätigkeit in einem Gartenbaubetrieb, ab 1934 Betreiber eines kleinen Obstanbauunternehmens in Lienen im Teutoburger Wald. 1940 zunächst für neun Monate zum Militär eingezogen, danach als Hilfskraft bei der örtlichen Gemeindeverwaltung dienstverpflichtet. Im Sommer 1944 nach dem Attentat auf Adolf Hitler vorübergehend verhaftet.

Nach Kriegsende Fortführung der journalistischen Tätigkeit. 1947-1950 Mitherausgeber der sozialdemokratischen "Nordwestdeutschen Rundschau" in Wilhelmshaven und politischer Redakteur. 1947-1950 SPD-Vorsitzender des Unterbezirks Osnabrück und Stellvertretender Vorsitzender des Bezirks Weser-Ems. 1948-1950 Mitglied des Osnabrücker Stadtrats. 1949 erfolglose Kandidatur für den Deutschen Bundestag. 1950 beruflicher Wechsel als Journalist zur "Westfälischen Rundschau" in Dortmund und Rückzug aus der aktiven Parteipolitik. 1961-1964 Chefredakteur.

Nachlass: Nicht bekannt.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Gustav Zimmermann (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Gustav Zimmermann vom Württemberg-Badischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Hier ist er Mitglied des Hauptausschusses und des Geschäftsordnungsausschusses sowie Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion. In seinen im Rat nicht allzu häufigen inhaltlichen Beiträgen wendet sich Zimmermann vor allem Fragen aus dem eigenen vertrauten politischen Wirkungsbereich zu, wie der kommunalen Selbstverwaltung, dem Verbraucherschutz und den Befugnissen der Gewerkschaften. Er zählt zu den wenigen männlichen Ratsmitgliedern, die ausdrücklich das Schicksal unehelicher oder ohne Mutter aufwachsender Kinder thematisieren.

Biografie

Geboren am 2. Dezember 1888 in Liedolsheim bei Karlsruhe, gestorben am 1. August 1949 in Karlsruhe, zunächst evangelisch, später Austritt aus der Kirche.

Nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule (1895-1903) absolviert Gustav Zimmermann in Mannheim eine Schlosserlehre, 1906 Gesellenprüfung, dann Seemann. 1907-1914 als Werkzeugschlosser tätig. Tritt 1907 dem Verband junger Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands (Junge Garden) und später der SPD bei. Seit 1914 Teilnahme am Ersten Weltkrieg, wird schwer verwundet. Im Hinblick auf die dauerhaften Folgen der Kriegsbeschädigung Umschulung für einen kaufmännisch-technischen Beruf. Seit 1919 Redakteur und zuletzt Verlagsdirektor bei der "Mannheimer Volksstimme". 1919-1933 Mitglied des Landesvorstands der badischen SPD, 1923-1924 SPD-Landesvorsitzender. Auf kommunalpolitischer Ebene in Mannheim von 1919 bis 1923 Stadtverordneter bzw. danach bis 1933 Stadtrat, zugleich seit 1923 SPD-Fraktionsvorsitzender. Ab 1927 Vorsitzender des Kommunalpolitischen Ausschusses der badischen SPD und Mitglied des Kommunalpolitischen Reichsausschusses seiner Partei. Betätigt sich seit 1916 auf unterschiedlichen Ebenen als Verbandspolitiker im Konsumgenossenschaftswesen.

Zwischen 1933 und 1936 arbeitslos. Dabei im Jahre 1933 kurzfristig in "Schutzhaft". Eine dreimonatige Gefängnisstrafe wegen Herausgabe einer illegalen Zeitung wird im Berufungsverfahren aufgehoben. 1936-1937 Geschäftsführer einer örtlichen Papierwarenfabrik, von 1937-1945 Vertreter in- und ausländischer Firmen.

Unmittelbar nach Kriegsende betreibt er in Mannheim als überzeugter Sozialdemokrat die Wiedergründung der SPD. Neben kommunalen Parteifunktionen Ende 1945 Übernahme des Stellvertretenden Vorsitzes im SPD-Landesvorstand Württemberg-Baden. Seit Frühsommer 1945 in verschiedenen leitenden Funktionen in der kommunalen und regionalen Verwaltung: u.a. Dezernent für Wiederaufbau und Stellvertretender Oberbürgermeister der Stadt, ab September 1945 Landesdirektor des Innern und Stellvertretender Präsident des Landesbezirks (Nord-)Baden in Karlsruhe. Anfang 1946 in die Vorläufige Volksvertretung für Württemberg-Baden berufen. Im Juni 1946 Wahl in die entsprechende Verfassungsgebende Landesversammlung. 1946-1949 Mitglied des Württemberg-Badischen Landtags. In beiden gewählten Parlamenten Erster Vizepräsident und Stellvertretender Vorsitzender im Ältestenrat.

Nachlass: Nicht vorhanden.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Georg August Zinn (SPD)

Von Prof. Dr. Erhard H.M. Lange

1.9.2008

Im Parlamentarischen Rat

Im Sommer 1948 wird Georg August Zinn vom Hessischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Hier ist er Mitglied im Ausschuss für Grundsatzfragen und im Ausschuss für das Besatzungsstatut sowie zunächst im Ausschuss für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege. Nach der Teilung der Ausschüsse wird er Vorsitzender des Ausschusses für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege.

Zusammen mit Heinrich von Brentano (CDU) und Thomas Dehler (FDP) gehört er dem Anfang November 1948 eingesetzten einflussreichen Allgemeinen Redaktionsausschuss an. Seine Hauptaufgabe sieht er in der Herstellung eines Konsenses innerhalb des Rats. Er wünscht, zur Akzeptanz der Arbeiten seitens der Westalliierten beizutragen. So versteht er den Allgemeinen Reaktionsausschuss als Forum für eine Kompromissbildung hinsichtlich der strittigen Hauptfragen. Darüber hinaus versucht er Mitte Februar 1949, den Westalliierten die Zustimmung zum Grundgesetz zu erleichtern, indem er in einer Denkschrift dessen ausgeprägt föderalistischen Charakter darlegt. Auch zählt er in der kritischen Situation der zweiten Aprilhälfte 1949 innerparteilich zu den Kräften, die ein Scheitern des Grundgesetzes auf jeden Fall vermeiden wollen.

Zusammen mit Walter Strauß (CDU) nimmt er starken Einfluss auf den Bereich der Rechtspflege. Georg August Zinn tritt für einen einheitlichen Gerichts Aufbau in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit ein und will das Bundesverfassungsgericht mit möglichst weit gehenden Zuständigkeiten ausgestattet wissen. Er versteht das Grundgesetz nur als provisorische Ordnung. Von einer künftigen Nationalversammlung erwartet Zinn die Lösung der für ihn noch nicht geregelten sozialstaatlichen Fragen.

Biografie

Geboren am 27. Mai 1901 in Frankfurt am Main, gestorben am 27. März 1976 in Frankfurt am Main.

Georg August Zinn stammt aus einer sozial aufstrebenden, kinderreichen Familie. Bedingt durch den frühen Tod des Vaters (1920) schlägt er zunächst in Kassel die Laufbahn des gehobenen mittleren Kommunalverwaltungsdiensts ein (bis 1931, teilweise beurlaubt).

1923-1927 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Göttingen und Berlin. 1931 Assessorexamen. Danach Rechtsanwalt in Kassel. Von 1919 an Mitglied der SPD, seit 1923 in diversen sozialistischen Studentenorganisationen, u. a. als Vorsitzender der Sozialdemokratischen Studentenvereinigung in Berlin. Ab 1925 leitend im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. 1929-1933 in der Kasseler Stadtverordnetenversammlung.

Sommer 1933 vorübergehend in "Schutzhaft". Danach Fortsetzung der Anwaltstätigkeit unter Auflagen. Ab 1940 im Kriegseinsatz, Juni 1945 Rückkehr aus US-Kriegsgefangenschaft.

Nach Kriegsende zunächst Landgerichtsdirektor in Kassel. Ende Oktober 1945 bis Oktober 1949 Justizminister in Hessen, Oktober 1946 bis Oktober 1949 zugleich Direktor des Landespersonalamts. 1947 wenige Monate Mitglied des Frankfurter Wirtschaftsrats (Vizepräsident). 1947-1970 Vorsitzender des SPD-Bezirksverbands Hessen-Kassel bzw. Hessen-Nord, 1947-1969 Vorsitzender des SPD-

Landesverbands Hessen. Als Landesjustizminister hat er wesentlichen Einfluss auf den Inhalt der u. a. mit der CDU verabschiedeten Landesverfassung. 1946 bis Anfang 1951 Mitglied des Deutschen Bundestags. Dezember 1950 bis November 1969 Hessischer Ministerpräsident, zugleich 1951-1963 Landesjustizminister. 1953-1954 und 1964-1965 Präsident des Bundesrats; seit 1955 Vorsitzender des Vermittlungsausschusses. 1954-1970 Mitglied des Hessischen Landtags. 1952-1970 Mitglied des SPD-Bundesvorstands.

Nachlass: Nachlasssplitter im Archiv der sozialen Demokratie, Bonn; Hauptnachlass in privater Hand.

[\[Zurück zur Übersicht\]](#)

Von den Anfängen bis zum Untergang

25.6.2008

Die Wurzeln des modernen Staates reichen bis in das Mittelalter hinein, aber es sollte noch bis ins 19. Jahrhundert dauern, bis das liberal-demokratische Bürgertum erste Verfassungen auf deutschem Boden erstritt. Die Frankfurter Paulskirche arbeitete 1848 zum ersten Mal eine Verfassung für alle deutschen Staaten aus – scheiterte aber an den Machtansprüchen Preußens und Österreichs. Die Weimarer Verfassung von 1919 schuf dann die erste parlamentarische Demokratie in Deutschland. Doch "Weimar" scheiterte und das dunkelste Kapitel deutscher Geschichte begann.

Die Wurzeln des modernen Staates: Deutsche Verfassungsgeschichte vor 1848 – Fünfzehn Merksätze

Von Dietmar Willoweit

1.9.2008

Dietmar Willoweit, geboren am 17. Juli 1936, ist Professor für Rechtswissenschaften an der Universität in Würzburg und seit Januar 2006 Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaft. Sein Forschungsschwerpunkt bildet die deutsche Verfassungsgeschichte vom 12. bis zum 19. Jahrhundert.

Entwicklungen wie Aufklärung und Säkularisierung prägen den Weg zum modernen Staat. Dietmar Willoweit fasst deutsche Verfassungsgeschichte in 15 Merksätzen zusammen.

I. Staatsbildung im Spätmittelalter

1. Mittelalterliche Herrschaft

Der moderne Staat ist aus einer geschichtlichen Entwicklung hervorgegangen, die sowohl Unterordnung unter adelige Herrschaft als auch Elemente der Partizipation von Herrschaftsunterworfenen erkennen lässt. Das Gerichtswesen als unverzichtbare Form innergesellschaftlicher Befriedung ist während des ganzen Mittelalters von der Unterscheidung gerichtsherrlicher Zwangsgewalt und genossenschaftlicher Urteilsfindung geprägt. Erstere lag in den Händen eines adeligen oder patrizischen Richters, letztere war Schöffen und der Gerichtsversammlung anvertraut. Auch das Königtum begriff man als Richteramt. Herrschaftliche Organisationsformen bestimmten dagegen die Nahrungsmittelproduktion in den adeligen und geistlichen Grundherrschaften. Die Ständeordnung galt als gottgegeben und das "Heilige Römische Reich" als das letzte vor dem Ende der Zeiten.

2. Die Unterscheidung weltlicher und geistlicher Herrschaft

Im Rahmen eines Weltbildes, das von einer unmittelbaren Wechselwirkung zwischen dem Verhalten der Menschen einerseits und Gottes Ratschluss über Krieg, Frieden und Naturereignisse andererseits ausging, musste der Religion und damit der Kirche eine überragende Bedeutung zukommen. Daraus entstand eine Einheit von weltlicher und geistlicher Herrschaftsgewalt, die in vielen Hochkulturen bis in die Gegenwart hinein erhalten blieb. Charakteristisch für die Geschichte der dem westlichen Christentum anhängenden Staaten ist indessen die sich seit dem Ende des Investiturstreits zwischen Kaiser und Papst über die Besetzung der Kirchenämter im 12. Jahrhundert vollziehende Trennung der beiden Herrschaftssphären – ein langwieriger Prozess, der aber letztlich zur Säkularisierung des Staates führte.

3. Jurisprudenz und frühe Staatlichkeit

Die Entstehung der europäischen Staaten im Spätmittelalter begleitete eine Rationalisierung der Rechtsordnung, die auf der Rezeption des römischen Rechts seit dem 12. Jahrhundert beruhte und zunächst die Kirche, dann auch das weltliche Herrschaftswesen beeinflusste. Ein einfaches obrigkeitliches Ämterwesen entstand, erste Gesetze wurden erlassen. Zugleich aber traten Adel, Klerus

und Städte dem Fürsten als Landstände gegenüber, die das Land vertraten und Einfluss auf das Steuerwesen nahmen.

II. Fehdeverbot und Rechtsschutz seit dem 16. Jahrhundert

1. Der Ewige Landfrieden und das Reichskammergericht

Die Transformation der Rechtsordnung unter Mitwirkung der seit den deutschen Universitätsgründungen - beginnend um 1400 - rasch zahlreicher werdenden Juristen zog einen Wandel der königlichen Gerichtsbarkeit nach sich: Nicht mehr die Fürsten urteilten gemeinsam mit dem König über ihresgleichen, sondern gelehrte Juristen, also nicht standesgleiche Personen. Das akzeptierten die Landesherrn nicht. Zahlreiche gewalttätige Selbsthilfeaktionen waren die Folge. Diese Fehden, die das Königtum seit dem 12. Jahrhundert zurückzudrängen versucht hatte, erzwangen Verhandlungen über eine Reichsreform, die unter König Maximilian I. im Jahre 1495 erste Ergebnisse zeitigten: Ein dauerhaftes Fehdeverbot sollte den Krieg im Inneren des Reiches beenden und ein neues, von den Fürsten besetztes Landfriedensgericht - das Reichskammergericht - auftretende Konflikte lösen. Trotz Anlaufschwierigkeiten setzte sich das Konzept durch.

2. Der Religionsfrieden von 1555 und 1648

Viele Fürsten folgten zwar den Reformationsbestrebungen Martin Luthers, hielten aber zugleich an der Einheit des Reiches fest. Nachdem der Versuch des Kaisers, die Einheit der Religion zu erzwingen, gescheitert war, einigten sich die Konfessionsparteien im Augsburger Religionsfrieden 1555 in allerdings auslegungsbedürftigen und daher konflikträchtigen Regelungen auf einen Kompromiss: Die Landesherrn bestimmten von nun an die Konfession ihrer Untertanen. Erst im Westfälischen Frieden fand dieser Ausgleich 1648 seine endgültige Form. Die Menschen mussten nun lernen, im mehrkonfessionellen Reich den Andersgläubigen zu respektieren.

3. Die Reichsverfassung als Friedensordnung

Das Alte Reich war kein Staat im modernen Sinne, sondern ein politischer Verband, der auf der Grundlage des gewohnheitsmäßig beobachteten Rechtsherkommens den Frieden im Inneren wahren und allen seinen Gliedern Schutz bieten sollte. Dazu dienten auch der Reichshofrat als kaiserliches Gericht und der in Regensburg ununterbrochen tagende Reichstag mit den Gesandten der Reichsterritorien und Reichsstädte.

III. Staatstheorie und Staat im 17. und 18. Jahrhundert

1. Der Souveränitätsbegriff und das Reichsstaatsrecht

Die konfessionellen Konflikte des 16. und frühen 17. Jahrhunderts haben ein weltliches, politik- und rechtswissenschaftliches Staatsdenken hervorgebracht. 1576 definiert der Franzose Jean Bodin die Staatsgewalt als Souveränität im Sinne einer keinen Höheren anerkennenden, höchsten weltlichen Gewalt über die Bürger, welche die Rechtsordnung gestaltet. Die danach entstehende Literatur des Reichsstaatsrechts hat die seit alters her bestehenden Verfassungsverhältnisse des Reiches und der Territorien in vielen Einzelheiten reflektiert und das Rechtsbewusstsein geschärft.

2. Die Konfessionalisierung des Staates

Doch seit dem 16. Jahrhundert ist auch die Verbindung des Staates mit einer einzigen Konfession eine fast überall in Europa zu beobachtende Erscheinung. Der Staat wacht über das diesseitige und jenseitige Wohl seiner Untertanen. Im Reich sind es die Fürstenstaaten unterschiedlicher Konfession, die das Wohlverhalten der Untertanen im Interesse des Gemeinwohls mit so genannten Polizeiordnungen durchzusetzen versuchen. "Gute Policy" hieß: Gute Politik für die weiterhin

ständig geordnete Gesellschaft.

3. Der Einfluss absolutistischen Denkens

Verstand sich der Herrscher zunächst noch als der Gott verantwortliche Landesvater, so rückte er mit der gleichzeitigen Säkularisierung des Staatsgedankens immer mehr in das Zentrum des Staates. Die Person des Monarchen und sein prunkvolles Schloss bildeten nun weithin sichtbare Symbole der Staatlichkeit. Ein solches Staatsoberhaupt vermochte auch neue Herrschaftsformen zu schaffen, die es noch heute gibt: ein stehendes Heer, ein differenziertes Behördenwesen, umfassende Gesetzeswerke.

IV. Wirkungen der Aufklärung

1. Das Naturrecht

Die Vorstellung eines vom Recht der Staaten unabhängigen, schon mit der Natur des Menschen verbundenen Rechts war seit alten Zeiten Gegenstand philosophischen Denkens. Seit der frühen Neuzeit gewinnt die Idee des Naturrechts in der Begegnung mit fremden Kulturen an Aktualität. Die Rechtsbeziehungen außerhalb der staatlichen Rechtsordnung mussten verstanden werden und auch das Verhältnis von Staat und Individuum bedurfte der Erklärung. Denn jetzt ist es die Vernunft, die Antworten geben soll - mit evidenten Einsichten in grundlegende Bedingungen menschlicher Existenz (Axiome) und daraus folgenden logischen Schlüssen (Deduktionen). Die Vernunft erkannte nun den Vertrag als Grundlage allen Rechts. Verträge gelten zwischen den Staaten, aber der Vertrag gilt auch als Begründung der Staatsgewalt, der das Herrschaftsrecht von den Bürgern übertragen worden ist.

2. Der aufgeklärte Staat

Vernünftig erschien es nun, den Fürsten als Staatsoberhaupt vom Staate selbst zu unterscheiden, in Hinblick auf das Gemeinwohl "vernünftige" politische Entscheidungen zu treffen sowie ein vollständiges und widerspruchsfreies Gesamtsystem der Rechtsordnung zu entwickeln. Recht und Politik sollten zur Wissenschaft werden. Nicht wenige deutsche Fürsten engagierten sich für diese Ziele, mit Justiz- und Verwaltungsreformen, mit umfassenden Kodifikationen des Rechts, mit einer toleranten Religionspolitik. Da die Fürsten die Umsetzung politischer Ziele als eine Sache des richtigen Vernunftgebrauchs betrachteten, benötigten sie dafür zwar kluge Beamte und Fachleute, nicht aber die Stimme des Volkes. Von dieser Betrachtungsweise aus führte noch keine Brücke zur Demokratie.

3. Menschenrechte

Der Schutz "wohlerworbener Rechte", vor allem des Eigentums, gehörte seit jeher zu den wichtigsten Elementen des europäischen Rechts. Seitdem sich das Rechtsdenken aber den Freiheitsrechten des Menschen im Naturzustand zugewandt hatte, stellte sich die Frage, ob solche ursprünglichen Menschenrechte unentziehbar auch im Staate fort dauerten. Endgültige Anerkennung fand dieses Prinzip allerdings erst unter dem Eindruck der "Bill of Rights" des Staates Virginia von 1776 und der "Erklärung der Menschen und Bürgerrechte" (Declaration des droits de l'homme et du citoyen) von 1791.

V. Der Konstitutionalismus des frühen 19. Jahrhunderts

1. Erste deutsche Verfassungsurkunden

Die Verfassungsidee als der zwischen Herrscher und Volk vereinbarte "Plan der Nation für ihr Streben nach Glück" ist schon im 18. Jahrhundert entstanden. Sie ist in Deutschland nach ersten Ansätzen in der napoleonischen Zeit erstmals 1818 in Bayern und Baden und 1819 in Württemberg verwirklicht worden, in Bayern und Baden allerdings noch als einseitig vom Monarchen erlassenes Gesetz. 1831 bis 1833 kommen Hessen-Kassel, Sachsen, Hannover und andere hinzu, nicht aber Preußen und Österreich. Kennzeichen eines Verfassungsgesetzes ist von nun an die Gewährleistung von Bürgerrechten einerseits, die Errichtung einer weiterhin "Stände" genannten Volksrepräsentation andererseits. Das Wahlrecht ist ungleich und auf steuerzahlende Personengruppen beschränkt. Den Begriff "Menschenrechte" meiden die Texte, weil er durch die Französische Revolution als belastet galt. Auch die Bürgerrechte sind noch nicht einklagbar. Der Monarch "vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt", nur beschränkt durch die Mitwirkung der Stände an der Gesetzgebung. Doch einseitig aufheben konnte er die Verfassung nicht mehr.

2. Staats- und Gesellschaftsreformen

Nicht weniger wichtig als der Beginn der Verfassungsgebung ist die Beseitigung der altständischen Strukturen: 1803 werden die geistlichen Staaten aufgehoben (Säkularisierung), 1806 verlieren mit dem Ende des Alten Reiches zahllose Adelsfamilien ihre politischen Herrschaftsrechte zugunsten der jetzt allein herrschaftsberechtigten fürstlichen Häuser (Mediatisierung), fast alle deutschen Staaten schaffen sich eine moderne Verwaltungsorganisation. Die - durchaus zwiespältig wirkende - Bauernbefreiung verwandelt den Boden in freies Privateigentum, die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen 1810 wird zum Vorbild der zukünftigen Wirtschaftspolitik in Deutschland.

3. Der Deutsche Bund

Da die deutschen Staaten 1806 die volle Souveränität erlangt hatten, waren sie nach dem Ende Napoleons nicht bereit, sich einem deutschen Bundesstaat unterzuordnen. Der 1815 gegründete Deutsche Bund ähnelte dem Alten Reich, sah seine Aufgabe aber nur in der "Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands" und in der Bewahrung der deutschen Staaten. Das genügte vielen Menschen nicht. Man begann, sich in patriotischen Vereinen zu organisieren. 1832 versammeln sich auf dem Hambacher Fest Tausende unter den Parolen "Vaterland" und "Freiheit". Die Unterdrückung aller derartiger Bestrebungen war aber das wichtigste Ziel des Deutschen Bundes.

Literatur

Hans Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, 3. Aufl. 1994; Bd. 2: Von 1806 bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 1993

Heinz Duchardt, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495 - 1806, 1991

Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, 1983

Rolf Sprandel, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 5. Aufl. 1994

Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte: Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 5. Aufl. 2004

Von der Paulskirche bis zur Verfassung von 1871

Von Günter Wollstein

1.9.2008

Günter Wollstein, geboren 1939, war bis 2004 Professor für Neuere Geschichte an der Universität Köln. Seine Arbeitsschwerpunkte sind u.a. die preußische und deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts.

Nach dem Wiener Kongress von 1815 forderten Liberale und Demokraten eine Verfassung für den Deutschen Bund. Doch vor allem Preußen und Österreich hielten an ihrer absolutistischen monarchischen Staatsform fest. Ein Überblick zur Verfassungsgeschichte von 1848 bis 1871.

Nach dem Wiener Kongress von 1815 forderten Liberale und Demokraten eine Verfassung für den Deutschen Bund. Doch vor allem Preußen und Österreich hielten an ihrer absolutistischen monarchischen Staatsform fest. Ein Überblick zur Verfassungsgeschichte von 1848 bis 1871.

Verfassungen waren im 19. Jahrhundert ein zentrales Thema. Bis zum Erstarken der Sozialdemokratie sah vor allem das liberale Bürgertum in ihnen Garanten für Freiheit und Recht sowie demokratische Mitbestimmung und Gewaltenteilung. Viele große und kleine Kämpfe wurden ausgetragen, um sie zu erstreiten, danach zu erhalten und auszubauen.

Der deutsche Bund von 1815

Schon 1814/15 erwartete man in Deutschland weithin die Gründung eines modernen Verfassungsstaates, als auf dem Wiener Kongress nach dem Ende der Vorherrschaft Napoleons in Europa eine neue Friedensordnung in Europa errichtet wurde. Ziel war ein neues "Reich", geführt von einem erblichen Monarchen, der mit Volksvertretungen zusammenarbeitete und Gesetze respektierte.

Stattdessen schufen die Großmächte, einschließlich der "deutschen" Staaten Österreich und Preußen, den "Deutschen Bund", wobei ihre Grundideen, orientiert an den vorangegangenen leidvollen Kriegen, eher traditionell oder wie es hieß restaurativ ausgerichtet waren: gewährleistet werden sollten vor allem Ruhe, Frieden und Stabilität.

Metternichsches System und Gottesgnadentum

Im Deutschen Bund, einem lockeren Zusammenschluss von Staaten, herrschte das "Metternichsche System" - benannt nach Metternich, dem führenden Staatsmann der in Deutschland als hegemoniale Kraft angesehenen Großmacht Österreich. Das Metternichsche System wurde im Zeitalter von Restauration (1815 – 40) und Vormärz (1840 - 48) zunehmend negativ beurteilt. Mit ihm kämpften reaktionäre Politiker gegen die Einführung von Verfassungen sowie gegen jede Modernisierung ihrer Staaten.

Insbesondere Österreich und Preußen hielten starr an einer absolutistischen monarchischen Staatsform fest. Herrschaft, so behaupteten ihre konservativen Führungsriege, beruhe auf einem "Gottesgnadentum", also unwiderruflichem göttlichen Willen und Vorsehung. Faktisch übten absolutistische und obrigkeitstaatliche Kaiser, Könige und kleinere Herrscher gegenüber "ihren" Untertanen durch Bürokratie, Polizei und Militär die alleinige Macht aus und hielten an alten Zöpfen wie dem Feudalismus oder dem Zunftwesen fest.

Demgegenüber wurde jedes Streben nach Volkssouveränität als unheilstiftender Frevel und als Gefahr angesehen, wurden liberale Vorkämpfer von Verfassungen mit Gewaltenteilung und Grundrechten als Demagogen behandelt. Es herrschten kleinstaatlicher Mief und Armut, jener "Pauperismus" (Massenarmut zur Zeit der Frühindustrialisierung), der nicht zuletzt ein Resultat aus der Unfähigkeit größerer Herrscher und kleiner "Zaunkönige" darstellte, auf das einsetzende Zeitalter der Industrialisierung angemessen zu reagieren; fehlende Freizügigkeit, veraltete Zollgrenzen und eine Auswanderungswelle, die den Emigranten vielfach nur neues Leid brachte, schmerzten besonders.

Liberales erstreiten erste Verfassungen

Als Gegenlager operierten die liberalen städtischen Eliten, die mit ihrem freiheitlichen Streben stetig an Kraft gewannen und ab 1830 in der öffentlichen Meinung Deutschlands die Führungsrolle übernahmen. Diese Liberalen - neben ihnen alsbald auch die Demokraten - verwiesen darauf, dass eine "Bundesakte" zu den – wenn auch verschütteten Grundlagen – des Deutschen Bundes gehörte, ein ausbaufähiger Kern für eine gesamtdeutsche Verfassung.

Bei dieser Richtungsvorgabe ansetzend erstritten sie vor allem in süddeutschen Mittel- und Kleinstaaten Verfassungen, "Konstitutionen", wie es zeitgenössisch meist hieß. Schließlich lebten am Vorabend der Revolution immerhin zwei Fünftel der Menschen in "konstitutionellen" Monarchien, und selbst Preußen stand am Ende des Vormärz dank einer Volksvertretung, dem 1847 erstrittenen "Vereinigten Landtag", an der Schwelle zu dieser grundlegenden Modernisierung.

Konstitutionelle Monarchien werden zum Regelfall in Europa

Europaweit wurden konstitutionelle Monarchien im 19. Jahrhundert zum Regelfall. Diese lange beibehaltene Staatsform leitete über von den verstaubten absolutistischen Monarchien des Mittelalters und der frühen Neuzeit zu den heutigen Demokratien. Grundelemente der Verfassungen dieses Typs waren die Gewaltenteilung im Staatsaufbau sowie die Verbürgung von freiheitlichen Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit. Während den Monarchen die meisten Kompetenzen zufielen und sie vor allem die Exekutive im Griff hielten, waren die Volksvertretungen kompetent in Sachen Haushaltsführung und Gesetzgebung. Das Nebeneinander von beiden bewirkte, dass das konstitutionelle Zeitalter neben Phasen der Kooperation auch zahlreiche innenpolitische Frontstellungen und Kämpfe erlebte.

Besonders die spannungsvollen Phasen der Revolution 1848/49, des Verfassungskonflikts in Preußen 1861 – 1866 und der Gründung eines "Deutschen Reiches" 1866-1871 prägten das Verfassungsleben. Herrscher, die vom Absolutismus nicht Abschied nehmen wollten, versuchten, Heer und Bürokratie zu Säulen ihrer Macht zu konservieren. Liberale und Demokraten bemühten sich hingegen, das Aufblühen einer fortschrittlichen Öffentlichkeit und Gesellschaft zu fördern und setzten hierbei auf den Ausbau von politischen Parteien und die Entfaltung einer aufblühenden Presse.

Diese Kräfte der Bewegung sprachen vom Anbruch eines bürgerlichen Zeitalters, in dem mündige Staatsbürger obrigkeitstaatliche Untertanen ersetzen sollten. Nach Vereinbarungen wie Kämpfen sollte diesen Staatsbürgern in konstitutionellen Monarchien – einem scheinbar offenkundigen und unaufhaltsamen Naturgesetz folgend – Mitbestimmung und schließlich Führungsrolle gleichsam automatisch zufallen. Doch dauerte es bis zum Ende des Deutschen Kaiserreichs 1918, bis endlich eine Parlamentarisierung der konstitutionellen Monarchie in Deutschland durchgesetzt war, wobei der Kaiser sich an ein vermeintlich immer noch fortbestehendes Gottesgnadentum zu klammern versuchte.

Verfassungsfrage wird zugleich zur "deutschen Frage"

Schon im März 1848, nach der auf Deutschland ausstrahlenden Februar-Revolution in Frankreich, schienen Liberale und Demokraten am Ziel. Tatsächlich wichen die Monarchen, nach Blutvergießen in Österreich und Preußen, zurück, fand der Absolutismus sein zumindest vorläufiges Ende. Die Einzelstaaten wurden konstitutionell, und aus Wahlen nach einem modernen Wahlrecht ging eine gesamtdeutsche Nationalversammlung hervor. Deren Aufgabe bestand in der Schaffung einer Verfassung für den Bereich des Deutschen Bundes, an dem auch die Großmächte Österreich und Preußen mit ihren Territorien jenseits der Bundesgrenzen teilhatten. Hiermit vermengte sich in Deutschland bis hin zur Reichsgründung Bismarcks 1870/71 die Verfassungsfrage mit der "deutschen Frage", dem Problem der Errichtung und Gestaltung eines National- und Zentralstaates.

Nationales Denken, das seit den Kriegen gegen Napoleon immer stärker in den Mittelpunkt des politischen Denkens gerückt war, gewann seit dem Vormärz durch um sich greifende imperialistische Vorstellungen eine starke Dynamik. Ausgerichtet auf das Vorbild der in allen politischen und gesellschaftlichen Beziehungen führenden Weltmacht Großbritannien zog der Imperialismus auch in Deutschland Liberale und Demokraten in seinen Bann. Hierbei griff die Sorge um sich, dass Deutschland den Sprung zu einer Weltmacht mit nationalem Kernland und kolonialen Ergänzungsräumen verpasst haben könnte. Viele Hoffnungen richteten sich fortan auf eine künftige deutsche Weltmacht, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Blüte verbürgen sollte.

Veränderungen in Deutschland bei einer derartigen Verquickung von Verfassungsfrage und deutscher Frage mussten zwangsläufig größte Rückwirkungen auf ganz Europa haben, selbst in globaler Hinsicht. Fortan ging es bei der Verfassungsfrage folglich nicht nur um Recht und Freiheit, sondern auch um einen deutschen Nationalstaat mit Macht und "Größe". Zentren des Geschehens waren Wien als Hauptstadt Österreichs, Berlin als Herz Preußens und Frankfurt als Sitz der Deutschen Nationalversammlung, des als Paulskirche bekannten Parlaments.

Österreich verabschiedet sich aus dem Kreis der konstitutionellen Staaten

Das Kaiserreich Österreich, weiterhin als wichtigster "deutscher" Staat angesehene Macht, steuerte noch 1848 auf eine Gegenrevolution zu, verabschiedete sich alsbald noch einmal aus dem Kreis der konstitutionellen Staaten und geriet nicht zuletzt durch seine damit eintretende verfassungspolitische Rückschrittlichkeit in Deutschland mehr und mehr ins Abseits.

In Preußen bemühte sich hingegen eine eigene, durchaus nicht kraftlose Nationalversammlung um die Verabschiedung einer Verfassung für das Königreich Preußen unter dessen Herrschern aus dem Hause Hohenzollern. Gegenkraft war der eigenwillige und den Ausgang des Revolutionsjahres in Preußen wie Deutschland letztendlich entscheidende König Friedrich Wilhelm IV. Er verhinderte als prinzipieller Feind von Liberalen und Demokraten zunächst eine Liberalisierung des Heeres, das tragende Kraft "seines" vom Gottesgnadentum geprägten monarchischen Staates blieb.

Friedrich Wilhelm IV. beschenkt Preußen mit einer Verfassung

Als das preußische Parlament das Gottesgnadentum abschaffen und die Volkssouveränität zur Basis Preußens machen wollte, schaltete er die Volksvertretung gestützt auf "sein" Königsheer aus. Anschließend ließ er auch die Paulskirche scheitern, als diese ihn zum Kaiser eines konstitutionell-parlamentarischen "Deutschen Reichs" machen wollte. Schließlich veranlasste er, dass preußische Truppen unter dem Kommando des späteren Kaisers Wilhelm I. die Ansätze eines Widerstands gegen die Konterrevolution in Deutschland zusammenschossen.

Aber auch er musste sich schließlich dem auch in Preußen herrschenden Druck der öffentlichen unterwerfen und "beschenkte" sein Land mit einer Verfassung. Diese trotz einer nun wieder stärker berücksichtigten königlichen Macht moderne "oktrozierte" Verfassung wurde alsbald durch ein neues Wahlrecht revidiert; bis 1918 übte in Preußen ein Sechstel der Bürger bei der Wahl des Volkshauses, der Preußischen Landtags" den entscheidenden Einfluss aus. Dennoch machte die Verfassung Preußens, fortschrittlicher als die Verfassungen des Vormärz, den Hohenzollernstaat in Deutschland als Vormacht attraktiv.

Nationalversammlung und Paulskirche

Bekannter und von größerer Bedeutung sind die Verfassungs- und Nationalpolitik der Paulskirche. Diese betätigte sich mit großem Erfolg als bedachter politischer Lehrmeister und Erzieher der deutschen Staatsbürger; sie imprägnierte gleichsam das politische Denken in Deutschland im 19. Jahrhundert. Auch stand die schließlich am 27. März 1849 von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung Pate bei der Schaffung der Weimarer wie der Bonner Republik.

Zu danken war das dem langen Festhalten der Liberalen an ihren programmatischen Vorstellungen sowie dem Sachverhalt, dass im späten Kaiserreich die Sozialdemokratie das Paulskirchenerbe weiter pflegte. Selbst einzelne Impulse für eine fortschrittliche Entwicklung, beispielsweise im Bereich des Minderheitenrechts, behielten ihre Bedeutung.

Weg zu Bürgergesellschaft und Rechtsstaat

Die Paulskirchenverfassung wies den Weg zu einer Bürgergesellschaft und zu einem Rechtsstaat, wobei der Grundrechtsteil der Verfassung mit seinen Freiheits- und Eigentumsrechten das Glanzlicht darstellte. Auch die zeitgenössisch als immens wichtig angesehenen Fragen, wie etwa die Beziehungen des Staates zu Kirchen und Schulen wurden in Kompromissen richtungweisend geregelt. Schließlich wurden Wirtschafts- und Sozialordnung auf eine freiheitliche Bahn gebracht.

Mit Blick auf den Staatsaufbau schuf die Paulskirche eine Monarchie mit Namen "Deutsches Reich", deren erster Herrscher gewählt wurde, womit dieser demokratisch legitimiert war. Seine Nachfolger sollten dann allerdings durch Erbfolge bestimmt werden. Historischen Vorgaben folgend war dieses Deutschland ein föderativer Bundesstaat mit dominierenden Kompetenzen der zentralen Instanzen. Zusammengefügt waren die traditionellen Staaten, neben der Großmacht Preußen auch Mittel- und Zwergstaaten, welche sich insgesamt im Revolutionsjahr als Verfassungsstaaten stabilisieren oder modernisieren konnten und damit an innerer Stärke gewannen.

Im Gesamtstaat fielen einem "Kaiser der Deutschen" viele Aufgaben und eine große Macht zu. Doch stand neben ihm ein nach allgemeinem, gleichem, direktem und geheimem (Männer-)Wahlrecht gewählter Reichstag als Volksvertretung. Bemerkenswert war, dass der Reichstag nicht nur zuständig war für Gesetze und Haushalt. Er befand auch über die Regierungen, die auf Mehrheiten des Parlaments angewiesen waren. Die Paulskirchenverfassung war also die einer parlamentarisch ausgerichteten konstitutionellen Monarchie und daher besonders fortschrittlich.

Idee eines Großdeutschlands scheitert

Die nationale Lieblingsidee der Nationalversammlung, ein "Großdeutschland" unter Einschluss der westlichen, der "deutschen" Reichshälfte Österreichs zu schaffen, scheiterte allerdings. Die Habsburgermonarchie Österreich, seit 1848 unter dem dann fast 70 Jahre regierenden Kaiser Franz Joseph I., wollte eine Teilung des Landes nicht akzeptieren.

Als diese von einer Gegenrevolution betroffene Großmacht ihrerseits das Paulskirchen-Deutschland in einem Groß-Österreich aufsaugen wollte, fand sich Frankfurt in die Defensive und Enge gedrängt. Beschleunigt brachte die Paulskirche ihre Verfassungsarbeiten zum Abschluss und wählte umgehend den Preußenkönig zum Kaiser der Deutschen. Demokratische Vorkehrungen sollten Gewähr dafür bieten, dass der notorisch verfassungsfeindliche Friedrich Wilhelm IV. auch tatsächlich zu einem Organ eines liberal-demokratischen deutschen Staates wurde.

Genau dies schien dem Hohenzollern ungeachtet seiner eigenen deutschlandpolitischen, schließlich auf ein "Großpreußen" hinauslaufenden Interessen unannehmbar. Wenn er sich schon, erzwungen durch Frankfurter Aktionen und die öffentliche Meinung im eigenen Staat, zum Kaiser eines neuen Deutschen Reichs machen ließ, dann mussten in diesem sein Gottesgnadentum gewährleistet und altpreussische Strukturen, das heißt eine Dominanz "seines" preussischen Heeres und "seiner" preussischen Beamten, gewährleistet sein.

Das Scheitern der Paulskirchenverfassung

Den Ausgang der Revolution in Deutschland entschied Friedrich Wilhelm IV. mit seiner monarchisch orientierten Armee, da die Paulskirche nicht über demokratische, auch innenpolitisch einsetzbare Soldaten verfügte. Erleichtert wurde dieser Triumph des Hohenzollern dadurch, dass die Paulskirche zu sehr auf die Volkssouveränität als rechtliche Basis ihres Handelns vertraut hatte und somit die Notwendigkeit einer Vereinbarung der Reichsverfassung mit deren künftigen Gliedstaaten allzu sehr vernachlässigte.

Das Ende der Reichsverfassung von 1849 kam, bevor sie, obwohl von der Nationalversammlung in Kraft gesetzt, Verfassungsrealität werden konnte. Als die Paulskirche im Frühjahr 1849 die Vorstellungen des Preußenkönigs als unannehmbar zurückwies und eine neuerliche Revolution riskierte, stürzte sie umgehend in eine Existenzkrise und ein Ende, das ein Desaster darstellte; vor allem konnte die Reichsverfassung nicht durchgesetzt werden. Auch die "Reichsverfassungskampagne", eine breite demokratische Demonstrationbewegung, konnte diese Entwicklung nicht abwenden.

Preussischer Heeres- und Verfassungskonflikt

Preußen blieb jedoch - ungeachtet weniger Jahre, in denen noch einmal reaktionäre Politik betrieben wurde - das Feld, auf dem die Verfassungsfrage in Deutschland entschieden wurde. Große Dynamik gewann die Verfassungspolitik durch die Außenpolitik der Zeit mit kriegerischen Auseinandersetzungen; der italienische Krieg 1859 und die von Preußen gesteuerten Kriege gegen Dänemark 1864, Österreich 1866 und Frankreich 1870/71 gaben den Rahmen ab für die Schöpfung jener Reichsverfassung von 1871, die schließlich bis zum Ende des Ersten Weltkriegs Bestand haben sollte.

Ausgangspunkt und fundamentale Weichenstellung war ein innerpreussischer Machtkampf, der preussische Heeres- und Verfassungskonflikt 1861-1866. Ausgelöst wurde dieser durch den neuen König von Preußen und späteren Deutschen Kaiser Wilhelm I. und dessen Fixierung auf die Militärpolitik. Der Monarch vertrat die auch bei den Liberalen verbreitete These, dass die Sicherheit Preußens wie Deutschlands auf dem Heer beruhe, und dass dieses Heer auch als Basis einer künftig zupackenden preussischen Außen- und Deutschlandpolitik zur Verfügung stehen müsse; folglich forderte er dessen Vergrößerung und Modernisierung.

Hierbei waren ihm, was entscheidend werden sollte, Bereiche des Militärs mit bürgerlicher Ausrichtung, etwa in Landwehr und unter Wehrpflichtigen, ein Dorn im Auge. Die ohnehin verkümmerte Ausrichtung des Heeres in Preußen als Volksheer sollte abgeschafft, ein reines Königsheer, geführt von Offizieren, die dem Landadel angehörten, sollte als monarchistisch-militärische "Schule der Nation" dienen.

Liberaler fordern Mitspracherecht in Militärpolitik

Diesen Versuch König Wilhelms, den Staat um einen von Adel und alten Eliten beherrschten Kernbereich herum aufzubauen, beantworteten die Liberalen mit einer Gegenoffensive, der Verweigerung der Mittel für eine Heeresform in der Volksvertretung, dem Preußischen Landtag. Gestützt auf die "Fortschrittspartei", der ersten modernen Partei in Deutschland, und eine spektakuläre Mehrheit im Landtag forderten sie nun die Fixierung eines Mitspracherechts in der Militärpolitik und eine verbesserte Position der Volksvertretung gegenüber dem König.

Beraten nicht zuletzt von einer "Militärpartei", welche mittels Staatsstreich aufs Ganze gehen und die Verfassung Preußens wieder total abschaffen wollte, versuchte der König daraufhin die in der Verfassung festgelegten Vorrechte des Königs zu nutzen, um im Alleingang unter Umgehung des nach Hause geschickten Parlaments seine Heeresreform zu vollziehen. Hierbei berief er sich auf eine maßlose Überdehnung der "monarchischen "Kommandogewalt", die schließlich bis 1918 Bestand haben sollte: Der König beziehungsweise später der Kaiser sollte als oberster Kriegsherr nicht nur das Heer kommandieren, sondern den ganzen Militärsektor wie ein absolutistischer Monarch beherrschen, womit sich ihm die Chance bot, Staat und Gesellschaft insgesamt auf das Heer hin auszurichten.

Der "weiße Revolutionär" Bismarck

Dieser Coup des Königs, ein Staatsstreich, war für die Liberalen erneut eine tragische Weichenstellung, gelang allerdings nur durch die Zuhilfenahme Bismarcks als preußischem Ministerpräsidenten. Dieser sollte - alsbald als Reichskanzler - schließlich bis 1888 regieren und der preußisch-deutschen Politik einschließlich des Verfassungslebens seinen Stempel aufdrücken. Der dem Landadel entstammende große Politiker reichte dem König die Hand zur Durchsetzung der militärpolitischen Vorgaben und Ticks des Monarchen. Als "weißer Revolutionär" bewirkte er aber weit mehr als nur dies.

Bei aller Königstreue gewann Bismarck als "Mittler" zwischen Monarch und Volksvertretung sowie durch Ausnutzung der siegreich beendeten Kriege von 1864 -1871 das Ansehen eines überragenden Gestalters eines neuen deutschen Staates und angesehenen Staatsmannes, dessen Position als Regierungschef unangreifbar war. Dies ermöglichte es ihm, dem Treiben der Militärpartei und anderer Reaktionäre die Grundlage zu entziehen, welche die Uhren in Preußen und Deutschland in Richtung Absolutismus zurückschrauben wollten. Damit stand nun endlich in Preußen die Staatsform der konstitutionellen Monarchie auf sicheren Füßen; auch das spätere Deutsche Reich sollte ein verfassungspolitisch sicheres Glied der konstitutionellen Staatenwelt Europas sein und bleiben.

Bismarcks Verfassungspolitik

Sodann unterbreitete Bismarck dem Bürgertum das an Kernforderungen der Liberalen ausgerichtete Signal, dass zum künftigen Deutschland ein modernes Parlament mit beachtenswerten Kompetenzen gehören werde. Stärke sollte dem Volkshaus vor allem dadurch zufließen, dass es auf der Basis des fortschrittlichen Paulskirchen-Wahlrechts zu wählen war.

Bismarcks Verfassungspolitik verband somit drei Hauptelemente. Den Vorgängen in Preußen folgend sollten altpreußische Strukturen auch in Deutschland beherrschend werden. Sodann verband Bismarck diese Verankerung mit einer definitiven Festschreibung des Konstitutionalismus. Und schließlich signalisierte er, dass er eine Kooperation mit dem liberalen Bürgertum suchte, keineswegs nur aus opportunistischen Gründen und als taktische Maßnahme. Allerdings blieb den Liberalen bei diesem Zusammenspiel "nur" die Rolle einer Juniorpartnerschaft. Dies waren die von Bismarck festgelegten Rahmenbedingungen zur Meisterung der großen Aufgabe einer Staatsgründung und Schaffung einer Verfassung.

Die Verfassung von 1871

So überrascht es nicht, dass die Verfassung Deutschlands von 1871 – wie die des vorausgegangenen Norddeutschen Bundes 1867 – den neuen Staat zu einer nationalstaatlichen und konstitutionellen Monarchie mit Gewaltenteilung und Rechtssicherheit machte. Nationale Fragen wie die Verfassungsfrage waren in ihren Grundlagen ansehnlich, wenn auch nicht optimal gelöst. Letzteres zeigte sich besonders darin, dass sie staatlichen Kernbereiche Heer und Verwaltung altpreußisch-absolutistisch und damit extrakonstitutionell anmuteten.

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte musste sich zeigen, ob diese Grundlagen antiquiert und reaktionär werden sollten oder ob Chancen zu Modernisierungen genutzt wurden. Dieses Organisationsstatut – Grundrechte blieben Sache der gleichfalls fast durchweg konstitutionellen Länder – kam im Zusammenwirken Bismarcks mit den Fürsten der Länder sowie mit eigens gewählten verfassungsgebenden Nationalversammlungen zustande. Es wurde bei massiven Vorgaben Bismarcks partnerschaftlich vereinbart.

Inhaltlich beruhte die Verfassung von 1871 auf der progressiven Paulskirchenverfassung sowie auf Vorkehrungen Bismarcks, die auf den Verfassungskonflikt zurückgingen. Folglich war Deutschland zugleich ein moderner Staat, dessen Konturen beispielsweise in Kultur und Rechtswesen westlich geprägt waren, und ein Staat, in dem der Preußenkönig als Deutscher Kaiser mit seinem Hof und seinem Adel sowie mit seinem Heer und seiner Verwaltung die Kontrolle Deutschlands und dessen Führung beanspruchten und nicht selten auch praktizierten. Grundlagen hierfür waren Sektoren der Verfassung, die noch absolutistisch geordnet waren oder machtpolitisches Durchsetzungsvermögen des Kaisers ohne Rücksicht auf die Verfassung.

Kompetenzverteilung zwischen Zentrale und Länder

Beim Blick auf die einzelnen Hauptregelungen der Verfassung ist zunächst festzuhalten: Die unitarischen Kompetenzen im Deutschen Reich erstreckten sich bei prinzipieller Überordnung des Zentralstaates über die Länder vor allem auf die Außen- und Wehrpolitik. Dank einer alsbald regen Gesetzgebungspolitik fielen auch die Bereiche Wirtschaft, Handel und die Sozialpolitik in die weitgehende Zuständigkeit der Zentrale. In Länderkompetenz blieben demgegenüber - abgesehen von der Regelung der Grund- und Freiheitsrechte - so wichtige Gebiete wie die Verwaltung, die auch die Sektoren Schule, Hochschule und Kirchen umspannte, oder die Finanzpolitik, denn praktisch besaßen nur die Länder das Recht, direkte Steuern zu erheben.

Preußen erhält eine führende Stellung

Des Weiteren war das Verhältnis Deutschlands zu Preußen, das zwei Drittel des Territoriums des Gesamtstaates umfasste und auch zwei Drittel der Einwohner des Reiches stellte, so festgelegt, dass Preußen bei enger Verflechtung der Kompetenzen eine überragende und führende Stellung zufiel. Die Länder beschickten mit Regierungsdelegierten eine Zweite Kammer mit Namen Bundesrat, die in Sachen Kontrolle und Lenkung Deutschlands durch Preußen eine Schlüsselrolle spielte. Eine enge Verzahnung Preußens mit dem Deutschen Reich war in der Staatsspitze zu beobachten; insbesondere wurden der preußische König "Deutscher Kaiser" und der preußische Ministerpräsident Reichskanzler Deutschlands.

Das Problem der Staatsspitze war so gelöst, dass die Fürsten König Wilhelm zum aus dem Hause Hohenzollern stammenden Deutschen Kaiser machten. Dessen vielfältige Kompetenzen gipfelten in dem Recht, die Reichsregierung zu berufen und abzusetzen. Kaum weniger bedeutsam war die ihm zustehende Lenkung von Bürokratie und Heer, zudem blieb auch die Außenpolitik kaiserliche Domäne.

Das Heer wird zur Schule der Nation

Besonderes Gewicht hatte in der Verfassungsrealität - wie zu erwarten - die militärpolitische Eigenart des Kaisers. Mit seinem Umfeld suchte er das Heer zur tragenden Säule im Staat und weiterhin zur Schule der Nation zu machen. Dabei kam ihm zugute, dass der Reichstag in Militärangelegenheiten nur über ein begrenztes Budget- und Kontrollrecht verfügte. Auch boten sich hohen Offizieren, zu deren Privilegien eine besondere Nähe zum Kaiser gehörte, Chancen zur massiven politischen Einflussnahme; selbst militärische Nebenregierungen waren nicht auszuschließen. All dies bewirkte, dass die extrakonstitutionellen Bereiche des konstitutionellen Kaiserreichs erhebliches Gewicht besaßen; selbst Trends zu einem Militär- und Obrigkeitsstaat waren die Folge.

Anzumerken aber bleibt, dass der Kaiser unerwartet aber auch zur bedeutsamen Integrations- und Symbolfigur des Kaiserreichs wurde, womit seine Herrschaft fortan auch über eine nationaldemokratische Komponente verfügte. Hiermit korrespondierte, dass Herkunft und Fundierung des Kaisertums zwar allzu wenig mit Volkssouveränität zu tun hatten, dass das Kaisertum aber auch nicht eindeutig im Gottesgnadentum verankert war.

Der Reichskanzler erhält Richtlinienkompetenz

Die Exekutive war zunächst eine Einmannregierung, später traten weisungsgebundene und wie die übrige Staatsspitze mit der preußischen Regierung verbundene Staatssekretäre hinzu. Der Reichskanzler war, da vom Kaiser bestellt und absetzbar, auf dessen Vertrauen angewiesen. Zudem war eine enge Kooperation beider nötig, weil der Reichskanzler jedwede exekutive Maßnahmen des Kaisers "gegenzuzeichnen" hatte, womit der Kaiser in den Verfassungsstaat eingebunden wurde und dem Reichskanzler die alleinige politische Verantwortung für Regierungsakte zufiel. Hierbei war er durch seine gleichzeitig führende Rolle im Bundesrat als preußischer Ministerpräsident in besonderem Maße an Altpreußen gebunden.

Doch damit nicht genug. Hinzu kam eine ebenfalls strikte Abhängigkeit vom Reichstag, da ohne diesen kein Budget und kein Gesetz zustande kamen. Der Reichskanzler gewann aus dieser doppelten Bindung erhebliche Macht, womit ihm weitgehend die Richtlinienkompetenz in der deutschen Führung zufiel. Bismarck praktizierte hierbei ein Kanzlersystem, das gleichwohl nicht überdeckte, wie unvergleichlich stark konstitutionelle Staaten auf ständige Kompromisse angewiesen waren.

Der Reichstag gewinnt an Macht

Der vor allem aufgrund des Wahlrechts moderne nationaldemokratische Reichstag stellte das Gegenlager zu Altpreußen und dessen Repräsentanten dar. Er wurde getragen von einer regen Staatsbürgerwelt vor allem in den Städten. Hierbei wurde er abgestützt durch sich schließlich zu modernen "Volksparteien" entwickelnde Parteien sowie eine bemerkenswert starke Presse, womit er ungeachtet mancher Vorkehrungen, die auf eine Begrenzung seiner Macht abzielten, eine alles andere als schwache Institution darstellte; faktisch gewann er mit fortschreitender Industrialisierung und Pluralisierung deutlich an Macht.

Neben seiner Gesetzgebungs- und Budgetgewalt konnte der Reichstag an die Regierung Anfragen und Interpellationen richten, womit er Auskünfte einfordern und Kontrollrechte wahrnehmen konnte, in eingeschränktem Maße selbst in der Außen- oder Wehrpolitik. Nach Bismarcks Maximen, wonach eine Parlamentarisierung Deutschlands nicht stattfinden dürfe und eine Parlamentsherrschaft verhindert werden müsse, konnte der Reichstag – anders als die Nationalversammlung von 1848 – die Regierung aber nicht von dem Vertrauen der Mehrheit ihrer Mitglieder abhängig machen.

Mehr als nur eine Länderkammer: der Bundesrat

Die seltsamste Konstruktion der Verfassung war der Bundesrat, der weit mehr war als eine bloße Länderkammer. Im Verborgenen wirkend und ganz von Instruktionen der Länder abhängig, war er ein sehr passives Organ, was nichts daran änderte, dass er über ausgedehnte Kompetenzen verfügte. Wie beim Reichstag war seine Mitwirkung an Budget und Gesetzen zwingend. Zudem nahm er dank seiner Verzahnung mit den Verwaltungen exekutive Rechte wahr.

Des Weiteren entschied er in Kooperation mit dem Kaiser über Krieg und Frieden. Aus der Summe dieser Zuständigkeiten ergibt sich, dass Bismarck gerade mit dem Bundesrat die Führungsrolle Preußens in Deutschland zementieren und eine Parlamentarisierung des Reiches oder gar eine Parlamentsherrschaft abwenden wollte. Da angesichts des Kompromisscharakters der Verfassung eine lenkend-dominante Politik einer Instanz aber nicht möglich war, wirkte er vor allem als Barriere gegen einen Abbau der (Vor-)Rechte Altpreußens und eine Beseitigung extrakonstitutioneller Bereiche.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass gegenüber 1848 das liberale Bürgertum in seinem Einfluss und seiner Macht erheblich zurückgedrängt, aber nicht besiegt war. Viele Liberale begrüßten vor dem Hintergrund der ersehnten und nun abgeschlossenen nationalen Staatsgründung auch die Verfassung mit dessen Organ Reichstag, zumal diese auf dem Vereinbarungsprinzip beruhte. Auch sie sahen wie die Kräfte um Bismarck den konstitutionellen Staat als den ihren an und glaubten an spätere liberale Nachbesserungen, die von altpreußischer Seite aber allzu lange verhindert wurden.

Literatur

Thomas Nipperdey: "Deutsche Geschichte 1800 -1918", München 1983-1992

Jörg-Detlef Kühne: "Die Reichsverfassung der Paulskirche", 2. Auflage 1998

Hans Fenske: "Der moderne Verfassungsstaat", Paderborn 2001

Die Weimarer Verfassung

Von Sturm, Reinhard

1.9.2008

Die militärische Niederlage im Ersten Weltkrieg beschert Deutschland die Revolution und die erste parlamentarische Regierung seiner Geschichte. Das neue demokratische System entsteht auf Grundlage der Weimarer Verfassung.

Am 31. Juli 1919 nahm die Nationalversammlung mit überwältigender Mehrheit - gegen die Stimmen von USPD, DVP und DNVP - die Weimarer Verfassung an, die nach ihrer Unterzeichnung durch den Reichspräsidenten am 14. August in Kraft trat. Sie beruhte weitgehend auf dem Entwurf von Hugo Preuß. Bei den Nationalsymbolen (Artikel 3) kam es zu einem Kompromiss: Schwarz-rot-gold, die Farben der bürgerlich-demokratischen Nationalbewegung des 19. Jahrhunderts, wurden die Reichsfarben der Republik. In der Handelsflagge blieben die schwarz-weiß-roten Farben des Kaiserreiches erhalten - mit einer kleinen schwarz-rot-goldenen Gösch in der inneren oberen Ecke.

Zentrale Verfassungsprinzipien waren die Volkssouveränität (Artikel 1), die Gewaltenteilung und die Grundrechte, darunter erstmals die staatsbürgerliche und familienrechtliche Gleichstellung der Frauen (Artikel 109, 119 - siehe auch Seite 37). Darüber hinaus führte die Verfassung verschiedene Strukturelemente aus deutschen und internationalen demokratischen Traditionen zusammen: die repräsentative Demokratie mit einer dem Parlament verantwortlichen Regierung, die plebiszitäre Demokratie mit Volksabstimmungen (Schweiz) und die Präsidialdemokratie mit einem starken, direkt gewählten Präsidenten (USA, Frankreich). Der deutsche Föderalismus blieb in abgeschwächter Form erhalten: Die Kompetenzen des Reiches wurden erweitert; das übermächtige Land Preußen blieb zwar bestehen, aber das Amt des preußischen Ministerpräsidenten wurde vom Vorsitz in der Ländervertretung und vom Amt des Reichskanzlers abgekoppelt. Die Bismarcksche Sozialgesetzgebung wurde beträchtlich ausgebaut. Die verschiedenen Verfassungselemente plebiszitären und autoritären Zuschnitts ergaben jedoch kein harmonisches Ganzes.

Plebiszitäre und autoritäre Elemente

Die Grundrechte waren kein unmittelbares, die Gewalten (Legislative, Exekutive, Jurisdiktion) bindendes Recht (wie im Grundgesetz von 1949). Statt Richtschnur für die Gesetzgebung zu sein, galten sie selbst nur nach Maßgabe der Gesetze. Auch fehlte eine dem heutigen Bundesverfassungsgericht vergleichbare Institution als Hüterin der Verfassung. Die Volkssouveränität fand keine Entsprechung in einer klaren Parlamentsouveränität. Zwar war die Gesetzgebung Sache des vom Volk für vier Jahre gewählten Reichstages; und anders als im Kaiserreich ließen sich Einsprüche der Vertretung der Länderregierungen (des Reichsrates) mit einem Zweidrittelvotum des Parlamentes überstimmen; aber ein Volksbegehren von zehn Prozent der Wahlberechtigten konnte den Reichstag dazu zwingen, einen ihm zugeleiteten Gesetzentwurf unverändert zu beschließen oder einem Volksentscheid zu überlassen (Artikel 73). Fünf Prozent der Wahlberechtigten vermochten einen Volksentscheid über ein vom Parlament bereits verabschiedetes Gesetz zu erzwingen, wenn ein Drittel der Abgeordneten verlangte, die Verkündung des Gesetzes um zwei Monate zu verschieben (Artikel 72). Diese zusätzlichen Möglichkeiten direkter Demokratie stellten die Kompetenz des Parlamentes, das heißt die repräsentative Demokratie, infrage.

Der vom Volk auf sieben Jahre direkt gewählte Reichspräsident war auf Betreiben der bürgerlichen

Parteien mit einer solchen Machtfülle ausgestattet worden, dass man ihn nicht zu Unrecht als "Ersatzkaiser" bezeichnet hat. Er konnte den Reichstag fast beliebig ("nur einmal aus dem gleichen Anlass") auflösen (Artikel 25) - ein Recht, das in den USA undenkbar ist. Jedes vom Parlament verabschiedete Gesetz, mit dem er nicht einverstanden war, durfte er einem Volksentscheid überantworten (Artikel 73) - eine nie praktizierte Regelung, die gleichwohl den Parlamentarismus ständig bedrohte.

Der Reichspräsident ernannte und entließ den Reichskanzler und, auf dessen Vorschlag, die Reichsminister (Artikel 53). Alle Kabinettsmitglieder bedurften des Vertrauens des Reichstages. Dieses wurde vorausgesetzt, solange das Parlament kein Misstrauensvotum abgab, mit dem es den Kanzler oder einen Minister stürzen konnte (Artikel 54). Eine Kanzlerwahl durch den Reichstag, die das Parlament gegenüber der Regierung und beide zusammen gegenüber dem Reichspräsidenten gestärkt hätte, war demgegenüber nicht vorgesehen.

Der Reichspräsident vertrat das Reich völkerrechtlich (Artikel 45) und hatte den Oberbefehl über die Streitkräfte (Artikel 47). Nach Artikel 48 Abs. 1 traf er allein (notfalls auch militärische) Maßnahmen gegen ein Land, das die Verfassung oder Reichsgesetze verletzte (sog. Reichsexekution). Vor allem entschied er über den "Ausnahmestand": Stellte er fest, dass "die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet" war, so durfte er gemäß Artikel 48 Abs. 2 die "nötigen Maßnahmen" treffen, das heißt das Militär im Innern einsetzen und sogar die wichtigsten Grundrechte "vorübergehend" außer Kraft setzen, nämlich Freiheit der Person (Artikel 114), Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 115), Postgeheimnis (Artikel 117), freie Meinungsäußerung (Artikel 118), Versammlungsfreiheit (Artikel 123), Vereinsfreiheit (Artikel 124) und Eigentumsrecht (Artikel 153). Der Reichstag konnte mit einfacher Mehrheit die Aufhebung dieser Maßnahmen verlangen (Artikel 48 Abs. 3). Ein Ausführungsgesetz nach Artikel 48 Abs. 5, mit dem sich die Gefahr eines Missbrauchs dieser diktatorischen Befugnisse des Reichspräsidenten hätte beseitigen lassen, kam nie zustande. Zwar bedurften alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler bzw. den zuständigen Reichsminister (Artikel 50); da aber der Präsident erheblichen Einfluss auf die Regierungsbildung nehmen konnte, war ein Versagen dieses Kontrollinstrumentes nicht auszuschließen.

Gesellschaftspolitische Bestimmungen

Die Rätebewegung der Revolution fand in der Verfassung einen gewissen Nachhall. Betriebsräte, nach Wirtschaftsgebieten gegliederte Bezirksarbeiterräte und ein Reichsarbeiterrat sollten gebildet werden und mit entsprechenden Unternehmervertretungen zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat zusammentreten (Artikel 165). Mit Ausnahme des Reichswirtschaftsrates waren ihnen keine politischen, sondern rein wirtschaftliche Aufgaben zugeordnet. Die überbetrieblichen Räte sollten in erster Linie bei der Durchführung von Sozialisierungen mitwirken: Artikel 153 Abs. 2 erlaubte Enteignungen "zum Wohle der Allgemeinheit" auf gesetzlicher Grundlage, und zwar "gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt". Da es für Sozialisierungen aber keine politischen Mehrheiten mehr gab, haben diese Räte - soweit sie überhaupt gebildet wurden - nie etwas bewirkt.

Im Vergleich zum Kaiserreich machte der Sozialstaat beträchtliche Fortschritte. Artikel 159 gewährleistete die Koalitionsfreiheit (das heißt die soziale und wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit) und verlieh damit Gewerkschaften wie Unternehmerverbänden ein verfassungsmäßiges Existenz- und Betätigungsrecht. Artikel 161 verankerte das von Bismarck begründete Sozialversicherungswesen in der Verfassung. Darüber hinaus leitete Artikel 163 aus der "sittlichen" Arbeitspflicht des Einzelnen die Verpflichtung des Staates ab, für den "notwendigen Unterhalt" derer zu sorgen, denen eine "angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann". Dies bedeutete einen Verfassungsauftrag zur Einrichtung einer staatlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Nicht zuletzt legte Artikel 146 erstmals die noch heute existierende "für alle gemeinsame Grundschule" als Basis des darauf aufbauenden gegliederten Schulwesens fest - eine bildungspolitische

Konstruktion, deren Vereinheitlichungstendenz konservativen Kritikern zu weit, linken dagegen nicht weit genug ging.

Trotz ihrer strukturellen Schwächen bildete die Weimarer Verfassung ein tragfähiges Fundament für den Aufbau eines föderalistischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates. Welchen Belastungsproben sie ausgesetzt sein würde und ob sie ihnen standhalten konnte, musste sich freilich noch erweisen.

Auszug aus "Informationen zur politischen Bildung", Heft 261: Weimarer Republik.

Die Zeit des Nationalsozialismus

Von Michael Kißener

15.8.2008

Michael Kißener, Jahrgang 1960, ist Professor für Zeitgeschichte an der Universität in Mainz. Seine Forschungsschwerpunkte sind europäische Rechtsgeschichte, Nationalsozialismus und Widerstand, regionale Zeitgeschichte.

Notverordnungen, Abschaffung elementarer Grundrechte, Zerschlagung des Föderalismus: Hitler verwandelte Deutschland in eine menschenverachtende Diktatur. Fassungslos meldete der französische Botschafter im April 1933 nach Paris: "Die deutsche Demokratie hat nichts retten können, nicht einmal ihr Gesicht."

Am 1. September 1948 versammelten sich in Bonn Abgeordnete zum Parlamentarischen Rat, denen die Schrecken der gerade erst überwundenen nationalsozialistischen Diktatur noch deutlich vor Augen standen. Mit Hilfe der neuen Verfassung wollten sie Vorsorge dafür treffen, dass nicht noch einmal wie 1933 ein Rechts- und Verfassungsstaat durch verbrecherische Politiker scheinbar legal in eine Diktatur umgewandelt werden konnte.

Am 30. Januar 1933 war der "Führer" der "Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei" (NSDAP), Adolf Hitler, von dem greisen Reichspräsidenten Paul von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt worden. Das war nicht zwingend gewesen, sondern das Werk einer intriganten konservativ-nationalistisch gesinnten Clique, die das Staatsoberhaupt von der Notwendigkeit überzeugen konnte, mit einer autoritären Regierung unter Adolf Hitler eine Lösung der Krise der Weimarer Republik zu versuchen. Sie glaubten, den Führer der NSDAP "einrahmen", ja ihren Zielen dienstbar machen zu können, mussten jedoch bald einsehen, dass sie dem skrupellosen Instinktpolitiker mit gleichsam charismatischer Ausstrahlung nicht gewachsen waren. Denn schon während der Kabinettsbildung forderte Hitler die Auflösung des Reichstages und Neuwahlen. Die deutschnationalen Koalitionspartner akzeptierten widerwillig, um nicht alles in letzter Minute zu gefährden. Hitler hoffte, so eine parlamentarische Mehrheit zu erlangen, die ihm die immer schon angestrebte Zerschlagung der Demokratie erlaubte. Zugleich wusste er, dass ihm die Parlamentsauflösung die Möglichkeit eröffnete, sieben Wochen lang mit Notverordnungen zu regieren.

Die Reichstagswahlen vom März 1933

Die Wahlkampfzeit bis zum 5. März 1933 nutzten seine als Innenminister im Reich und in Preußen amtierenden Gefolgsmänner Wilhelm Frick und Hermann Göring sowie der Propagandaspezialist Joseph Goebbels denn auch, um mit staatlich sanktioniertem Straßenterror die politischen Gegner einzuschüchtern und die Wähler mit der Verheißung einer besseren Zukunft zu verführen. Flankierend dazu wurde bereits am 4. Februar eine "Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes" erlassen. Bereits diese ermöglichte der Regierung unter dem Vorwand, Gefahr abzuwehren, Zeitungen und Versammlungen zu verbieten sowie öffentliche Kritik zu unterdrücken. In der weit verbreiteten Furcht vor einem kommunistischen Umsturzversuch und angesichts so vieler früherer Notverordnungen, fanden viele das nicht einmal anstößig - ja der schockierende Brand des Reichstages am 27. Februar schien die Berechtigung für ein solches Vorgehen geradezu zu belegen. Bis heute ist umstritten, wer der Brandstifter war. Eines ist in jedem Fall sicher: die neuen Machthaber wussten die Lage instinktsicher auszunutzen und versetzten bereits am Folgetag mit der Notverordnung "zum Schutz von Volk und Staat", die gleichsam das "Grundgesetz" des so genannten Dritten Reiches werden sollte, Deutschland in den permanenten Ausnahmezustand. Elementare Grundrechte wurden durch sie bis auf weiteres suspendiert, die Selbstständigkeit der Länder drastisch eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund war es fast erstaunlich, dass die Wahlen vom 5. März 1933 nicht die erwartete Mehrheit für die NSDAP brachten: nur 43,9 Prozent der Deutschen stimmten bei einer Wahlbeteiligung von 88,7 Prozent für die Partei Hitlers. Zusammen mit den konservativen Bündnispartnern reichte das aber für die Fortsetzung der Regierung.

Das "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" - Ermächtigungsgesetz

Anfang März verfügte Hitler daher über eine ausgedehnte Exekutivmacht. Zur Errichtung der Diktatur bedurfte es aber vor allem noch des Zugriffsrechts auf die Gesetzgebung. Am 21. März wurde der neu gewählte Reichstag feierlich in der Potsdamer Garnisonskirche eröffnet: Hitler nutzte diese Gelegenheit, um sich in Begleitung des Reichspräsidenten propagandaträchtig als aufrichtiger Staatsmann zu zeigen und in die preußische Tradition zu stellen. Kaum war die Rührkomödie vorbei, forderte er vom Reichstag angesichts der angeblichen Notlage nichts weniger als die Selbstaufgabe. Für vier Jahre wollte er das Recht haben, ohne Hinzuziehung des Parlaments selbst Gesetze erlassen zu können, sogar verfassungswidrige. Allein die Sozialdemokraten lehnten diese Zumutung ab, die bei der Abstimmung wichtige Zentrumsparterie zerrieb sich gleichsam in einer Diskussion um den rechten Weg: Sollte man zustimmen oder das Risiko eines andernfalls angekündigten Bürgerkrieges eingehen? Frei waren die Abgeordneten bei dieser Entscheidung ohnehin nicht mehr. Schon auf dem Weg zur Krolloper, dem Ersatz-Plenarsaal, machten drohende SA- und SS-Leute jedem klar, dass sie Gewalt anwenden würden, wenn das Abstimmungsergebnis nicht in ihrem Sinn ausfallen würde. Schließlich stimmte das Zentrum am 23. März 1933 dem "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich", dem so genannten Ermächtigungsgesetz, zu - und manch ein Reichstagsabgeordneter der Oppositionsparteien war froh, dass er lebend den Tagungssaal verlassen konnte.

Ende des Föderalismus und Gleichschaltung

Immerhin hatten die Nationalsozialisten in den meisten Ländern noch keine parlamentarischen Mehrheiten. Doch auch der eher schwache Föderalismus der Weimarer Jahre bot in dieser Situation kaum Schutz für die Freiheit. Kurzerhand wurde nach den Wahlen vom 5. März behauptet, dass in den Ländern die öffentliche Sicherheit nicht mehr gewährleistet sei. Deshalb sandte die Reichsregierung Reichskommissare, die zusammen mit der SA die Landesregierungen zu verdrängen suchten. Rechtsverwahrung und Klage beim Staatsgerichtshof in Leipzig, wie sie etwa die badische Landesregierung gegen dieses gewaltsame, verfassungswidrige Vorgehen noch am 9. März 1933 beschloss, blieben praktisch ohne Wirkung, zumal das Gericht ohnehin nur mit schwachen Kompetenzen ausgestattet war.

Denn bereits am 31. März, eine Woche nach dem "Ermächtigungsgesetz", verlangte schon ein "Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich" die Neubildung der Länder- und Kommunalparlamente entsprechend dem Ergebnis der Wahlen vom 5. März. Weitere gesetzliche Regelungen in den folgenden Monaten erledigten die Länderparlamente und stufte die Länder zu reinen Mittelbehörden des Reiches herab. Mit der offiziellen Auflösung des Reichsrates am 14. Februar 1934 wurde schließlich der zentralistisch organisierte Führerstaat etabliert.

So wenig wie die Verfassungsinstitutionen es vermochten, sich der rücksichtslosen Aktionen der Hitlerregierung zu erwehren, so wenig stellten traditionell starke gesellschaftliche Institutionen wie Gewerkschaften, Unternehmer, Parteien, Militär oder Kirchen jetzt noch einen Damm gegen den Ansturm der braunen Machthaber dar. Die Gewerkschaften etwa wurden am 2. Mai 1933, kurz nach der gemeinsamen Feier des "Tages der Arbeit", durch Überfallkommandos ausgeschaltet und ihre leitenden Funktionäre eingesperrt. Eine Mischung aus Verlockung, Furcht, Gefügigkeit, Resignation und Selbstgleichschaltung, gepaart mit der skrupellos-gewaltsamen Überrumpfung durch die Regierung brach in den nächsten Wochen jede potentielle Widerstandskraft. So existierte Ende Juli 1933 nur noch die NSDAP als einzig erlaubte Partei, die Reichswehr hatte sich ebenso wie die

Unternehmer von den politischen Angeboten Hitlers einfangen lassen, die evangelische Kirche war gespalten in Hitleranhänger und Glaubensstreue, die katholische Kirche versuchte durch ein Reichskonkordat zumindest ihre Rechte im neuen Staat zu sichern.

Was schließlich blieb, war die schwächste der drei Staatsgewalten, die Justiz. Sie wurde gleichsam nebenbei entmachtet, als der Führer der NSDAP daran ging, interne Konkurrenten um die Macht auszuschalten. Rücksichtslos ließ er Ende Juni 1934 seinen Duzfreund Ernst Röhm, den Führer der SA, der eine zweite, soziale Revolution forderte und für seine SA eine angemessene Stellung im neuen Staat verlangte, mitsamt seiner Führungsclique ermorden. In einer langen Reichstagsrede rechtfertigte er seinen Mordauftrag als "Staatsnotwehr", die er sich als "oberster Gerichtsherr" auch in Zukunft vorbehielt.

"Die deutsche Demokratie hat nichts retten können."

Am 2. August 1934 starb Reichspräsident v. Hindenburg. Hitler übernahm auch dessen Funktionen und war nun der unumschränkte Herrscher im "Dritten Reich". Sein gefügiger Reichswehrministers von Blomberg ließ die Truppe sogleich "auf den Führer des Deutschen Reichs und Volkes" persönlich vereidigen. Damit war die Grundlage geschaffen für die Umsetzung der politischen Kernziele des Nationalsozialismus: den Aufbau einer totalitär gleichgeschalteten Volksgemeinschaft, die fähig war, einen modernen, totalen Vernichtungskrieg zu führen, an dessen Ende die völlige Auslöschung der europäischen Juden stehen sollte.

Fassungslos hatten ausländische Beobachter diese rasante "Machtübernahme" der Nationalsozialisten beobachtet. Der französische Botschafter in Berlin, André François-Poncet, etwa meldete am 5. April 1933 nach Paris: " Die Begründung der Diktatur wird weder Helden noch Märtyrer hervorgebracht haben. Deutschland wird sich in die Knechtschaft gestürzt haben, ohne eine Klage zu erheben und ohne einen Protest laut werden zu lassen. Die deutsche Demokratie hat nichts retten können, nicht einmal ihr Gesicht".

Deutschland in der Weltpolitik 1945-1948

Von Thomas Freiberger

1.9.2008

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Geschichtswissenschaften der Universität Bonn. Seine Forschungsschwerpunkte sind u.a. die Geschichte der amerikanischen Außenpolitik und der internationalen Beziehungen im Kalten Krieg. Zurzeit promoviert er über Allianzpolitik in der Suezkrise 1956.

Bereits vor Ende des Zweiten Weltkrieges machten sich die Alliierten Gedanken über die Zukunft Deutschlands. Doch nach der Kapitulation Deutschlands wurde schnell klar: Die Alliierten konnten sich nicht auf einen gemeinsamen Weg einigen. Alles lief auf eine Zweistaatenlösung hinaus.

Es gibt wohl kaum ein symbolträchtigeres Foto zum Ende des Zweiten Weltkrieges als jenes vom 25. April 1945, das sowjetische und amerikanische Truppen in Torgau an der Elbe zeigt. Auf den Trümmern der Elbbrücke reichen sich die Soldaten der beiden Siegermächte die Hände.

Der "Handschlag von Torgau" markiert das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa – aber auch das vorläufige Ende der staatlichen Existenz Deutschlands. Zugleich symbolisiert er den Beginn der Besatzungsherrschaft in Deutschland und die Hoffnung auf eine friedliche Nachkriegsordnung. Rückblickend zeigt das Bild jedoch auch den Händedruck zweier zukünftiger Feinde.

Innerhalb von nur 16 Monaten nach dem Kriegsende in Europa zerbrach jegliche Grundlage für eine Nachkriegskooperation zwischen den USA und Großbritannien einerseits und der Sowjetunion andererseits. Das Ende des Zweiten Weltkrieges brachte nicht nur den ersehnten Frieden nach Europa, sondern war auch Ausgangspunkt für den Kalten Krieg und die Teilung Deutschlands in zwei Staaten. Als wesentliche Ursachen für diese weltpolitische Entwicklung sind drei Faktoren anzuführen:

- Der Kalte Krieg war eine zutiefst ideologische Auseinandersetzung, in der sich zwei unterschiedliche Gesellschaftsordnungen mit universellem Geltungsanspruch gegenüberstanden. Mit der russischen Oktoberrevolution im Jahr 1917 war dieser Gegensatz zwischen dem "American way of Life" und dem "Kommunismus" bereits im Keim angelegt.
- Erst der von Hitler verursachte Zweite Weltkrieg brachte diese beiden gegensätzlichen Ordnungsvorstellungen auch in Europa in eine geostrategische Frontstellung.
- Die rasche Entwicklung von thermonuklearen Waffen zementierte schließlich diesen Systemgegensatz und damit auch das Schicksal der beiden deutschen Teilstaaten für mehrere Jahrzehnte.

Ohne die Furcht vor dem nuklearen Krieg sind die lange Dauer und die Gefährlichkeit des Ost-West-Konflikts nicht zu begreifen. Aber wie kam es zu dieser Entwicklung?

Die Gewaltexzesse des Zweiten Weltkrieges hatten nicht nur Zerstörung und Leid über die Welt gebracht, sondern auch jegliche völkerrechtliche Verbindlichkeit in der Staatenwelt zerrüttet. Es lag an den beiden mächtigsten Siegern des Krieges, den USA und der UdSSR, eine neue Nachkriegsordnung zu errichten. Dabei wurden die Siegermächte im Kern von zwei Motiven

angetrieben: Der Furcht vor einem weiteren Krieg und den gestalterischen Möglichkeiten, die ein zusammengebrochenes Staatensystem bot.

Die Nachkriegsplanungen der Siegermächte für Deutschland

Die Planungen der "Großen Drei" (USA, Großbritannien, UdSSR) wichen nicht nur zum Teil erheblich voneinander ab, sondern unterlagen auch einem teilweisen Wandel. Nicht selten waren die Konzepte vage und von taktischen Erwägungen bestimmt. Zudem konnte die Vernunftallianz zwischen den USA, Großbritannien und der UdSSR im Krieg zu keinem Zeitpunkt wirklich das tiefsitzende Misstrauen ausräumen, das Roosevelt, Churchill und Stalin untereinander hegten.

Entscheidend war allerdings, dass alle drei Staatsmänner eine Nachkriegskooperation anstrebten, jedoch jeder zu seinen eigenen Bedingungen. Dies wurde schließlich an den unterschiedlichen Sicherheitsvorstellungen deutlich. So war eine Hauptursache des Kalten Krieges, dass Stalin Sicherheit mit Herrschaft über die eroberten Territorien gleichsetzte - Roosevelt und Churchill dies aber eben nicht taten.

Im Krieg hatten sich auf Seiten der Alliierten zwei Minimalziele herauskristallisiert: Deutschland sollte militärisch besiegt und sein künftiges Machtpotenzial gebrochen werden. Aufgrund dieser beiden Zielsetzungen einigten sich Roosevelt, Churchill und Stalin im Jahr 1943 darauf, den Kampf gegen das "Deutsche Reich" bis zur "bedingungslosen Kapitulation" der Deutschen fortzuführen. Mit der Unterzeichnung dieser bedingungslosen Kapitulation am 7. Mai in Reims und am 8. Mai 1945 in Berlin-Karlshorst endete daher nicht nur formal der Krieg in Europa, sondern auch die staatliche Existenz Deutschlands. Dieser Vorgang stellte ein völkerrechtliches Novum dar.

Der "Morgenthau-Plan" der USA

Franklin D. Roosevelts Nachkriegsordnung basierte auf einem dem Völkerbund ähnlichen System kollektiver Sicherheit, das durch die vier mächtigsten Mitgliedstaaten - die "Four Policemen" - USA, UdSSR, Großbritannien und China, garantiert werden sollte. Der amerikanische Präsident hoffte, durch die Anerkennung sowjetischer Sicherheitsbedürfnisse, eine Nachkriegskooperation zu amerikanischen Bedingungen erreichen zu können. Er setzte dabei im persönlichen Kontakt mit Stalin auf sein Charisma im Umgang mit Menschen.

Mit Blick auf das künftige Schicksal Deutschlands plädierte Roosevelt für eine harte Linie. So unterstützte er im September 1944 Pläne seines Finanzministers Henry Morgenthau, nach dem Krieg alle deutschen Industrieanlagen zu zerstören und Deutschland in einen schwachen Agrarstaat umzuwandeln. Als Roosevelt jedoch erkannte, dass der "Morgenthau-Plan" den Wiederaufbau der gesamten europäischen Wirtschaft verhindern würde, nahm er Abstand von diesem Plan.

Welche Pläne Roosevelt stattdessen mit Deutschland hatte, ist unklar, da er am 12. April 1945 vor Kriegsende starb. Sein außenpolitisch unerfahrener Nachfolger, Harry S. Truman, konzentrierte sich zunächst auf die Fortsetzung der Kooperationspolitik mit der Sowjetunion.

Die Kontrolle Deutschlands war Stalins oberstes Ziel

Stalin hingegen besaß keine präzisen Pläne oder konkreten Strategien zur Verwirklichung seiner Nachkriegsordnung. Aufgrund dieser Ambivalenz bleibt seine Außenpolitik bis heute diffus und widersprüchlich. Stalin war traumatisiert vom deutschen Überfall im Juni 1941 und den Folgen des deutschen Vernichtungskrieges auf sowjetischem Staatsgebiet.

Doch trotz der anfänglich bedrängten Lage hegte Stalin große territoriale Ambitionen. Der Krieg sollte mit der Wiederherstellung der sowjetischen Grenzen von 1941 enden, also einschließlich der durch den Hitler-Stalin-Pakt gewonnenen Gebiete. Überdies war Stalin von dem Gedanken beherrscht, die sowjetische Peripherie aus Sicherheitsgründen kontrollieren zu müssen. So spekulierte Stalin auf die Errichtung einer sowjetisch dominierten Einflusssphäre in Osteuropa.

Dieses Sicherheitsbedürfnis resultierte aus seiner Erfahrung mit den westlichen Mächten. Er hatte die Intervention Englands und Frankreichs im russischen Bürgerkrieg auf Seiten der "weißen" Truppen nicht vergessen und witterte überall "kapitalistische" Verschwörungen. Zudem war er verbittert über die Verzögerungen bei der Errichtung der zweiten Front auf dem Kontinent und zunehmend verärgert über die Kritik an seiner Besatzungspolitik und Einflussnahme in den Staaten Osteuropas.

In all seinen Erwägungen stellte jedoch Deutschland die größte Bedrohung dar. Stalin befürchtete, Deutschland könne sich, wie nach dem Ersten Weltkrieg, innerhalb von 12-15 Jahren wieder erholen. Damit wurde vor allem die Kontrolle Deutschlands und Polens zum Kern von Stalins Nachkriegspolitik. Deutschland sollte zunächst zerschlagen werden und Polen als Pufferstaat und Aufmarschzone dienen.

Stalin war zudem an der ökonomischen Ausbeutung der Besatzungszonen in Form von Reparationen, Demontagen, Technologie- und Wissenstransfer interessiert. Die neue Besatzungszone war für das sowjetische Atomwaffenprogramm unersetzlich, gewann man doch nahezu das gesamte waffenfähige Uran aus Mienen in Sachsen und Thüringen. Nicht zuletzt wollte Stalin die Entstehung einer in seinen Augen stets drohenden Allianz der "kapitalistischen Kräfte" mit Deutschland gegen die UdSSR verhindern.

Churchill plante die "Vereinigten Staaten von Europa"

Auch Churchill besaß eigene Vorstellungen einer Nachkriegsordnung und strebte die Kooperation der "Großen Drei" zu seinen Bedingungen an. Sein Verhältnis zu Stalin war ambivalent, da er einerseits ein Antikommunist reinsten Wassers war, aber andererseits Stalin als Staatsmann bewunderte. Wie Roosevelt glaubte auch Churchill, dass er die Gipfeltreffen mit Stalin und Roosevelt allein durch seine Persönlichkeit beeinflussen könne. Mit Blick auf die Nachkriegswelt wollte Churchill eine dominierende Stellung sowohl der USA als auch der UdSSR verhindern, um so den britischen Weltmachtstatus und das Empire zu bewahren.

Bereits während des Krieges entwickelte er ein vages Konzept der von Großbritannien angeführten "Vereinigten Staaten von Europa", die künftig eine Mittlerrolle zwischen den USA und der UdSSR einnehmen sollten. Diese Vereinigten Staaten sollten aus England, Frankreich, Italien, Spanien und Preußen sowie vier regionalen Konföderationen, welche die skandinavischen, mittelost- und südosteuropäischen Gebiete abdecken sollten, bestehen. Churchills Europakonzept stieß sowohl bei Roosevelt als auch bei Stalin auf Widerstand. Beide führten ihm auf der Konferenz von Teheran (28.11.-1.12.1943) die weltpolitische Zweitklassigkeit Großbritanniens vor Augen.

Deutschlandpolitisch hatte Churchill bereits im Jahr 1943 in Vorahnung einer künftigen sowjetischen Bedrohung vor einer allzu drastischen Schwächung Deutschlands gewarnt. Zwar sahen seine Vereinigten Staaten von Europa die Abtrennung Bayerns und Österreich von Preußen vor, eine vollkommene Schwächung war jedoch nicht im Interesse des europäischen Gleichgewichts.

In Jalta werden die "vier Ds" beschlossen

Die wesentlichen deutschlandpolitischen Beschlüsse wurden schließlich auf den Konferenzen von Jalta (4.2.-12.2.1945) und Potsdam (17.7.-2.8.1945) gefasst. Die Konferenz von Jalta war die letzte Konferenz der "Großen Drei", die noch von der Furcht vor einem wiedererstarkenden Deutschland dominiert wurde. So beschloss man in Jalta die Aufteilung des deutschen Staatsgebietes und der Hauptstadt Berlin zunächst in drei Besatzungszonen, die jeweils von einem der Bündnispartner besetzt werden sollten.

Ferner sollte eine Kontrollkommission, der spätere Alliierte Kontrollrat, bestehend aus den drei Oberbefehlshabern der alliierten Streitkräfte, die Besatzungszonen gemeinsam verwalten. Darüber hinaus erhielt Frankreich in Jalta eine Besatzungszone. Man verständigte sich zudem auf die Umsetzung der so genannten "vier Ds": die Demilitarisierung und Denazifizierung Deutschlands sowie die Dekartellisierung und Demontage der deutschen Industrie.

Eine Entscheidung in der heiklen Frage der Reparationszahlungen – Stalin wollte umfassende Entschädigungsleistungen, während Roosevelt und Churchill darin eine Gefährdung des Wiederaufbaus in Europas sahen – wurde aufgeschoben und in eine neu zu gründende Reparationskommission verlagert.

Erste Risse im Bündnis der Siegermächte

Die erste Konferenz der "Großen Drei" nach Kriegsende in Potsdam bekräftigte die auf Jalta beschlossene Deutschlandpolitik und konkretisierte sie weiter. So kam zu "den vier Ds" als Ziel die Demokratisierung Deutschlands hinzu. Ferner wurde unter anderem die Dezentralisierung der Verwaltung und der Wirtschaft sowie die Zulassung politischer Parteien in den Besatzungszonen beschlossen.

Die Frage der Reparationszahlungen wurde zwar erneut aufgegriffen, aber die von Stalin angestrebte Festlegung auf feste Summen wurde vermieden. Die Aushandlung eines Friedensvertrages mit Deutschland wurde dem neu geschaffenen Rat der Außenminister übertragen, der künftig in London tagen sollte.

Insgesamt ließ die Konferenz von Potsdam bereits erste Risse im Bündnis der Siegermächte erkennen. Es war Churchill, der nur wenige Wochen nach Jalta auf Konfrontationskurs zur UdSSR ging, nachdem er zunehmend den defensiven Charakter der sowjetischen Sicherheitspolitik in Osteuropa angezweifelt hatte.

In der Folge bemühte er sich zunächst erfolglos, Roosevelt und dessen Amtsnachfolger Harry S. Truman von der Gefährlichkeit der Sowjets zu überzeugen. Diesen Kurs setzte auch Churchills Nachfolger Clement Attlee fort, der nach dem erdrutschartigen Sieg der Labour-Partei in den britischen Unterhauswahlen (5.-26. Juli 1945) Churchill als Premierminister auf der Potsdamer Konferenz ablöste.

Die deutsche "Zusammenbruchgesellschaft"

Der deutschen Bevölkerung indes machten weniger die völkerrechtlichen Konsequenzen des Krieges zu schaffen, als vielmehr die lebenspraktischen Nöte und Sorgen einer "Zusammenbruchgesellschaft" (C. Kleßmann). Mehr als sieben Millionen Deutsche waren dem Krieg zum Opfer gefallen. Hinzu kamen 1,5 bis 2 Millionen Kriegsverletzte und für einen kurzen Zeitraum gerieten bis zu 9 Millionen Soldaten in Kriegsgefangenschaft. Gleichzeitig stellte die Integration von rund 7,9 Millionen Vertriebenen die deutsche Nachkriegsgesellschaft vor große Herausforderungen.

Auch die materiellen Folgeschäden waren erheblich. Einige Großstädte waren bis zu 70 Prozent zerstört, wobei der Zerstörungsgrad durchschnittlich bei 40 Prozent lag. Der Bombenkrieg der Alliierten hatte vor allem Wohnraum, öffentliche Gebäude und einen Großteil der Verkehrsinfrastruktur zerstört. Hunger, Kälte und Obdachlosigkeit gehörten zu den drängendsten Problemen der unmittelbaren Nachkriegszeit, die durch den ungewöhnlich strengen Winter des Jahres 1946/1947 zusätzlich verschärft wurden. Deutschland lag am Boden, und die Bevölkerung war erschöpft und demoralisiert.

Die Alliierten teilen Deutschland auf

In dieser Atmosphäre teilten die Alliierten Deutschland in vier Besatzungszonen auf. Den Briten oblag die Verwaltung des heutigen Schleswig-Holsteins, Niedersachsens inklusive Hamburgs und Nordrhein-Westfalens. Frankreich erhielt die Oberhoheit über Rheinland-Pfalz, das Saarland und Baden. Die USA besetzten das heutige Bayern, Hessen und Württemberg, während Bremen und Bremerhaven als amerikanische Enklaven in der britischen Besatzungszone den Zugang zur Nordsee sicherten.

Die sowjetische Besatzungszone (SBZ) umfasste die heutigen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Brandenburg. Die deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie wurden Polen zugeschlagen und die dort lebenden Deutschen von der Roten Armee vertrieben. Berlin erhielt einen Ausnahmestatus und wurde in vier Besatzungssektoren unterteilt.

In der Praxis sah die Besatzung recht unterschiedlich aus. Die Verwaltung mittels des Alliierten Kontrollrats war schwierig, da sowohl Frankreich als auch die Sowjetunion den Kontrollrat mit einer gezielten Vetopolitik zum Schutz eigener Interessen lahm legten. Die Beschlüsse von Potsdam konnten daher nur teilweise umgesetzt werden.

Während die Demilitarisierung ohne größere Schwierigkeiten durchgeführt werden konnte, stießen vor allem die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und die Entnazifizierung auf Unverständnis und Ablehnung in der deutschen Bevölkerung. Im März 1946 hatten in einer Umfrage der amerikanischen Militärregierung noch 57 Prozent der Bevölkerung in der U.S.-Besatzungszone eine Entnazifizierung befürwortet. Bereits im Dezember 1946 sank die Zustimmung auf 34 Prozent ab. Im September 1947 betrug die Zustimmung nur noch 32 Prozent um dann bis zum Mai 1949 auf 17 Prozent abzusinken.

Die allzu schematische Vorgehensweise bei der Entnazifizierung führte dazu, dass viele, deren Parteimitgliedschaft eher unpolitisch motiviert war, den Status des "Mitläufers" erhielten. Parteigenossen hingegen, die tief in die nationalsozialistischen Machenschaften verstrickt waren, wurden aufgrund fragwürdiger Verfahrensweisen relativ rasch als "entlastet" eingestuft.

So wurde die Entnazifizierung schließlich mit unterschiedlicher Intensität und Stoßrichtung in den einzelnen Besatzungszonen durchgeführt, um dann recht bald den Sachzwängen des heraufziehenden Kalten Krieges zum Opfer zu fallen, in dem Deutschland künftig ein wichtiger Verbündeter sein sollte.

Amerikaner und Engländer gewinnen das Vertrauen der Bevölkerung

Ebenso disparat verlief der Versuch der Deindustrialisierung. Während in den westlichen Besatzungszonen bereits früh von einer Deindustrialisierung und weit reichenden Demontagen Abstand genommen wurde, weil eine weitere Schwächung Deutschlands mit erheblichen Kosten für die Besatzer verbunden gewesen wäre, nahmen die Sowjets umfangreiche Demontagen und radikale Enteignungen vor.

Da die Schaffung einer einheitlichen Verwaltung im alliierten Kontrollrat nicht durchsetzbar war, geschah auch dies auf Ebene der Besatzungszonen und führte dazu, dass sich der staatliche Wiederaufbau von der kommunalen Ebene hinauf auf die Landesebene, also von unten nach oben, vollzog. Ebenso bildete sich mittelfristig in allen Zonen ein neues, annähernd vergleichbares Parteienspektrum heraus.

Entscheidend war jedoch, dass es den Amerikanern und Briten nach anfänglichen Schwierigkeiten gelang, ein gutes Verhältnis zu der okkupierten Bevölkerung aufzubauen, während dies in der französischen Besatzungszone und der SBZ vollkommen misslang. Frankreich tendierte anfänglich zu einer harten Ausbeutungspolitik, die dann aber ab 1947 einer deutlich mildereren Besatzungspolitik wich.

In der SBZ hingegen markierte das Jahr 1947 eine Verschärfung der andauernden Demontage-, Enteignungs- und Sowjetisierungspolitik, die in Verbindung mit den massenhaften Vergewaltigungen von Frauen durch die Rote Armee unmittelbar nach Kriegsende insgesamt eine Akzeptanz der Sowjets in Deutschland erheblich erschwerte. Diese Entwicklung in den Besatzungszonen spiegelte die sich stetig verschlechternden Ost-West-Beziehungen wider.

"Long Telegram" und der Beginn des Kalten Krieges

Auf amerikanischer Seite führten ein Wahrnehmungswandel in außenpolitischen und militärischen Regierungskreisen und zwei Krisen zu einer Neuorientierung in der Außenpolitik. Dieser Wandel wurde im Februar 1946 durch das berühmte "Long Telegram" des U.S.-Diplomaten George F. Kennan eingeleitet. Darin legte er dar, dass die UdSSR nicht mehr bereit zur Kooperation sei, sondern weltpolitisch opportunistisch-aggressiv agiere und deshalb politisch, gesellschaftlich und militärisch eingedämmt werden müsse.

Im März kam es zu einer ersten schweren Krise zwischen Washington und Moskau. Stalin hatte sich zunächst geweigert, wie vereinbart die eigenen Truppen nach Kriegsende aus dem Iran abzuziehen und versuchte, in der nördlichen Provinz Aserbaidschan ein Marionettenregime zu installieren. Im August 1946 setzte Moskau die Türkei mit dem Ziel unter Druck, die Kontrolle über den Zugang zum Schwarzen Meer, die Dardanellen, zu erlangen.

In beiden Krisen bot Washington Stalin erfolgreich die Stirn und verzichtete künftig auf weitere Kooperationsbemühungen, leitete eine deutschlandpolitische Wende ein und kündigte die wirtschaftliche Verschmelzung der amerikanischen und britischen Zone an, was Anfang Dezember 1946 auch geschah. Im Frühjahr 1947 verkündete Truman in Reaktion auf die kommunistische Infiltration in der Türkei und Griechenland die nach ihm benannte Doktrin, die allen vom Kommunismus bedrohten Ländern Beistand versprach.

Am 5. Juni 1947 kündigte der amerikanische Außenminister George C. Marshall die Auflage eines wirtschaftlichen Hilfsprogramms für Europa, einschließlich des besetzten Deutschlands und der osteuropäischen Staaten, an. Stalin verweigerte den osteuropäischen Staaten die Teilnahme am "Marshall-Plan", schottete seine Einflusssphäre vom Westen ab und leitete eine verschärfte Repressions- und Sowjetisierungspolitik in der SBZ ein.

Die Zweistaatenlösung

Von da an lief de facto alles auf eine Zweistaatenlösung hinaus. Auf der Londoner Sechsmächtekonferenz (20.4.-2.6.1948) entschlossen sich die USA, England, Frankreich und die Beneluxstaaten, die Errichtung eines föderalen westdeutschen Staates voranzutreiben und die westdeutschen Besatzungszonen am Marshall-Plan zu beteiligen.

Nahezu zeitgleich wurde im Juni eine Währungsreform in den drei Westzonen durchgeführt, welche die wirtschaftliche Grundlage für einen westdeutschen Staat legen sollte. Am 1. Juli übergaben schließlich die Militärgouverneure der drei Westmächte den elf Ministerpräsidenten die am 7. Juni verfassten "Londoner Empfehlungen" und autorisierten damit die Landesväter zur Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung.

Redaktion

18.7.2008

Herausgeber

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Bonn © 2008
Verantwortlich gemäß § 55 RStV: Thorsten Schilling

Konzept und Redaktion

Stephan Trinius
Matthias Jung

Tabea Reissenberger (studentische Mitarbeiterin)
Ulrich Ziegler (studentischer Mitarbeiter)
Moritz Damm (Praktikant)

Autoren

Manfred Görtemaker
Dietmar Willoweit
Günter Wollstein
Reinhard Sturm
Horst Möller
Michael Kißener
Thomas Freiberger
Wolfgang Benz
Hans Vorländer
Michael F. Feldkamp
Ursula Münch
Christoph Gusy
Michael Reissenberger
Horst Pötzsch
Erhard H.M. Lange
In Zusammenarbeit mit

Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (<http://www.hdg.de/>)

Wir haben uns bemüht, alle Nutzungsrechte zur Veröffentlichung von Materialien Dritter zu erhalten. Sollten im Einzelfall Nutzungsrechte nicht abgeklärt sein, bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Bundeszentrale für politische Bildung.

Lizenz

Alle Texte dieses Dossiers – ausgenommen der Beiträge von Reinhard Sturm, Wolfgang Benz und Erhard H.M. Lange – sind unter der Creative Commons-Lizenz [by-nc-nd/2.0/de](http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/) (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/>) lizenziert. Sie können beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich aufgeführt werden, solange Sie den Namen des Autors/Rechtsinhabers nennen, die Inhalte nicht für kommerzielle Zwecke verwenden und sie nicht bearbeiten oder in anderer Weise verändern.

Online-Dossier

<http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/>

Impressum

Diensteanbieter
gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86
53113 Bonn
redaktion@bpb.de